N. 18.

3.

Fürstlich-Löwensteinische

Beurkundete Nachricht

für das Publikum

von

der wahren Beschaffenheit

des

Werkheimischen

SIMULTANEI

in Possessorio et Petitorio,

wie auch

von dem am 17ten Junii dieses Jahrs

verübten

Gräflich-Löwensteinischen Landfriedensbruch,

und dabey angestifteten blutigen Aufruhr.

I. A. VON BELLI

1781.

VIII

F.

2 fed. 501 e

Vorbericht.

Nachdem die Herren Grafen zu Löwenstein am 17ten Junii dieses Jahrs sich eine solche That haben zu Schulden kommen lassen, welche ihrem Namen überall, wo man davon hören würde, nothwendig viele Unehre zuziehen mußte; so hat die Fürstlich-Löwensteinische Regierung dafür gehalten, daß es genug seye, an Allerhöchst- und hohen Orten, wo man die Hülfe dagegen zu suchen hatte, die Sache in ihrer natürlichen und wahren Gestalt darzulegen, das Publikum aber in der Ungewißheit eines vorüber gehenden Gerüchtes zu belassen.

Als man diesseits ferner aus allen Zeitungen ersehen mußte, daß diese Herren, anstatt nach vollbrachter unverantwortlichen That sich eines bessern zu begreiffen, selbige selbst im ganzen Reich auszuposaunen, zugleich aber sie mit dreisten Unwahrheiten zu bekleistern, und sogar das Unrecht auf die Katholische abzuwälzen suchten; hat die Furstliche Regierung auf Ihro Hochfürstlichen Durchleucht Befehl noch immer Schonung für die Agnaten ihres Herrn getragen, und nur zu einiger Belehrung des vornehmen Publici dasjenige Protokoll abdrucken lassen, so bey der Fränkischen Kreisversammlung zuerst in der Sache abgehalten worden war, und nach welchem denen Herren Grafen immer noch der Trost gelassen wurde, daß, weil man diesseits mit keinem Beweis hervorgegangen, das Publikum nicht wisse, welchem Theil es glauben solle.

Da endlich die Herren Grafen mit ihren gedruckten und geschriebenen Schmähschriften in Prose und in Versen ganz Deutschland zu überschwemmen anfiengen; hat die Fürstliche Regie-

rung auch hiebey noch Geduld getragen, und das Publicum nur durch einen Artikel in verschiedenen Zeitungen gebeten, sein Urtheil aufzuschieben, bis das Protokoll der anhoffenden Kaiserl. Lokal-Untersuchungs-Kommißion im Druck erscheinen werde.

Nachdem man aber seitdeme in Erfahrung gebracht, daß das diesseitige Stillschweigen für ein Merkmahl einer habenden bösen Sache ausgelegt, und die meisten Leser von dem Gräflichen Theil durch die Menge seiner Schriften ganz betäubet worden, auch noch täglich mehrere dergleichen Scartequen zum Vorschein kommen; so haben nunmehro des regierenden Herrn Fürsten zu Löwenstein Hochfürstl. Durchlaucht ihrer nachgeordneten Regierung befohlen, die Schonung für Ihre Gräfliche Herren Vettern bey Seite zu setzen, und dem Publico den wahren Hergang und Beschaffenheit des verübten Landfriedensbruchs und angestiffteten Aufruhrs der Herren Grafen zu Wertheim, nebst der eigentlichen Bewandniß des Wertheimischen Simultanei exercitii Publici Catholicæ Religionis, mit hinlänglichen Beweis-Urkunden, im Druck vorzulegen, somit der jenseits gewagten schnöden Verunglimpfung der Ehre ihres Herrn, und ihres eigenen guten Namens durch die Offenbarung der Wahrheit zu begegnen. Wertheim den 24ten Oct. 1781.

Aus Fürstlicher Regierung daselbst.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von den Gründen und der Lage der Wertheimischen Religions-Verfassung in Petitorio.

§. 1. Veranlassung dieses Abschnitts, Seite 1.

§. 2. Beweis, daß dem Simultaneo Catholicæ Religionis der Haus-Vertrag de 1611. nicht im Weg stehe, S. 2.

§. 3. noch der Status anni normalis, S. 3.

§. 4. noch der Friedens-Executions-Commission gefällte Sentenz und deren Vollstreckung. S. 3.

§. 5. Gewaltsame Störung des Cultus Catholici in dem Chor de a. 1649. und dessen Wiederbesitznehmung de a. 1651. den 13. Julii. S. 5.

§. 6. Abermalige Störung d. 24. Dec. 1651. und darüber entstandener Proceß, vornemlich in Petitorio. S. 5.

§. 7. Verlauf dieses Processes bey Reichs-Hofrath, bey dem Reichs-Convent und bey der Deputation zu Frankfurt, S. 6.

Zweyter Abschnitt.

Von der Lage der Wertheimischen Religions-Verfassung in Possessorio.

§. 8. Besitzstand des Cultus Publici Cath. Rel. zu Wertheim, S. 7.

§. 9. Stand der Unruhe von 1652. bis 1666. S. 7.

§. 10. Was für eine Bewandniß es mit dem sogenannten Interims-Vergleich de 1666. habe. S. 8.

§. 11. Selbiger ist nach allen Rechten, und ex propria confessione gültig. S. 9.

§. 12. Neue gefährliche Unruhe im Jahr 1668. S. 11.

§. 13. Stand der Unruhe von 1668. bis 1691. S. 13.

§. 14. Zwischenspiel der Herren Grafen A. C. mit einem Cammer-Gerichtlichen Mandat de 1690. S. 14.

§. 15. Ein anderer am K. C. Gericht von den Herren Grafen A. C. a. 1690. gesuchter Nebenweg, S. 15.

§. 16. Merkwürdiges Beyspiel zweyer falschen Dokumenten, und der davon gemachte Gebrauch bey dem Corpore Evangelicorum und sonsten, S. 16.

§. 17. Wie sich die heutige Religionsverfassung zu Wertheim seit 1691. nach und nach formirt habe, S. 18.

§. 18. Besonders bey den actibus parochialibus S. 19.

§. 19. Desgleichen bey Proceßionen, S. 21.

Dritter Abschnitt.

Von dem Landfriedensbruch der Herren Grafen zu Wertheim und dem Aufruhr der dasigen Bürgerschaft, welcher am 17. Jun. 1781. zu Störung der Wallfahrts-Proceßion verübt worden.

§. 20. Beweis des Besitzstandes, in Ansehung der Wallfahrts-Proceßion
1) per propriam confessionem, S. 21.

§. 21. 2) per testes S. 23.

§. 22. Zweymalige Störung der Proceßion seit wohl 100 Jahren, S. 23.

§. 23. Was die Herren Grafen zu der dermaligen blutigen Störung bewogen haben möge. S. 24.

§. 24. Vorarbeitung der Herren Grafen, zu einem Aufruhr schon seit 4 Jahren S. 25.

§. 25. Der Gräfl. Regierung gesuchter Vorwand zu dem Landfriedensbruch und Aufruhr. S. 25.

§. 26. Vernichtigung desselben. S. 26.

§. 27. Gleiche Spiegelfechterey der Herren Grafen selbst. S. 28.

§. 28. Fürchterliche Zurüstungen der Herren Grafen zu ihrem Landfriedensbruch und zum Aufruhr der Bürgerschaft S. 29.

§. 29. Prædominats-Absicht der Herren Grafen bey dieser Unternehmung. S. 31.

§. 30. Operationen der Herren Grafen in den letzten Stunden vor dem Angriff, und wie man sich Fürstlicher Seits dabey verhalten habe. S. 32

§. 31. Kurze Beschreibung des unter den Catholischen angerichteten Blutbads. S. 33.

§. 32. Beweis aller dieser That-Sachen. S. 36.

§. 33. Anmerkung bey diesem Blutbad
1) über die Erdichtung der Herren Grafen bey ihrem Beweis des vorgeblich erlittenen ersten Angriffs. S. 37.

§. 34. 2) über die beygebrachte Wunden S. 39.

§. 35. 3) über den Aufruhr der Bürgerschaft. S. 40

§. 36. 4) über das Verfolgen auf der Flucht. S. 41.

Vierter Abschnitt

Von den Folgen dieses Landfriedensbruchs und gefährlichen Aufruhrs.

§. 37. Fortsetzung des Aufruhrs in der Stadt gegen die Katholischen am Abend und in der Nacht vom 12. auf den 18 Junii S. 42.

§. 38. Was die Reichsgesetze in solchen Fällen verordnen. S. 44.

§. 39. Maasregeln, so Fürstlicher Seits gegen die Land-Friedbrecher und Aufrührer genommen worden. S. 46.

§. 40. Fortsetzung des Aufruhrs in den folgenden Tagen. S. 47.

§. 41. Einmarsch der Hülfs-Truppen, und wie weit die Ruhe dadurch hergestellt worden. S. 49.

§. 42. Vergebliche Bemühung der Fürstlichen Regierung die Burgerschafft zu sprechen zu bekommen. S. 50.

§. 43 Wer hiebey einen Ev. Gottesdienst gestöret habe. S. 51.

§. 44. Weitere Bemühung die Burgerschafft zu sprechen, und der Erfolg davon. S. 52.

§. 45. Interposition des Craises, und der hierauf erfolgte Abmarsch des Sicherheits-Commando. S. 52.

§. 46. Fürstliche Klage am Reichs-Hofrath. S. 53.

§. 47. Gräfliche Klage am R. K. Gericht. S. 54.

§. 48. Molimina der Herren Grafen zu Regenspurg, zu Nürnberg, und in Publico. S. 55.

§. 49. Erfolgtes Reichs-Hofraths-Conclusum und dermalige Lage der Sache. S. 56.

Fünfter Abschnitt.

Einige Anmerkungen über die in dieser Sache von den Herren Grafen zu Löwenstein im Druck verbreitete Läster-Schriften.

§. 50. Eintheilung des Inhalts der Gräflichen Druck-Schriften. S 57.

§. 51. 1) von ihren Argumentis in Petitorio. S. 57.

§. 52. Erster Gräflicher Satz, von der Religions-Eigenschaft der Grafschaft Wertheim. S. 58.

§. 53. Zweyter Satz, von dem Jure reformandi eines Condomini. S. 58.

§ 54. Verfahren in Condominiis bey der Friedens-Execution und Beyspiele davon, Grünau. S. 60.

§. 55. Stadt Siegen. S. 62.

§. 56. Crotenberg. S. 64.

§. 57. Was bey vorigem Reichs-Tag über den Verstand des §. 43 Art. V. J. P. gehandelt worden, S. 65.

§. 58. und bey der Reichs-Deputation zu Frankfurt. S. 68.

§. 59. Noch einige Anmerkungen über den Verstand des §. 43. Art V. J. P. S. 69.

§. 60. Noch etwas von der angeblichen pur Evangelischen Eigenschafft der Grafschafft Wertheim. S. 74.

§. 61. Dritter Satz, von dem Brüderlichen Vertrag de 1611. S. 76.

§. 62. Vierter Satz, von der zu Wertheim a. 1649. geschehenen Friedens-Execution S. 79.

§. 63. Fünfter Satz, von der Kaiserlichen Vergleichs-Commission de 1666. S. 80.

§. 64. Sechster Satz, von dem Interims-Vergleich de 1666. S. 83.

§. 65. Siebenter Satz, von dem Sinn und Verstand desselben, S. 86.

§. 66. Achter Satz, besonders a) in Absicht auf die Capuziner, S. 87.

§. 67. Neunter Satz, und ihre Verrichtung der actuum parochialium. S. 90.

§. 68. Zehenter Satz, b) in Absicht auf die Proceßionen. S. 90.

§. 69. 2) von den Gräflichen Argumentis in Possessorio. S. 94.

§. 70. 3) von ihrer Verkleisterung ihres verübten Landfriedensbruchs. S. 97.

§. 71. 4) von ihrer Lästersucht. S. 98.

§. 72. 5) von ihren Criminationen. S. 99.

§. 73. a) gegen den Hochsel. Grafen Johann Dietrich. S. 99.

§. 74. b) gegen die vormalige Fuldische und Baden-Durlachische Subdelegirte. S. 101.

§. 75. c) gegen den Regierenden Herrn Fürsten zu Löwenstein. S. 101.

§. 76. d) gegen die beyde von Hinckeldey. S. 103.

§. 77. e) gegen die Fürstlich Löwensteinische Regierung, und zwar
1) in Absicht auf das verfälschte Reichs-Hofraths-Conclusum, S. 106.

§. 78. 2. in Absicht auf den verfälschten Interims-Vergleich. S. 107.

§. 79. f) gegen die Evangelische Glieder der Fürstlichen Regierung. S. 110.

§. 80. Recapitulation, und wahrer Status controversiæ. S. 111.

§. 81. Beschluß. S. 113.

Erster Abschnitt.

Von den Gründen und der Lage der Wertheimischen Religions-Verfassung in Petitorio.

§. 1.

Veranlaßung dieses Abschnitts.

Man sollte billig Bedenken tragen, über den rechtlichen Grund oder Ungrund des Exercitii publici Religionis Catholicae in der Grafschaft Wertheim ein Wort mit den dasigen Herren Grafen zu verlieren, nachdem nicht nur für die Katholische Mit-Herrschaft und Einwohner seit 1631. ein ununterbrochener Besitzstand (nur die Gräflich-Evangelische gewaltsame sieben vierteljährige Störung von 1649 bis 1651 in einem Theil desselben ausgenommen) vorwaltet, sondern auch bey gegenwärtigem Handel gar keine Religion in Betrachtung kommt, vielmehr Richter und Partheyen es mit einem lautern Land-Friedensbruch und Aufruhr zu thun haben, und es übrigens ganz gleichgültig ist, ob derselbe von den Herren Grafen und der Bürgerschaft zu Wertheim um Gewinns, Ruhmsucht, Rachgierde, Religions- oder anderer Absichten willen verübet worden; weil aber dennoch wahrzunehmen gewesen, daß die Herrn Grafen mit ihren dreisten Erdichtungen, als ob gleichwol 1) der Status anni normalis, 2) die Friedens-Execution, 3) ein Haus-Vertrag, und 4) ein Kaiserliches Mandat, der Wertheimischen Katholischen Religions-Uebung im Weg stehe hin und wieder, auch bey unbefangenen Gemüthern, einen Eingang, wenigstens zu einiger Entschuldigung ihrer groben Verbrechen, gefunden; so wird es nicht überflüßig seyn, auch hierunter das Publicum eines bessern zu belehren.

§. 2.

Beweiß, daß dem Simultaneo Cath. Rel. der Haus-Vertrag de 1611 nicht im Weg stehe.

Das gesammte Haus Löwenstein ist kaum zwey Generationen hindurch der Augsburgischen Confeßion zugethan gewesen. Schon im Jahr 1621 ist Graf Johann Dietrich, der Stammvater der Fürstlichen Linie, zur Katholischen Religion zurückgekehrt. In jener Zeit solle er in einem brüderlichen Theilungs-Vertrag d. d. 10 Oct. 1611 nach dem Gräflichen falschen Angeben versprochen haben, die Katholische Religions-Uebung in der Grafschaft Wertheim nicht einzuführen, oder wohl gar auch für seine Person die Religion niemal zu ändern; allein nichts weniger, als das, ist ihm und seinen Brüdern zu Sinnen gekommen. Die große Sorge der Evangelisch-Lutherischen Stände war zu selbiger Zeit dahin gerichtet, daß der Crypto-Calvinismus in ihre Kirchen nicht einschleichen möchte. Hierwider verwahrten sie sich sorgfältig mit Religions- und Kirchen-Ordnung, damit ihre Lehre rein und lauter bleibe, von ihren Lehrern nirgend davon abgewichen, und somit die Gewissen der Zuhörer weder davon abgeleitet, noch sonsten gedrängt werden.

Eine solche Lutherische Religions- und Kirchen-Ordnung war auch in der Grafschaft Wertheim, nach der sogenannten Formula Concordiae, pro norma der Lutherischen Unterthanen und ihrer Lehrer eingeführt, und an dieser Ordnung einseitig nichts verändern zu wollen, haben die Gräfliche Herren Brüder einander versprochen. Die Worte des Vertrags lauten also:

„ Ferner ist Unser Will und Meinung, daß die jetzige in der Graf-
„ schaft Wertheim und Herrschaft Breuberg gemäß der Aug-
„ spurgischen Confeßion, wie die in Anno 1530. Kaiserli-
„ cher Majestät zu Augspurg von den Reichs-Stän-
„ den übergeben worden, angestellte Religions- und
„ Kirchen-Ordnung von keinem geändert werden, sondern
„ sollen vielmehr schuldig seyn, dieselbe, wie sie jetzo, Gott Lob,
„ christlich und wohl angerichtet, neben den Schulen zu schützen,
„ und Hand zu haben, auch keinem zugelassen werden, eigends
„ Gefallens etwas daran zu immutiren.„

Also nur die einseitige Aenderung an denen Credendis & Agendis der Kirchen, so der ungeänderten Augspurgischen Confeßion zugethan gewesen, zu unterlassen, haben die Gräfliche Herrn Brüder einander versprochen, und solches hat der Herr Graf Johann Dietrich und seine hohe Regierungs Nachfolger bis auf den heutigen Tag redlich erfüllt. Hingegen daß kein Bruder zu der Katholischen Religion zurück kehren, oder sodann für sich und die Seinige, mit Begebung des jedem Reichs-Stand von wegen seiner Landes-Hoheit zuständigen und in dem Religions-Frieden bestätigten Juris reformandi kein Exercitium Religionis suae publicum haben solle, davon stehet in dem Vertrag kein Wort.

§. 3.

§. 3.

Noch der Status anni normalis.

Als Graf Johann Dietrich im Jahr 1621. seine Religion änderte, hat er zu Rochefort in seinen niederländischen Herrschaften für beständig residiret, und in Spanischen Kriegsdiensten gestanden; er hatte also zu Wertheim keine Religions-Uebung vonnöthen. Da er aber im Jahr 1631. seine Residenz zu Wertheim genommen, hat er dorten ohne Anstand, seinem angebohrnen landesherrlichen Recht gemäß, die öffentliche Uebung der Katholischen Religion eingeführt. Hätte er im Jahr 1623. und 24 zu Wertheim gewohnt, so würde er es damals gethan haben, und der Westphälische Friede hat dafür gesorgt, daß, wenn jemand im Entscheidungs-Jahr mit seinem Reformations-Recht in actu primo stehen geblieben, es ihm dennoch an künftiger Ausübung seines Rechts nicht schaden solle. Art. V. §. 30.

„ Cum Statibus immediatis cum jure Territorii & Superio-
„ ritatis *ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi*
„ etiam jus reformandi exercitium Religionis competat; — —
„ conventum est, — — nulli Statui immediato jus, quod ipsi
„ ratione Territorii & Superioritatis *in negotio Religionis* compe-
„ tit, impediri oportere. „

Nur darinnen ist Graf Johann Dietrich, zwar nicht nach dem damaligen unumschränckten Umfang des Reformations-Rechts, jedoch nach dem nachherigen Erfolg im Friedensschluß, zu weit gegangen, daß er nach geschehener Achtserklärung seiner Evangelischen Mit-Herrschaft denen Protestanten ihre Kirchengüter und Stiftungen weggenommen, und zu seiner Religions-Uebung gewidmet hat. Als nun die Einschränkung des Reformations-Rechts auf die qualitatem *Innoxii* in Art. V. §. 31. I. P. W. darzugekommen:

„ Hoc (jure reformandi) non obstante Statuum Catholicorum
„ subditi, qui sive publicum sive privatum Aug. Conf. exer-
„ citium Anno 1624. quacunque anni parte habuerunt, retineant
„ id etiam imposterum una cum annexis; „

so hat die Evangelische Bürgerschaft zu Wertheim das Weggenommene zurück erhalten, und sie befindet sich bis diese Stunde in dem vollständigsten Besitz und Genuß dessen, was ihr nach dem Anno normali gebührt, und um weiter etwas haben sich deutsche Unterthanen in Negotio Religionis nach dem klaren Inhalt des Friedens-Schlußes nichts zu bekümmern.

§. 4.

Noch der Friedens-Executions-Commißion gefällte Sentenz und deren Vollstreckung.

Die Execution des Friedens zu Wertheim wurde von Kaiserl. Majestät, auf Anrufen des Kathol. Herrn Grafen Ferdinand Carls denen Chur- und Fürstl. Höfen Maynz und Hessen-Darmstadt aufgetragen. Selbige hatten zweyerley Beschäftigungen dabey. Erstlich mußte der damalige Evangelische Graf Friederich Ludwig nach dem

Art. IV. §. 41. in Politicis & Ecclesiasticis zu Wertheim restituirt werden, und dem Katholischen Grafen Ferdinand Carl, vorgedachten Grafen Johann Dietrichs Sohn, mußte ein gleiches angedeyhen.
Num. 1. Beydes geschahe in der Restitutions-Sentenz sub Num. 1. mit den Worten:

„ Daß so wohl der Herr Graf Friederich Ludwig, als Graf Ferdinand Carl, jeder in den halben Theil der Grafschaft Wertheim, und zwar in Geist- und Weltlichen Sachen ganz und zumal, in den Stand beyderseits wieder zu restituiren und einzusetzen seyn, darein sie sich vorhin ante destitutionem befunden, oder von Rechtswegen befinden mögen. „

Hier sind beyden Theilen aequalia jura in Ecclesiasticis zuerkannt, worzu vorneinlich das jus introducendi cultum publicum Religionis suae gehört, und da sich die Katholische Grafen Johann Dietrich und Ferdinand Carl dieses Rechts bedient, und die öffentliche Uebung ihrer Religion zu Wertheim lange zuvor eingeführt hatten, wurde gar nicht daran gedacht, diese öffentliche Katholische Religions-Uebung abzustellen, und dem Grafen Ferdinand Carl ein Recht wegzunehmen, in welches er dazumal wieder hätte eingesetzet werden müssen, wenn er sich nicht bereits in dem würklichen Besitz der Ausübung desselben befunden hätte.

Die zweyte Commissions-Beschäftigung betraf die Unterthanen. Diese mußten salvo jure territoriali reformandi vel co-introducendi cultum publicum diversae religionis in die annexa religionis suae ad statum anni normalis restituirt werden, aus welchen sie durante bello gesetzt worden waren. Auch hier wurde von Seiten der Commission nicht daran gedacht, das Negotium religionis & quæ exinde dependent, mit dieser Wiedereinsetzung der Unterthanen in ganz andere Gegenstände, Friedens-Schluß-widrig zu vermischen, sondern man gab der Protestantischen Bürgerschaft nur wieder, was ihr genommen worden war. Der Spital mit seiner Kirche war zu einem Capuziner-Kloster gemacht worden, und sie bekame ihn zurück. Alle andere Pia Corpora und Kirchen-Güter wurden ihr wieder eingeräumt, und hiemit war die Restitution vollendet, die öffentliche Uebung der Katholischen Religion aber ist wie zuvor geblieben.

Nur über zwey Gegenstände hat der Herr Graf Friederich Ludwig Namens der Bürgerschaft einen Streit vor der Commission erregt.

Vor dem Spital war von denen Capuzinern ein grosses so genanntes Capuziner-Creuz errichtet worden. Dieses wollte gedachter Graf als ein Pertinenz-Stück des abgeschafften Klosters weggethan haben. Katholischer Seits bestunde man darauf, daß das Creuz an seinem Ort bleiben müsse, weil es ein signum cultus publici

publici auf öffentlicher Strase seye, und mit dem gewesenen Closter keinen nothwendigen Zusammenhang habe.

Ferner war durante bello der Katholische Gottesdienst in dem Chor der Stadtkirche gehalten worden, und diesen wollte mehrbemeldter Graf Namens der Bürgerschafft evacuirt wissen. Katholischer Seits wurde behauptet, daß der Katholische Mit-Herr seinen Gottesdienst so gut als sein Vetter A. C. den Seinigen, in der Stadt-Kirche zu pflegen befugt seye, wenn es nur ohne die mindeste Ungemächlichkeit der Protestanten geschehe, indem selbigen auf solche Weise an den annexis ihrer Religion nichts entgehe, weil sie den Chor dieser Kirche, wo der Katholische Gottesdienst gehalten werde, noch niemalen zu ihrem Gottesdienst gebraucht hätten, und die Katholische die Kirche nicht ehe betretten wollten, als bis jedesmal der Gottesdienst der Protestanten geendigt seyn werde.

§. 5.

Gewaltsame Störung des Cultus Cathol. in dem Chor d. a. 1649. und dessen-Wieder-Besitznehmung d. a. 1651. den 13. Julii. Num. 2.

Das waren die von denen Wertheimischen Protestanten zur Ungebühr strittig gemachten zwey Gegenstände, und als die Kaiserliche Herren Subdelegati ihnen dabey durch eine Commissions-Erkentnis nicht willfahren wollten, noch salva Pacis lege konnten, hat Graf Friederich Ludwig die Kühnheit gehabt, mit Zuziehung einiger Bürger, eigenmächtig den Chor ausräumen, und das Capuziner-Creuz wegschaffen zu lassen, wovon seine eigene Geständnis sub Num. 2. hier angefügt wird.

Nichts war natürlicher, als daß Graf Ferdinand Carl, welcher damals sich in den Niederlanden befunden, bey seiner Rückkunft und Residenz-Aufschlagung zu Wertheim im Jahr 1651. sich an die gewaltsame Ausräumung des Chors nicht gekehrt, sondern sich seines Rechts wie vorhin mit öffentlicher Pflegung seines Katholischen Gottesdiensts in dem Chor der Stadt-Kirche bedient hat, wovon der Hergang in Num. 3. beschrieben ist. Num. 3.

§. 6.

Abermalige Störung d. 24. Dec. 1651. und darüber entstandener Proceß, vornemlich in Petitorio. Num. 4.

Ein halbes Jahr hernach haben sich die Grafen A. C. zu Wertheim unterstanden, diesen fortgesetzten Besitzstand abermal und sogar durch Aufbietung der gemeinschaftlichen Bürgerschaft mit Sturmläuten stören zu wollen, wie mit mehrerm aus der Beylage sub Num. 4 zu ersehen.

Diese Gewaltthat klagte der Katholische Graf Ferdinand Carl bey Kaiserlichem Reichs-Hofrath ein, woselbst eine Local-Untersuchungs-Commission erkannt, und diese darauf im May 1652. eröffnet wurde, und nunmehro sind beyde Partheyen über die Frage:

Ob ein Katholischer Mit-Herr seine öffentliche Religions-Uebung in einer Gemeinschaft ohne Einwilligung seines Mit-Herrn A. C. contra statum anni normalis einführen könne?

in das Petitorium verfallen, wo inzwischen die Katholische Mit-Herrschafft in dem beständigen Besitz ihres Cultus publici in dem Chor der Stadt-Kirche, wie in ihrer angelegten Hof-Kapelle, und sonsten geblieben ist.

§. 7.

Verlauf dieses Processes bey Reichs Hof-rath, bey dem Reichs-Convent, u. bey der Deputation zu Frankfurt.

Die Grafen A. C. haben hiebey behaupten wollen, daß jene Frage im Westphälischen Frieden Art. V. §. 43. versu: *In iis locis.* zu ihren Gunsten entschieden seye; es ist ihnen aber Katholischer Seits mit so stattlichen Gründen begegnet worden, daß sie selbigen nicht wiederstehen konnten. Da solche Gründe von dem nachherigen Canzler Schütz in seiner A. 1692. heraus gegebenen so rubricirten *solida Deductione* sehr kernhaft zusammen gezogen worden, so wird ein Auszug daraus sub Num. 5. angefügt, ein mehreres davon aber noch unten im 5ten Abschnitt vorkommen.

Num. 5.

Die damalige Kaiserliche Commission und selbst das höchste Reichs-Gericht sahen wohl ein, daß woferne auch bey dem vorhandenen simultaneo Catholicæ Religiouis innoxio Wertheimensi ein Dubium ex Art. V. §. 43. übrig bleibe, es auf eine Interpretationem Pacis authenticam ankomme, ohne welche sich die Sache nicht entscheiden lasse.

Als hierauf die Streitigkeit A. 1653. an die Reichs-Versammlung gelangte, wurde sie mit andern Gravaminibus an den Ordinari-Deputations-Convent zu Frankfurt verwiesen. Allein auch dorten konnte man sich über die Entscheidung nicht vereinigen, und da in dem jüngsten R. A. §. 191. die Reichs-Deputation instruirt worden:

„ Die Casus dubios und welche allererst ex instrumento
„ Pacis ihre Interpretation haben müssen, (bey Entste-
„ hung der Güte) auf den nächsten Reichstag auszustellen
„ und zu verweisen; "

so hatte die Wertheimische Sache gleiches Schicksal, und beruhet seitdeme darauf, daß die Interpretatio Pacis erfolge, und dadurch der Kaiserl. Reichs-Hofrath in den Stand gesetzt werde, sein höchstes Richter-Amt zu vollführen, bis dahin jeder Theil bey seinem Besitz-Stand gelassen, und Obrist-Richterlich geschützt werden muß, wie solches auch in dem J. R. A. §. 193. vorgeschrieben ist, und ohnehin die Reichsverfassung erfordert.

Zwey

Zweyter Abschnitt.

Von der Lage der Wertheimischen Religions-Verfassung in Possessorio.

§. 8.

Aus dem vorigen Abschnitt liegt überzeugend vor Augen, daß der Katholische Religions-Theil zu Wertheim zur Zeit des Westphälischen Friedens-Schlusses sich in dem vollkommensten Besitz einer unumschränkten öffentlichen Religions-Uebung befunden habe, und daß er dessen von der Kaiserlichen Restitutions-Commission nicht entsetzet worden seye, und hiebey ist er bis diese Stunde geblieben, ausser daß in den folgenden Zeiten auf vorgegangene weitere Turbationen des Evangelischen Theils durch gütliche Unterhandlungen, Kaiserliche Commissions-Weisungen, und behderseitige Nachgiebigkeiten nach und nach eine ruhige Verfassung zu Stande gekommen, so, daß wenigstens seit dem Jahr 1691. alle einzelne Theile der Katholischen Religions-Uebung ihre durch einen Beysitzstand, der weit über Menschen-Gedenken hinaus gehet, vestgesetzte Gränzen erhalten haben. Besitzstand des Cultus Publ. Cath. Rel. zu Wertheim.

§. 9.

Obgleich die Grafen A. C. alles gegen sich im Stand Rechtens gehabt, was sie immerhin von factischen Unternehmungen hätte abhalten sollen, so haben sie dennoch fortgefahren, nicht nur für sich den Katholischen Theil auf allerhand Weise in seinem Cultu publico zu kränken und einschränken zu wollen, sondern auch die Gemeinschaftlichen Bürger A. C. zu Wertheim gegen deren Pflichten zu ihrem Beystand zu mißbrauchen, welche doch gar kein Interesse bey der Sache mehr hatten, wie oben am Ende des §. 3. gezeigt worden. Der Katholische Graf Ferdinand Carl sahe sich daher bemüßigt, diesen Unfug abermal bey Kaiserlichem Reichs Hofrath einzuklagen, und erhielte darauf am 17. Sept. 1660. unter andern die allerhöchste Kaiserliche Verordnung sub Num. 6. an den Stadt-Rath zu Wertheim: Stand der Unruhe von 1652. bis 1666. Num. 6.

„ daß bey Vermeidung Kayserlicher höchster Ungnade die Bür-
„ ger A. C. zu Wertheim weder für sich, noch auf Anleitung
„ des Protestantischen Condominii die dasige Katholische Ein-
„ wohner in dem durch den Friedensschluß verstatteten Exer-
„ citio Religionis Catholicæ bedrängen sollen.“

Gleich in folgendem 1661sten Jahr geschahen neue Eingriffe, und auf deren Anzeige in Aula Cæsarea wurde am 14. Junii erkannt:

„ daß die Grafen A. C. dasjenige, was sie auf die geklagte Be-
„ schwerden puncto perturbati Exercitii religionis Catholicæ vor-
„ zubringen vermeinen, sub termino duorum mensium einbrin-
„ gen sollen, sub poena præclusionis. "

§. 16.

Was für eine Bewandniß es mit dem sogenannten Interims-Vergleich de 1666. habe.

Mittlerweile waren verschiedene Condominial-Irrungen in Politicis hinzu gekommen. Kayserl. Majestät wollten solchen beyderley Gebrechen durch allergnädigste Vermittlung einer gütlichen Auskunft auf einmal ein Ende machen, und erkannten darzu ex officio im Jahr 1665. eine Commission auf die Fürstliche Stände Fulda und Baden-Durlach, welche am 18 Julii 1666. zu Wertheim eröffnet worden. Die Gegenstände dieser Commission sind in 4 Membris bestanden, davon das erste den Cultum publicum Catholicæ Religionis, das zweyte die Regiments-Bestellung, das dritte das judicium familiæ exciscundæ und das vierte das judicium communi dividundo betroffen hat. Graf Ferdinand Carl sahe voraus, daß nach dem gewöhnlichen Principio eines dati & retenti man ihm zumuthen würde, an seinem bestgegründeten Religions-Recht einige Einschränkung zu leiden, und hätte dahero gewünscht, daß mit denen andern Membris der Anfang gemacht würde. Allein dem andern Theil zu Gefallen wurde der Religions-Artikel zuerst vorgenommen.

Num. 7.

Nach einer Unterhandlung von 4 Wochen ist der Vergleich über die Religions-Verfassung wie er sub Num 7. anliegt, nach der einverstandenen Meinung beyder Partheyen von der Commission zu Papier gebracht, und also, wie es die Herren Subdelegati in ihrem Verlaß sub Num. 8. benennen, glücklich vollbracht worden.

Num. 8.

Als es aber zur Unterschrift kam, haben sich deren die Grafen A. C. geweigert, unter dem Vorwand, daß Graf Ferdinand Carl sich zuvor der Annahm Catholischer Einwohner begeben müßte, wogegen dieser Herr behauptete, daß solcher Punkt zu denen Differentiis Politicis gehöre, und mit dem Negotio Religionis nicht zu vermengen, auch ihm ohnehin saltem quoad possessorium nicht abzusprechen seye. Hierüber ist zwar die Unterschrift unterblieben, und der weitere Commißions-Verfolg in das Stecken gerathen, bis die Herren Subdelegati nähere Instruction eingeholt haben würden; nachdem aber die Grafen A. C. in einer am 7. Sept. eingereichten Protestation dieses für eine gänzliche Abbrechung der Commission ansehen, und alle diejenige Punkten, so sie ex amore pacis (nach ihrer Sprache) bishero nachgelassen hätten, revociren wollten, mit dem unwahrhaften Vorgeben, als ob es eine receßirte Abrede

wäre,

wäre, daß kein Punkt von den 4 Membris vor dem andern pro concluso gehalten werden solle, da doch nur sie einseitig dessen einmal, wiewohl nicht in Absicht auf die Transigenda Politica sondern nur in Ansehung der vielerley abzumachenden Religions-Punkten, eine Erwehnung gethan, haben die Herren Subdelegati am 8. Sept. den Commissions-Verlaß oben sub Num. 8 publicirt, des Inhalts:

„ Daß weilen der bis dato glücklich vollbrachte Lauf
„ dieser Kaiserl. Commission sich „ (durch den Receptions-Punct)
„ gesteckt, und sie deshalben in Person ihren hohen Commit-
„ tenten Relation abstatten wollten, die Sache immittelst
„ nicht vor zerschlagen, noch rumpirt zu halten seye, wohl
„ aber auf ein oder andern begebenden Fall alle Gewaltthä-
„ ten, Beeinträchtigung und Facta gänzlich vermieden, und
„ da ja einiges Jus zu salviren vorfiele, solches mit gebühren-
„ der Bescheidenheit und in Rechten zugelassener Schrift- oder
„ mündlicher Protestation verwahret werden solle.

§. II.

Zu der Gültigkeit eines Vergleichs wird weiter nichts, als die beyderseitige Einwilligung, erfordert, und die Unterschrift kommt nur des etwa nöthigen Beweises wegen hinzu. Als die Grafen A. C. letztere versagt haben, konnten sie sich dadurch ihrer vorherigen Einwilligung nicht entledigen.

Selbiger ist nach allen Rechten ex propria Confessione gültig.

Die jetzigen Herrn Grafen zu Löwenstein haben zwar kürzlich dem Publico ein anderes vormahlen wollen, indem sie mit einer Spiegelfechterey zu Regensburg zuerst den ganzen Interims-Vergleich, und wenige Tage hernach einige vorgebliche Urkunden zu dessen vermeintlicher Widerlegung haben abdrucken lassen; wie übel sie aber ihrer Sache damit gerathen haben, zeigen folgende Umstände:

Zuerst überschreiben sie die angebliche Urkunden sub Num. I. II. & III.

„ Extractus Protocolli Commissionalis d. a. Wertheim den 24.
„ Julii und den 7. Sep. 1666. „

Der Leser glaubt also, hier Stücke aus dem Kaiserlichen Commissions-Protocoll vor sich zu haben, in der That aber sind es Privat-Scripturen, oder ein Diarium der an die Commission deputirt gewesenen Gräflichen Räthe, und hat also der Leser durch falsche Rubriken hintergangen werden sollen.

So dann zeuget auch dieses Diarium selbst in dem, was es beweissen solle, wider die Herren Grafen. Dann 1) versprechen ihre Vorfahren am 24. Julii 1666. in Num. 1. vier Wochen vor dem Vergleich, daß wenn der Vergleich nicht zu Stand komme, sie

„ à Competente Judice der Decision erwarten, indessen aber „ sich gebührlich selbsten wehren wollten. „

Diese gebührliche Wehre konnte doch wohl von nichts anders als von der Wehre mit der Feder durch Protestationen und dergleichen, verstanden werden, da die Selbsthülfe gegen den Besitzstand des andern eine ungebührliche Wehre und hoch verbotten ist. 2) Wird in Num. II. & III. eingestanden, daß die Commission nur über den Punctum Receptionis subditorum Catholicæ religionis damals aus einander gegangen, nachdem selbige schon 14 Tag vorher den Religions-Vergleich oder Receß publicirt hatte, woraus von selbsten folgt, a) daß der Receptions-Punkt zu den Gravaminibus Politicis, gerechnet worden, von welchen nach damals schon geschehener Abthuung der Religions-Sache, allein noch die Rede gewesen, b) daß die vorgebliche Commissions-Aeusserung:

„ es indessen in vorigem Stand zu lassen, „

nur von der Aufnahm Katholischer Unterthanen gemeynt gewesen seyn könne, und c) daß der in den Gräflichen Noten gemachte Schluß falsch seye, daß der Katholische Graf den am 24 Aug publicirten Interims-Recess selbst nicht genehmigt habe, weil er am 7. Sept. hernach der Gemeinschaftlichen Aufnahm der Unterthanen ohne Unterschied der Religion, nicht habe entsagen wollen.

Das einzige Scheinbare, so sie vorzubringen gewust, lieget in dem Kaiserl. Commissions-Rescript d. d. 3. Dec. 1674. an das Fränkische Crays-Ausschreib-Amt, sub Num. IV. allein auch dorten bestehet ihre ganze Kunst in einer Captione verborum Dann indeme es darinnen heißt, daß a) der Interims-Vergleich projectirt, jedoch aber b) wegen dazumal zerschlagener gütlicher Transaction unvollzogen gelassen worden und also c) jetzt erst mit beyderseits Einwilligung und gutem Belieben ad effectum gebracht werden solle, hat überhaupt der Verfasser des Commissorii durch seine auf die Vorliegenheit der Sache nicht recht passende Ausdrücke keiner Parthey an ihrem aus dem Vergleich erlangten Recht etwas benehmen können noch wollen, und dann ist wahrscheinlich, daß ad a) das Wort: *Projectiren* in dem Verstand der Verabfassung des schriftlichen Aufsatzes über einen mündlich getroffenen Vergleich genommen, ferner ad b) die zerschlagene Transaction von dem Haupt-Vergleich über alle 4. Membra & Objecta

Com-

Commissionis gemeynt, und ad c) die beyderseitige Einwilligung und gutes Belieben von der bereits vorhandenen — und nicht von einer, die erst gegeben werden solle, zu verstehen seye.

Und wie ist es möglich, daß die allerhöchste Kaiserliche Intention eine andere gewesen seyn könne, als den Interims-Vergleich qust. an sich selbst für Rechts-Beständig anzusehen, und nur zum Ueberfluß denselben zur Unterschrift zu befördern, auch so dann, wo es noch fehlen möchte, zur Vollstreckung bringen zu lassen, nachdem bereits 5 Jahr zuvor nach Ausweiß des sub Num. 9. anliegenden Reichs-Hofraths-Concluſi die Grafen A. C. sich auf die feyerlichste Weise coram Judicio supremo zu dessen Besthaltung nochmal verbindlich gemacht, und sogar gebetten haben: Num. 9.

„ Die Commission dahin zu bedeuten, daß sie bey
„ dem von dero Subdelegirten selbst gethanen ober-
„ wehnten Vorschlag und NB. Interims-Vergleich
„ in puncto Religionis bis zur anderweiten Decision
„ lediglich beruhen möge. „

Diese eigene Gerichtliche Anerkenntnis des Vergleichs schlägt alles darnieder, was die jetzige Herren Grafen zu Löwenstein wider die Verbindlichkeit desselben haben vorbringen wollen.

Gleich unten sub Num. 13. kommt noch ein dergleichen Geständnis ihres resp. Vaters und Grosvaters vom 21 Julii 1683. vor, worinnen sich auf diesen Vergleich unter der Benennung eines *Commissions-Recesses* berufen wird, mit den Worten:

„ Bey letzt vorgewesener Kaiserlicher Commission seye in der
„ Güte, citra tamen præjudicium causæ principalis, interim zu-
„ gegeben worden, daß die katholische Actus, deren etli-
„ che gewisse in dem Commissions-Recess benamset,
„ durch einen Hofkaplan verrichtet werden sollten. "

§. 12.

Man hätte denken sollen, daß nach einem so klar bestimmten Haus- und Religions-Vertrag die sich dultsam nennende Protestantische Grafen ihren katholischen Vettern endlich einmal Ruhe gönnen würden. Allein ein besonderes Gestirn hat von alten Zeiten her in ihrer ganzen Generation regiert, und regieret noch in ihnen wie vor Alters, so, daß sie sich über alle Gesetze des Rechts und Wohlstands wegsetzen, so bald es auf die Religion ankommt, ob diese gleich, besonders in den neuern Zeiten, nur ein Deckmantel ihrer sonstigen unrechtfertigen Prædominats-Absichten geworden ist. Neue gefährliche Unruhe im Jahr 1668.

In dem Religions-Vergleich oder Recess stehet deutlich:

„ 7mo. Ist verglichen worden, daß die verstorbene Katholi-
„ sche mit Vortragung des Crucifixi und gewöhnlichem
„ Geläut katholischem Gebrauch nach durch Herrn Graf
„ Ferdinand Carls Geistliche hinaus begleitet werden mögen."

Fünf viertel Jahr hernach sollte ein Leichnam einer katholischen Weibs-Person begraben werden. An statt Vergleichsmäßig die Glocken zum Begräbnis läuten zu lassen, haben die Protestanten auf Befehl ihrer Grafen A. C. Sturm geschlagen, sind mit diesen Grafen mitten in den katholischen Gottesdienst hinein gestürmt, haben den Grafen Ferdinand Carl umringt, und sich zu der blutigen Rebellion angeschickt, somit das Todten-Geläut vereitelt. Das hierüber an den Stadt-Rath am 7. Januarii 1668. von dem Katholischen Mit-Herrn ergangene Decret
Num. 10. sub Num. 10. giebt die nähere Umstände von diesem Vertrags-Bruch, Aufruhr und deren Anstifteren zu erkennen.

Damit aber ein erleuchtetes Publicum mit rechtem Grund beurtheilen könne, ob nicht jenes Gestirn seit mehr dann hundert Jahren in denen Evangelischen Herren Grafen zu Wertheim regiere,
Num. 11. läßt man hier sub Num. 11. ein Gegen-Decret abdrucken, welches sie unterm 14 Januar. 1668. dem Stadtrath zugeschickt haben. Wenn man selbiges gegen die schmählige Vertheidigungs-Schriften der jetzigen Herren Grafen hält, so wird man eine wunderbahre Harmonie zwischen beyden Stücken finden, indem schon vor 114. Jahren die Herren Vorfahren, wie jetzt ihre Nachfolger, bey all ihrer unverantwortlichen That

1) die Schuld auf den hohen unschuldigen Theil abwälzen wollen,
2) diesen des Mithringens mörderischer Waffen und einer grausamen Feindseligkeit beschuldigen,
3) der angegriffene Theil seyn wollen,
4) dieses alles mit ihren Mitverbrechern als unverwerflichen Zeugen beweisen,
5) noch darzu bey Kayserlicher Majestät darüber klagen,
6) in der Hauptsache der Religion sich fälschlich auf Urkunden beziehen,
7) mit Schänden und Lästern ihr Verbrechen zudecken wollen,
8) die Rebellen bedauren, daß man sie bey ihrem verdienten Namen nennt,
9) eine Lebensgefahr für ihre Personen erdichten, aus welcher ihnen die Bürger hätten helfen müssen,
10) diese hohe Noth und Hülfe für die einzige Ursach des bürgerlichen Auflaufs angeben,

11) das Sturmläuten als ein recht löbliches Mittel darzu anführen,

12) ihren Gegentheil grober Contraventionen des Friedens-Instruments und der Hausverträge bezüchtigen,

13) ihm seine behörige Strafe und Satisfactions-Leistung prophezeyen, und endlich

14) die rebellische Bürger aufmuntern, dem Mit-Herrn kein Gehör zu geben, sondern es morgen zu machen wie heute, weil sie daran nichts unrechtes, sondern nur das gethan hätten, was treuen und verpflichteten Unterthanen obliege.

§. 13.

In einer solchen Bedrängniß mußte der Katholische nur allzufriedfertige Theil zu Wertheim noch über 20. Jahr lang fortleben, wovon die einzelne Vorfälle hier anzuführen, allzuweitläufig fallen würde. Protestantische Uebertretung des Religions-Vergleichs war der tägliche Vorwurf davon. Keine Commißions-Verordnungen waren mächtig genug, die Grafen A. C. davon abzuhalten. Nur fiengen sie an, sich mehr auf Mißdeutungen des Vergleichs, als öffentliche Gewaltthaten zu legen. Ein paar Beyspiele sollen hievon zur Probe dienen. Stand der Unruhe von 1668. bis 1691.

In dem Religions-Vergleich ist das Meßhalten in dem Chor der Stadtkirche eine ausgemachte Sache, und es stehet dabey, daß es **Katholischem Brauch und Belieben nach** gehalten werden solle. Wer das lieset, dem wird dabey nicht einfallen, einen Unterschied bey den Personen zu beobachten, welche die Meß dorten halten dörfen. Gleichwohl machten die Grafen A. C. nach der Beylage sub Num. 12. einen grossen Lermen darüber, und gaben es für ein gewaltiges Attentatum aus, als zu Ende des Jahrs 1668. der Bischoff Franz Egon von Straßburg, gebohrner Landgraf von Fürstenberg, dessen friedfertigen Bemühungen man die glückliche Beendigung des Friedens-Executions-Haupt-Recesses zu danken hatte, seinen Schwager, den Grafen Ferdinand Carl, zu Wertheim besucht, und bey solcher Gelegenheit eine Meß in dem Chor der Stadtkirche gehalten hat. Num 12.

Wegen der Auswahl der Priester, durch welche die Katholische Mit-Herrschaft zu Wertheim den Cultum Publicum ihrer Religion besorgen lassen will, und ob es Weltgeistliche oder Ordensgeistliche seyn sollen, ist derselben in dem Religionsvergleich nichts vorgeschrieben, und sie hat demnach hierunten ihre freye Wahl. Der Herr Graf Ferdinand Carl und seine Frau Wittib haben 6 Söhne zu erziehen gehabt, und darzu geschickte Instructores halten müssen. Diese Weltgeistliche konnten füglich zugleich die Hofpfarrer und Caplane seyn, da keine Stiftung für die Katholische Geistlichkeit zu Wertheim vorhanden, sondern alles auf Kammerkösten bestritten werden

muß. Nachdem die junge Grafen erzogen waren, hat man für das Wirthschaftlichste befunden, zur Katholischen Seel-Sorge und Gottesdienst-Pflegung, auch Verrichtung der actuum parochialium, ein paar Priester aus einem Bettel-Orden, anzustellen, und solches geschahe mit Capuzinern im Jahre 1683. Diese Geistliche mußten eine Wohnung haben, und man ließ ihnen ein Haus zurecht machen, dessen Eigenthum zur Helffte zwar von den Grafen A. C. mit gröstem Unfug angesprochen worden war, in dessen langjährigem und ruhigstem Besitz aber die Katholische Mit-Herrschafft gewesen.

Num. 13 & 14. Was für einen blinden Lermen jene Grafen hierüber erhoben haben, ist in denen Beylagen sub Num. 13. & 14 zu lesen.

§. 14.

Zwischenspiel d. Grafen A. C. mit einem C. gerichtlichen Mandat de 1690.

Dieweilen man Katholischer Seits an solche grundlose Protestationen sich nicht gekehrt, hingegen sich bey seinem Besitzstand und dem Genuß des Interims-Vergleichs zu erhalten fortgefahren hat, die Grafen A. C. aber wohl wußten, daß sie an dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath, wo alle Commissions-Acten vorhanden waren, mit ihren falschen Vorspiegelungen und ungegründeten Beschweerden keinen Eingang finden würden; so haben sie es im Jahre 1690. gegen das scharfe Verbot des jüngsten R. A. §. 166. gewagt, von diesem höchsten Reichs-Gericht, an welchem das Petitorium und Possessorium schon seit 1652 Rechtshängig gewesen, und wo sie selbst nach dem Vergleich, anmaßliche Attentaten-Anzeigen häufig gemacht, auch Kaiserliche Erkenntnisse darüber extrahirt hatten, auf einmal abzuspringen, und durch verfälschte Documenten, auch mit Verschweigung des Interims-Vergleichs und anderer Vorgänge dasjenige Mandatum de expellendis Monachis &c. am Kaiserlichen Cammer-Gericht zu erschleichen, welches in Fabers Staats-Canzley 38. Th. p. 120. befindlich ist, und aus welchem die jetzige Herren Grafen die verba præceptiva, wie wohl sehr castrirt, ihrer obbemeldten Wiederlegung des Interims-Vergleichs Num. 5. p. 10. haben beidrucken lassen.

Der Conflictus Jurisdictionum war hiebey so stark, daß da der Kaiserl. Reichs-Hofrath A. 1660 in der obigen Beylage sub Num. 6. der Wertheimischen Bürgerschafft A. C. bey Kaiserlicher Majestät höchster Ungnade verbotten hatte, sich in die Religions-Irrungen ihrer Gemein-Herrschafften zu mischen, nunmehro vom Kaiserl. Cammer-Gericht dem Katholischen Grafen effective befohlen wurde, die Bürgerschaft an dieser Einmischung nicht zu behindern, wie die dem Mandat einverleibte Narratio libelli cum medio concludendi sub Num. 15. umständlich bewähret, aus welchem man zugleich lernen kann, daß nach dieser Grafen seltsamen Glaubens-Lehre, gemeinschaftliche Unterthanen von Selbst-Richterlichen

Num. 15.

Eigen-

Eigenmacht abmahnen, „in effectu eben so viel seye, als A.C. „subditorum Conscientiis dominare velle„

Was war nun von einem solchen Mandat zu hoffen? natürlicher Weise nichts anders, als daß es ob defectum jurisdictionis in sich selst zerfallen mußte.

Camera Imperialis hat auch dieses in der That zum voraus sattsam zu erkennen gegeben, indem sie in zweyen Stellen des Gebots-Briefs, nach Ausweiß Num. 16. die Clausel hinzugefügt. Num. 16.

„ Jedoch ausserhalb derjenigen Punkten, welche an unserm „ Kaiserl. Reichs-Hofrath bereits vorhero angebracht und in „ lite befangen sind. „

Atqui das Petitorium & Possessorium des ganzen Wertheimischen Simultanei mit allen seinen Folgen und Ausflüssen war dazumal und ist noch in Aula Cæsarea angebracht und in lite befangen, alles, was die Herren Grafen zu Wetzlar angebracht hatten, waren vorgebliche Attentata und Contraventiones des Vergleichs, und kein Stück davon konnte mit Grund abgeurtheilt werden, ohne die Reichs-Hofraths-Acten dabey zu haben, welche Beschaffenheit es mit allen Wertheimischen alten und neuen jetzigen und künftigen Religions-Irrungen noch hat, und solche lange behalten wird, bis die Interpretatio Pacis und darauf die Decisio Causæ Principalis erfolgt.

Nach der hohen Begabnis der jetzigen Herren Grafen zu Wertheim haben sie diese Clausen, welche das Mandat schon in sich selbst vernichtigen, bey ihrem bemeldten Extract weislich weggelassen, um das Publicum nicht in das Klare sehen zu lassen.

§. 15.

Ein anderer am K. C. Gericht von den Grafen A.C.a.1690. gesuchter Nebenweg.

Kaum hatten die Grafen A. C. Anfangs Augusts 1690. ihrer Meynung nach den großen Schritt gewonnen, des Archidicasterii Aulici, welches ihre unrechtmäßige Beginnungen aus langer Erfahrung schon kannte, loß geworden zu seyn, als sie zu ihrer Mitverbundenen desto mehrern Sicherheit noch einen Nebenweg einschlugen. Sie liessen nemlich noch in eben dem Monath die Bürger A. C. ebenfalls zu Wetzlar ein Mandat um Abstellung aller katholischen Ceremonien, um nochmalige Ausweisung der Kapuziner, (als wenn sie schon einmal ausgewiesen worden wären) und überhaupt um gänzliche Wiedereinsetzung in den Stand, wie es der Religion halber a. 1624. gewesen, und a 1649. restituirt worden, gegen die Katholische Mit-Herrschaft nachsuchen. Hierdurch sollte auch die Bürgerschaft der Reichs-Hofraths-Jurisdiction, deren Züchtigung sie wegen ihres Ungehorsams gegen die in Num. 6. befindliche scharfe Verordnung eben zu erwarten hatte, entzogen werden. Dann sie

hatte kurz vorher bey Gelegenheit einer Vergleichs-förmigen katholischen Leichen-Procession, auf Anstifften der protestantischen Mit-Herrschaft wieder einen Aufruhr gemacht, unter dem gewöhnlichen Vorwand, daß die Katholische im Begriff gewesen seyen, die Grafen A. C. todt schlagen zu wollen. Das Fränkische Crays-Ausschreib-Amt hatte hierauf von Kayserl Commissions-wegen Patentes zu Wertheim anschlagen lassen, **daß kein Bürger bey schwerster Strafe, sich der Herrschaftlichen Differenzien mehr theilhaftig machen solle.** Allein die Grafen A. C. verstunden den Handel besser, und thäten den Ausspruch:

„ daß die Führung Katholischer Leichen-Processionen
„ **nicht mehr** als eine Herrschaftliche Differenz, sondern
„ **als der ganzen Bürgerschaft eigene Sache**
„ anzusehen seye. "

Würklich hat die Bürgerschaft ein Schreiben um Bericht zu Wetzlar erhalten, und es noch vor Anlangung der Commissions-Patenten in aller Eile insinuiren lassen, und da war wegen der eingebildeten Prævention is fori bey den Uebertrettern des jüngsten R. A. §. 166. Sieg in allen Gassen, und die Grafen A. C. bliesen in dem neuen Aufwieglungs-Decret sub Num. 17. den Triumph darzu. Sie hatten es auch Ursach, weil sie durch einen verfälschten Haus-Vertrag und durch ein falsches Restitutions-Document das Meiste dazu beygetragen hatten, daß nicht nur ihr eigenes Mandats-Gesuch gelungen ist, sondern auch die Supplic der Bürger von dem Kayserl. und R. C. Gericht eines Schreibens um Bericht gewürdigt worden.

§. 16.

Merkwürdiges Beyspiel zweyer falschen Documenten und der davon gemachte Gebrauch bey dem Corpore Evang. und sonsten.

Es ist der Mühe werth, diese beyde in facie Imperii gebrauchte falsche Urkunden in ihr behöriges Licht zu stellen, um der Welt dadurch zu zeigen, wie von jener Seite stets verfahren worden seye.

Die Grafen A. C. supplicirten sub dato 12. Mart. & dictato 15/25 1691. bey dem Corpore Evangelicorum:

„ Daß der Status-Religionis in der Grafschaft Wertheim stricte
„ nach dem Jahrgang 1624. und der 1649. erfolgten Re-&
„ destitution regulirt werden mögte."

Zur Begründung dieses Gesuchs führen sie in ihrem Memorial laut Extracts sub Num. 18. an, was masen in dem beschwornen Haus-Vertrag vom 10. Oct. 1611. heiliglich versprochen worden seye, „daß kein Condominus in der Grafschaft Wertheim die Religion

Num. 18.

„ ligion, und Kirchen-Ordnung ändern wolle.„ Zum Beweiß legen sie sub Lit. D. einen Auszug solches Vertrags bey, und setzen darinnen:

„ daß die angestellte **Religion, und Kirchen-Ordnung**
„ von keinem geändert werden solle.„

In dem Original-Vertrag hingegen steht:

„ Daß die angestellte **Religions- und Kirchen-Ordnung**
„ von keinem geändert werden solle.

Was dieses für einen Verstand gehabt, ist oben §. 2. gezeigt worden, und ein jeder siehet, daß **Religions-Ordnung** und Kirchen-Ordnung ein Pleonasmus und einerley Dinge seye, welches bey denen Protestanten heut zu Tag die **Kirchen-Ordnung** oder Kirchen-Agenden schlechtweg genennet wird.

Um nun den gewünschten Sinn herauszubringen, daß hier alle Religions-Aenderung oder die Einführung einer andern Religion neben der bisherigen per pactum familiæ verbotten worden seye, haben sie von dem Wort **Religions** das S. in dem Extract weggeworfen, und ihre Räthe ein falsches Vidimus darunter gesetzt, in dem Memorial selbst aber bey Inducirung ihrer Beylage D. zwischen die Wörter Religion und Kirchen-Ordnung noch gar ein Comma darzu gemacht.

Wie das Original würklich laute, zeiget die vidimirte Abschrifft sub Num. 19. und daß nicht etwa in dem diesseitigen Exemplar ein Schreib-Fehler mit Beysetzung des Buchstabens S. vorgegangen seye, kann stündlich damit erwiesen werden, weil in dem Fürstl. Archiv zwey Originalien von denen 4 gefertigten, und noch eine uralte Abschrift davon, liegen, wo überall nicht: **Religion** sondern: **Religions** stehet. Die Meinung der Paciscirenden war demnach offenbar diese: Num. 19.

Kein Bruder solle die Kirchen-Agenden ändern,

Und die Herren Grafen machten daraus:

Kein Bruder solle die Religion ändern.

Weiter führen die Grafen A. C. in ihrem Memorial zum Grund ihres Gesuchs laut obigen Extracts sub Num. 18 an: Es seye A. 1649. bey der Friedens-Execution zu Wertheim das katholische öffentliche Religions-Exercitium von der kaiserlichen Commission destituirt,

„ auch von denen Herren subdelegirten Commissarien dabey eine „ solche rühmliche Ernsthaftigkeit bezeiget worden, daß sie sich „ nicht ehender zur Tafel haben niedersetzen wollen, bis obiges „ alles vorhero wirklich also vollzogen gewesen.

Den Beweis solle ein Protocoll sub Lit. E. machen. Schlägt man diese Beylage nach, so liest man darinnen alles, was die Hrn. Producenten angegeben haben, und man meint wirklich, man lese ein Protocoll der Kaiserlichen Friedens-Executions-Commission, und es seye also alles wahr, was darinnen stehe. Um den Leser darzu zu verführen, haben sie es überschrieben:

„ Extractus Wertheimischen Restitutions-Commissions-Protocolli „ de Die 20 Augusti. 1649. „

Und es ist doch nichts als das eigene Geschmier eines ihrer Räthe, worinnen der Zusammenhang so gefaßt worden, daß jedermann glauben muß, als ob die Kaiserl. Commission das Chor der Stadt-Kirche von den Katholischen Kirchen-Geräthschaften habe ausräumen, und das grosse Creutz vor dem Spital niederlegen lassen, da doch die Grafen selbst durch die Bürger beydes mit der sträflichsten Eigenmacht gethan haben, und zwar weil nach ihrem Vorgeben in Num. 2. supra. der Fürstl. Hessen-Darmstädtische Subdelegatus zu ihnen gesagt haben solle: „Wer viel fragt, geht viel irr.

Mit diesen 2 falschen Briefen haben die verstorbene Grafen A. C. sich bey Kaiser und Reich, bey denen Evangelischen Reichs-Ständen bey der Reichs-Deputation und bey beeden höchsten Reichs-Gerichten durchzuarbeiten gesucht, und die Lebende berufen sich noch darauf.

§. 17.

Wie sich die heutige Religions-Verfassung zu Wertheim seit 1691. nach und nach formirt habe.

Von solcher Zeit an hat es in Wertheim angefangen ruhiger zu werden. Die katholische Mit-Herrschaft setzte ihr öffentliches Religions-Exercitium ohnunterbrochen fort, das Petitorium und die darzu erforderliche Interpretatio Pacis authentica nebst den Attentaten-Anzeigen wurden von keinem Theil mehr betrieben, ausser was davon bey Gelegenheit des Reichsbekannten Streits über die Theilung der Grafschaft Wertheim incidenter vorgekommen. Katholischer Seits liese man von denen Actibus, welche nach dem Inhalt des Vergleichs in dem Chor der Stadtkirche haben verrichtet werden sollen, die Beicht und die Kinder-Taufe Friedenshalben citra præjudicium in Abgang kommen, bestunde auch nicht darauf, daß wenn die Zeit des protestantischen Gottesdienstes verlängert werden wollte, die Anzeige davon vergleichsmäßig jederzeit bey der katholischen Mit-Herrschafft geschehen sollte, sondern nachdem der andere Theil laut der Anlage sub Num. 20. ein mehreres nicht verlangt, als

„ daß

„ daß das Exercitium Catholicæ Religionis **ohne einige Hin-**
„ **drung oder Abbruch der Augspurgischen** Confessions-
„ **Verwandten** Publici Exercitii **geführt werden solle,** „

warteten die Katholische jederzeit mit Geduld, bis die zurückgehaltene Uhr zehen schlagen würde, welches oft erst um 11. und 12 Uhr geschiehet, und wurde selbst bey denen actibus parochialibus einiges nachgegeben.

§. 18.

In dem Vergleich §. 5. ist ausgemacht, daß nicht nur der katholischen Bedienten, Bürger und Unterthanen, sondern auch „ **anderer anwesenden katholischen Leut Kinder** „ von den katholischen Geistlichen in dem Chor der Pfarrkirche sollen getauft werden dörfen, und bey dem Begräbniß ist auch kein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden in dem Vergleich §. 7. gemacht, sondern es wird darinnen von allen verstorbenen Katholischen gesagt, daß sie **durch Herrn Graf Ferdinand Carls** „ **Geistliche mit Vortragung des** Crucifixi **und gewöhnlichen Geläut Catholischem Gebrauch nach hinaus begleitet werden mögen.** „

Besonders bey denen actibus parochialibus.

An der Befugnis der Katholischen Geistlichkeit zu denen actibus parochialibus ausser der Stadt oder auf dem Land hat man ohnehin niemalen gezweifelt.

Dessen ohngeachtet ist nachgehends auch hierinnen von den Katholischen etwas dem Ruhestand aufgeopfert worden, und dadurch hat nach und nach der Besitzstand eine andere Bestimmung bekommen.

Diese Bestimmung hat viererley Gegenstände:

a) **Die sogenannte gebrödete oder in Besoldung stehende Fürstliche Diener.**

Bey diesen hat die Gräfliche Mit-Herrschaft denen Fürstlichen Hof-Pfarrern und Caplänen die actus parochiales noch niemalen strittig gemacht, ausser, daß sie in neuern Zeiten, gegen den Vergleich und darauf erfolgten längsten und ruhigen Besitzstand, einigemal die feyerliche Leichen-Conducte haben stören wollen, und zum Theil würklich gestört haben, über welche strafbare Attentata sie dem höchsten Richter noch Red und Antwort zu geben hat.

b) Die Hof-Handwerker und andere ungebrödete Fürstliche Diener die keine Bürger noch Beysassen sind.

Bey diesen hat es nach der uralten Observanz gleiche Bewandnis, weil solcherley Leute unter einer jeden Mit-Herrschaft privativen Jurisdiction stehen. Nur seit einigen Jahren haben die Herren Grafen das Taufen bey selbigen denen Capuzinern mit gröstem Unfug strittig machen wollen.

c) Katholische Bürger in der Stadt, Contingents-Soldaten und Fremde.

Bey diesen hat durch die Katholische Nachgiebigkeit das jus præventionis nach und nach statt gewonnen, und beyderseitige Regierungen haben sich mit einer gelassenen Protestation gegen die Praevenienten begnügen lassen.

Erst seit vier Jahren haben die Herren Grafen die Hauswirthe und Hebammen verleitet, die Geistliche A. C. zum Taufen gleich herbey zu rufen, und keinen Capuziner in das Haus zu lassen, und diese verführte Leute bedenken nicht, daß sie hierdurch ihre obhabende Gemeinschaftliche Pflichten verletzen, und denen Kaiserlichen Poenal-Befehlen zuwider handlen, nach welchen sie sich nicht in Herrschaftliche Differenzien mischen sollen.

d) Katholische Einwohner und Fremde auf dem Land.

Bey diesen ist ein Unterschied jenseits und diesseits des Mayns. Ueber dem Mayn ist in dem Kirchspiel Michelrieth sogar der Status anni normalis, gleichwie das uralte Herkommen, für die Katholische Geistliche, indem dorten die actus porochiales bey den Katholischen Einwohnern vor, in, und nach dem Jahr 1624. je und allezeit von dem Katholischen Pfarrer zu Esselbach laut dasigen Kirchenbuchs verrichtet worden, und es der Mit-Herrschaft A. C. gleichgültig seyn kann und muß, ob der Fürstl. Würzburgische Pfarrer zu Esselbach sein Amt selbst verrichten, oder sein Recht bisweilen denen Capuzinern zu Wertheim, überlassen will.

In den übrigen Dörfern über dem Mayn, wie auch durchaus diesseits Mayns, hat von obiger Zeit an das jus præventionis und die vorbemeldte possessio protestandi, gegen den alleinigen Katholischen Besitzstand, sich eingedrungen, ausser daß zwey Wertheimische Dorfschaften, Steinbach und Wenkheim ganz Katholisch sind, jedoch an letzterm Ort denen Einwohnern A. C. bishero gewisser masen ein privatum Religionis exercitium zugelassen worden.

§. 19.

§. 19.

Es ist leicht zu erachten, daß, nachdem in dem Religions-Vergleich die öffentliche Processiones bey Katholischen Leichen vestgesetzet worden, die Proceßionen am Frohleichnams-Fest und bey der Rückkehr von dem benachbarten berühmten Wallfahrtsort Walthüren keinem befugten Widerspruch haben unterworfen seyn können. Jedoch hat man auch in diesem Punkt von Seiten der katholischen Mit-Herrschaft um der Ruhe Willen so viel nachgegeben, daß die Proceßionen am Frohleichnams-Tag nur in dem Bezirk der Hofhaltung und der darzu gehörigen Gebäude unter Abfeuerung des Geschützes, sodann die Proceßion der Wall-Leute nur dergestalt gehalten worden, daß man 1) durch die Dörfer der Grafschaft laut dabey gebetet und gesungen, das Cruzifix vorausgetragen, und auf gewissen Stationen von dem anführenden Geistlichen öffentlich eine Christliche Rede angehört, 2) wenn man auf solche Weise bis zu der Stadtmühle gelangt, man mit dem Beten und Singen von da an durch die Vorstadt eingehalten, alsdann aber 3) und sobald man durch das äussere Mühl-Thor und die Vorstadt an das erste Fürstliche Gebäu, die Heu-Scheuer genannt, bey dem Hirschgraben nächst dem innern Mühl-Thor gekommen, man daselbst die Fahnen aufgesteckt, Wachskerzen ausgetheilt, den Gesang wieder angefangen, und solchergestalt die Proceßion unter Vortragung des Venerabilis durch den Schloß-Hof in die Hof-Capelle geführt und damit geschlossen hat.

Ja da vormals die Wall-Leute gewohnt gewesen, durch ein anderes Stadtthor ihren Weg zu nehmen, wobey sie nothwendig ein paar Gassen der innern Stadt durchwandern müßten, und dann auf diesem Weg im Jahr 1744. eine Störung durch einen Grafen A. C. vorgegangen; hat man sich Fürstlicher Seits ohne Nachtheil seines Rechts bequemt, die Wall-Leute durch das der Fürstlichen Hofhaltung am nächsten gelegene vorhin beschriebene Stadt-Thor, von da an nur eine einzige Gasse der Vorstadt zu durchgehen ist, einziehen zu lassen, wobey es bis auf das gegenwärtige Jahr geblieben.

Dritter Abschnitt.

Von dem Landfriedensbruch der Herren Grafen zu Wertheim und dem Aufruhr der dasigen Burgerschaft, welcher am 17. Junii 1781. zu Störung der Wallfahrts-Proceßion verübt worden.

§. 20.

Nachdem vorbeschriebener masen die Gränzen der Katholischen Religions-Verfassung zu Wertheim durch ein weit über Menschen- Beweiß des Besitz-Stands in

Ansehung der Wallfahrts Proceßion 1) per propriam Confessionem

Gedenken hinaus gehendes Herkommen genau bestimmt worden, und die Katholische in vielen Stücken weniger genieſſen, als ihnen nach dem verbindlichen Vergleich gebührt; so ist wohl nicht zu vermuthen gewesen, daß die Herren Grafen zu Wertheim, zumalen in den jetzigen toleranten Zeiten, eine neue Beunruhigung des Besitzstands und am allerwenigsten mit den verabscheuungswürdigsten That-Handlungen und einem offenbaren Landfriedensbruch unternehmen, noch die Bürger und andere Unterthanen rebellischer Weise sich darzu gebrauchen lassen würden, und dennoch ist beydes mit dem überlegtesten Vorsatz und mit einer Wuth, die ihres gleichen kaum in den finsterſten Zeiten gehabt hat, am 17. Junii dieses Jahrs geschehen.

Was in dem vorigen §pho von dem Besitzstand der Wallfahrts-Proceßion gesagt worden, ist in der Stadt und Grafschaft Wertheim und in allen angränzenden Chur-Maynzischen und Fürstl. Würzburgischen Ortschaften eine so allgemein bekannte Sache, daß die Kinder die Gränzen davon anzugeben wissen, weil insonderheit zu Wertheim der Einzug der Wall-Leute von alten Zeiten her ein Zeitvertreib der Zuschauer A. C. von Alten und Jungen gewesen, und sich selbige vor und in der Stadt in gröſſerer Anzahl dabey, als die Wallfahrter selbst, jederzeit eingefunden haben.

Selbsten die Herren Grafen und ihre Räthe gestehen diesen Besitzstand noch 6. Tage vor der gewaltsamen Störung in denen hier unten folgenden Beylagen sub Num. 27. & 25. deutlich ein, indem Erstere schreiben:

„ daß der Pater Præses **bey der nächstens haltenden Frohn-**
„ **leichnams- und Wallfahrts-Proceßion** NB. **Neue-**
„ **rungen** zu wagen gesonnen seye, und daß die Fürstliche Re-
„ gierung ihn, statt ihn ihren Pflichten gemäß NB. **in die**
„ **Schranken der Ordnung** zurückzuweisen, bey Treibung
„ seines Unfugs vielmehr zu unterstützen suchen wolle; "

und abermalen:

„ Ew. ꝛc. ersuchen Wir demnach gehorsamst, durch die ernst-
„ lichste Befehle Dero hiesige Regierung anzuweisen, daß sie
„ den hiesigen Capuzinern alsogleich NB. **alle Neuerungen**
„ **in der Religions-Verfassung** — auf das nachdrücklich-
„ ste untersagen solle. "

Also gegen die Proceßionen nach dem alten Herkommen, hatten die Herren Grafen nichts einzuwenden, sondern nur gegen **Neuerungen**, und diese hätten sie billig abwarten sollen, da man dann sicherlich bis an das Ende der Tage in beyderseitiger Ruhe geblieben wäre,

wäre, weil keinem Menschen diesseits, eine Neuerung vorzunehmen, in den Sinn gekommen war, noch jemalen darein kommen wird.

Die Gräfliche Regierung benennt vollends den Gegenstand der Neuerung, und sagt in Num. 25.

„ daß der P. Præses vorhabe, auf nächstkünftigen Frohnleich-
„ nams- und den darauf folgenden nächsten Sonntag eine
„ öffentliche Proceßion NB. **durch hiesige Stadt und in**
„ **die Stadt-Kirche** zu wagen; man werde aber Gräf-
„ licher Seits seine Gerechtsame und NB. **Besitzstand** zu
„ behaupten, und die **bey solchen Anmassungen** vorha-
„ bende ungleiche Absichten zu vereitlen wissen. „

Also nicht gegen diese Proceßionen an sich, sondern nur gegen die Führung derselben durch die Stadt und in die Stadtkirche hat die Gräfliche Regierung geeifert, und hierinnen hatte sie Recht, woferne der ganze Eifer sich nicht auf ein von ihren Herren oder deren Räthen und Dienern selbst erdichtetes Mährchen gegründet hätte. Nur **ihren Besitzstand** wollte sie behaupten, nur die **Neuerungs-Anmassungen** wollte sie vereitlen, und das hätte sie immerhin thun mögen, wenn sie nur erst abgewartet hätte, bis ihr Besitzstand turbirt und Neuerungs-Anmassungen unternommen worden wären.

§. 21.

Bey dem vorbemeldten Umstand des jährlichen Wallens der Katholischen, und Zuschauens der Protestanten kan es an hundert und an tausend lebendigen Zeugen der herkommlichen Gränzen der Proceßionen nicht fehlen. Weil aber die Gräfliche Seite dreist genug ist, das Licht am hellen Mittag wegzuläugnen; so werden hier einstweilen sub Num. 21. 22. & 23. von benachbarten Aemtern Zeugen-Verhöre vorgelegt, welche man zur Possessions-Bescheinigung vor dem höchsten Richter hat aufnehmen lassen, und aus welchen der ruhige und ununterbrochene Besitzstand nach denen bestimmten Gränzen wenigstens seit den letzten 30. bis 40. Jahren zur Genüge erhellet. Noch umständlicher ist selbiger in denen unten sub Num. 28. und 37. folgenden Verhören beschrieben.

2) pertestes

Num. 21. 22. & 23.

§. 22.

Nur Zweymal ist die Wallfahrts-Proceßion in solcher langen Zeit von der Gräflichen Seite gestört worden.

Zweymalige Störung der Procession seit wol 100 Jahren.

Im Jahr 1744. geschahe dieses durch den jüngsten Bruder der noch lebenden zwey alten Herren Grafen, den vor 8. Jahren verstorbenen Herrn Grafen Wilhelm Heinrich zu Löwenstein, da derselbe

selbe mit seinem Pferd ausserhalb der Stadt in die Wall Leute hinein gesprengt ist, und sie auseinander getrieben hat; (vid. §. 19. in fine) jedoch hat er dabey noch mit Mäßigung gehandelt. Er war ganz allein, und hat niemanden geschlagen, und gleichwolen haben seine drey ältere Herren Brüder selbst, die Grafen Joh. Ludw. Vollrath Friederich Ludwig und weyland Johann Philipp, ihm in dem Condominial-Proceß, der bald hernach zwischen ihnen vor Kayserl. Reichs-Hofrath entstanden, den bittersten Vorwurf darüber gemacht, und es als einen Beweis seiner Brutalität angeführt, daß er die Katholische Procession gestört habe. Wie stark sticht die jetzige barbarische That gegen die verhältnißmäsig sanfte Graf Wilhelm Heinrichische Turbation ab, und was für ein wichtiges Bekäntnis liegt in jenem Vorwurf?

Die andere Störung geschahe im Jahr 1754. als der Gräfl. Forstmeister Müller zu Pferd und etliche Gräfliche Bediente zu Fuß die Wall-Leute bey ihrem Einzug durch das äusserste Thor und in der Vorstadt aus einander getrieben und sehr mißhandelt haben. Allein das war im eigentlichen Verstand keine Stöhrung, sondern vielmehr eine gewaltsame Vertheidigung des Gräflichen Besitzstands. Dann die Wallfahrter hatten auf diesem Platz gesungen, wo ihnen nach dem Herkommen zu singen nicht gebühret hat, und ein neu angekommener P. Præses hatte sie aus Unverstand darzu verleitet. Als dieser Pater grosse Beschwerden darüber bey Fürstlicher Regierung und bey seinen Obern geführt, hat er noch die schärfste Verweise darzu bekommen, und ist nicht eine Feder über den Vorgang naß gemacht worden. So unendlich weit ist der regierende Fürst zu Löwenstein von Religions-Neuerungen oder einem Wohlgefallen daran entfernt!

§. 23.

Was die Grafen zu der dermaligen bluti. gen Stö. rung bewo gen haben möge?

Die Beweg-Ursachen zu der dermaligen Landfriedbrüchigen Störung der Proceßion ist noch zur Zeit grossen Theils ein Geheimnis. Sichtbarlich sind die jüngere Herren Grafen von ihren 2. alten Herren Oncles und Vater darzu erst nach dem Montag der Frohnleichnams-Woche angeworben worden. Beyde letztere stehen schon über 50 Jahre in der Regierung. Neun und Vierzig und Fünfzigmal haben sie die Proceßion geruhig mit angesehen. Was konnte sie im Ein und zwey und Funfzigsten Jahr ihres Regiments zu einer solchen That bewegen? Was konnte ihr Endzweck dabey seyn? Was für einen Nutzen hatten sie möglicher Dingen davon zu hoffen? Konnten sie sich einbilden, daß man es Fürstlicher Seits gelassen hinnehmen, und die Fürstliche uralte Gerechtsame des verglichenen Simultanei darüber verloren geben werde?

Entweder haben sie die Absicht gehabt, die ihnen verhaßte Fürstliche Räthe mit in das von ihnen veranstaltete Unglück zu ziehen, und selbige bey dieser Gelegenheit im Tumult aufzuopfern,

opfern, welches aus dem Ausruf eines Gräflichen Bedienten in Num. 27. infra wahrscheinlich ist, oder der heftigste Religions-Haß hat sie aller vernünftigen Ueberlegung auf eine Zeitlang unfähig gemacht.

§. 24.

Vorarbeitung der Grafen zu einem Aufruhr schon seit 4 Jahren.

Innerlich hat diese Gährung schon vor 4 Jahren in denen alten Herrn Grafen zu arbeiten angefangen, und der erste Ausbruch davon ist gewesen, daß sie gegen den oben §. 18. beschriebenen klaren Besitzstand der Katholischen Geistlichen ratione actuum Parochialium, am 21 April 1777. in größter Geheim das sub Num. 24. hiebey gehende Ausschreiben an die Protestantische Land-Pfarrer ausgehen lassen, worinnen sie den Geist der Rebellion gegen die Fürstliche Mit-Herrschaft in die gemeinschaftliche Diener und Unterthanen aufs neue zu pflanzen gesucht, indem sie denen Schultheisen die Hinausführung der Fürstlichen Hof-Capläne aus den Dörfern befehlen, und besagten Pfarrern unter süssen Versprechungen weiterer Beförderungen auftragen, die Unterthanen zu solchen meineidigen Handlungen gegen ihren Fürsten **Christlich und auferbaulich** zu bewegen, und um hierzu einen Vorwand zu haben, erdichten sie in ihrem Ausschreiben wissentlich, daß die Fürstliche Regierung einseitige Straf-Befehle und andere Bedrohungen an diese Pfarrer und Schultheisen zu Schmählerung ihrer Kirchen-Rechte habe ergehen lassen, da man doch diesseits dergleichen niemals gethan, sondern jederzeit von gemeinschaftlichen Dienern und Unterthanen nur verlangt hat, ihren Pflichten gemäß sich nicht in Herrschafftliche Zwistigkeiten zu mischen, noch sich von einer Mit-Herrschafft wider die andere gebrauchen zu lassen. Num. 24.

§. 25.

Der Gräflichen Regierung gesuchter Vorwand zu dem Landfriedensbruch und Aufruhr.

Endlich wurde von dem ganzen Gräflichen Condominio in diesem Jahr der Entschluß gefaßt, die herkommliche Wallfahrts-Procession bey ihrer Rukkehr zu zernichten, und hierzu nicht nur seine eigene Leute zu bewaffnen und in eigener Person anzuführen, sondern auch die Wertheimische Bürgerschaft zu einem gefährlichen Aufruhr wider ihre Katholische Mit-Herrschafft aufzuwieglen. Einen Vorwand darzu ausfindig zu machen, war ihnen eine leichte Sache.

Die Gräfliche Räthe mußten am Montag vor dem Frohnleichnams-Tag, war der 11te Junii, das sub Num. 25. angefügte Protocoll, oder so genannte Communication, an die Fürstliche Regierung abschicken, und darinnen vorspieglen, als ob sie in Erfahrung gebracht hätten, daß die Capuziner am Frohnleichnams-Tag eine öffentliche Procession **durch die Stadt und in die Stadtkirche** wagen wollten, wovor sie warnten. Num 25.

Woferne es auch wahr ist, daß ein Verläumder denen Herren Grafen oder ihren Räthen die Sage vorgetragen habe; so wußten sie doch gar zu wohl, daß es eine Fabel seyn müsse. Sie hatten die obberührte Erfahrung vom Jahr 1754. vor sich, mit welchem Unwillen die Fürstliche Regierung eine Religions-Neuerung der Capuziner ansehe. Von dem Regierenden Fürsten hatten sie in 46 Jahren die überzeugendsten Proben, wie weit Höchstderselbe von neuen Anmasungen entfernt seye, so weit, daß er Sich wegen einer angeschuldigten allzugrosen Nachgiebigkeit in Religions-Sachen verschiedentlich von seinen Fürstlichen Herren Brüdern und andern an denen Höchsten Reichs-Gerichten, wiewohl mit gleichem Unrecht, hat angeklagt sehen müssen. Nicht einmal einen factischen Einhalt einer Katholischen ohnherkommlichen Anmasung hat er seinen Protestantischen Vettern übel genommen.

Wenn hingegen der Katholische Religions-Theil zu Wertheim ganz genau in den Schranken seines Besitzstands hält, und der Protestantische Theil ihn daraus mit Thätlichkeiten verdringen will; so ist eines jeweilig regierenden Fürsten zu Löwenstein Hausverfassungsmäsige Obliegenheit, und seiner Räthe Pflicht-Schuldigkeit, sich der in den Reichs-Gesetzen gegen eigenmächtige Gewalt, Landfriedensbruch und Aufruhr vorgeschriebenen Hülfs-Mittel zu gebrauchen, und sie verdienen nicht, für die Ausübung ihrer Pflichten von den factischen Gegnern mit gedruckten und geschriebenen Pasquillen verlästert zu werden, wie in gegenwärtigem Fall die Herren Grafen mit Entehrung ihres hohen Standes durch das ganze Reich gethan haben.

§. 26.

Vernichtigung desselben.

Nachdem die Fürstliche Regierung gleich nach Empfang dieser Gräflichen Communication den P. Præses zu allem Ueberfluß darüber vernommen, und dadurch den gänzlichen Ungrund der Gräflichen Mähre noch gewisser erfahren hatte; wurde denen Gräflichen Räthen am folgenden Tag geantwortet, was die Beylage sub Num. 26. enthält, nemlich

Num. 26.

1) Daß sie von ihrem Herrn den strengsten Befehl habe, und vest dabey beharre, in der Wertheimischen Religions-Verfassung nichts neues auf- und nichts altes abkommen zu lassen;

2) Daß das Gräfliche Angeben eine leere Erdichtung seye;

3) Daß die Gräfliche Regierung den gefährlichen Anbringer dieser Fabel bekannt machen mögte, um ihn gemeinschaftlich nach Verdienst zu bestrafen;

4) Daß woferne sie ihn nicht bekannt mache, man sie selbst für den gefährlichen Erdichter davon achten müsse.

Zur

Zur selbigen Zeit haben die 2 jüngere Mitregierende Herren Grafen Friederich Carl und Ludwig Friedrich mit dem Regierenden Fürsten in so engem vertraulichem und Gevatterschaftlichem Vernehmen gestanden, das Höchstderselbe ihnen in ihren vielen und wichtigsten Händlen mit ihren 2 alten Herren Oncles die Fürstl. Räthe zu Vertheidigern gelehnt hat, und der Herr Graf Friederich Carl war darum bekümmert, daß das von ihm unterzeichnete Schreiben an ihren Fürstlichen Condominum, wovon gleich Meldung geschehen wird, ihm Verdruß bey Höchstdemselben erwecken dörfte. Er schickte deswegen zu dem Hofrath von Hinckeldey, mit dem Ersuchen, durch seinen Vater der zu dem Fürsten aus Sachsen unterwegs seye, besorgt dafür zu seyn, daß das Schreiben nicht übel aufgenommen werden mögte. Der Hofrath von Hinckeldey übersendete dem Herrn Grafen dagegen die Gräfliche Regierungs-Communication und das Concept der schon verabfaßt gewesenen Fürstlichen Recommunication, mit der nochmaligen Versicherung, daß das ganze Angeben der Gräflichen Regierung falsch seye, worüber dieser Herr Graf ein besonderes Vergnügen bezeugt hat.

Die Gräfliche Räthe hingegen haben zu der erhaltenen Antwort und Herausforderung, **ihren angeblichen Anbringer zu benennen**, ganz still geschwiegen

In denen seitdeme in das Publicum geschickten Gräflichen Schmäh-Schriften wird angegeben, daß eben dieser Hinckeldey die vorhabende Führung der öffentlichen Procession durch die Stadt in die Stadtkirche einigen Herrschaften ins Angesicht angekündigt, und dabey mit Gegen-Gewalt gedrohet habe, und dieses solle nach denen Gräflichen Schreiben an die Fränckische Crays-Versammlung kurz vor dieser Wallfahrts-Procession, und nach einer andern Gräflichen Lästerschrift im December vorigen Jahrs geschehen seyn. Beydes erkläret der Hofrath von Hinckeldey öffentlich für eine gewissenlose Lüge, und wie liese sich damit dasjenige zusammen reimen, was vorerwehnter massen noch am Dienstag früh vor Frohnleichnam zwischen ihm und dem Herrn Grafen Friederich Carl vorgefallen ist, welcher gleichwohlen unter den einigen Gräflichen Herrschaften mit begriffen seyn müßte, da jener Hinckeldey die alten Grafen, die ihn wegen seines Beystands für die jüngere Grafen seit 2 Jahren äusserst anfeindeten, in dieser Zeit niemalen gesehen hat? die göttliche Vorsehung hat also dafür gesorgt, daß der Hofrath von Hinckeldey das Unmögliche dieser Erdichtung beweisen kann.

Gesetzt aber auch, daß dieser Hofrath denen jüngeren Herren Grafen im Scherz oder im Ernst dergleichen tolles Zeug gesagt hätte, wären die sämtliche Grafen wohl dadurch zu ihren Landfriedbrüchigen Zurüstungen und Ausführungen berechtigt worden? Hat man ihnen nicht diesseits von Regierungswegen die bündigste Gegen-Versicherungen gegeben? Hat man sie nicht zur Benen-

nung des Urhebers oder Anbringers des gefährlichen Mährchens nachdrücklich genug heraus gefordert? Und eben der Hinckeldey hat die Versicherungs- und Ausforderungs- Recomunication aufgesetzt. Wie schön würde nun die Gräfliche Regierung oder ihre Herrschaft sich aus dem Handel haben drehen können, wenn sie anzugeben gewußt hätte, daß selbst ein Mitglied der Fürstlichen Regierung einigen von ihnen das Neuerungsvorhaben mit Drohungen ins Gesicht gesagt habe? Die Fürstliche Regierung würde auf der Stelle versetzt haben: daß sie zwar solches nicht glaube, jedoch es untersuchen wolle, daß aber ein Mitglied noch lange nicht die aus 6 Mitgliedern bestehende Regierung ausmache, daß Serenissimi Befehl klar und unwandelbar seye, und daß die Gräfliche Mit-Herrschaft sich auf die vorhin gegebene Versicherung verlassen könne. Allein die Herren Grafen haben vermuthlich seitdeme erst die Aussage auf den Hofrath von Hinckeldey erfunden, und konnten oder wollten also dazumal keinen Gebrauch davon machen, damit ihnen das Hefft zum Zuschlagen und zum Aufruhr der Bürgerschaft nicht noch mehr aus den Händen gewunden werden mögte.

§. 27.

Gleiche Spiegelfechterey der Grafen selbst. Num. 27.

Neben deme, was die Gräfliche Regierung zu Ausbrütung eines Vorwands gethan, haben die 4 Regierende Herren Grafen selbst an eben dem Tage eine gleiche Spiegelfechterey bey ihrem Fürstl. Condomino in dem Schreiben sub Num. 27 getrieben, welches Höchstdemselben am Tag vor Frohnleichnam zu Frickenhausen 13 Stunden von Wertheim behändigt worden. Der Fürst erwartete damal stündlich seinen Alters wegen gewisser masen zur Ruhe gesetzten Regierungs-Präsidenten von Hinckeldey aus Sachsen, und stellte selbigem bey seiner Ankunft am Abend des 15. Junii das Gräfliche Schreiben zum Gutachten zu. Dieser hatte schon unterwegs zu Würzburg die beyderseitige Regierungs- Communicationen und den Bericht über das Gräfliche Betragen am Frohnleichnams-Fest entgegen geschickt bekommen, und lase dieses alles seinem gnädigsten Herrn vor, welcher darauf befahle:

1) In einem Antwort-Schreiben seine Empfindlichkeit über die Gräflichen Insulten am Frohnleichnams-Fest zu bezeugen, und auf der Benennung des gefährlichen Anbringers zu bestehen,

2) Von Regierungs- und Directorii-wegen alle Sorge zu tragen, daß die Fürstliche Befehle, wegen Unterlassung aller Neuerungen in der öffentlichen Katholischen Religions-Uebung, genauest befolgt werden.

Der Præsident kame am Sonnabend in der Nacht vor dem Gräflichen Landfriedensbruch, zu Wertheim an, liese gleich ein

paar

paar Fürstliche Räthe und den P. Præses zu sich rufen, eröffnete ihnen den Fürstlichen Willen, und obgleich die Fürstliche Regierung schon fünf Tag vorher nach der Beylage Num. 28. den herkömmlichen Num. 28. Besitzstand in Ansehung der gewöhnlichen Wallfahrts-Prozession wohl untersucht, und die dienlichste Vorkehrung gethan hatte, daß der alten Observanz dabey nicht im mindesten zuwider gehandelt werden mögte, hat der Præsident dennoch ein abermaliges Examen darüber mit dem alten Fürstlichen Canzley-Diener Wunsch, dessen Eheweib und dem Fürstlichen Secretario Vaconius vorgenommen, hierauf den P. Præses über alle einzelne Gränzen des Prozessions-Herkommens catechisirt, und da er beobachtet, daß derselbe den Unterricht wohl gefaßt habe, ihn mit der Erinnerung Nachts 11. Uhr entlassen, daß er dem Capuziner, der die Wall-Leute anführen werde, gleichen Unterricht ertheilen, und sie, Geistliche, insgesamt sich vor allen Neuerungen bey Vermeidung schwerer Verantwortung sorgfältig hüten sollen.

Alsdann hat der Præsident die Beantwortung des Gräflichen Schreibens besorgt, wie das Concept davon sub Num. 29. Num. 29. hier abgedruckt ist. Dieweilen aber der Gräfliche Landfriedensbruch früher erfolgt ist, ehe diese Antwort mit der Fürstlichen Unterschrift vom Frickenhausen hat zurück gebracht werden können; so ist natürlicher Weise die würkliche Beantwortung unterblieben.

§. 28.

Womit man sich Fürstlicher Seits die Frohnleichnams-Woche hindurch in Hinsicht auf die vorseyende Wallfahrts-Prozession beschäftigt habe, ist vorhin gemeldet. Ganz anders sahe es auf der Gräflichen Seite aus. Eifrige Berathschlagungen der Herren Grafen unter sich, (die zuvor in 2 Parthien getheilt Todtfeinde gegen einander waren) Conferenzen mit ihren Räthen, Versammlungen ihrer kleinen Bedienten in der Wohnung ihres Music-Directors zu nähern Verabredungen, Rapporte, der Grossen und der Kleinen gegen einander, Abmahnungen der Gutherzigen, und Aufhetzungen der starken Geister waren die einzige Beschäfftigung dieser Leute. Endlich wurde am Mittwoch vor dem Frohnleichnam das Blutbad gegen die Katholische beschlossen, diese mögten den Besitzstand überschreiten oder nicht.

Fürchterliche Zurüstungen der Grafen zu ihrem Landfriedensbruch, und zum Aufruhr der Burgerschafft.

Sogleich ist durch die kleine Leute auf Befehl ihrer Herrschafften die gottlose Sage unter die Bürgerschaft gebracht worden, daß die Capuziner die Prozession am Frohnleichnams-Tag und den Sonntag hernach in die Stadtkirche führen, oder doch sonstige Neuerungen anfangen würden, und die weniger gesittete Bürger nebst einigen Hundsvesten Bauren wurden zum Zuschlagen angeworben, die Gräfliche Particulier-Beamte und Haus-Officianten hetzten gemacht, die Rest dazu zum Theil aus den Dörfern am Spessert herbey geholt, alle Lackeyen, Stall-Leute,

Haus-Knechte und übriges Hof-Gesind mit gebesserter Hand in Bereitschaft zum Treffen gehalten, und die Particulier-Jägerey mit ihren Seiten-Gewehren vom Land herein gezogen, auch für die 3 jüngere Grafen, davon die 2 Mit-Regierende Herren kein eigenes Pferd haben, Kutschen-Pferde der Herren Oncles zu Reuter und Bataillen-Pferden gemacht.

Selbst diese fürchterliche Zurüstungen mußten die Bürgerschafft auf den Wahn bringen, daß die ausgestreuete Sage von vorseyender Einführung der Procession in die Stadtkirche wahr seyn müsse, weil sonsten die Grafen keine so grosse Anstalten machen würden. Die ganze Stadt wurde darüber aufmerksam, zumalen da am Frohnleichnams-Tag um 10 Uhr die ganze Gräfliche Armada nebst fünf Bauren aus dem Gräflichen Amt Löwenstein mit schweeren Prüglen vor dem Haus des ältesten Herrn Grafen aufmarschirte, den Eingang in den Hof der Stadtkirche besetzte, dorten bis nach Endigung des Katholischen Gottesdiensts ausharrte, und sich anstellte, als ob sie alle Augenblick den Aufzug der Frohnleichnams-Procession zum tüchtigen Empfang erwarte.

Der Hofrath von Hinckeldey hatte früh an diesem Tag erst gehört, daß 4 Knaben, welche am Frohnleichnam als Engel gekleidet zu seyn pflegen, einigemal sich paar und paar aus der Schloß-Capelle in das Chor der Stadt-Kirche begeben, und durch einen andern Knaben sich ein kleines Creutz haben vortragen lassen. Da dieses eine würkliche Neuerung gewesen, welche denen Gräflichen zum Zuschlagen hätte Anlaß geben können; so wurde auf seinen Antrag noch früh um 9 Uhr von Regierungswegen den Vätern dieser Jungen befohlen, daß die verkleidete Knaben einzeln jeder von seinem Vater oder Mutter mit in die Kirche genommen, und das kleine Creutz weggelassen werden solle.

Durch dergleichen fürsichtige Vorbeugungen wurde zwar am Frohnleichnams-Fest der Ausbruch des Gräflichen Vorhabens abgewendet; allein am folgenden Freytag und die 2 Tage hernach sind die Herrn Grafen so weit gegangen, daß sie unter der Burgerschafft ausstreuen lassen: die gestrige Gräfliche Landesväterliche Vorsicht habe die Katholiken durch die eingejagte Furcht in den Schranken gehalten, aber jetzt seyen die Fürstliche darauf aus, nächsten Sonntag ihre Absicht, die Wallfahrts-Procession in die Stadtkirche zu führen, **unter Bedeckung von fünfzig Würzburgischen Husaren** durchzusetzen; dagegen wollten die Grafen in eigener hoher Person ihr Leib- und Leben daran wagen, die Bürgerschafft bey ihren Religions-Rechten zu vertheidigen.

Die alte Gräfliche feine Lehre in der obigen Beylage sub Num. 17.

daß

„ daß die Führung Katholischer Leichen-Processionen nicht
„ mehr als eine Herrschaftliche Differenz, sondern
„ als der ganzen Burgerschaft eigene Sache
„ anzusehen seye, und daß die Burgerschaft von selbsten
„ wissen werde, wie sie ihre eigene Religions-Jura
„ vor dergleichen Bedrangsalungen sicher zu stellen
„ habe. „

hat sich ohnehin unter den Bürgern fortgepflanzt, und mußte diesesmal einen desto tiefern Eindruck machen, da es nicht mehr um einen Cultum publicum *innoxium*, um unschädliche Katholische Ritus und Ceremonien, sondern um die vorgespiegelte Eroberung der Stadtkirche gelten sollte, in welchem Fall endlich den Bürgern die thätliche Vertheidigung des Ihrigen nicht zu verargen gewesen seyn würde.

Auf solche Weise sind die Gemüther zum Aufruhr durch die schändlichste und gefährlichste Unwahrheiten zubereitet worden.

Der Beweis dessen, was in diesem §pho enthalten ist, kan durch die unverwerflichste Zeugen geführt werden. Weil aber solches dermalen in der Fürstl. Regierung Gewalt nicht stehet, und kein Bürger, der sich darzu gebrauchen liesse, seines Lebens in Wertheim sicher seyn würde; so muß dieser Beweiß, bis er Obrist-Richterlich aufgenommen wird, verschoben werden, wiewohl er schon zum Voraus aus der Geschichte des folgenden Sonntags hervorleuchtet.

§. 29.

Es ist oben §pho 23. gesagt worden, daß es schwer seye, die Absichten der Herren Grafen bey dieser unbegreiflichen Unternehmung zu ergründen. Jedoch ist gewißlich eine der vordersten dabey gewesen, ihr Prædominat in der Wertheimischen Gemeinschafft, worzu sie ein gewisser Mann in den letzten 3. Jahren gewöhnt hatte, auf einen desto vestern Fuß zu setzen.

Prædominats Absicht der Grafen bey dieser Unternehmung.

Der meineidige Stadt-Amtmann Städel hatte sich schon geraume Zeit mit Leib und Seel dem Gräflichen Condominio ergeben. Ein Gemeinschafftlicher Stadt-Amtmann zu Wertheim herrscht daselbst unumschränkt, so bald er und die eine Regierung zusammenhalten, weil keine einseitige Inhibition der andern Regierung statt hat, und zum Ueberfluß in seinem Amts-Reglement oder Instruction §pho 2. stehet.

„ daß er sich weder von einem noch dem andern hohen Theil
„ in Vollstreckung seines Amts irre oder abwendig machen
„ lassen solle. „

Solcheinnach herrscht die Regierung, welche den Stadt-Amtmann zum Anhänger hat, durch denselben zu Wertheim alleine, und die andere Regierung muß in Policey- und Justitz-Sachen die tollste Händel gelassen mit ansehen, oder alle Tage den Obristen Richter suchen. Nur widersetzen sich zuweilen Bürger den Stadt-Amtlichen Ausschweifungen de facto. Wenn aber die Burgerschaft gleichfalls zu selbiger Condominial-Seite hängt, so ist der Prædominat fertig. Freylich kann solche Anhänglichkeit ohne Verletzung der Gemeinschafftlichen Pflichten nicht geschehen, und Fürstlicher Seits ist man zu gewissenhaft darzu, von dergleichen Ränken einen Nutzen zu ziehen; die Staatskunst der Gräflichen Seite aber ist nicht zärtlich.

Nun wurde der Burgerschaft mit der frechsten Dreistigkeit durch die Gräfliche Emissarios, beygebracht, daß ihre Religion und Kirche in grosser Gefahr seye, daß aber die Herren Grafen Leib und Leben daran setzen, und an dem Wallfahrts-Sonntag mit allen ihren Leuten auf dem Kampfplatz erscheinen würden. Sie haben auch ihr Wort erfüllt, und vor den Augen der ganzen Stadt gefochten. Wenn die eine Mit-Herrschaft in den Verdacht gesetzt wird, die Religion der gemeinschaftlichen Unterthanen zu verfolgen, und wenn die andere Mit-Herrschaft die Larve annimmt, diese Religion mit Gut und Blut zu beschützen; so wird bey keiner Gelegenheit an der vorzüglichsten Anhänglichkeit dieser Unterthanen an ihren vermeinten Schutz-Göttern zu zweifeln seyn, und diesen Vortheil wollten die Herren Grafen, zur Bevestigung ihres Uebergewichts in der unseligen Wertheimischen Gemeinschaft, aus dem jetzigen Feldzug mit einernden.

§. 30.

Operationen der Grafen in den letzten Stunden vor dem Angriff, und wie man sich Fürstl. Seits dabey verhalten.

Die Wall-Leute pflegen Abends, um 6 Uhr von Walthüren zu Wertheim anzukommen. Schon 2. bis 3. Stunden zuvor haben sich die 3. jüngere Herren Grafen auf ihrem bestimmten Saumelplatz in der Vorstadt mit ihren Pferden und Leuten eingefunden. Man kann leicht denken, was für einen Zulauf des Volks dieser Aufmarsch verursacht habe, welches, da es die Absicht der Religions-Vertheidigung geglaubt, und seine Landesväter an der Spitze gesehen, ihr eifertigst seine Hände gebessert und sich sonsten zum Streit gerüstet hat. (S. Beylage lab Num. 37. litten) Alles war in Erwartung der Dinge, die kommen sollten. Auf einmal erscholle die Nachricht, daß die Procession jenseits der Tauber über Bockenoth ihren ehemals gewöhnlichen Weg die Steige herunter komme. Schnell galloppirten die 3. Herren Grafen durch die Stadt über die Tauber den Berg hinauf, und recognoscirten diese Gegend. Es ist eine besondere Procession von Chur-Maynzischen Benachbarten gewesen, die ihren Weg für sich wandelten. Die Herren Grafen kehrten um zu ihren Leuten, nachdem sie die nöthige Veranstaltungen unter den Bürgern

gern zurückgelassen hatten. (Siehe Beylage sub Num. 40. unten) indessen wurde durch dieses Hin- und Herjagen durch die Stadt der Lermen und Zulauf vergrösert.

Hierüber geriethen verschiedene Katholische Fürstliche Diener, welche in der Stadt geblieben waren, um der Procession mit dem Venerabili entgegen zu gehen, in Furcht, und schickten einen Canzleyverwandten an den Præsidenten ab, um ihn um Hülfe zu bitten. Derselbe gab zur Antwort:

> Die Herrn Grafen hätten nur auf den Fall einen Fehdebrief hergeschickt, wenn die Katholische eine Neuerung anfangen würden. Hievor sollten sie sich also hüten. Es seye nimmermehr zu glauben, daß die Herren Grafen gegen das alte Herkommen Händel anfangen werden. Sie wollten nur schrecken. Allenfalls würden sie das Thor eigenmächtig zumachen, und die Procession hinaussperren. Alsdann werde der oberste Richter helfen. Woferne aber gegen alles Vermuthen die Herren Grafen weiter gehen, und zuschlagen wollten, so seye bekanntlich die Fürstliche Seite allhier viel zu schwach, Gegen-Gewalt zu brauchen, da der Gräfliche Theil in solchen Händlen allemal die ganze Bürgerschaft auf seiner Seite habe.

Unterdessen wurden von denen Herren Grafen denen Wallfahrtern 2. Beamte weit vor die Stadt hinaus entgegen geschickt, um gegen die Procession überhaupt zu protestiren, und die Katholische vor Unglück zu warnen. Als diese sich an ihr altes Recht hielten, und ihres Wegs fortzogen, jagte der eine Beamte in die Vorstadt zurück, stattete seinen Rapport ab, und die Commandirende 3. Herren Grafen schwungen sich zu Pferd, worauf der ganze Haufen von Grafen, Bedienten, Burgern und Bauren der Procession eine lange Strecke über die Stadtmühle hinaus entgegen geritten und gelaufen ist, um seinen Religions-Eifer an dem Katholischen Häuflein auszulassen.

§. 31.

Kurze Beschreibung des unter den Katholischen angerichteten Blutbads.

Mit was für einer barbarischen Grausamkeit und viehischen Wildheit dieser Landfriedensbruch und Aufruhr ausgeführt worden seye, ist in allen seinen Umständen schweer zu beschreiben.

Zuerst haben die Herren Grafen eine Weglagerung vorge-

nommen, und dem einen Fürstlichen Laufer, der das Crucifix vorgetragen, dasselbe mit den Worten abgefordert:

„ Gib den Quark her! „

Als sich dieser dessen geweigert, haben sie das Crucifix in Stücken gehauen und geschlagen, bis auf einen Stumpen oder Ueberrest, mit welchem der Laufer nach empfangenen abscheulichen Schlägen in die anstossende Felder gesprungen, aber auch dorten von einem Grafen und seinen Gehülfen wieder eingeholt, und so lange geschlagen worden, bis er den Stumpen fahren lassen. Den untern Theil des Leibs des Crucifixes hat hernach ein Graf verkehrt an den Füssen haltend, mit im Triumph aufgeführt, und die eroberte Dornen-Crone ist in das Gräfliche Schloß zu Creutz Wertheim in Verwahrung gebracht worden.

Gleich bey dem Angriff des Creutzes und des ersten Fahnen-Stangen-Trägers wurde von einem Grafen die Losung mit dem grossen Geschrey:

„ Schlagt die Katholische Hunde todt! schlagt die Katho-
„ lische Spitzbuben alle todt!

gegeben, und dieses Feld-Geschrey wurde nicht nur von dem angreifenden Haufen, sondern auch von denen Protestantischen zahlreichen Zuschauern auf der andern Seite des Tauber-Flusses ohnaufhörlich und mit dem Beysatz:

„ Sprengt sie in die Tauber, steiniget sie! „

wiederholt.

In einem Augenblick waren die vorderste 10 bis 15 Glieder der Wallfahrter von Grafen, Bedienten, Burgern und Bauren, mit Säblen, Degen, Hirschfängern, Hauen, Beilen, eisernen Schauflen, Prüglen und anderen Mörderischen Instrumenten umringt und zu Boden geschlagen. Wenn sich ein Wallfahrter erholte und aufstehen wollte, wurde aufs neue so lange auf ihn zugeschmissen, bis man ihn für todt gehalten.

Die zerbrochene Stücke des Crucifixes und der Fahnenstangen wurden endlich von dem Protestantischen Volk aufgelesen, und mit selbigen auf die Katholische zugeschlagen.

Ein anderer Haufe und selbst ein Regierender Graf mit dem Säbel in der Faust, machte sich über die wallende und schon flüchtige Weibsleute und Kinder her, und gab ihnen Schläge die Fülle.

Alle

Alle Katholiken, die sich rühren konnten, begaben sich gleich auf die Flucht, wurden aber unter Anführung der Herren Grafen verfolgt, und so viele man einholen können, darniedergeschlagen. Selbst im hohen Korn suchte sie ein Graf mit seinem Säbel auf. Denen Nachjagenden haben die übrige zugerufen:

„ Fanget den Katholischen Hund, schmeiset ihn todt.
„ Wenn die Katholische Hunde auch alle todt bleiben; so
„ kommen sie weg, es ist kein Schade um sie. "

Das tiefe Einfallen der Pferde auf denen Aeckern ist der Flüchtigen Heil gewesen.

Kein Geschlecht, Alter noch Stand wurde hier geschont. Von den anwesenden zwey Capucinern wurde der eine, als er eben mit der Ertheilung der General-Absolution für die in ihrem Blut sich wälzende Katholiken beschäftig war, erschrecklich geschlagen und getreten, so, daß er von zweyen Samaritern auf den benachbarten Haidhof geschleppt werden müssen, und dorten von einer Ohnmacht in die andere gefallen. Der andere Capuziner rettete sich bey Zeiten mit der Flucht, und wurde, weil er gute Beine hat, mit erstaunlich grossen Steinen verfolgt. Den Capuziner Knecht rettete unter den mörderischen Schlägen nur ein Ohngefehr vom Tod. Die Kaiserliche Montur eines Werb-Unter-Officiers schützte so wenig vor der Wut als die Fürstliche Livrée.

Männern und Weibern, die sich in der Angst auf den Kaiser berufen haben, wurde entgegen geschryen:

„ Hier ist es Lutherisch. Der Kaiser hat hier nichts
„ zu befehlen "

Der Gräfliche Land-Amtmann Birkenstock schrie bey noch kaltem Blut:

„ Wir foutiren uns in unserer gerechten Sache nichts
„ um den Kaiser, "

Und ein Regierender Graf hat ausgerufen:

„ Der Kaiser hat uns einen Dreck zu befehlen, "

Welchen Ausruf auch eine Rotte junger Pursche kurz zuvor gemacht hatte.

Die Protestanten, so wegen Menge der Zuschläger nicht beykommen konnten, haben ihren guten Willen mit Steinwürfen bezeigt. Andere haben ihren grausamen Muthwillen an den Flüch-

tigen auf der an die Tauber stossenden Wiese verübt, und sie mit der Nöthigung sich in den Fluß zu stürzen, auf den Tod geängstigt. Einige Bürger, welche nicht zuschlagen wollten, sind von ihren Mitburgern selbst mißhandelt worden. Ein anderer grosser Haufe Menschen, der jenseits der Tauber gestanden, und nicht über den Fluß kommen können, hat das Seinige durch ein Freuden-Geschrey zu mehrerer Erhitzung der Schläger beygetragen, gleichwie der 76 jährige Herr Graf Johann Ludwig Vollrath seine alte Augen durch ein Perspectiv auf dem hohen Berg des alten Schlosses an der Niederlage gewaidet, und auf dasigem Thurm, weil es ihm noch nicht blutig genug hergegangen, den Anfang zum Sturmläuten machen lassen, seine 60jährige Frau Gemahlin aber zum Sturmläuten in der Stadt-Kirche, weil fast keine Mannsperson mehr in der Stadt gewesen, ihre Mägde hergelehnt hat, nachdem der Pflichtvergessene gemeinschafftliche Kirchner Weisenborn den Befehl darzu von den Herren Grafen eiligst in den Gassen ausgerufen, und die Schlüssel zum Geläut hergegeben hatte.

Nun erschallten in der Stadt alle vorhandene Glocken zum Sturm. Wohl ein dritter Theil der Bürger war schon zuvor ausser der Stadt mit dem Zuschlagen und mit Aufmuntern darzu beschäftigt. Die übrige sind meistens mit neuen Instrumenten, mit Rudern und Fahrbäumen in einem Hui zusammen gesprungen, und zum Mühlthor hinaus gestürmt.

Zuletzt ließe ein Raths-Verwandter das Mühlthor zuschliessen um den Katholischen, die in die Stadt flüchten wollten, den Eingang zu versperren, und nun zeigte sich endlich der schelmische Stadt-Amtmann Städel, zankte pro forma mit den Thor-Wächtern, was sie da machten, und ließ das Thor öffnen, nicht um den unglückseeligen Flüchtigen Lufft zu machen, sondern weil er merkte, daß das triumphirende Heer auf seinem Ruckweg im Anmarsch seye.

Dasselbe hatte das Feld von den Katholischen rein gemacht. Der Einzug geschahe sehr feyerlich. Die Herren Grafen ritten mit den eroberten Sieges-Zeichen der Katholischen Fahnen und des untern Theils des Crucifixes voraus, zogen auf den Markt, und entliessen für diesesmal ihre Helfer mit der gebührenden Danckſagung.

§. 32.

Beweis aller dieser That-Sachen.

Wer in den heutigen aufgeklärten Zeiten diese abscheuliche Landfriedbrüchige und aufrührische That-Handlungen ließt, dem ist nicht zu verdenken, wenn er an der Richtigkeit der Beschreibung zweifelt, oder sie wenigstens für sehr übertrieben hält. Desto billiger ist es, den Leser von der Wahrheit des diesseitigen Angebens zu überzeugen.

Einen

Einen förmlichen Beweiß darüber zu führen, ist eine Sache, welche vor den höchsten Richterstuhl gehört, und dorten wird er in bester Form Rechtens mit leichter Mühe geführt werden. Für jetzo wird es genug seyn, in den Beylagen sub Num. 30. bis 42. dem Publico Zeugen-Verhöre darüber mitzutheilen, welche vor aus- und inländischen Gerichten einstweilen sub fide manuali und zum Theil eidlich vorgenommen worden. Sie führen überal das Gepräg der Wahrheit an sich, und werden hinlänglich seyn, einen jeden unbefangenen Leser von allen Religionen zu überzeugen, daß man diesseits nichts unrichtiges angegeben, und nichts vergrössert habe, sondern in allen einzelnen Umständen, wie in dem Ganzen, bey der strengsten Wahrheit geblieben seye. Num. 30. bis 42.

Die Herren Grafen und ihre Helfer haben ihr ganzes Heil in der Abwälzung ihrer Schuld auf die Unschuld gesucht. Jedermann wird einen Verbrecher unendlich mehr verabscheuen, welcher, um sich vor der Justiz zu retten, einen Unschuldigen aufzuopfern bemühet ist. Die gebrauchte Rettungs-Mittel der Herren Grafen zu Wertheim sind also noch schlimmer als ihre That selbst. Der Fürstlich Löwensteinischen Regierung ist ihre Ehre viel zu lieb, als daß sie jemalen zu dergleichen erniedrigenden Ausflüchten zu greifen fähig seyn sollte. Man muß erst alle Scheu vor der Welt ausgezogen haben, ehe man sich so weit verlieren kann.

§. 33.

Zu mehrerer Beschämung des Gegentheils werden hier noch einige Anmerkungen bey obiger aufrichtigen Geschichts-Erzählung des Blutbads hinzugefügt, um denen dreisten Verläumdungen keinen Schlupfwinkel übrig zu lassen. Anmerkung bey diesem Blut-Bad.

Unter denen schändlichen Erdichtungen, womit sich die Gräfliche Vertheidiger durchhelfen wollen, ist wohl eine der Wichtigsten, wenn sie vorgeben, daß die Herren Grafen und ihre Leute von denen Wallfahrtern angegriffen, mit einem Hagel von Steinen empfangen, mit Fahnen-Stangen, Creutz, und Prügeln geschlagen, ja die geheiligte Personen der Grafen selbst getroffen worden seyen. 1) Ueber die Erdichtung der Grafen bey ihrem Beweiß des vorgeblich erlittenen ersten Angriffs.

Wie höchst unwahrscheinlich diese Aufbürdung seye, läßt sich leicht aus der Ungleichheit der Parthien wahrnehmen. Die Procession bestunde nach der Beylage sub Num. 43. höchstens aus 90. Männern. Das übrige waren Weiber und Kinder. Also etwa 90. Katholische Personen mit leerer Hand sollen gegen etliche hundert wohl bewaffnete vor ihnen und um sie her stehende gerüstete Protestanten zu Pferd und zu Fuß, die noch darzu die gan- Num. 43.

ze Burgerschafft im Rucken hatten, den Streit nicht nur aufgenommen, sondern gar angefangen haben! Für wie einfältig halten diese Leute ihre Leser, denen sie dergleichen albernes Zeug, für eine Wahrheit aufschwätzen wollen!

Nicht einmal die geringste Gegenwehr hat ein Katholik gethan, noch thun können, da so gar die wenige unter ihnen, so der sonstigen Gewohnheit nach Reisestäbe getragen, auch diese auf Befehl des Capuciners, sobald der auflaurende Haufen in der Ferne erblickt worden, haben wegwerfen müssen. Der einige Haid-Hof Bauer hat, und zwar erst bey seiner Flucht auf der Wiese, einem ihn anfallenden Bürger den Prügel aus der Hand gerissen, und mit selbigem in seiner Todesgefahr gegen andere zehen grimmige Anläufer so lange schwadronirt, bis er Lufft bekommen, den Berg hinauf fort zu laufen, und sich mit dem gleichfals fast bis auf den Tod geprügelten Fürstlichen Laufer Seyfert nach seiner Behausung auf den Haid-Hof zu retten, (vid. Num. 37. 40. 41. 44. & 45.

Die Herren Grafen wollen aber den erlitten haben wollenden ersten Angriff beweisen.

Ihren vordersten Beweiß suchen sie in dem Mund ihrer **Mit-Verbrecher.** Ein sehr standhafter Beweiß! und woferne man selbigen gegen allen gesunden Menschen-Verstand zulassen wollte, würden vermuthlich wenige unter den Mitverbrechern seyn, die ihren Grafen zu lieb einen falschen Eid schwören wollten, und dieser falsche Eid würde alsbald durch etliche Dutzend unpartheyischer Zeugen zu Schanden gemacht werden.

Den zweiten Beweiß suchen die Gräfliche Schriftsteller in einer neuen verabscheuungswürdigen Lästerung, daß nemlich der Capuziner durch eine auf der letzten Station gehaltene Predigt seine Leute gegen die Evangelische in Wut gebracht, und dabey Wertheim ein **Ketzerland** gescholten habe. Die Gräfliche Parthie ist bemühet gewesen, Zeugen hierüber aufzubringen, aber vergeblich. Die Zeugen haben ihr nach Ausweiß der Beylagen sub Num. 44. und 45. das gerade Gegentheil ins Angesicht gesagt.

Num. 44. & 45.

Den letzten Beweiß wollen sie mit einer abermaligen Erdichtung führen, daß nemlich die Fürstliche Regierung etliche benachbarte Katholische Gemeinden zu der Procession eingeladen, und besonders die Kloster Brombachische Gemeinde Reichholzheim zum Zuschlagen bestellt habe. Alle hieroben beygebrachte Zeugen-Verhöre beschämen die Lästerer hierüber, und die Beylagen sub Num. 46. und 47. beweisen, daß nicht die Fürstliche Regierung, sondern die P. P. Capucini die benachbarte Pfarrer

Num. 46. & 47.

ersucht

ersucht haben, ihren Pfarrkindern zu verkündigen, daß wer Lust habe, mit der Procession nach Walthüren zu wallfahrten, sich Samstag nach Frohnleichnam, Morgens früh 4 Uhr zu Wertheim einfinden möge. Und diese Einladung ist von alten Zeiten her alle Jahr geschehen, wird auch wohl an andern Orten bey Wallfahrts-Processionen also beobachtet werden.

Von Reichholzheim ist bey Fürstlicher Regierung niemanden etwas bekannt, als welche Einladung zum Zuschlagen allen übrigen oben bewiesenen Vorkehrungen derselben zu Verhütung der Gräflichen Zudringlichkeiten gerade zu entgehen gewesen seyn würde. Jetzo erst hat man erfahren, daß der Secretarius Vaconius, ohne jemands Befehl noch Genehmigung, im Durchreisen den Schultheisen daselbst gebetten habe, etliche Personen von seiner Gemeinde zu der Procession zu schicken, und zwar als Zeugen, wenn etwa Gräflicher Seits denen Wallfahrteren dem Verlaut nach übel begegnet werden möchte, und dieses Ersuchen ist in der letzten Stunde vor Anlangung der Procession geschehen. Die Absicht des Secretarii war gut, aber unnöthig, da ohnehin verschiedene Katholische Leute von Reichholzheim, theils zu Waldenhausen, theils von Wertheim aus, sich an die Procession anzuschliessen gewohnt gewesen, und es auch diesesmal also gehalten haben, dagegen die meiste benachbarte Katholische bereits 2 Stunden vor Wertheim von der Procession ab- und geraden Wegs nach Haus gegangen sind (vid. Beylage sub Num. 42.) zum klaren Beweiß, wie wenig man diesseits auf einen Angriff, oder auch nur auf eine Gegenwehr bedacht gewesen seye.

§. 34.

Die zweyte Entschuldigung der Gräflichen Vertheidiger: 2) Ueber die beygebrachte Wunden.

// Daß ja kein Katholick dabey todt geblieben // seye, //

kann ihnen so viel nutzen, als einem Mordbrenner, daß nicht das ganze Haus abgebrannt seye.

Man lese die Anstalten, die Waffen, und die wütende Thaten der Landfriedbrecher und Aufrührer in obigen Beylagen sub Num. 30 bis 42. und urtheile alsdann, ob sie sich ein Verdienst daraus machen dörfen, daß nicht wenigstens ein Dutzend Wallfahrter todt geblieben sind. Nur die göttliche Vorsehung hat sich dieser Unschuldigen erbarmt, und die mörderische Hiebe, Stiche, Streiche und Würfe so gelenkt, daß nirgends der augen-

blickliche Tod erfolgt ist. Ein paar weichere Herzen haben zwar, wenn es auf den Tod loß gienge, abgewehrt, und selbst der erste unter den drey Anführern, Herr Graf Ludwig Friederich, hat endlich einmal wider Willen das Ecce Homo! ausrufen müssen. Allein was war das unter einer wütenden Menge? Die ganze Absicht der Herren Grafen ist auf Katholisches Blut gerichtet gewesen, das in ihren Augen nur Hundsblut ist. Sie selbst haben den Befehl ausgerufen, alle Katholische, als Hunde, todt zu schlagen. Sie selbsten haben gehauen und gestochen. Ihre Armee hat wie Unsinnige darein geschlagen. Stehet es da in eines Menschen Gewalt, wie tief die Wunden gehen sollen? Die sub Num. 48. und 49. anliegende 2 Visa reperta geben einen Vorgeschmack davon, und einem Wagners-Gesellen sind noch etliche Wochen hernach Splitter aus der Hirnschale heraus geeitert. Und das alles solle nach des Erz-Aufwieglers Stadtamtmann Städels Sprache nichts als eine gemeine Bauren-Schlägerey gewesen seyn!

Num. 48. & 49.

Wenn die Herren Grafen weiter nichts im Sinn gehabt hätten, als die Procession zu stöhren, so würden sie das gelindeste und einfachste Mittel darzu gewählet haben, das Thor zuschliessen zu lassen, und die draussen stehende Katholiken auszulachen, welches so gut in ihrer Uebergewalt stunde, als das Sturmläuten. Aber wo wird sich ein Religions-Verfolger an einem so gelinden Mittel ersättigen? Und wo wäre da der Evangelische Grafen-Ruhm und Verdienst bey der Burgerschafft geblieben, Leib und Leben an die Katholiken zu setzen?

§. 35.

3) Ueber den Aufruhr der Bürgerschafft.

Die Bürger zu Wertheim sind sonsten wohl gesittete Leute. Was für gottlose Griffe und Lügen muß es demnach die Gräfliche Abgesandte gekostet haben, diese Leute, darunter kein einziger ist, der nicht von Kindes-Beinen an die Wallfahrts Procession und die ganze Katholische öffentliche Religions-Uebung in Wertheim alle Tage ruhig mit angesehen hat, zu einer solchen Raserey wider die Katholiken, und zu einem solchen Aufruhr wider ihren besten Fürsten zu bringen, und sie hernach von Anerkennung ihres Unrechts abzuhalten? Sie sind in vorigen Zeiten von Kaiserl. Majestät und denen Kaiserlichen Commissionen bey Leib- und Lebens-Strafe angewiesen worden, sich nicht in die Zwiste ihrer Herrschafften zu mischen. In den letzten 4 Tagen vor der Procession wurde ihnen zwar die falsche Sage beygebracht, daß die Capuziner ihre Stadtkirche mit der Procession anfallen wollten, und daß 50 Würzburgische Husaren darzu helfen würden, und dieses konnte sie bewegen, auf ihrer Hut zu seyn; allein als die Procession angekommen, sahen sie augenscheinlich, daß man die Katholische bey ihnen verläumdet habe. Sie sahen jetzt, daß man

dies-

dißseits keine Neuerung zu unternehmen verlange, und daß es Gräflicher Seits nur darauf angesehen seye, ihre Katholische Mit-Herrschaft aus einem alten ihnen selbst am besten bekannten Besitzstand zu werfen. Konnten sie sich hiezu, ohne ihren Huldigungs-Eid freventlich zu brechen, gebrauchen lassen? Hat ihr Sturm-Laufen wider ihre Mit-Herrschaft, ihr grausames Blutvergiessen unter der Fürstl. Dienerschafft und Katholischen Hof-Gemeinde, ihr gewaltsames Bestürmen eines alten Rechts, oder wenigstens eines kundigen Besitz-Rechts ihres Mit-Herrn nicht alle wesentliche Eigenschaften eines höchststrafbaren Aufruhrs meineidiger Unterthanen, an sich? Um die Wertheimische Bürger so weit zu bringen, mußte freylich die Gegenwart der Herren Grafen und deren Aufhetzungen zum Todschlagen das Beste thun. Das entschuldigt sie aber um so weniger, als sie nun bereits aus der Erfahrung hatten, daß man sie mit Lügen hintergangen, da niemand einen Würzburgischen Husaren zu sehen bekommen, und die Katholische nicht einmal mehr gesungen haben, wo sie nach dem alten Herkommen noch zu singen berechtigt gewesen.

§. 34.

Noch unverantwortlicher war das unbarmherzige Verfolgen und Darniederschlagen der Wallfahrter auf der Flucht. 4) Ueber das Verfolgen auf der Flucht.

Die Procession wandelte still auf der Strasse. Rechter Hand gehen Felder an der Anhöhe gegen den Haidhof hinauf, und linker Hand stößt eine schmale Wiese an die Straße, längs des Tauber-Flusses hin. Der Angriff geschahe auf der Strase. So bald die erstere 10 bis 15 Processions-Paare niederstürzten, nahm in eben dem Augenblick die übrige Procession an Männern, Weibern und Kindern eilfertigst die Flucht theils den Berg hinauf, theils auf die Wiese hinunter. Warum haben die Protestanten sie nicht laufen lassen? Ihr anscheinender Entzweck, die Procession auseinander zu jagen, war erreicht. Die Herren Grafen hatten den Bürgern werkthätig gezeigt, daß ihr theures Gräfliches und Landesväterliches Leib und Leben sich vor keinen Rosenkränzen fürchte. Ihr Ruhm hatte also seinen Gipfel erstiegen. Wollten sie ja den Stumpfen des Crucifixes unter ihren Trophäen haben, so konnten sie den Fürstlichen Laufer allein verfolgen, und ihm selbigen abjagen. Was hatten die übrige Schafe gethan?

Nichts demnach, als ein unaussprechlicher und unmenschlicher Haß gegen alles, was Katholisch ist und heißt, hat die Herren Grafen, deren Bediente und die Bürger und Bauren bewegen können, die Niederlage unter denen Flüchtigen mit größtem Grimm fortzusetzen.

In was für eine Angst und Lebens-Gefahr alle Katholische Einwohner zu Wertheim hierüber gerathen seyen, und wie die Bürger sich weiter gegen selbige betragen haben, solle in dem folgenden Abschnitt dargethan werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Folgen dieses Landfriedensbruchs und gefährlichen Aufruhrs.

§. 37.

Fortsetzung des Aufruhrs in der Stadt gegen die Katholischen am Abend und in der Nacht vom 17. auf den 18 Juni

Es ist sich leicht vorzustellen, daß Gemüther, die einmal in eine so hohe Wut gebracht sind, sich so geschwind nicht wieder stillen werden. Die Wertheimische Burgerschafft brachte ihren ganzen Groll gegen die Katholische mit nach Haus.

Mitten in der Stadt wurde eines Katholischen Maurers Eheweib, welche sich bey Zeiten von der Procession weggeschlichen, und ihr Ehemann, welcher gar nicht bey der Procession gewesen, sondern seinem Weib nur entgegen gegangen war, angegriffen, sie, blos weil sie Katholisch sind, Hunde gescholten, der Mann mit einem Ruder hart geschlagen, und dem Weib das Ruder vollends auf dem Kopf zersplittert, nach Ausweiß der Beylage sub Num. 50. Num 50.

Wäre der Fürstliche Schloß-Hof nicht in aller Eile verschlossen worden; so würde das vorbeyziehende siegreiche Heer ohne Zweifel auch in selbigem das darinnen befindlich gewesene Katholische Häuflein, welches das Venerabile hat begleiten wollen, und zum Theil dahin sich geflüchtet hatte, niedergeschlagen, und das Venerabile selbst zur Beute gemacht haben.

Ein zärtlicher Ehemann und Vater, dem bey dem Sturmläuten um seine zu Haus befindliche Frau und Kinder bange wurde, der Fürstliche Secretarius Vaconius, wagte es, diesen Schutzort zu verschaffen, ist aber dafür gleich in der ersten Gasse von 4 Schifferu mit einer Stange und 3 Rudern überfallen, und mit dem Tod bedrohet worden, der ihm auch wahrscheinlich zu Theil worden seyn würde, wenn ihn nicht ein gutherziger Schlosser gerettet hätte. (vid. Beylag Num. 23. in fine.)

Eine vermuthliche Haupt-Absicht bey diesem Handel war denen Herren Grafen mislungen. Sie hatten gehofft, daß die Fürstliche Räthe, und besonders der Regierungs Præsident von Hinckeldey, der

schon

von ehedem die über eine Schatzungs-Renovatur schwürig gewesene Bürgerschafft, nicht ohne seine Gefahr, in Person besänftigt hat, bey Vernehmung des Aufruhrs zu dessen Dämpfung zulaufen, und in das Blut-Bad verwickelt werden würden. Welche erwünschte Gelegenheit für die 2 älteste Herrn Grafen wäre das gewesen, den ihnen seit 30. Jehr so verhaßten Vertheidiger der Gerechtsame des Fürstlichen Hauses, von dem die Evangelische Grafen zu Wertheim seit anderthalb hundert Jahren Erb-Feinde sind, mit guter Manier in dem allgemeinen Tumult loß zu werden! Ein Gräflicher Bedienter, Namens Carl Müller, mag darzu den Special-Auftrag erhalten haben. Wenigstens ist derselbe nach dem ausser der Stadt vollendeten Blutbad, und noch ehe der triumphirende Einzug gehalten worden, mit einem Prügel in die Stadt gesprungen, auf der Gasse wie wütend herum gelaufen, und hat darzu geschrien:

„ Wir sehen keinen Hinckeldey, habt ihr keinen
„ Hinckeldey gesehen, und den dickköpfigten Pa-
„ ter Præses? die wollten wir recht treffen!

Die Leute, welche herum gestanden, haben zur Antwort geschrien:

„ Nein wir haben keinen davon gesehen, es ist keiner
„ weder zu sehen noch zu hören. „

(vid. Beyl. sub Num. 37 supra.)

Das ist der Grund, warum diese Grafen in ihren gedruckten und geschriebenen pasquillantischen Vertheidigungs-Schriften mit so abscheulichen Lästerungen gegen die von Hinckeldey getobt, und die gemeinschaftliche Unterthanen zu gleicher Schmähsucht verleitet haben. Nachdem ihnen das allem Ansehen nach gewünschte assassinium vitæ fehl geschlagen, wollten sie wenigstens das assassinium honoris, so viel in ihrer Macht gestanden, vollstrecken.

An selbigem Abend spat ist der Bediente des Fürstlichen Geheimen-Hofrats Heß von seinem Herrn ausgeschickt worden. Als er an die Tauberbrücke gekommen, hat ihm ein Trupp Bürger entgegen geschrien:

„ Daß ist auch einer von den Katholicken, wenn wir den
„ einmal im Wirthshaus oder des Nachts auf der Gas-
„ se bekommen, so wollen wir ihn kalt machen. „

Ein anderer Trupp hat ihm auf dem Ruckweg aus der Tauber-Vorstadt in die Stadt andere Drohungen zugerufen. (vid. Beyl. Num. 37. in fine.)

Ja die Raserey und der fortwährende Aufruhr ist selbige ganze Nacht hindurch so weit gegangen, daß ein Trupp Nachts Ein Uhr auf dem Markt-Platz vor das Haus eines bescheidenen Burgers, Namens Casimir Bauer, gekommen, und ihm weil er nicht mit Sturm gelaufen war, eine Kugel vor den Kopf zu schiessen gedrohet, und schon auf der Ruckkehr der Stürmer hat ihn vor seinem Haus der äussere Rathsverwandte Christian Oesterlein als einen Landes-Verräther angegriffen, und geschimpft, weil er nicht mitgelaufen seye. So ruhig hat sich nach der Gräflichen Sprache selbiger Tag und selbige Nacht geendigt. Wie denen Fürstlichen Bedienten und Katholischen Einwohnern dabey zu Muth gewesen, stellt man eines jeden vernünftigen Menschen Bedenken anheim. Die Flüchtige, welche sich an auswärtige Orte retirirt hatten, getrauten sich nicht mehr in die Stadt und die in der Stadt waren, verkrochen sich in die Winkel, in stündlicher Gefahr, alle todt geschlagen zu werden, so bald es einem bösen Buben beliebig seyn würde, wieder ein falsches Gerücht auf Rechnung der Katholischen auszusprengen, und einen seiner Cameraden an die Sturm-Glocke zu schicken.

§. 38.

Was die Reichsgesetze in solchen Fällen verordnen.

Man hatte es Fürstlicher Seits hier mit zweyerley Verbrechern zu thun. Die Herrn Grafen waren vorsetzliche Landfriedensbrecher und die Burger offenbahre Aufrührer gegen ihren Mit-Herrn, und Landfriedensbrecher zugleich.

Der Landfriede de 1548. im Eingang §. 1. & 2. gebietet:

„ Keiner solle den andern seiner Possession, Inhabens oder
„ Gewehr — von allen seinen Gerechtigkeiten, nichts
„ ausgenommen, **mit gewehrter Hand und gewal-**
„ **thiger That** freventlich entsetzen, noch seine Unterthanen abziehen, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen, — sondern wer zu dem andern zu
„ sprechen vermeint, der soll solches thun an den Enden
„ und Gerichten, da die Sachen — ordentlich hin gehören, „

und der Westphälische Friede verbietet Art. 17. §. 7. jedem Reichs-Stand in particulari die Selbsthülfe mit den ernstlichen Worten:

„ Nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis prosequi, sed si quid controversiæ sive jam exortum
„ sit, sive post hac inciderit, unusquisque jure experiatur,
„ secus faciens reus sit fractæ Pacis. „

Wenn

Wenn also auch die Herren Grafen vermeint hätten, die Wallfahrts-Proceßion um des Entscheidungs-Jahrs oder anderer Ursachen willen länger zu dulten nicht schuldig zu seyn, so waren sie doch nicht befugt, sich selbsten Recht zu schaffen, und die Katholische Mit-Herrschaft ihres kundigen Besitzes auf irgend eine Art eigenmächtig, und am wenigsten vi armata & coadunatis hominibus zu entsetzen, noch gemeinschaftliche Unterthanen wider ihre Mit-Obrigkeit zu bewegen. Sie haben demnach ausser allem Zweifel durch solche ihre That den Landfrieden freventlich gebrochen, und auf solchen Fall verordnet der Landfriede de 1548. Art. VI. §. 3.

„ Ob jemand einen Stand des Reichs - - vergewaltigen
„ - - oder ihm das Seine mit Gewalt ohne Recht neh-
„ men würde, in demselbigen, so das zu frischer
„ That beschehe, sollen alle die, so deß ermahnt, oder
„ für sich selbst innen werden, nacheilen, helfen, retten
„ und behalten, und nicht anders handlen, als wäre es
„ ihr selbst oder der Ihren eigen Sach, „

und in der Executions-Ordnung §. 31. ist abermal vorgeschrieben:

„ daß jeder Stand dem Vergewaltigten wider den Ver-
„ gewaltiger, oder der sich thätlicher Handlung unter-
„ nimmt, Hülf und Beystand leisten solle. „

Ferner befehlen in Ansehung der aufrührischen Unterthanen die Reichs-Abschiede de 1529. §. 14. und 1530. §. 70 sehr nachdrücklich:

„ Wo einiger Obrigkeit Unterthanen - - - Aufruhr und Em-
„ pörungen erwecken; alsdann sollen die nächstanstossende
„ Churfürsten, Fürsten, Grafen und andere Oberkeit, auf
„ derselben Oberkeit darinn die Aufruhr entstanden, Ansuchen,
„ von Stund an und Angesichts, auch zum eilendsten,
„ zu Roß und Fuß, auf sein Erfordern, zuziehen, ret-
„ ten und helfen - - - um die ungehorsamen Auf-
„ rührigen wiederum zu stillen, in Gehorsam
„ zu bringen, und der Gebühr zu strafen.
„ Und uns alle einer gegen dem andern hierinn nicht
„ anders erzeigen und halten, als ob sich solche Aufruhr
„ und Empörung in Unser und eines jeden eigen Für-
„ stenthum, Herrschaften und Gebiet begeben und

„ zugetragen hätte, und inmasen ein jeder von dem
„ andern gern gethan haben und nehmen wollte, „

nicht zu gedenken, daß auch schon in dem Fall, wenn es noch nicht zu einem förmlichen Aufruhr kommt, denen Ständen des Reichs in der Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. 15. §. 8. zugelassen und erlaubt ist:

„ sich nach Verordnung der Reichs-Constitutionen bey
„ ihren hergebrachten und habenden Landsfürstlichen
„ und Herrlichen Juribus selbsten und mit Assistenz
„ der benachbarten Stände wider ihre Unter-
„ thanen zu manuteniren, und sie zum Gehor-
„ sam zu bringen. „

§. 39.

Maasregeln, so Fürstlicher Seits gegen die Land-Friedbrecher und Aufrührer genommen worden.

Die Fürstlich Löwensteinische Regierung hat in selbiger Nacht noch ihr Gutachten an ihren gnädigsten Herrn dahin abgestattet, daß weilen man nicht wissen könne, wie weit die Landfriedbrecher und Aufrührer ihre Bosheit noch treiben würden, und indessen die Fürstliche Dienerschafft und die Katholische Einwohner in einer gerechten Furcht und grosen Gefahr ihres Leibs und Lebens schweben müßten, eine eilende Reichs-Gesetzmäßige Hülfe zu Herstellung der öffentlichen Sicherheit in Wertheim höchstnöthig seye, um welche also der nächstgesessene Stand Würzburg zu erbitten, und zugleich dem Fränckischen Crays-Ausschreib-Amt die Anzeige von diesem Unfrieden zu machen, und des Crayses Schutz zu imploriren seyn werde, bis die Obrist-Richterliche Hülfe erscheinen könne, zu deren Nachsuchung bey Kaiserlichem Reichs-Hofrath die Regierung alle schleunige Vorkehrung zu machen ohnermanglen würde.

Der Præsident, welcher (wie kurz darauf sein Sohn, der Hofrath von Hinckeldey, auf die unten vorkommenden Drohungen des Herrn Grafen Ludwig Friederichs,) unter Begünstigung der Nacht von Wertheim wegflüchten mußte, nahm das Gutachten mit nach Frickenhausen zu seinem Herrn, reichte aber gleich im Durchreisen bey der Fürstlichen Regierung zu Würzburg wegen der auf dem Verzug haftenden Gefahr, nach seiner mit der Fürstlichen Regierung zu Wertheim genommenen Abrede, vorläufig das sub Num. 51. beygehende pro Memoria in der Sache ein, damit das hohe Ministerium zu Würzburg bey gleichmäßiger Abwesenheit Seines gnädigsten Herrns einstweilen darüber deliberiren könne.

Num. 51.

Die

Die Herren Grafen haben den Præsidenten von Hinckeldey beschuldigt, daß er ganz ungeheure Lügen zu Würzburg angebracht habe. Hier wird ihnen das ganze Anbringen, wie es auf Hochfürstlicher Canzley zu Würzburg liegt, in Abschrift mitgetheilt. Daß selbiges in Jure & Facto mit der Wahrheit vollkommen übereinstimme, zeiget die gegenwärtige Ausführung mit ihren Beylagen, ausser daß ein Error Facti von Churmaynzischen Vulneratis mit eingeflossen, und vielleicht die Zahl der übrigen Verwundeten etwas geringer gewesen. Beyde Umstände aber relevirten in der Haupt-Sache nichts, und der Præsident, welcher dieses pro Memoria 16. Stunden nach dem Blutbad übergeben hat, mußte die Umstände nehmen, so gut er sie in der Eile erfahren konnte.

Nachdem sein Herr das Regierungs-Gutachten genehmigt, und ihn zur eifrigsten Betreibung der Hülfe zu Würzburg nicht nur mündlich, sondern auch in mehrern Monitoriis schriftlich beordert hatte, that er, was seine Pflichten und Gewissen hierunter erheischten, und worüber er sich jetzo von denen Herren Grafen und ihrem Anfang so gräßlich verlästert sehen muß.

Am folgenden Tage ist die höchste Resolution von Bamberg eingelaufen, daß die verlangte Hülfs-Truppen verabfolgt werden sollten.

§. 40.

Fortsetzung des Aufruhrs in den folgenden Tagen.

Mittlerweile währte zu Wertheim die Gährung immer fort. Die Bürger wurden von denen Herren Grafen und deren Leuten, insonderheit von ihrem Sprecher dem Schreiner Unger, der des ältern Herrn Grafen Friederich Ludwigs Vertrautester ist, in dem Wahn unterhalten, daß sie an der barbarischen Behandlung der Catholicken eine höchstlöbliche, christliche und pflichtmäßige That verrichtet hätten, welches Lob seine volle Wirkung gethan hat.

Nach der Anlage sub Num. 52. bereueten die Gräfliche, daß gestern kein grösseres Blutbad angerichtet worden. Num. 52.

Oeffentlich wurde gesprochen:

„ Wenn nur der alte rothe von Hinckeldey, dessen Sohn
„ der schwarze von Hinckeldey und der lange Laufer hier
„ wären, sollte es bald mit ihnen gethan seyn.

Ausser dem, daß Bauren von Creutzwertheim und Waldenhausen von den Grafen zum Zuschlagen gebraucht, und die Walden-

häuser von dem Gräflichen Landamtmann Birckenstock schon in ihrem Dorf vor dem Angriff aufgemuntert worden:

„ Daß, wenn es was geben würde, sie sich frisch hal-
„ ten sollten; „

hat nunmehro die Mauterey auch Bauren in einem andern Ort angesteckt. Eine halbe Stunde von Wertheim liegt das Dorf Eichel, von da ein Trieb den Berg hinauf gegen den Fürstlichen Haydhof ziehet. Dieser Weg erforderte eine Ausbesserung, und die Gemeinde Eichel ist dazu allein verbunden, so weit er auf ihrer Gemarkung liegt, obgleich der Haydhof selbigen Weg eben so viel gebraucht. Das beyderseitige Landamt hatte am 18 Junii, und also den Tag nach dem Landfriedensbruch, der Gemeinde bey Strafe befohlen, den Trieb zu repariren. Bey der Publication des Befehls durch den Schultheisen schrie ihm ein Bauer entgegen:

„ Ist das auch erlaubt, einen Weg für denjenigen zu
„ machen, der nach dem Herrn geschlagen? „

Drey andere dasige Bauren unterstützten ihn, weil der Weg für den Haidhofbauren (den einzigen der sich gewehrt hatte, vid. §. 33.) gemacht werden müßte. Das mehrere ergiebt die Beylage sub Num. 53. Num. 53.

In der Stadt schwärmten die Bürger mit Schimpfen und Drohen wider die Katholische fort. Der Bediente des Geheimen-Hofraths Heß wurde zu dem Stadt- und Land-Physico geschickt, daß selbiger die Verwundete besuchen möchte, und zu ihm wurde, laut der obigen Beylage sub Num. 37. in fine, zu einem Fenster heraus geschrien:

„ Das ist auch einer von den Katholischen Spitzbuben
„ und Hundsfüttern, dem sollte man was abgeben. „

Ja! der mitregierende Herr Graf Ludwig Friederich, welcher sich ohnehin bereits am Tage der Schlacht so ganz besonders ausgezeichnet hatte, gieng sogar so weit, daß er am Montag den 18. Jun. den Hofrath von Hinckeldey in der Wohnung der damals zu Wertheim domicilirenden verwittibten Frau Land-Gräfin Henriette von Hessen-Philippsthal Durchlaucht, woselbst sie noch kurz vorher manche zum beßten des Herrn Grafen abzweckende Unterredungen mit einander gehabt hatten, aufsuchte, und als er denselben nicht fand, denen Domestiquen Hochgedachter Dame auftrug, dem Hofrath von Hinckeldey zu sagen:

„ Wenn

„ Wenn er sich vor dem Herrn Grafen Ludwig Friede-
„ rich oder seinen Leuten blicken lasse, so solle ihm ein
„ Flügel vom Leib gehauen werden.

Gleiche schöne Ausrichtung trug dieser Herr Graf auch einem mit dem Hofrath von Hinckeldey wohlbekannten Bürger auf.

Noch am 20sten Junii liesen nach der Beylage sub Num. 54. den Haydhofbauren seine Freunde in der Stadt durch viele Botten warnen, „ daß er sich flüchtig machen solle, wenn „ er nicht alles gefährliche von denen Wertheimern gewärtigen „ wolle. „ Num. 54.

Als am 19ten Junii die Nachricht nach Wertheim zekommen, daß Hülfstruppen von Würzburg im Anmarsch seyn sollten, hat der gemeinschaftliche Stadtamtmann den Stadtrath zusammen berufen, und selbigem den Vorschlag gethan, bey Annäherung der Würzburger ohnverzüglich Sturm zu läuten. Wie denen ohnediß in die größte Furcht gesetzten Katholischen Einwohnern zu Wertheim hiebey zu Muth geworden, davon kan das von dem Fürstlichen Secretarius Heichel an den nach Closter-Brombach geflüchteten Hofrath von Hinckeldey geschickte Billet sub Num. 55. zeugen. Ueberhaupt hat in diesen dreyen schrecklichen Tagen wie vorgedacht, nichts, als die Ausrufung einer neuen Lüge, z. E. daß die Katholische einen Grafen ermordet, oder nach einem geschossen hätten und dergleichen, gefehlt, um die Sturmglocken wieder zu hören, und die Protestanten über die Katholische Einwohner herfallen zu sehen. Num. 55.

§. 41.

Endlich wurden diese am 21sten Junii aus ihren Todes-Aengsten erlößt, und den Flüchtigen Sicherheit verschafft, wieder in die Stadt und zu den Ihrigen zu kommen. Das Fürstl. Würzburgische Hülfs-Commando ist an selbigem Tag eingeruckt. Es hat zwar die Thore verschlossen gefunden, aber der Commandant derselben, Stadtamtmann Städel, ist bey verspürtem Ernst davon gelaufen. Einmarsch der Hülfs-Truppen, und wie weit die Ruhe dadurch hergestellt worden.

Die Stärke des Commando und seine Maasnehmungen hat man disseits dem Fürstlich Würzburgischen Hof-Kriegs-Rath anheim geben müssen, um auf der einen Seite die Ehre der Truppen bey einem besorglichen Widerstand nicht bloß zu stellen, und auf der andern die Nachrede zu vermeiden, als ob man die Kösten zu vergrössern gesucht habe.

Der Endzweck davon ist gewesen, die öffentliche Sicherheit für die Katholische Einwohner und Fürstliche Diener wieder

zu erlangen, und so dann dem erhaltenen Fürstlichen Auftrag gemäß durch gelinde und vernünftige Vorstellungen die aufrührische Burgerschafft zu einer Angelobung, den Frieden und Ruhe bis zu erfolgender Obristrichterlichen Verfügung zu halten, zu bewegen. Der erste Endzweck wurde in so weit erreicht, daß nachdem noch vor dem Rückmarsch der Truppen ein bedrohliches Crays-Dehortatorium darzu gekommen, die Bürger seitdeme keinen öffentlichen Ausbruch mehr gewagt haben, wie es aber in ihren Herzen aussehe, zeiget die Beylage sub Num. 56. vermög deren noch am 30. Junii ein Bürger und Schreinermeister mit dem Prädicat **eines Spitzbuben und Stadt- und Land-Verräthers** aus der Zunft gestossen worden, blos weil er auf freundliches Zureden eines Würzburgischen Commandirten gutwillig mit in die Fürstliche Hofhaltung zu Anhörung eines Vortrags der Fürstl. Regierung gegangen ist.

Num. 56.

Den andern Endzweck haben die Herrn Grafen durch Inhibitionen und Aufhetzungen meist zu vereitlen gewußt, wie aus dem Notariats-Instrument sub Num. 57. das mehrere erhellet.

Num. 57.

§. 42.

Vergebliche Bemühung der F. Regierung die Bürgerschaft zu sprechen zu bekommen.

Es ist zu Wertheim, wie in allen Deutschen Condominiis, unstritig Rechtens, und ohnunterbrochenen Herkommens, daß jede Condominial-Regierung die Gemeinschaftliche Unterthanen einzeln oder versammelt vorfordern, sie über etwas ad Protocollum vernehmen, oder ihnen sonsten einen Vortrag thun darf, ohne zuvor das Condominium darum zu requiriren. Vermög dieses Rechts hat die Fürstliche Regierung sich alle Mühe gegeben, den Stadt-Rath zu bewegen, daß er sich selbst versammlen, und der dasigen Weise gemäß durch die Zunft-Meister die Bürgerschaft dazu berufen mögte, um ihnen insgesammt einen Vortrag zu thun. Alle diese Bestrebung war aber in den ersten 3. Tagen der Anwesenheit der Hülfs-Truppen laut des darüber gehaltenen Protocolls sub Num. 58. vergeblich. Ausser der Meuterey, in welcher die meiste Stadt-Raths-Verwandten mit steckten, ist noch das Verbieten und Aufhetzen der Herren Grafen, und vornehmlich des Gemeinschaftlichen Stadt-Beamten Städels, hinzu gekommen, damit die Bürgerschaft auch hierinnen dem Fürstl. Condominio den freventlichsten Ungehorsam und Trotz zeigen möchte. Gleichwohl erforderte die Nothdurft zu wissen, wie man mit diesen Leuten daran seye, wenn man das Hülfs-Commando wieder abgehen lasse. Die Fürstliche Regierung war von ihrem Herrn beordert, von denen Bürgern, wenn sie es nicht eydlich thun, und ihr Vergehen nicht anerkennen und abbitten wollten, wenigstens eine Angelobung zu fordern:

Num. 58.

1) daß sie dem Fürstlichen Condominio, wie den Herren Grafen, treu und gehorsam seyn,

2) sich

2) sich von einer Mit-Herrschaft gegen die andere nicht gebrauchen lassen, und

3) bis auf allerhöchste Kayserliche Verfügung Friede und Ruhe halten wollten,

eine Zusage, deren sie sich ohne ein offenbahres Kennzeichen ihrer fortdaurenden üblen Gesinnung nicht entziehen konnten, und welche durch vernünftige Vorstellungen zu erlangen man billig hoffen mußte, so bald man vermögend wäre, die Bürger zu sprechen zu bekommen.

Um hiezu zu gelangen, war kein Mittel mehr übrig als eines Theils den treulosen Stadt-Amtmann, welcher, wie obgedacht, sich ohne Meineyd nicht in diese Sache mischen durfte, durch einen Stuben-Arrest von seinen Verhetzungen, nach einer per Notarium vorhergegangenen Warnung, zurück zu halten, andern Theils die Bürger auf einem Platz beysammen zu sprechen zu suchen, wo sie ohnehin versammelt waren. Hierzu fande man die schicklichste Gelegenheit an dem damals eingefallenen Sonntag nach dem Gottesdienst, auf dem Kirchhof, wo es nur darauf angekommen wäre, sie zu verhindern, daß sie sich nicht zerstreueten.

§. 33.

Dieses würde leicht zu bewerkstelligen gewesen seyn, weil der Wertheimische Stadt-Kirchhof nur 3. Ausgänge hat, die wie Thore besetzt werden können. Der Herr Commandant, dem die Fürstl. Regierung solches Vorhaben in der Anlage sub Num. 59. eröffnet hatte, machte auch in der Stille alle vorsichtige Anstalt darzu um nach geendigtem Gottesdienst jene Ausgänge zu besetzen, und den Bürgern mit allem Glimpf sagen zu lassen, daß sie auf dem Kirchhof zu Anhörung eines Vortrags von Fürstlicher Regierung beysammen bleiben mögten. Allein kaum fiengen die Soldaten an, ohne das mindeste Geräusch sich auf dem Markt-Platz zu versammlen und in Ordnung zu stellen, als eine Weibs Person, des Soldaten Hicklers Tochter, mitten unter der Predigt in die Kirch gelaufen kame und einen Feuer-Lärmen machte. Die Würkung davon ist gewesen, daß die ganze Gemeinde zur Kirche heraus stürmte, und durch alle Gassen sich zerstreute, somit das ganze unschuldige Vorhaben vereitelt wurde.

Wer hiebey einen Ev Gottes-Dienst gestört habe. Num. 59.

Die Herren Grafen haben über Störung dieses Gottesdiensts nach ihrer Weise ein grosses Geschrey in die Welt hinein gemacht, und es ist wahr, daß selbiger Gottesdienst gestört worden, aber nicht die Fürstliche Seite, sondern derjenige hat ihn gestört, der die Hicklerische Tochter zum Feuerrufen in die Kirche geschickt hat, und den sie anzugeben wissen wird.

§. 44.

Weitere Bemühung die Bürgerschafft zu sprechen, und der Erfolg davon.

Die Fürstliche Regierung sahe nunmehro, daß sie ihren Endzweck, die Bürger zu sprechen, ohne Zwang nicht erlangen werde. Demnach wurde jedem Soldaten befohlen, seinen Haus-Wirth aus dessen Haus auf den Fürstlichen Schloßhof, jedoch mit möglichster Güte zu bringen. So viele man deren habhafft werden konnte, giengen ohne Handanlegung mit, die meisten aber hatten sich versteckt, und man brachte nicht den vierten Theil der Bürgerschafft zusammen. Indessen suchte man doch diese Gelegenheit zu benutzen, denen zusammen gebrachten 1) das halsstärrige Betragen ihres Stadtraths, als die Ursach der heutigen Veranstaltung, sie auf dem Kirchhof zu sprechen, 2) ihr 8 Tage zuvor verübtes Vergehen, 3) ihres Fürstlichen Mit-Herrn mildeste Gesinnungen für sie, und 4) dessen drey obstehende gerechteste Forderungen an sie, in sehr gemäßigten Worten zu erkennen zu geben, mit dem Gesinnen, daß sie am folgenden Morgen auf dem Rathhaus erscheinen, und ihre Mitbürger mitbringen mögten, wo man das Weitere mit ihnen verhandlen wollte, ohne daß ein einziger Soldat dabey erscheinen werde. Das letztere wurde endlich von ihnen zugesagt, und auch erfüllt.

Hingegen schlief der Feind auch nicht. Die Herren Grafen wollten sich ihre Bundsgenossen durchaus nicht abwendig machen lassen. Die Gräfliche Emissarii wusten in der darauf gefolgten Nacht jeden Bürger zu bereden, daß er Ehre und Seeligkeit verläugnen würde, wenn er ein an den Katholischen verübtes Unrecht eingestehen wollte. Dieses Geständnis aber liege in den Fürstlichen Forderungen verborgen.

Ob also schon die Fürstliche Regierung der am folgenden Morgen in grosser Anzahl auf dem Rathhaus versammelten Burgerschafft die dringendste Vorstellungen gemacht, und in Absicht auf das von ihr geforderte Versprechen:

„ sich nicht in Herrschafftliche Differenzien zu mischen,
„ und Friede und Ruhe zu halten, „

ein bloses mündliches oder schriftliches Ja-Wort von ihr oder ihren Zunftmeistern verlangt hat; so ist doch das mindeste nicht bey diesen verhetzten Leuten auszurichten gewesen.

Man mußte sie wieder entlassen, und auf den zweyten Tag hernach bescheiden, um inzwischen weitern Verhaltungs-Befehl von ihrem Fürstl. Mit-Herrn einzuholen.

§. 45.

Interpösition des Crayses, u. Sicherheits-Truppen

Da es mit der anfänglichen Herbeyschaffung der Truppen nur die Absicht gehabt, durch dieselbe die Katholi-

tholische Einwohner und Fürstliche Dienerschaft so lange bedecken zu lassen, bis von Fränkischen Crayses wegen der Ruhestand gehandhabt werden könne, oder die tumultuirende Burgerschafft sich eines bessern begreiffen würde, jetzt aber das geschärfte Crays-Dehortatorium sub Num. 60. denen Herren Grafen zugeschickt worden war; so erhielte die Fürstliche Regierung von ihrem Herrn den Befehl, zwar nochmalen einen Versuch mit der Burgerschafft, und zwar nur auf den dritten Punckt, ob sie Frieden halten wolle, zu machen, jedoch im Weigerungs-Fall auch davon abzustehen, indem man sich jetzo bey fernern Ausbrüchen der geschwindesten Crays-Hülfe versehen könne, und dahero das Fürstlich Würzburgische Sicherheits-Commando abgerufen werden würde.

der hierauf erfolgte Abmarsch des Sicherheits Commando

Num. 60.

Solchemnach hat bey der letzten Zusammenkunft der Bürger auf den gesetzten Tag in Gemäßheit dieser Instruction verfahren werden wollen; nachdem aber gleich Anfangs ein Bürger im Namen aller die Beylage sub Num. 61. übergeben, worinnen weiter nichts gesagt ist, als daß die Burgerschafft sich niemalen in Herschafftliche Irrungen gelegt habe, auch sich künftig nicht darein legen wolle, und daß sie niemalen den Frieden und Ruhe gestöhrt habe, auch künftig nicht stören wolle, hat man dissеits es dabey bewenden lassen müssen, obgleich in der That die Erklärung dieser, ihren Gedanken nach sehr getreuen Bürger dahin gegangen, daß wenn die Herren Grafen es fordern würden, sie morgen wieder gegen die Katholiche Sturm laufen wollen, indem nicht gesagt werden möge, daß sie sich damit in Irrungen zwischen ihre Herrschafften legten, noch dadurch den Frieden, Ruhe und Sicherheit brächen.

Num. 61.

Am 28sten Junii marschirten die Truppen wieder ab, welche ihre gänzliche Verpflegung auf Fürstlich Löwensteinischen Vorschuß genossen hatten.

§. 46.

Fürstliche Klage am Reichs-Hofrath.

Neben deme, daß man Fürstlicher Seits um die geschwinde Dämpfung des Aufruhrs und um die Interims-Herstellung der öffentlichen Sicherheit für die Catholische Einwohner und Fürstliche Diener bemühet gewesen, mußte der Lanfriedensbruch cum annexis an einem der höchsten Reichs-Gerichte eingeklagt werden, und es war sehr natürlich, daß man hierzu den Kayserlichen höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath erwählte, da die ganze Wertheimische Religions-Verfaßung dorten seit 130 Jahren in possessorio & petitorio anhängig ist, und alle Acten davon in dasiger Canzley vorhanden sind. Dann obschon dieser Landfriedensbruch und Aufruhr an sich mit der Religion nichts zu thun hat, indem hier lediglich von einer hochverpönten gewaltsamen Selbst-Hülfe gegen einen unläug-

baren Besitz-Stand die Rede ist, wovon der Gegenstand sehr gleichgültig seyn kann; so war doch leicht vorherzusehen, daß die Herren Grafen zur Verschleifung der Sache ihre seit so langer Zeit vorspieglende Religions-Beschwerden darein mengen würden, welchem Unfug am geschwindesten durch die Einsicht der ältern Acten vorgebeugt werden konnte. Wenn man aber den Vorgang für eine Religions-Sache ansehen wollte, so hat er ein wahres Attentatum ausgemacht, welches ohnehin von dem höchsten Gericht, wo der Proceß hängt, abgethan werden mußte.

Die weite Entfernung von Wien, die Aufnahm weitläuffiger Zeugen-Verhöre über die That und den Besitzstand, und die Copialien so vieler Beylagen, haben verursacht, daß es nicht möglich gewesen, die Klage früher als am 5. Julii einzureichen.

§. 47.

Gräfliche Klage am R. C. Gericht.

Mittlerweile war es denen Herren Grafen ein leichtes, ihre vermeintliche Klage am höchstpreißlichen K. und R. Cammer-Gericht anzubringen, durch die gröbste Unwahrheiten ein Mandatum de abducendo milite S. C. gegen Würzburg und Löwenstein zu erschleichen, und selbiges am 30 Junii, 3 Tag nach dem Abmarsch der Truppen, insinuiren zu lassen.

Sie waren vermessen genug beyde hohe Herren Beklagte wegen Abgab und Beyführung der Hülfs-Truppen für Landfriedbrecher anzugeben, und zu dem Ende mit Zeugnissen ihrer mitverbrecherischen Bedienten zu bescheinigen, daß sie am 17ten Junii der angegriffene und höchst beleidigte Theil gewesen, in Wertheim aber niemalen ein Aufruhr oder die geringsten Unruhen gegen die Katholischen entstanden seyen.

Bey solchen Assertis konnte dieses höchste Reichs-Gericht nicht anderst, als dem Begehren willfahren. Die Herren Kläger und die Bürger wollten kein Kind betrübt haben, und gleichwohl feindlich mit Volk überzogen worden seyn. Man siehet leicht, daß hiebey alles darauf ankomme:

> Ob die Herren Grafen am 17. Junii einen Landfriedensbruch begangen und die Bürger einen Aufruhr gegen ihren Mit-Herrn gemacht haben?

Ist dieses, so tretten die oben §. 38. angeführte Reichs-Verordnungen ein, und die Forderung der geschwinden Nachbahrlichen Hülfe ist dem hohen leidenden Theil zu einem Recht, die Ertheilung derselben aber dem nächstangränzenden hohen Stand zu einer Reichsgesetzmässigen Obliegenheit geworden. Was für einen Ausgang sich alsdann die Landfriedbrecher und Aufrührer

von

von ihrem Mandats-Proceß zu versprechen haben, dessen kann sie die Reichs-Executions-Ordnung vom Jahr 1555. §. 32. und der Landfriede de 1548 Art. 9. belehren, wo es am erstern Ort heißt:

„ Wir gebiethen auch den Kaiserlichen Cammer-Richtern „ und Beysitzern, daß sie sich diesem Friedstand gemäß „ halten und erzeigen, auch den anrufenden Partheyen „ darauf gebührliche und nothdürftige Hülfe des Rech„ tens mittheilen, und **wider solches alles kein „ Proceß noch Mandat** decerniren, **oder auch „ sonst in einigen andern weg thun noch hand„ len sollen;** „

und am andern Ort:

„ Ob jemands **zu Handhabung und Vollnziehung „ Friedens und Rechtens** dem andern vermög Unsers „ Landfriedens zugezogen, oder Hülf gethan, und der„ halb einigen Kosten und Schaden aufgewendt und er„ litten, **soll ihm der Thäter oder Vergewaltiger dieselben abzutragen und zu erstatten „ schuldig seyn,** und in desselben Helfers Willen ste„ hen, Vergewaltiger alsbald mit der That zu Ablegung „ des Kostens und Schadens zu vermögen, oder auf „ Mäßigung Unsers Kammer-Gerichts mit Pön der „ Acht solches von ihm zu bringen, **darzu ihm auch „ Unser Cammer-Gericht also förderlich und „ ungeweigert verholfen seyn soll.** „

§. 48.

Nachdem solchergestalt die Sache vor den behörigen Richterstuhl gediehen ist, es mögen nun beyde höchste Reichs-Gerichte, jedes in seinem Theil, oder eines allein, selbige untersuchen und entscheiden, als welches dem Fürstlichen Theil vollkommen gleichgültig seyn kann, so war von denen Herren Grafen zu erwarten, daß sie in dieser Ordnung bleiben, vor dem höchsten Richter sich nach Möglichkeit vertheidigen, und hernach an dem Rechts-Spruch ersättigen würden; allein theils ihr böses Gewissen, theils ihre brennende Leidenschafften vermögten sie zu Ergreifung aller verwirrenden Neben-Wege, und der unanständigsten Ausschweifungen. Molimina der Herren Grafen zu Regenspurg, zu Nürnberg und in Publico.

Sie faßten den Vorsatz unter dem Deckmantel von Religions-Bedruckungen die höchst- und hohe Reichs-Stände A. C. zu einer Vorsprache für sie zu bewegen, bey dem Fränkischen Crays-Convent ihnen günstige Schlüsse zu erwecken, das Publicum mit ihren gedruckten Unwahrheiten zu betäuben, und an denen Vertheidigern der Fürstlichen Gerechtsame sich durch einen Strom von geschriebenen und gedruckten Lästerungen in Prosa und in Gassen-Liedern zu rächen, auch durch solche zur Haupt-Sache lediglich nichts beytragende Personalitäten die Fürstliche Räthe in der Zukunft abzuschrecken, daß sie sich den Gräflichen factischen Unternehmungen, so allezeit auf die Unterdrückung der Catholischen Religion zu Wertheim und anderer Fürstlich-Mit-Herrschaftlicher Rechte abzielen, mit Pflichtschuldigem Eifer zu wiedersetzen nicht mehr wagen sollen, um sich nicht mit solchen ausstudirten Schimpfern besudlen zu müssen.

Die Bewegungen, welche die Herren Grafen hierinnen zu Regenspurg veranlaßt haben, sind bekannt.

Bey dem Fränkischen Crays-Convent haben sie das vermeinte Glück gehabt, per majora von 10 gegen 8 Stimmen einen Schluß zu erwürken, der dem Regierenden Herrn Fürsten zu Löwenstein äusserst empfindlich fallen, und Ihn zu einer Beschwerde darüber bey Kaiserlicher Majestät nöthigen mußte, wovon, als von einem recht ausserordentlichen Auftritt das Publicum, wenn es die Nothdurft erfordert, in einem besondern Nachtrag belehrt werden solle.

Und was sie in Publico, vornemlich aus der unanständigsten Schimpfsucht gethan, davon sind alle Zeitungs-Blätter und Buchläden voll, indem sie des Lästerns gar nicht satt werden können.

§. 49.

Erfolgtes R. H. R. Conclusum und dermalige Lage der Sache.

Fürstlicher Seits ist man in dem geraden Weg Rechtens geblieben, und nachdem bey Höchstpreißlichem Kaiserlichem Reichs-Hofrath neben der Hauptsache auch die Gräfliche gedruckte Lästerschriften und geschriebene Pasquillen cum petito congruo eingereicht worden, hat man die allerhöchste Resolution darüber geruhig abgewartet. Nachdem aber Gräflicher Seits sich auf das Forum Cameræ Imperialis præventum Gerichtlich bezogen worden, ist am 28. Aug. nup. das Conclusum sub Num. 62. dahin ausgefallen:

Num. 62.

„ daß des Implorantischen Theils Begehren ob præven-
„ tionem Fori Cameræ Imperialis **hier Orts** nicht statt
„ habe, „

ver-

vermuthlich, weil das Reichshofräthliche höchste Gericht den dermaligen Handel dafür angesehen, daß er mit der Wertheimischen, in hoc Archidicasterio Rechtshängigen Religions-Verfassung keinen Zusammenhang habe, sondern als ein eingeklagter Landfriedensbruch ohne Rücksicht auf den Gegenstand davon abzuurtheilen seye.

Da der Regierende Herr Fürst zu Löwenstein zu der strackeu Gerechtigkeits-Pflege beyder höchsten Reichs-Gerichte eine ganz gleiche Zuversicht tragen; so war hiebey nichts als die Zeit verlohren, und es wurde diesseits sogleich beschlossen, die nehmliche Klage bey Hochpreißlichem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht anzubringen, von wannen nunmehro der rechtliche Erfolg zu erwarten stehet.

Fünfter Abschnitt.

Einige Anmerkungen über die in dieser Sache von den Herren Grafen zu Löwenstein im Druck verbreitete Läster-Schriften.

§. 50.

Die viele Druck-Schriften, womit von Gräfl. Wertheimischer Seite die deutsche Welt seit einigen Monathen gröstentheils beschenket, oder doch um einen sehr wohlfeilen Preiß versehen worden, haben zwar, wie ihre häufige geschriebene Pasquillen in Reimen, das Schimpfen und Lästern nebst der Verkleisterung ihres Landfriedensbruchs zur Hauptabsicht, jedoch ist zuletzt auch die Religion mit eingeflochten, und dem unbelehrten Publico einen Dunst darüber in Petitorio & Possessorio vorzumachen versucht worden, von welchem allem noch ein paar Worte zu reden seyn werden. Eintheilung des Inhalts der Gräfl. Druck-Schriften.

§. 51.

Zum Voraus wird nochmal erinnert, daß hier nicht über ein Religions-Geschäfft, sondern über einen verübten Landfriedensbruch und Aufruhr gestritten werde, in welcher Betrachtung auch Ein Hochpreißlicher Reichs-Hofrath, wie vorgedacht, die Sache ad Cameram Imperialem verwiesen haben muß, obschon alle Wertheimische Religions-Irrungen seit 130. Jahren an jenem höchsten Reichs-Gericht anhängig sind. Da man aber in gegenwärtiger Deduction nur das Publicum zu belehren hat; so will man gleichwol die Gräfliche Sätze in Petitorio aus ihren Schmäh-Schriften ausziehen, und kürzlich beantworten. 1) Von ihren Argumentis in Petitorio.

§. 52.

Erster Satz. **Erster Satz:**

„ Wertheim seye eine pur Evangelische Grafschaft,
„ dahero kein Simultaneum Exercitium Catholicæ Religionis
„ Publicum in selbiger eingeführt werden dörfe. "

Dieses ist eine lautere Petitio Principii.

Solle sich dieser Religions-Name nach dem Landes-Herrn richten, so ist die Grafschaft Wertheim offenbar vermischt; solle er sich nach dem Entscheidungs-Jahr richten, so schließt er das jus reformandi innoxium nicht aus; solle er sich nach den Einwohnern richten; so ist diese Grafschaft abermal vermischt, wie bey dem folgenden Satz gezeigt werden wird.

§. 53.

Zweyter Satz. **Zweyter Satz.**

„ Nicht einmal ein Landesherr in dem Land, wo er allein
„ Herr ist, seye ein Simultaneum publicum contra statum an-
„ nii normalis einzuführen befugt, vielweniger ein Condo-
„ minus allein, dem es Art. V. §. 43. J. P. ausdrücklich ver-
„ botten seye, weswegen in der von den Schweden m. Junio
„ 1649. zu Nürnberg extradirten Lista restituendorum be-
„ merkt worden seye:
„ daß generaliter die Ecclesiastica in statum anni 1624.
„ bevorab mit völliger Einräumung des Chors der
„ Pfarr Kirche zu Wertheim und Abtheilung des Chors
„ (Abthuung des Creutzes) bey dem Hospital restituirt
„ werden solle. "

Das Instrumentum P. W. Art. V. §. 30. sagt:

„ Statibus immediatis cum jure territorii & superioritatis ex
„ communi per totum Imperium hactenus usitata praxi etiam jus
„ reformandi exercitium religionis competit.

Die vormals hin und wieder angenommene Meynung, denen Unterthanen, ob sie gleich dem Entscheidungs-Jahr gemäß bey ihrer Religion und derselben Annexis gelassen werden, das Jus prohibendi hierwider zum Nachtheil der Landes-Herren beyderley Religion in die Hände zu spielen, ist nach erlangten bessern Begriffen nicht mehr in dem Werth, daß sie eine Gräfl. Wertheimische Aufwärmung verdient. Schon im Jahr 1654. hat einer der wichtigsten Fürstl. Reichstags-Gesandten A. C. geschrieben;

„ daß die rationes der Evangelischen contra Catholicos circa
„ Punctum Gravaminum in causis illiquidis wohl überlegt und
„ zusammen getragen werden, ist zum höchsten nöthig.

„ Ich

„ Ich muß aber bekennen, daß die rationes, womit von
„ den Evangelischen die introductio simultanei exercitii bey
„ diesem Reichstag contra Catholicos impugnirt werden wol-
„ len, mir ganz keine Satisfaction gethan; sehe auch nicht,
„ wie die dißfalls von den Colonienſibus in ihren wider
„ die Stadt Hildesheim und die Landschaft daſelbſt aus-
„ gestellten Schriften angeführte Rationes mit Bestand
„ Rechtens zu widerlegen, und habe ich die geringste Hof-
„ nung nicht, daß die Pontificii in dieſem Paſſu den Evan-
„ gelischen weichen werden. "

von Meiern Acta Comit. Tom. I. pag. 1152.

und die Herren Grafen von Wertheim haben noch vor 25. Jahren ein sehr merkwürdiges Beyspiel davon in dem benachbarten Amt Rosenberg gesehen, wo der Herr Fürst zu Löwenstein seine Katholische Geistlichkeit und Unterthanen zur Restitution aller Kirchen und Kirchen-Güter ad ſtatum anni normalis anhalten müssen, die öffentliche Katholische Religions-Uebung aber in allen Amts-Ortschaften ohne Widerrede des hohen Evangelischen Religions-Theils beybehalten hat, ohnerachtet a. 1624. kein einiger katholischer Einwohner Einwohner in der ganzen Herrschaft Rosenberg vorhanden, auch der Herr davon Evangelisch gewesen.

In den Condominiis hat jede Mit-Herrschaft eben dasselbe Recht auszuüben. Nur wird derjenige Condominus, dessen Religion im Entscheidungs-Jahr nicht in Uebung gewesen, durch die Natur der Sache in so weit eingeschränkt, daß er einseitig keine Unterthanen seiner Religion annehmen kan, und es ihm also an dem Gegenstand fehlt, welcher eine Religions-Uebung bedarf. Wenn er aber an einem dergleichen Gemeinschaftlichen Ort einen Hofstaat hat, oder in so ferne an einem solchen Ort schon katholische Unterthanen vorhanden sind, oder das Herkommen, wie zu Wertheim, mit sich bringt, daß einzelne Mit-Herrschaften gewisse andere Personen ihrer alleinigen Gerichtsbarkeit unterwürfig machen dörfen; so ist er allerdings berechtigt, der öffentlichen Ausübung seiner Religion für Sich und die Seinige, wie auch für Fremde, welche sich derselben bedienen wollen, auf eine den Gemeinschaftlichen Unterthanen unschädliche Art zu pflegen, er müßte sich dann durch Verträge die Hände selbsten binden.

Von dem Streit über den Verstand des 43sten §i des Vten Artikels ist oben §. 7. gehandelt worden, und wird unten §. 57. noch mehr vorkommen.

Daß aber die Schweden bey den Friedens-Executions-Handlungen gefordert haben sollen, was der Gegentheil in obigen Wor-

ten vorspiegelt, ist ein falsches Allegatum, bey welchem er nach seiner Weise das beste weggelassen hat.

In der angeführten Lista Restituendorum stehet:

„ Der Herr Graf Friederich Ludwig von Löwenstein ratione
„ des halben Theils der Grafschaft Wertheim von dem
„ Catholischen Grafen Ferdinand Carl von Löwenstein —
„ ratione der Carthaus Grünau, der 3. Dörfer Reicholz-
„ heim, Naßig und Dörlesberg, sowohl auch etlicher an-
„ derer Jurium auf andere Clöster von des Churfürsten zu
„ Maynz als Bischoffen zu Wirzburg Churfürstl. Gna-
„ den zu restituiren. "

Dieses ist es was die Schweden gefordert haben, und der Katholische Herr Graf Ferdinand Carl hat sich deme gefügt.

Hierauf fahren die Schweden in uno contextu fort:

„ Ferner auch zu Stiftung der Einigkeit zwischen beyden
„ Herren Grafen einen Vergleich dahin einzurichten,
„ daß

„ etc. 9) generaliter die Ecclesiastica in statum anni 1624.
„ bevorab mit völliger Einräumung des Chors der
„ Pfarrkirche zu Wertheim und Abthuung des Creu-
„ tzes bey dem Hospital restituirt werden sollen. "

von Meiern Acta Exec. T. 1. p. 100.

Hätten die Schweden geglaubt, daß der Katholische Graf laut des Friedensschlusses den Chor zu räumen und das Creutz wegzuthun unstrittig verbunden seye; so würden sie solche Räumung und Wegthuung nicht erst durch einen Vergleich zu bewirken gesucht haben, welches bekanntlich bey liquiden Dingen ihre Art zu handlen gar nicht gewesen ist.

§. 54.

Verfahren in Condominiis bey der Friedens Execution, und Beyspiele davon.

Nirmalen haben zu denen Friedens-Executions-Zeiten weder die Schweden, noch die Executions-Commission, noch der Evangelische Graf selbsten verlangt, daß die Grafschaft Wertheim für pur Evangelisch angesehen, und aus solchem Grund keine öffentliche Uebung der Katholischen Religion darinnen statt haben solle.

Grünau.

Die Carthaus Grünau mit dem Dorf Schollbrunn ist ein pars integrans dieser Grafschaft von vielen Jahrhunderten her gewesen, und zur Zeit der Reformation von den ausgestorbenen Grafen von Wertheim secularisirt, im Jahr 1529. aber durch Würzburg

in Kraft des Kaiserl. Edicti restitutorii dem Carthäuser-Orden wieder eingeräumt worden, und zwar ohne Wissen und Willen des Catholischen Mit-Herrn.

Nach dem Friedens-Schluß restituirte Würzburg den Evangelischen Grafen in seine Helffte ohne Anstand, schluge aber dem Catholischen Mit-Herrn seine Helffte ab. Als dieser die Restitution bey dem Friedens-Executions-Congress urgirte, haben die Schweden in ihren rationibus differentiarum sein Gesuch für gerecht gehalten, mit beygefügter Ursach:

„ Weilen zu consideriren seye, daß die ganze Carthaus
„ dem gesammten Haus Löwenstein pro indiviso zugehörig,
„ und also jederzeit unzertheilt possedirt worden. „

Acta Exec: T. II. p. 218.

Nachdem aber die Sache bey dem Convent zum votiren gekommen, und Catholici ihre Meynung dahin geäussert:

„ daß der Carthäuser Orden die Helffte des Katholischen
„ Grafen behalten müsse, weil die Erlassung der einge-
„ zogenen geistlichen Güter so wohl nach dem Religions-
„ als Westphälischen Frieden länger nicht eingeräumt
„ worden seye, als bis man sich der Religion halber mit-
„ einander universaliter oder particulariter würde verglichen
„ haben. Nun aber seye dergleichen Particular-Vergleich
„ allhier nicht möglich, nachdem der Graf Ferdinand
„ Carl die Katholische Religion angenommen habe,
„ quo ipso er unfähig worden seye, einig geistlich
„ Gut zu besitzen und zu geniessen; „

Evangelici hingegen dafür gehalten:

„ Die Restitution der besagten Karthaus müsse propter
„ factum possessionis de a. 1624. vor allen Dingen erfol-
„ gen; die gemachte Exception wegen des Particular-Ver-
„ gleichs in der Religion habe keinen Grund, seye altioris
„ indaginis, und gehöre vor ein ander forum; „

so wurde diese Materie ob diversitatem principiorum gänzlich abgebrochen.

ibid. p. 862. Sq.

Solchemnach sind die Carthäuser Condomini in dem Wertheimischen Dorf Schollbrunn, welches bis 1629. ganz der Augspurgi-

spurgischen Confeßion zugethan gewesen, prò indiviſo mit denen Evangelischen Herren Grafen zu Wertheim geblieben. Dörfte nun in der Grafschaft Wertheim an einem Ort, wo im Entscheidungs-Jahr nur die Evangelische Religion geübt worden, die Katholische Religion keine öffentliche Uebung haben, und hätte ein Condominus Catholicus seine poſt annum normalem in einem Ort der Grafschaft Wertheim invitis Condominis miteingeführte Religion nach dem Westphälischen Frieden wieder abstellen müssen, oder sie contra Statum anni normalis nicht wieder einführen dörfen, wie kommt es, daß die Evangelische Gesandte bey dem Fr. Ex. Congreß, welche wohl voraus sehen konnten, daß die Carthäuser Mönche nicht nur in der Carthaus, sondern auch zu Schollbrun, wenn sie Mit-Herrn an diesen Orten bleiben, ihren öffentlichen Gottesdienst halten werden, nicht wenigstens hierunter auf eine Vorsehung gedrungen haben? Wie kommt es dann, daß die Evangelische Condomini in der Carthaus Grünau und zu Schollbrunn dazumal, und seitdeme 130 Jahre stille darzu geschwiegen haben, daß die Carthäuser zu Grünau ihres Gottesdiensts öffentlich pflegen, zu Schollbrunn das Simultaneum in der Kirche, welche a. 1624. den Evangelischen allein zuständig gewesen, auf eine dem Evangelischen Theil unschädliche Art ausüben, alle Katholische Actus parochiales daselbst verrichten, einen eigenen Würzburgischen Curatum darauf halten, und jährlich so viele feyerliche Proceßionen mit Vortragung des Hochwürdigen Guts nicht nur in dem Dorf und in der Gemarkung herum, sondern auch durch das übrige Wertheimische Territorium in benachbarte Chur-Maynzische und Fürstlich-Würzburgische Orthschaften führen, als nach der Anlage sub Num. 63. noch täglich geschiehet? Ist dieses Exemplum domeſticum nicht die stärkste Widerlegung alles dessen, was die Herren Grafen in ihrem obigen zweyten Satz von der zur Evangelischen Eigenschafft der Grafschaft Wertheim und deren Folgen und von dem §. 43. Articuli Vti gesagt haben, und zugleich ein Beweiß, daß wenn ihre Gräfliche Vorfahren diesen ihren jetzigen Vorgebungen getrauet hätten, sie sich ganz anderst gegen die Carthäuser in dem Religions-Geschäfft benommen haben würden?

Num. 63.

§. 55.

Stadt Siegen.

Es ist aber auch in andern Condominiis bey der Friedens-Execution und nach derselben also gehalten oder doch von dem einen hohen Religions-Theil darauf gedrungen worden.

Die Stadt Siegen wurde im Jahr 1623. auf zwey Reformirte Landesherrn und einen Katholischen, der kurz zuvor seine angebohrne Reformirte Religion verlassen hatte, vererbt, und von ihnen im Entscheidungs-Jahr und hernach beständig prò indiviſo

beſeſſen

besessen. Der Katholische Mit-Herr, Graf Johann der Jüngere zu Nassau hat erst im Jahr 1626. unbegrüßt seiner Brüder zu reformiren angefangen, da seit hundert Jahr zuvor niemalen eine Katholische Religions-Uebung der Orten gewesen. Gleichwohlen ist von denen ernannten Kayserlichen und Reichs-Executions-Commissarien Chur-Maynz und Hanau am 14. Nov. 1650. nur der Spruch ergangen:

„ daß die Evangelische Bürgerschaft in das Exercitium der
„ Reformirten Religion der Kirchen und Schulen, und
„ in specie St. Nicolai-Kirchen zu Siegen und deren Ap-
„ pertinentien, wie sie dieselbe a. 1624. 1. Jan. besessen und
„ genossen, vermög Instrumenti Pacis zu restituiren und ein-
„ zusetzen seye, "

zugleich aber das von dem Katholischen Condomino allein post annum normalem eingeführte Simultaneum Cath. Religionis Publicum, insonderheit in der dasigen St. Johannis-Kirche gehandhabt worden,

Fabers Staats-Canzl. T. 13. p. 23.
Acta Exec. Tom. II. p. 824.

und als die Reformirte Condomini im folgenden Sommer es gewagt haben, mit bewaffneter Hand den Katholischen Gottesdienst, weil er dem Entscheidungs-Jahr zuwider seye, und ohne ihre Mit-Herrschaftliche Einwilligung in territorio communi nicht habe eingeführt werden dörfen, zu zerstören, und die dasige Jesuiten zu vertreiben, ohnerachtet am 15. May zuvor ein scharfes Dehortatorium dieserhalben selbst von der Reichs-Deputation zu Nürnberg an sie ergangen war, ist am 20 Julii 1651. am Reichs-Hof-Rath erkannt worden:

„ daß in diesem, als einem enormen facto und nullo
„ jure justificabili, eine Citatio super fracta pace, so dann ein
„ Mandatum S. C. revocatorium, inhibitorium & restitu-
„ torium zu erlassen, und den contravenirenden Grafen
„ ernstlich und gemessen anzubefehlen seye, daß sie sich
„ künftig aller weitern Thätlichkeiten, so wider den
„ Friedensschluß und die von den Kaiserl. Com-
„ missarien gefällte Sententien und Leuterationes,
„ wie auch wider der zu Nürnberg gewesten Reichs-
„ Deputirten ertheilten Bescheid laufen, zu enthal-
„ ten haben, und zugleich an Chur-Maynz und den Gra-
„ fen zu Hanau, als in dieser Sache verordnete Commis-
„ sarien zu schreiben seye, daß sie auf den Fall die beklag-

„ te Grafen den Mandatis nicht pariren würden, dieselbe
„ darzu anhalten sollen, cum litteris excitatoriis an die
„ Craysausschreibende Fürsten und Obersten der Chur-
„ Ober- und Nieder-Rheinischen Crayse, "

Mosers Erläut. des W. Fr. 1 Th. p. 301. sq.

wodurch diese tumultuirende Grafen angetrieben worden, ihr verübtes Unrecht zu erkennen, zu Verhütung alles Schadens und schwerer Strafen bey Chur-Maynz und ihren Agnaten um Vermittlung und Interceſſion bey Kayserl. Majestät nachzusuchen, hierauf alles wieder in vorigen Stand herzustellen, und sich in dem am 11. Dec. 1651. darüber verabfaßten Receſs nur zu bedingen:

„ Daß, da über kurz oder lang im H.R. Reich etwas anders
„ durch einen allgemeinen Reichs-Schluß ihnen
„ besser zu statten kommendes sollte statuirt wer-
„ den, sie alle ungebundene Freyheit und alle behörende
„ Nothdurft sich reservirt haben wollten, wogegen Falls
„ sie dißmal der geleisteten Parition und Restitution de
„ novo contraveniren würden, dem Katholischen Theil
„ die Vollführung der allbereits erlangten Kaiserlichen
„ Mandaten unbenommen seyn solle. „

Moser l. c. p. 305.
Staats-C. l. c. p. 47. & 65. sqq.

§. 56.

Cronenberg

Die ganze Bürgerschaft der Stadt Cronenberg vor der Höhe ist im Entscheidungs-Jahr der Evangelischen Religion zugethan gewesen, ihre Gemein-Herrschafft aber war theils Katholisch theils Lutherisch. Im Jahr 1626 wurde daselbst von dem Katholischen Mit-Herrn allein seine Religion eingeführt, und Jesuiter darzu angestellt. Ausser allem Zweyfel mußte bey der Friedens-Execution der Evangelischen Bürgerschaft wieder gegeben werden, was ihr genommen worden war. Aber ob das Katholische Coexercitium Publicum idque innoxium abgestellt werden sollte, war eine andere Frage. Der Evangelische Condominus verlangte solche Abstellung, und hatte das Glück dabey, daß der Katholische Condominus minderjährig und pessime defensus gewesen, auch die Executions-Commission der Reichs-Stadt Frankfurt durch eine Pfalz-Gräfliche Substitutions-Vollmacht ganz allein überlassen worden. Die Subdelegati derselben stellten am 28. Februarii 1649. zu einer Zeit, wo der Friedens-Executions-Congreß zu Nürnberg noch nicht versammlet war, noch die

nach-

nachhero Gemeinsamlich vestgesetzte Principia restitutionum regulativa bekannt seyn konnten, die öffentliche Katholische Religions-Uebung de facto ab, und schickten die Jesuiten fort. Bald darauf beklagte sich die Vormundschaft des Katholischen Mit-Herrn über solchen Excess zu Nürnberg, und fande bey dem Katholischen Reichs-Theil den vollkommensten Beyfall.

Nun kamen zwar die Jesuiten gleich wieder nach Cronenberg zurück, der Katholische Graf von Cronenberg setzte seinen Gottesdienst in der Gemeinschaftlichen Schloß-Kirche fort, die Jesuiten verrichteten die actus parochiales, und die ausserhalb dem Städtlein wohnende Katholische Unterthanen besuchten an Sonn- und Feyer-Tägen die Schloß-Kirche; allein in allem diesem wurden Catholici von den Evangelischen Herren von Cronenberg, Ibischer Linie, vielfältig gestört, dahero die Katholische Stände zu Nürnberg, so bald die Reichs-Deputation angeordnet war, in ihre am 20. Jun. 1649. zur Reichs-Dictatur gekommene

Gravamina unterschiedlicher Katholischer Stände und anderer, wegen der in dem Restitutions-Werk beschehener Excessuum oder einseitiger Execution,

diese Störungen des Katholischen Simultanei zu Cronenburg umständlich einfliesen lassen, mit dem Schluß:

„ Gleichwie nun solches nicht allein dem Friedens-Schluß
„ zuwieder lauft, sondern auch dem Herrn Grafen von
„ Cronenberg an seinem Condominio und mit haben-
„ den Jure Territoriali merkliches Præjudiz verursacht;
„ also sind solche unbefugte Sachen und Gewaltthätig-
„ keiten ebenmäßig abzustellen. „

welche Beschwerde im Monat Julius wörtlich wiederholt worden.

Staats-Canzl. T. 74. p. 82. sqq.
Acta Exec. T. 1. p. 117. & 431.

§. 57.

Was bey vorigem R. Tag über den Verstand des §. 43. Art. V. gehandelt worden.

Diese und andere dergleichen Fälle, worunter vorzüglich der Wertheimische gehört, haben veranlaßt, daß auf dem vorigen Reichs-Tag die Chur- und Fürstliche Directoria in ihre quoad ordinem materiarum aufgesetzte und am 19. Julii 1653. im Fürsten-Rath verlesene und dictirte

Designationem materiarum welche zu mehrerer Bevestigung des Friedens zwischen Churfürsten und Ständen des Reichs, und also ad secundum membrum des ersten Artikels der Kaiserlichen Reichs-Tags-Proposition gehörig seyn mögten,

gesetzt haben:

„ In Ecclesiasticis befinden sich nachfolgende vier streitige
„ Materien:
„ 3) De jure exercendi religionem cuique propriam inter
„ condominos unius ejusdemque territorii: wenn nemlich
„ zweyerley Stände, deren einer der Katholischen Reli-
„ gion, der andere aber der Augspurgischen Confeßion zu-
„ gewandt, eine gemeine Herrschaft mit aller hohen und
„ niedrigen Obrigkeit zugleich in Besitzung haben, ob
„ demjenigen, welcher einer andern Religion, als die
„ Einwohner des Orts gemeiniglich, zugethan ist, seiner
„ Religion öffentliche Uebung in derselben Kirchen
„ zu gebrauchen frey stehe, und dabey auch diejenige Un-
„ terthanen zu zulassen, welche seiner Religion schon
„ zuvor gewesen, oder erst neuer Dingen darzu treten,
„ ohngeachtet dergleichen Religions-Uebung in selbiger
„ Kirchen anno 1624. nicht im Brauch gewesen wäre.„

Aus den Formalien dieses Vortrags ergiebt sich, daß man nicht sowohl an dem Recht eines Mit-Herrn von anderer Religion, seinen öffentlichen Gottes-Dienst überhaupt contra statum anni normalis und wider den Willen seines Mit-Herrn, in der Gemeinschaft beyzubehalten oder einzuführen, sondern nur an deme gezweifelt habe:

Ob er solches in der Kirche der andern Religion thun dörfe?

Obschon die Evangelische Stände und Gesandten in ihrer über jene Designationem materiarum oder aufgestellte 4 zweifelhafte Fragen abgehaltenen besondern Berathschlagung sich hierauf nicht specifice eingelassen, sondern nur beschlossen haben, daß bey nächstem Raths-Sitz sich viritim zu erklären seye:

„ was gestalt man die communicirte Designation insufficient
„ befände und demnach dienlich erachte, daß von beyderseits
„ Religionen gewisse Personen pari numero deputirt wür-
„ den, welche die listam restituendorum zur Hand nehmen,
„ liquida ab illiquidis separiren, circa illiquida einer des an-
„ dern Vorschläge und Gutachten anhören, und jede Par-
„ they seinen Religions-Genossen davon referiren mögte,
„ die liquida aber müsten ohne fernern Aufenthalt per ordi-
„ narios Executores zur Richtigkeit gebracht werden;„

so war doch ihre Meynung durchaus nicht, an der Illiquidität jener 4. Fragen, und an der Nothwendigkeit, selbige zu einer Kayserlichen und Reichs Entscheidung zu bringen, oder, welches in dieser Materie einerley ist, sich darüber zu vergleichen, etwas auszusetzen; sondern nur vorzubeugen, daß die noch vorhandene Casus liquidi durch die illquodes nicht aufgehalten würden, wornach auch ihre vota virilia in nächster Session am 26. Julii eingerichtet worden, mit der Erklärung in dem Anspachischen Voto:

„ in

„ in illiquidis, worunter auch die designirte 4. Puncte
„ gehöreten, wäre per amicabilem compositionem zu ver-
„ fahren, und die liquida deswegen nicht zu hemmen,"

und in dem Zweybrückischen Voto:

„ circa illiquida hätte man sich per Deputatos utriusque reli-
„ gionis gütlich zu vernehmen, und zu vergleichen, inmaßen
„ die designirte Puncte eine interpretationem Instrumenti
„ Pacis nach sich führten, so per conventionem interessentium
„ geschehen müßte, "

und hierauf ist das Conclusum erfolgt:

„ Die materiæ ecclesiasticæ sind per Deputatos in gleicher
„ Zahl von beyden Religionen per viam amicabilem abzu-
„ handeln, davon die Herren Catholischen Stände da-
„ für halten, daß die von den Chur- und Fürstlichen Di-
„ rectoriis verfaßte Designatio materiarum vor die Hand zu
„ nehmen, und zu Beschleunigung des Werkes gewisse
„ regulæ generales, aus welchen nachgehends die Special-
„ Fälle leichtlich resolvirt werden mögen, zu vergleichen.
„ Die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte
„ aber sind der Meynung, daß die Lista Restituendorum
„ vorzunehmen, casus liquidi von den illiquidis abzusondern,
„ die liquidi nach Anleitung des Instrumenti Pacis zu exequi-
„ ren, die illiquidi per compositionem amicabilem zu er-
„ örtern. "
„ Es werden demnach die Stände von jeder Religion
„ Deputatos aus ihren Mitteln förderlichst zu ernennen
„ wissen. "

von Meiern Acta Comit. T. I. p. 318. 325. 327—29.

Endlich ist diese Deputation zu Stand gekommen; dieweilen aber circa potestatem Deputatorum in puncto Gravaminum vordersamst auszumachen war, welche Fälle für zweifelhaft und unlauter geachtet werden sollten, so erklärte man Evangelischer Seiten diejenige dafür:

„ worinnen die Evangelische mit den Catholischen different
„ seyen, "

ibid. p. 365.

und der Deputation wurde aufgegeben:

„ daß in casibus illiquidis, vornemlich wann über den
„ eigentlichen Verstand des Instrumenti Pacis ein
„ Zweifel vorfiele, allemal die ganze Sache, ehe ein
„ Schluß gemacht würde, von den Deputati ad Plenum
„ gebracht werden solle; "

ibid. p. 658.

auch wurde bey der Deputation selbst in ihren Præliminarien am 7ten Mart. 1654. verglichen:

„ die Casus dubios belangend, solle versucht werden, ob
„ man sich darüber vergleichen könne, widrigenfalls sollen
„ dieselben ad Committentes & Comitia verwiesen werden, "

ibid. p. 948.

und hiernach ist die Instruction in dem 191 §. des jüngsten Reichs-Abschieds für die nachherige Ordinari Reichs-Deputation zu Frankfurt eingerichtet worden:

Da aber die Evangelische Stände auch wegen suspension der Religions-Processe am Reichs-Hofrath gesichert seyn wollten, und deswegen den Tag nach publicirtem Reichs-Abschied eine nochmalige Vorstellung an Ihro Kaiserl. Majestät nachsandten, haben sie am 24. May 1654 die allerhöchste Resolution darüber erhalten:

„ was die in illiquido bestehende casus anbetreffe, und
„ da über die Interpretation des Instrumenti pacis
„ einige Streitigkeit vorkommen mögte, dieselben
„ wollten Ihro Kaiserliche Majestät zur öffentlichen
„ Reichs-Versammlung verweisen, "

worüber von hochbesagten Ständen unterm 27. ej. ihre Zufriedenheit schriftlich bezeigt worden.

ibid. p. 1140.

Aus allem diesem nun erhellet, daß kein Reichs-Gericht die Wertheimische eigentliche Religions-Irrungen abzuurtheilen, sondern nur den Besitz- und Ruhestaud zu handhaben vermögend seye, bis die hohe Religions-Theile im Reich sich über jene Frage verglichen haben werden, wie selbsten der in dieser Wertheimischen Sache quoad factum so übel berichtete Henniges Spec. IV. p. 660. sp. die Anwendung solcher Frage darauf macht, mit den Worten:

„ Cum igitur in Comitiis superioribus causa Restituendo-
„ rum ex capite gravaminum urgeretur, statim inter famosas
„ illas quatuor quæstiones dubias, à Catholicis statibus
„ motas, una fuit: quid duobus pluribusve Dominis
„ territorii in re communi & pro indiviso possessa liceat,
„ quod ad exercitum cujusque religionis attinet, si ipsi
„ Domini diversæ fuerint? Neque dissimulat Buckisch,
„ huic quaestioni causam imprimis dedisse dissidia illa Comi-
„ tum Lœvvensteinensium, quorum eo tempore ratio ha-
„ bita à Catholicis maxime fuit. „

§. 58.

Und bey der Reichs-Deputation

Als die Frage von den Condominiis bey der Reichs-Deputation zu Frankfurt in Ueberlegung gekommen, und Evangelici dafür

dafür gehalten, daß nach dem §. 43. des Vten Artikels J. P. negative darauf zu antworten seye, wurde das Votum communeCatholicorum dahin abgelegt: zu Frankfurt.

„ Man könne Katholischen Theils nicht finden, daß durch
„ den Art. V. §. 43. versu in iis locis &c. einem Condomi-
„ no die Ober- und Landes-Herrlichkeit quoad jus exerci-
„ tii publici suæ religionis entzogen, sondern vielmehr dieses
„ allein statuirt werde, daß ein jedweder Immediat-Stand
„ gehalten, und obligirt seyn solle, das exercitium publicum
„ zu lassen, und daran niemand zu beschweren, noch zu
„ hindern, wie es a 1624. gewesen. Consequenter ex vero
„ hoc legali, sano & genuino sensu Instrumenti Pacis, diese
„ Wörter: in iis locis, ubi Catholici & Augustanæ
„ Confessionis Status &c. anderst nicht als in terminis
„ gravaminum zu verstehen, da nemlich ein Condominus
„ den andern in Religions-Sachen verhindert oder beein-
„ trächtigt, oder den Unterthanen contra religionem suam
„ anno 1624. professam & exercitam einige Reformations-
„ oder Zwangsmittel zugemuthet hätte, welcher sensus ex
„ toto præcedenti & consequente textu ejusdem §vi klärlich
„ erhelle, quod quidem gravati in liberum suæ religionis exer-
„ citium in similibus casibus restitui debeant ad statum anni
„ 1624. sed alius propterea suo jure non debeat destitui.“

Henniges Medit. ad I. P. Spec. 4. p. 661.

Da beyde hohe Theile sich hierüber in ihren Meinungen nicht vereinigen konnten, und sie bey denen streitenden Löwensteinischen Parthien sich nicht in das Mittel legten, wie sie wegen der zweyten Quæstionis dubiæ bey dem Hildesheimischen Capuciner-Streit gethan hatten, auch die Deputation bald darauf in das Stecken gerathen; so ist die Sache auf sich erliegen geblieben.

§. 59.

Noch einige Anmerkungen über den Verstand des §. 43. Art. V.

Der unbescheidene Commentator über den Westphälischen Frieden, Henniges, hat sich bey dem §. quæstionis viele Mühe gegeben, die Sache der evangelischen Grafen zu Wertheim zu vertheidigen. Wenn man aber seine Cirkel im Schliessen, seine Widersprüche mit sich selbst, und seine Folgerungen aus irrig vorausgesetzten That-Sachen abzieht, so bleibt ihm darzu nichts übrig, und wo er am kräftigsten schreiben will, sind seine Zweifelsgründe weit stärker, als seine Entscheidungsgründe.

So nimmt er z. B. v. 664. die jenseitige Restitutions-Erdichtung für eine richtige Wahrheit an, mit den Worten:

„ Quanta igitur temeritate & audacia Catholici Comites post
„ restitutionem dicto modo factam occupare denuo vi
„ templum, & sua sacra, iis locis publica auctoritate jam

„ damnata ejectaque, reducere privato facinore moliti „ sunt! „

und zieht daraus, mit noch schmählichern Invectiven gegen den Katholischen Grafen Ferdinand Carl, seine gewöhnliche Schlüsse, welche schon falsch seyn würden, wenn auch im Jahr 1649. die Restitution seinem Angeben gemäß würklich geschehen wäre, von welcher er, p. 376. ad Art. V. §. 25. sagt:

„ Nec ignotum est, quid Werthemii in restituendis sacris „ Evangelicis, coërcendisque Catholicis contigerit, ubi „ Moguntinis religionem obtendentibus, Darmstadienses „ pleraque jussu suo in conspectu illorum perfecere, „

anerwogen hierdurch der offenbarste Executions-Excess in re & modo begangen worden seyn, und sich die Sache dardurch abermals, wie die Hildesheimische, zu den vier Quæstionibus dubiis qualificirt haben würde.

Ein andermal schreibt er p. 664. „ Catholica sacra Werthemii „ anno 1624. non modo de facto exulabant, sed & eorum „ causa tum Comites Evangelici in possessione fuerant pro- „ hibendi, ne a Catholicis Condominis institui possent, „ quos alias non verisimile est expectaturos fuisse, donec oc- „ casione civilis belli & rerum initio a Cæsareanis prospere „ gestarum ipsis potestas ejus rei fieret. „

In facto ist falsch, daß die Grafen A. C. im Jahr 1724. ein jus prohibendi simultaneum Catholicum ausgeübt haben. Der Katholische Graf Johann Dietrich hat in selbigem Jahr Wertheim nicht gesehen, vielweniger einen Reformations-Versuch gemacht, worwider sich seine Evangelische Mit-Herren hätten setzen können. Man kann dem Gegentheil auf einen Augenblick zugeben, daß wann a. 1624. eine solche prohibitio actus reformandi meræ facultatis vorgegangen wäre, der nachherige annus normalis eben das, was sonsten tempus & acquiescentia hervorbringen, auf einmal gewürkt haben würde. Aber in dem Jahr 1624. und vor dem Jahr 1626. ist zu Wertheim die Religions-Veränderung des Grafen Johann Dietrichs nicht einmal bekannt geworden, da er die ganze Zeit hindurch in den Niederlanden geblieben, vielweniger hat er seinen Evangelischen Mit-Herren zu Ausübung des eingebildeten Verbietungs-Rechts einen Anlaß geben können.

Die Herren Grafen A. C. müßten demnach das Factum prohibitionis, welches von dem Jahr 1624. nach der damaligen Lage der Sachen in den vorliegenden Crayfen, am allerwenigsten

glaub-

glaublich ist, erweisen, wie Henniges selbst zu den Worten in Art. V. §. 26.

„ In quibuscunque fundationibus mediatis anno 1624. die
„ 1. Januarii S. C. M. primarias preces exercuit, exerceat
„ eas & posterum, „

aus gleichem Grund die hieher vollkommen schickliche Anmerkung macht:

„ Itaque ego hoc: ubi exercuit, sic intelligo, ubi facul-
„ tatem habuit exercendi: quæ si contradictione aut pro-
„ hibitione alterius ei dubia facta sit, ita, ut alius in pos-
„ sessione prohibendi tum fuerit, Cæsar ex mente pacis-
„ centium existimandus erit non exercuisse, quia exercere
„ non poterat, alieno facto impeditus. „

Wo hätte aber im Entscheidungs-Jahr die gerühmte Befugniß zu einem jure prohibendi herkommen sollen, und wo sollte sie noch herkommen?

Das jus reformandi ist nach dem Religions- und Westphälischen Frieden ein Ausfluß der Landes-Hoheit, oder ein Regale. Wo ein Land und die daran klebende Regalien Gemeinschaftlich sind, da kann ein Mit-Herr, wenn er für seine Person ein Regale nicht ausüben will, dem andern die Ausübung in so ferne sie dem erstern zu keinem Schaden gereicht, nicht verbieten. Es geschiehet zu Wertheim oft, daß die eine Mit-Herrschafft von durchgehenden Schiffen keinen Zoll nimmt. Würde es nicht wunderlich seyn, wenn diese Mit-Herrschaft der andern verwehren wollte, von solchen Schiffen für ihren Antheil den Zoll zu erheben? Wenn sich in einem solchen Land eine Hoffnung zu Erz-Stuffen hervorthäte, und die eine Mit-Herrschafft keine Kösten an den Berg-Bau wagen wollte, auch sich sonsten keine Liebhaber gegen die gewöhnliche Abgaben darzu fänden, sollte der andern Mit-Herrschafft verwehrt werden dörfen, sich ihres Bergwerks-Regals zu gebrauchen.? Wenn beyde Herrschafften mit dem Juden-Schutz-Regal, wie zu Wertheim belehnt sind, und der eine Mit-Herr wollte keinen Juden aufnehmen, sollte der andere Mit-Herr auch keinen aufnehmen dörfen? Zu Höhfeld, einem Wertheimischen Dorf wurde vor etlich und dreißig Jahren ein vermöglicher Gemeinschaftlicher Unterthan, Namens Hörner, Katholisch. Die Gräfliche Mit-Herrschafft wollte ihn deßhalben zum Land hinaus treiben, obgleich eine Religions-Veränderung das Bürger-Recht nicht aufhebt, und die Evangelische Stände bey dem Fr. Ex. Congreß selbsten behauptet haben, „ daß wenn

„ ein Bürger die Religion ändere, die Kinder das jus civitatis „ und das Bürger-Recht nicht verlieren könnten. „

Acta Execut. T. II. p. 233.

Fürstlicher Seits hat man sich also dagegen gesetzt, und der Mann ist bis an sein Ende da geblieben. In vim realis contradictionis haben die Gräfliche aufgehört, von ihm sein jährlich schuldiges Frohn-Jagd- und Wacht-Geld, Leibs-Huhn und dergleichen ꝛc. auch nach seinem Tod das Besthaupt, zu erheben. Hätten sie dadurch den Fürstlichen Condominum sollen hindern können, diese Landesherrliche Abgaben von dem Mann und seinen Erben zu erheben?

Die Rechts-Regel in cõmunione potior est ratio prohibentis, schlägt demnach in Reichs-Ständischen Gemeinschaften auf den Regalien Gebrauch um so weniger an, da schon die gemeine Rechte ein interesse prohibentis darzu erfordern, und ausser deme verordnen, ne socius intercipiat usum, ad quem res destinata est. Aus diesem Grund schreibt Henniges p. 658. selbsten:

„ Dici cum aliqua specie poterat, non modo templa ad „ usum religionis destinata esse, verum etiam alteri nullo mo- „ do incommodari, si diversis temporibus, cum templa alias „ vacant, & mihi & subditis instituto religionis meæ exer- „ citio consulam;

und abermal p. 662.

„ sane si ad jus commune attendimus, cum nemini mutatio „ religionis & libertas conscientiæ fraudi esse debeat, videtur „ illi usus rei, exempli gratia, templi, ut ibi sacris suis, sine „ molestia & incommodo socii, vacet, non esse denegandus. „ Sicuti enim quis in commune sepulcrum etiam prohibente „ domino mortuum inferre potest, ita templo communi nemo „ prohibendus, cui res pro indiviso æque ac alteri est propria.

Auf diese Rechts-Gründe vermag er weiter nichts zu antworten, als: Lex pacis in Spo. 43. Art. V. ita scripta est. Allein hiermit gestehet er auf der einen Seite, daß vor dem Westphälischen Frieden der Mit-Herr seine Religion auf eine dem andern Theil unschädliche Weise öffentlich einzuführen befugt gewesen, folglich nunmehro von seinem Gegentheil erwiesen werden müsse, daß ihm diese gemeine Rechts-Wohlthat durch den Westphälischen Frieden genommen worden seye, und auf der andern Seite gestehet er hierdurch, daß es darauf ankomme, ob

aller-

allerseitige Pacificatores eben den Mentem legis ferendæ also gehabt haben, wie er ihn zu finden vermeynt, nemlich dem Condomino seine vorhin gehabte, mit der gesunden Vernunft und den geschriebenen Rechten so genau übereinstimmende Befugnis wegzunehmen, indem dieser Henniges p. 663. weiter schreibt:

„ Ante omnia considerandum erit, quid paciscentibus placue-
„ rit, non quid æquitas [vel jus commune dictitent. "

Aber das eben ist die Frage, ob die Pacificatores durch die bestrittene Worte dem einem oder dem andern Condomino gegen die Billigkeit und das gemeine Recht etwas haben nehmen oder geben wollen? Sie sagen: Maneat idem status, qui fuit anno dieque supra dictis. Worinnen bestunde nun der Status des Jahrs 1624. zu Wertheim? Antwort: der Catholische Mit-Herr hatte nach dem natürlichen und geschriebenen Recht und nach dem Religions-Frieden die Befugnis:

„ sibi & subditis instituto religionis suæ exercitio consulere,
„ & in templo communi sacris suis, sine molestia & incommo-
„ do socii, vacare,

Henninges p. 658. & 662.

und der Evangelische Mit-Herr hatte kein jus prohibendi dagegen. Ergo maneat idem status!

Wer wollte glauben, daß die Pacificatores dem Grafen Friederich Ludwig, von welchem Sie im §vo 41. des IVten Artikels nur gesagt hatten: Restituatur! hier etwas neues, und zwar das im Jahr 1624. nicht gehabte jus prohibendi hätten geben, oder dem Grafen Ferdinand Carl das im Jahr 1624. gehabte jus introducendi cultum publicum religionis suæ innoxium hätten nehmen, und damit zu Wertheim hierinnen die natürliche Billigkeit und das gemeine Recht abschaffen wollen? So haben die Pacificatores ihrer Billigkeit gemäß nicht denken können, und keine Noth, keine Salus publica hat sie darzu getrieben, da es kein einziger Stand von Ihnen verlangt hat.

Hingegen haben in diesem vernünftigen Verstand der Worte Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt in der Wertheimischen Restitutions-Sentenz oben sub Num. 1. ausgesprochen:

„ daß so wohl der Herr Graf Friederich Ludwig, als
„ Graf Ferdinand Carl, jeder in den halben Theil der
„ Grafschaft Wertheim, und zwar in geist- und weltli-
„ chen Sachen ganz und zumal, in den Stand bey-

„ derseits wieder zu restituiren, und einzusetzen seye,
„ darinnen sie sich ante destitutionem befunden, oder
„ NB. von Rechtswegen befinden mögen.“

Auch nach dieser Urthel sollte keinem Theil etwas genommen werden, das er in anno normali auch nur potestative und in actu primo („oder von Rechtswegen befinden mögen“) gehabt hat.

Wie mögen diese vorsichtige Herren Subdelegati nach ihrem Tod von dem Gegentheil so fälschlich beschuldigt werden, daß sie das öffentliche Katholische Religions-Exercitium zu Wertheim abgestellt hätten?

Selbst die Schweden haben in den Worten, welche der Gegentheil zu seinem Behuf anführen will, sattsam zu erkennen gegeben, daß sie den §vum 43. des 5ten Artikels auf eine so widersinnische Weise nicht verstehen. Dann, indem sie der Executions-Commission anrathen, durch einen Vergleich zu vermitteln zu suchen,

„ daß der katholische Graf den Chor der Pfarr-Kirche
„ räume, und das Creutz bey dem Hospital abthue, „

geben Sie ja klar genug zu erkennen, daß es eine res transigibilis adeoque dubia seye, ob man beydes mit Recht von dem Katholischen Grafen fordern könne. So lange nun ein Vergleich über eine rem dubiam nicht erfolgt, bleibt natürlicher Weise der besitzende Theil in seiner Possession. Unendlich weit aber waren die Schweden kraft dieser Worte davon entfernt, den Katholischen Grafen von dem öffentlichen Exercitio seiner Religion **ausser gedachtem Chor** verdringen, und sich darzu einer üblen Anwendung des §vi 43. Art. V. bedienen zu wollen, als welche erst 2. Jahre hernach von den Evangelischen Grafen zu Wertheim erfunden worden ist.

§. 60.

Noch etwas von der angeblichen Evang. Eigenschaft der Grafschaft Wertheim.

Mit welchem Unfug aber der Gegentheil die Welt zu bereden wage, daß die Grafschaft Wertheim pur Evangelisch seye, veroffenbaret sich noch mehr, wenn man bedenkt, daß drey Viertel davon sich in Händen des Hochstiffts Würzburg befinden, welche insgesammt Katholisch sind. Wenn diese drey Viertel oder 4 Aemter in dem Reichs-bekannten Revisions-Proceß Wertheimischer Seits gewonnen werden, wollen die Herren Grafen A. C. selbige wieder Lutherisch machen, und solle der Herr Fürst zu Löwenstein darzu helfen, weil die ganze Grafschaft in dem deutschen Staats-Rechts-Verstand pur Evangelisch seye?

Aber auch nicht einmal die übrige Quart kan dieses Prädicat verdienen.

Oben §vo 18. p. 20. ist schon vorgekommen, daß zwey der stärksten Dorfschaften darinnen, Steinbach und Wenkheim ganz Katholisch seyen.

In dem 54sten §vo ist gezeigt, was für eine Bewandnis es mit Grünau und Schollbrunn habe.

Die Bischöflich Würzburgische an den Wertheimischen Gränzen liegende Pfarrey Esselbach hat das Recht vor- in- und nach dem Jahr 1624. hergebracht, und übt es noch ohne Widerspruch aus, eine feyerliche Processidn mit Creutz und fliegenden Fahnen, mit lautem Gebet und Gesang unter Anführung ihres Katholischen Pfarrers

1) auf St. Marcus-Tag nach Unterwittbach, einem Closter Triefensteinischen Dorf, durch die Wertheimische Dorfschaften Credenbach und Michelrieth, und von da durch die Wertheimsche Ober-Wittbacher Gemarkung,

2) In der Rogate-Woche nach dem Closter Triefenstein durch die Wertheimische Dörfer Credenbach und Altfeld, und

3) am sechsten Sonntag nach Ostern zur Nachmittags-Zeit bey dem Umzug um die Frucht-Felder, nicht etwa im Durchweg, sondern ganz eigends durch die Wertheimische Steinmarker Terminey und durch das Evangelische Dorf Steinmark selbst zu führen. In der Anlage sub Num. 64. befindet sich der Beweis hievon. Num. 64.

Daß das Wertheimische weitläuffige Kirchspiel Michelrieth in Ansehung seiner Katholischen Einwohner eben der Pfarrey Esselbach unterworfen seye, ist oben p. 20. gemeldet worden. Dasselbe gehört also in so ferne zu der Erzbischöfflich Maynzischen Diöces. Der Besitzstand ist seit 1617. bis 1777. ohnunterbrochen und höchstruhig geblieben. Erst durch das Gräfliche einseitige aufwieglerische Gebot vom 21. Apr. 1777. oben §. 24. p. 25. ist der Gemeinschafftliche Pfarrer Schulz A. C. zu Michelrieth, ein Mann voll der schwärzesten Verbrechen, und der zu derselben Bedeckung und Justitz-Hemmung den Herren Grafen zu Wertheim in den ungerechtesten Dingen allen Willen thut, zu der Boßheit verleitet worden, die Pfarrey Esselbach in ihrem Besitzstand zu stören, die Katholische Jugend von der Christlichen Lehre und Schule zu Esselbach abzuhalten, die Katholische Eltern zur Schickung ihrer Kinder in die Evangelische Schule zu Michelrieth zu zwingen, und bey den actibus parochialibus den Katholischen Einwohnern sein Amt aufzudringen, worüber das Erzbischöffliche Commissariat zu Aschaffenburg in der Anlage sub Num. 65. bittere Beschweerden führt. Num. 65.

So siehet die gerühmte pur Evangelische Eigenschafft der Grafschafft Wertheim aus, wiewohl dieser Umstand nichts zu dem Streit über das Recht des Katholischen Mit-Herrn, das simultaneum innoxium seiner Religion einzuführen, per deducta beytragen kann.

§. 61.

Ditter Satz.

Dritter Satz. „ Graf Ludwigs des Aeltern zu Löwenstein hinterlasse-
„ ne Söhne hätten im Jahr 1611. durch einen Receß vestgesetzt,
„ und so gar mit Handtreue an Eides statt gelobt:

1) die in der Grafschaft Wertheim angestellte Reli-
„ gion und Kirchen-Ordnung A. C. nicht zu ändern,
vielmehr

2) dieselbe neben den Schulen zu schützen und handzuha-
ben, und daß

3) keinem Condomino zugelassen werden solle, eigenes
Gefallens etwas zu immutiren. „

Was für eine Meynung die Contrahenten bey diesem Recess gehabt, wie er im Original laute, und auf was Art er von der Gräflichen Seite A. C. verfälscht worden seye, ist oben §vis. 2. & 16. ausgeführt und bewiesen worden.

Woferne aber auch der Receß lautete, wie er von den Herren Grafen angegeben wird; so würde er doch die Gewissens-Freyheit des jüngsten Herrn Bruders nicht haben binden, noch ihm den Rucktritt zu seiner Alt-Väterlichen Religion, noch deren öffentliche Ausübung in der Gemeinschafft, verwehren können.

Zudeme haben alle bisherige Katholische Mit-Regenten zu Wertheim die dreißigjährige Kriegszeit ausgenommen, jenen Recess, so gar nach dem verfälschten Gräflichen Exemplar, Buchstäblich erfüllt, nicht aus Verbindlichkeit desselben, sondern nach dem Schutz, den der Westphälische Friede Art. V. §vo. 31. den Unterthanen A. C. in der Grafschafft Wertheim für ihre Religion und deren Annexa auf eben die Art gewährt hat.

Diese Katholische Mit-Landes-Herren haben, wie allen Einwohnern bekannt ist, und man sich besonders auf das Zeugnis des Ministerii Ecclesiastici A. C. beziehen kan,

ad 1) & 3) an der Evangelischen Religion und Kirchen-Ordnung nicht das allermindeste geändert. Sie haben bis diese Stunde geschehen lassen, daß so gar **der Pabst- und Türken-Mord** aus dem Wertheimischen Gesang-Buch in allen Kirchen laut abgesungen werde, obschon in den meisten Evangelischen Landen eine billige Aenderung hierinnen geschehen ist. Es werden noch alle mögliche Feyertage bis auf den H. Laurentium gehalten, weil die Herren Grafen aus Beysorge sich gegen den annum normalem zu verfehlen, davon nicht abzubringen sind. Die geringste Vergehungen wider das Sechste Gebot werden noch mit der Kirchen-Buße bestraft, so unauferbaulich und gemein ärgerlich auch diese Geistliche Pranger-Strafe, und dahero in den meisten Evangelischen Landen abgeschafft ist.

Mit den Kirchen-Gütern und andern milden Stiftungen ist vor der Zeit sehr verschwenderisch in der Einnahm und Ausgabe gewirthschaftet worden. Durch des jetzigen Herren Fürsten **alleinige Vorsorge** ist es geschehen, daß nicht nur die Salaria der Pfarrer und Schulbedienten zu Wertheim fast um ein Drittel erhöhet, und doch noch über fünfzig tausend Gulden Capitalien erspart worden. Gleichwohl hat Er keinen Heller davon zu Bestreitung seines Gottes-Diensts verlangt, sondern trägt diese beträchtliche Last auf seinen Beutel. Mit einem Wort: die Gräfliche Mit-Herrschafften, die Pfarrer und Gemeinden A. C. werden hiemit aufgefordert, ob sie mit gutem Gewissen das Fürstliche Condominium nur der allergeringsten Abänderung in ihrer Religion und Kirchen-Ordnung, oder auch einer Anreitzung einer einzigen Person, daß sie von derselben abgehen solle, beschuldigen können.

ad 2) Wird sich auf eben dieses Zeugnis berufen, daß die Fürstliche Regierung jederzeit zum Schutz und Handhabung guter Ordnung in den Evangelischen Kirchen und Schulen auf den ersten Wink in Bereitschaft stehe. Aber von Gräflicher Seite wird hierzu sehr selten die Hand gebotten, vielmehr überal gezeigt, daß ihr an der rechtschaffenen Ausübung ihrer Religion und an der Erziehung guter Unterthanen gar nichts gelegen seye.

Ein zeitiger Superintendens zu Wertheim ist bestellt, über Kirchen und Schulen im Land und ihre Diener die Aufsicht zu führen. Wenn er einen Geistlichen oder Schul-Bedienten aufs freundlichste zurecht weißt, so bekommt er Schmäh-Briefe zur Antwort, und die Fürstl. Regierung kann die Gräfliche fast niemalen bewegen, nur sauer darüber zu sehen. Ein Conrector zu Wertheim, Namens Sänner, hat bey einer Leichen-Procession seinem vorgesetzten Superintendenten Ohrfeigen angebotten, und die Hand dazu aufgehoben. Er ist dafür ungestraft geblieben, und quasi re bene gesta von den Herren Grafen nach ein paar Jahren zum Stadt-Pfarrer zu

Löwenstein gemacht worden. Ein anderer Conrector, Namens Klein, war nicht zu bewegen in die Kirche zu gehen, noch bey seinen Schülern über eine, höchstens zwey Stunden in der Schule zu bleiben. Weil er eine Gräfliche Kammer-Jungfer zur Frau hatte, konnte man Fürstlicher Seits nichts gegen ihn ausrichten, und war bemüssigt, um ihn nur von der Schule wegzubringen, ihm die beste Pfarrey im Lande zu geben. Noch der jetzige brave Superindent Neidhart ist mehr als einmal in Gefahr gestanden, bey Visitation der Lateinischen Schule Schläge von dem Conrector und Cantor zu bekommen, und mußte sich in diesem Stück seiner Amts-Obliegenheit enthalten, weil er und die Fürstliche Regierung bey der Gräflichen keine Hülfe erlangen konnten.

Zu Wertheim lassen viele Eltern ihre Kinder ganze halbe Jahre aus den Schulen, und man hat Exempel, daß Bürgers-Söhne in ihrem ganzen Leben in keine Schule gekommen sind, und endlich Soldaten geworden, ohne den mindesten Begriff von Gott erhalten zu haben. In den zwey sub Num. 66. & 67. anliegenden Berichten des Superintendenten finden sich ganz neue Beyspiele davon. Verordnungen hierwider gehen die Herren Grafen endlich mit an; aber an eine Vollstreckung derselben ist bey ihren Gesinnungen nicht zu gedenken, der Superintendent mag erinnern, und die Fürstliche Regierung mag darauf dringen, so lange sie wollen. Dieweilen hierunter das Fürstliche Interesse wegen Nachziehung guter Bürger leidet, hat man endlich disseits in vorigem Jahr einen Versuch gemacht, das Politicum in dieser Sache von dem Ecclesiastico abzusondern, und die Gräfliche Regierung in der Anlage sub. Num. 68. um ihren Beytritt dahin zu ersuchen, daß die Kinder mit Gewalt in die Evangelische Schulen gezwungen werden mögten, nur um zu guten Sitten und zum Lesen und Schreiben angehalten zu werden, dagegen man diesseits geschehen lassen wolle, daß solche Kinder mit dem Religions-Unterricht verschont werden mögen, indem es scheine, daß man Gräflicher Seits den ernstlichen Schul-Zwang nicht mit angehen wolle, weil kein Beweis vorhanden, daß er im Entscheidungs-Jahr ausgeübt worden seye: allein auch dieser Versuch ist ohne Erfolg geblieben.

Num. 66.
Num. 67.
Num. 68.

Mit einer vernünftigen Kirchen-Zucht sieht es noch schlimmer aus. Ein Pfarrer A. C. mag so lasterhafft seyn, als er will, er bleibt ungestraft. Allemal findet er entweder bey dem ganzen Gräflichen Condominio, wie jetzo der obgedachte Pfarrer Schulz, oder doch bey einem oder dem andern Herrn Grafen Protection, um der Justitz zu entgehen. Was hingegen ein Wertheimischer Pfarrer A. C. auf Gräflicher Seite für seinen besser als gewöhnlichen Dienst-Eifer zu erwarten habe, davon hat man an dem nachherigen Gräflichen Reußischen Hof-Prediger Johann Eberhart Collin zu Lobenstein

ein betrübtes Beyspiel erlebt, der dieserhalben von seinem Pfarr-Amt zu Oertingen abgesetzt worden, wovon einige Umstände in seiner Lebens-Beschreibung, die seinem Tractat: vom Kampf und Sieg der ersten Blut-Zeugen, angehängt ist, gedruckt zu lesen sind, deren man aber aus den diesseitigen Acten viel wichtigere mittheilen könnte, und daraus hier nur soviel anmerkt, daß die Fürstliche Regierung in der mit diesem rechtschaffenen Mann gespielten Tragödie nach genugsam bezeugter Unschuld desselben endlich aus gewissen Ursachen die Gräfliche Mit-Herrschafften allein habe gewähren lassen.

Der Schluß aus diesem allen ist, daß den Herren Grafen zu Wertheim an ihrer Religion, und an dem Nutzen, den die Unterthanen davon haben sollten, nicht gelegen seye, und daß sie sich wider die Katholische Religions-Uebung vor den Augen des Lands nur zur Erreichung ihrer Politischen Absichten so erbittert bezeigen.

§. 62.

Vierter Satz.

„ Die Restitution des exercitii A. C. solitarii seye am 26. Vierter
„ Aug. 1649. durch Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt Satz.
„ würklich geschehen, indem alle zum Katholischen Got-
„ tes-Dienst gehörige Sachen aus beyden Kirchen aus-
„ geräumt, das vor dem Hospital von den Capuzinern
„ aufgerichtete erhabene Creutz niedergelegt, und die Ca-
„ puziner selbst aus der Stadt und Grafschaft Wert-
„ heim fortgewiesen worden seyen. „

Es ist nicht wahr, sondern von den Herren Grafen zu Wertheim erst gegen 40 Jahr nach der Restitutions-Commission erdichtet, und durch ein selbst geschmiedetes Commissions-Protocoll vermeyntlich bewiesen worden, daß die Kaiserl. Executions-Commission die zum Katholischen Gottes-Dienst gehörige Sachen aus einer oder der andern Kirche oder dem Chor ausgeräumt habe.

Es ist nicht wahr, daß diese Commißion das Creutz vor dem Hospital niedergelegt habe (vid. p. 5. supra.)

Es ist nicht wahr, daß die Capuziner von der Commißion aus der Stadt und Grafschafft Wertheim fortgewiesen worden seyen, als welche schon im Jahr 1647. ihr in den Wertheimischen Spital-Gebäuden angelegtes Closter aus Hungers-Noth haben verlassen, und sich anderswohin wenden müssen.

Am allerwenigsten aber ist wahr, daß von der Commission die öffentliche Catholische Religions-Uebung in der Stadt und Grafschaft Wertheim abgeschaft, und den Protestanten ein NB. solitarium Exercitium ihrer Religion eingeräumt worden seye. Dieses zu fordern, haben die Herren Grafen sich nicht einmal unterstanden. Nur um den Chor und das Creutz war der Streit, und den haben die Herren Subdelegati unentschieden gelassen, und er ist noch nicht entschieden.

Wie hätten Sie ihn auch entscheiden können, da sie von den Schweden selbst nur angewiesen waren, eine Vergleichs-Vermittlung darüber vorzunehmen? Ehe dieses geschehen konnte, führen die Grafen eigenmächtig zu, die Subdelegati giengen fort, und überliessen die Parthien ihrem Schicksal. Die Evangelische Grafen hatten ihren Katholischen Mit-Herrn in seiner Abwesenheit spoliirt, er kam zurück, nahm ihnen das Spolium wieder ab, und so ist die Sache geblieben.

§. 63.

Fünfter Satz.

Fünfter Satz.

„ Die nachherige Kayserliche Commission, so im Jahr
„ 1665. auf Fulda und Baden-Durlach erkannt worden,
„ seye partheyisch gewesen. Der Fuldaische Subdelegirte
„ habe auf alle mögliche und so gar auf eine unanständige Art das Interesse seiner Religion mit aller Macht
„ durchsetzen wollen. Der Baden-Durlachische habe
„ sich induciren lassen, sich leidend verhalten, und mit
„ sich machen lassen, was dem Fuldischen beliebt habe,
„ von dem er nur ein Echo gewesen seye. „

Wer den Herren Grafen zu Wertheim ihren unartigen Willen nicht blindlings thut, der muß sich von ihnen schimpfen lassen, er mag lebendig oder todt seyn. In Schimpfen, Lästern und Falsificiren bestehen alle Wehr und Waffen der Gräflichen Wertheimischen Parthie.

Das ganze Verbrechen dieser redlichen Herren Subdelegirten solle in der Commissions-Erklärung vom 24. Julii 1666. liegen, des Inhalts:

„ Hätten gefunden, daß es dran stünde, wenn ein Con-
„ dominus in a. 1624. den 1. Jenner das Exercitium suæ
„ Religionis in keiner Uebung gehabt, ob demselben kraft

juris

„ juris territorialis dasselbe zu exerciren gebühre, und „ aber ihren Herren Committenten diese Frage „ auch hiebevorn neben andern Fürsten und „ Ständen ad ulteriorem deliberationem ausgestellet, „ also auch in ihren Mächten nicht stünde, ein oder an„ dern, um der dabey zu befahrenden Confusion willen, „ Beyfall zu geben. „

War nun dieses nicht die reinste Reichskundige Wahrheit? und konnten die Subdelegati anderst reden und handeln, ohne auf eine vermessene Weise Kaiser und Reich vorzugreifen?

Die Reichs-Directoria hatten die in der Commissions-Erklärung stehende Frage, worauf hier alles ankame, im Jahr 1653. den Reichs-Collegiis vorgelegt. Der Katholische Religions-Theil hatte die Vergleichung über dieselbe nothwendig erachtet, um die einzelne Fälle darnach entscheiden zu können. Der Evangelische Religions-Theil hatte diese Frage zu den illiquidis gerechnet, und die Reichs-Deputation war instruirt worden, die casus illiquidos, wenn selbige zwischen den interessirten Parthien nicht vermittelt werden könnten, an den Reichs-Tag zu verweisen. Kaiserliche Majestät hatten noch besonders versprochen, auch die am Reichs-Hofrath anhängige casus illiquidos dahin verweisen zu lassen, und der Evangelische Reichs-Theil hatte seine Zufriedenheit darüber bezeigt. Bey der Reichs-Deputation zu Frankfurt war man über obige Frage, und über den Wertheimischen Fall besonders, in partes gegangen, und hatte sich die Zeit nicht genommen, eine Vermittlung unter den Löwensteinischen Parthien zu versuchen.

Nun urtheile ein unbefangenes Gemüth, ob jene Subdelegati mit Vernunft und Recht sich anderst haben erklären können, als sie am 24. Julii gethan haben, und ob sie darüber mit der Beschuldigung einer Pflichtwidrigen Partheylichkeit und einer einfältigen oder bößartigen Ja-Sagerey angeschmitzt zu werden verdienen?

Auch Kaiserliche Majestät werden von der Gallüchtigen Gräflichen Feder getadelt, „ weil Allerhöchstdieselbe das Commis„ sional-Rescript an Fulda und Baden-Durlach nur auf den Ver„ such eines gütlichen Vergleichs, und nicht ad restituendum sta„ tum secundum P. W. eingerichtet hätten, da doch das Commissio„ nal-Rescript vom Jahr 1652. dasselbe ausdrücklich benennt habe. „

Das Reichs-Hofraths-Conclusum de 11. Aug. 1651. (von 1652. ist keines vorhanden) lautet also:

„ Löwenstein-Wertheim Comes Fridericus Ludovicus de
„ præs. 7. huj. conqueritur, daß Graf Ferdinand Carl,
„ dem Friedens-Schluß zuwieder, die Kirche zu
„ Wertheim mit Gewalt aufgeschlagen, und das Exerci-
„ tium Catholicæ religionis introducirt, petit, ob summum
„ moræ periculum das gebetene Mandatum, nec non die
„ Commission zu maturiren.

„ Econtra Graf Ferdinand Carl de eod. pr. excusat
„ illud factum mit dem Friedens-Schlus, & petit,
„ seinem Vetter zu befehlen, daß er ihn dabey ruhig
„ bleiben lasse, deinde dem Herrn Churfürsten zu Maynz
„ die Manutention aufzutragen.

„ Fiat Commisso auf vorige deputirte Kaiserliche Com-
„ missarien, dem Friedens-Schlus gemäß vorige Com-
„ mission und wo etwas noch daran ermanglen
„ sollte, zu verrichten, und ihre Relation darüber
„ förderlich einzuschicken, — — so dann beede Par-
„ theyen in ihren habenden Differentien gegen einander
„ zu vernehmen, und nach Möglichkeit in der Güte
„ zu vergleichen, oder zwischen ihnen eine gebührende
„ Theilung fürzunehmen, auch in puncto Religionis
„ nach Inhalt des Friedens-Schlus zu verfa-
„ ren, und in Entstehung der Güte von dem ganzen
„ Verlauf Ihro Kaiserl. Majestät mit ihrem rechtli-
„ chen Gutachten zu berichten. „

Moſers Erläut. des W. Fr. 1 Th. p. 352.

Man siehet hieraus, daß im Grund die Sache deren Befund der Commission überlassen worden seye. Beyde Theile hatten sich auf den Friedens-Schlus bezogen, und der Kaiser entscheidet nicht, wer Recht oder Unrecht habe. Die Commission sollte entscheiden und vollstrecken oder vergleichen, je nachdem sie die Sache befinden werde.

Aber wie der Gegentheil jetzo dieses Commissional-Rescript anziehet, will er den Leser verblenden, zu glauben, der Kaiser habe dem Graf Ferdinand Carl Unrecht gegeben, und der Commission befohlen, das Simultaneum abzuschaffen, und das ist falsch.

Hingegen hat im Jahr 1665. der neuen Commission keine Entscheidung und Execution mehr, sondern nur ein Vergleichs-

Ver-

Versuch aufgetragen werden können, nachdem inzwischen die Sache auf den Reichs-Tag und zur ordinari Reichs-Deputation gediehen war, und Kaiserliche Majestät versprochen hatten, „die „ Casus illiquidos, und da über die Interpretation des Instrumenti „ Pacis einige Streitigkeit vorkommen mögte, zur öffentlichen „ Reichs-Versammlung zu verweisen. „

Hat etwa diese suspensio Processuum nur zu Gunsten der Parthien A. C. gelten sollen? So ungleich wird niemand denken. War sie aber für beyde Religions-Theile gemeynt, wie können die Herren Grafen verlangen, daß der Kaiser ihnen zu Lieb seine Allerhöchste Zusage hätte brechen, und den neuen Commissions-Höfen eine Entscheidung und Execution wider ihren Mit-Herrn auftragen sollen? Dieser ungeschickte Tadel liegt aber in ihrer Beschwerde über den Inhalt des neuen Commissional-Rescripts.

§. 64.

Sechster Satz.

Sechster Satz.

„ Kein Theil seye mit dem Interims-Vergleich zufrieden „ gewesen, und keiner von beyden Theilen habe dazumal „ den geringsten Gedanken nähren können, daß der pro- „ jectirte Interims-Vergleich in mehr als hundert Jahren „ für einen zu Stande gebrachten Vergleich ausgegeben „ werden würde.

„ Katholischer Seits zwar würde er angenommen „ worden seyn, wenn man sich nur Evangelischer Seite „ zur Reception Katholischer Unterthanen hätte verstehen „ wollen, aber Evangelischer Seits seye er schlechterdings „ nicht angenommen worden.

„ Der Fuldische Subdelegatus habe noch am 7. Sept. „ 1666. erklärt: daß der Graf Ferdinand Carl noch „ nicht mit dem Project des Interims-Vergleichs zufrieden „ seye, und doch solle er schon am 24 August vollzogen „ worden seyn. „

Entweder sind beyde Kaiserl. Herren Subdelegati mit ihren Secretariis falsche Protocoll-Macher, und garstige s. v. Lügner gewesen, oder es muß wahr seyn, was in ihrem schriftlichen Aufsatz des Vergleichs stehet, und die Herren Grafen müssen abscheuliche Calumnianten gegen eine Kaiserl. Commission seyn. Erstes läßt sich von so ansehnlichen Fürstlichen Ministris und Kaiserl. Subdelegatis nicht vermuthen, sondern erfordert den allerstärksten

Beweiß, und dieser ist bishero Gräflicher Seits nicht geführt, vielmehr diesseits das Gegentheil durch die Gräfliche eigene Gerichtliche Eingeständnisse vom 15. Julii 1669. und vom 21. Julii 1683. oben sub Num. 9. & 13. vollkommen dargethan worden.

Es sagen aber die Subdelegati in dem umständlichen Eingang des Vergleichs:

„ daß nach vielen Wort-Wechslen, Bieten und Wieder-
„ bieten der Partheyen, auch beweglichem Commissions-
„ Zusprechen, erstlich (endlich) den 5ten August dahin
„ allerseits gestellt worden seye, wie der Vergleich
„ lautet. „

Dieses aber seye auf beiden Seiten geschehen:

„ cum expressa protestatione & reservatione, sich hierdurch
„ keineswegs præjudicirt zu haben, auch länger nicht,
„ dann auf erfolgende allergnädigste Kaiserliche und des
„ Reichs Decision,

um welches Vorbehalts willen es ein Interims-Vergleich genennt wird.

Zugleich aber ist es ein Commissions-Verlaß oder Recess, weil am Ende beygefügt ist:

„ Als haben wir die Subdelegirte es unsers Orts bey dieser
„ beyderseits beschehenen Erklärung endlich dergestalt
„ gelassen, daß alle und jede Turbationes und Einträg
„ von beyden Theilen eingestellt, und vermieden bleiben
„ sollen. „

Mit welcher Stirne mögen nun die Herren Grafen aus ihrem selbst geschmiedeten Commissions-Protocoll vorspieglen, daß der Fuldische Subdelegatus noch 14. Tage hernach gesagt habe: „ der „ Graf Ferdinand Carl seye noch nicht mit dem Project des In-„ terims-Vergleichs zufrieden? „ Hätte der Subdelegatus sich und sein Protocoll und seinen Recess nicht eo ipso Lügen gestraft? Freylich damit war der Graf Ferdinand Carl nicht zufrieden, daß ihm der Punct der Aufnahm Katholischer Unterthanen nicht bewilligt werden wollte; allein dieser Punct ist bey der ganzen Commissions-Verhandlung niemalen ad Ecclesiastica, sondern allemal ad Politica, und zwar zu der Bestellung des gemeinschafftlichen Regiments gerechnet worden.

Die

Die gemeinschafftliche Regierung zu Wertheim war über den Streit um die erforderliche Religions-Eigenschafft der Räthe ausgestorben. Die Beylegung dieses Streits machte das Membrum des Commissions-Geschäffts aus. Zu selbigem schritte die Commission fort, nachdem das erste Membrum, den Cultum Publicum Catholicæ Religionis betreffend, interimistice ganz und gar abgethan gewesen, und bey solchem zweyten Membro ist in limine tractatuum die Frage vorgekommen: Was für eine Religions-Eigenschaft dann bey neu-aufzunehmenden Unterthanen erforderlich seye? Der Herr Graf Ferdinand Carl behauptete: daß, wenn der Recipiendus sonsten genugsam qualificirt seye, die Religion dabey in keine Betrachtung kommen müsse, und daß, wenn man denen Katholischen die exclusivam geben wolle, er gar keine gemeinschaftliche Regierung mehr mit angehen werde.

Evangelischer Seits würde auf der Exclusiva Catholicorum beharrt, und nun stunde man am Berg. Die natürliche Folge war, daß die Mediatores nichts weiter machen konnten, sondern mit Zurücklassung des Fried-Gebots sub Num. 8. supra nach Hause reisten, und wieder zu kommen versprachen. Solchemnach war die Vergleichs-Handlung über das zweyte und folgende Membra Commissionis unterbrochen, dadurch wurde aber der = 14 Tage vorher schon gänzlich abgeschlossene Vergleich über das erste Membrum Commissionis, welches ohnehin mit den folgenden in ganz keiner Verbindung gestanden, nicht aufgehoben.

In der That ist durch den Vergleich auf Katholischer Seite allein verspielt, und auf Evangelischer Seite allein gewonnen worden. Die Katholische Mit-Herrschafft war vorher in dem vollkommensten Besitz und Genuß des Cultus Publici ihrer Religion, und nun mußte Sie sich einige Einschränkung in der Stadt Wertheim bis auf erfolgende Kaiserliche und Reichs Decision gefallen lassen. Weil aber doch der Vergleich einmal da ist, und die Herren Grafen so gar um die Vesthaltung darüber bey Kaiserlicher Majestät angerufen hatten; so ist sich diesseits billig darauf bezogen worden.

Was für eine derbe Unwahrheit es aber seye, wenn man jenseits vorgiebt:

„ Der Herr Graf Ferdinand Carl seye nicht nur mit dem
„ Vergleich nicht zufrieden gewesen, sondern Er habe
„ auch nicht einmal den geringsten Gedancken nähren
„ können, daß der projectirte Interims-Vergleich in mehr
„ als hundert Jahren für einen zu Stande gebrachten
„ Vergleich ausgegeben werden würde

dessen sind diese Herren in obiger Beylage sub Num. 10. bis zur Beschämung überführt, wo eben dieser Graf Ferdinand Carl dem

Bürgermeister und Rath zu Wertheim am 7. Jan. 1668. mithin anderthalb Jahr nach dem abgeschlossenen Vergleich, eine Abschrift des Vergleichs-Instruments zugefertigt, und dabey geschrieben hat:

„ Er habe am 3ten desselbigen Monats krafft allhier
„ ohndisputirlich habender Mit-Herrschafftlicher Rechte,
„ und des bey letzterer vorgewesenen Kaiserlichen
„ Commißion laut Beylage Lit. A. vorgegangenen
„ Vergleichs bey Begrabung einer abgestorbenen Ka-
„ tholischen Weibsperson — — läuten lassen wollen „

zu geschweigen, daß die Herren Grafen A. C. sich in den obigen Beylagen sub Num. 9. & 13. in den Jahren 1669. und 1683. gerichtlich und aussergerichtlich zu diesem Vergleich und Commissions-Recess bekannt haben.

§. 65.

Siebender Satz.

Siebender Satz.

„ Der Interims-Vergleich verdamme alle darinnen nicht
„ benannte Katholische Gottesdienstliche Handlungen, an
„ welche noch zu damaliger Zeit selbst der Herr Graf
„ Ferdinand Carl nicht einmal gedacht habe, und welche
„ doch nach der Zeit theils mit Gewalt hätten eingeführt
„ werden wollen, theils mit Gewalt eingeführt worden
„ seyen. „

Bey diesem Gräflichen Satz sind zwey Sachen wohl zu bemerken, um den darinnen enthaltenen Trug-Schluß beurtheilen zu können, erstlich, daß der ganze Vergleich nur die Stadt Wertheim zum Gegenstand habe. Er setzt den Cultum publicum Catholicæ religionis ex jure territoriali Condomini promanantem überhaupt voraus, und schränckt denselben NB. nur in der Stadt Wertheim interimistice in gewissen Stücken ein.

Zweytens ist zu wissen, daß jede Wertheimische Mit-Herrschafft in ihrer Hofhaltung und deren ganzen Umfang die omnimodam juridictionem und das ganze Jus territoriale mit Ausschliessung der andern Mit-Herrschafften zu geniessen habe. Der Fürstliche Condominus kommt hiebey freylich zu kurz, weil Er nur eine Hofhaltung hat, auf der Gräflichen Seite hingegen so viele Hofhaltungen als mitregierende Herren vorhanden sind. Aber es ist einmal so hergebracht, und wohl ein allgemeiner Gebrauch

brauch bey allen Reichs-Ständischen Gemeinschaften in Deutschland. So viel demnach Hofhaltungen zu Wertheim sind, so viele territoria privativa sind daselbst in territorio communi, und keines derselben wird zu der gemeinschafftlichen Stadt Wertheim gerechnet, oder unter ihrem Namen begriffen.

Die Fürstliche Hofhaltung bestehet aus dem eigentlichen Schloß, dem Schloßhof, denen Stallungen, Heu-Scheuer, Schule und einigen für Bediente zurecht gemachten Wohnungen, welches alles unmittelbar aneinander hängt, und wo zwar eine Gasse durch ziehet, die aber in so weit zu der Fürstlichen Hofhaltung gehört. Was nun ein Regierender Fürst zu Löwenstein innerhalb dieses seines Hofhaltungs-Bezirks in Ecclesiasticis & Politicis thun oder gestatten will, darüber ist Er schlechterdings Herr, weil Er hier der alleinige Dominus Territorialis ist, und ein gleiches Recht haben die Herren Grafen in den Bezirken ihrer Hofhaltungen.

In obigem Satz ist also nichts als das Nothwendigste, nemlich die 4. Worte:

in der Stadt Wertheim

ausgelassen. Setzt man diese dem Vergleich gemäß hinzu; so hat der Satz seine Richtigkeit:

> Daß alle Katholische Gottesdienstliche Handlungen, die in dem Vergleich nicht benannt sind, NB. **in der Stad Wertheim** ausgeschlossen seyen.

Es ist aber auch eine grundlose Aufbürdung, daß man diesseits seit dem abgeschlossenen Vergleich eine andere Katholische Gottesdienstliche Handlung in der Stadt Wertheim mit oder ohne Gewalt eingeführt habe, oder habe einführen wollen. Die Gräfliche Dichter und Schimpfer wissen selbst davon nichts anzugeben, als die Capuziner, deren verüben wollende actus parochiales und die Processionen, und auf weiter etwas kann ihnen also auch nicht geantwortet werden.

§. 66.

Achter Satz.

„ Statt nur einen Caplan **zum privat Gottesdienst** Achter Satz.
„ zu halten, habe man nach der Zeit ein Closter für die
„ Capuciner erbauet, und eine Anzahl Mönche hineinge-

„ setzt, da nach dem Vergleich nur Ein Caplan dem
„ Grafen Ferdinand Carl zugestanden, und wenn dieser
„ Geistliche krank würde, oder abwesend wäre, ihm ein
„ nächstgesessener Priester zum Vicario erlaubt worden. „

In dem Vergleich ist nicht vorgeschrieben, worinnen das Personale der Katholischen Geistlichkeit zu Verrichtung des öffentlichen (nicht Privat) Gottesdiensts in der Stadt Wertheim bestehen solle. Das verdrehte Angeben von einem Caplan oder dessen Vicario ist aus dem 6ten Artikel des Vergleichs genommen, und lauten die Worte dort also:

„ Wegen Besuchung der Katholischen Kranken ist so fern
„ auch abgeredet, daß der jedesmal anwesende Geist-
„ liche Caplan, oder da derselbe abwesend oder krank,
„ ein Vicarius (Namentlich ein nächstgesessener Priester,)
„ wohl zu denen Kranken, doch in seinem täglichen Ha-
„ bitu, gehen, und denselben die Sacramenta Katholischem
„ Gebrauch nach administriren mögte. „

Einen Kranken zu besuchen, und ihm die Sacramente zu reichen, darzu ist es an einem Priester, an einem Caplan, oder wie er sonsten heisen mag, genug, und deßwegen wird hier in dem Artikel vom Kranken-Besuch nur in der einfachen Zahl gesprochen. Auch mußte dem Einfall vorgebogen werden, als ob im Nothfall kein fremder Geistlicher hierzu gebraucht werden dörffte.

Wenn aber in dem Vergleich von einer Gelegenheit geredet wird, wo man mehrere Geistliche darzu nehmen kann, oder Ehren-halben zu nehmen pflegt, so wird allerdings in der mehrern Zahl von ihnen geredet. Nur ein paar Zeilen weiter stehet in dem 7ten Artikel:

„ Ist verglichen worden, daß die verstorbene Katholische
„ mit Vortragung des Crucifixi und gewöhnlichem Ge-
„ läut, Katholischem Gebrauch nach durch Herrn Graf
„ Ferdinand Carls NB. Geistliche hinaus begleitet wer-
„ den mögen.

Es ist verdrüßlich und muß schlechtes Vertrauen gegen den Schrifftsteller erwecken, wenn der Leser sich immer auf Luftstreiche gefaßt halten, und vor Ueberraschungen verwahren muß.

Ueber das haben diese Schribenten keine Begriffe von Capellen, von Caplanen, von Klöstern, und verfallen dadurch noch mehr in irrige Schlüsse.

Ein

Ein Hof-Caplan kann immer der Sacerdos domesticus seines Herrn, und doch dabey der Parochus Aulicus seyn, er kann für seinen Herrn den Privat-Gottesdienst, und doch zugleich die Katholische Gemeinde mit der Cura animarum und den Actibus parochialibus versehen. Das Nomen dignitatis trägt dazu nichts bey. Diesen führt der Geistliche, wie ihn sein Herr am liebsten hört. Noch jetzo heissen die Capuziner zu Wertheim in der Canzley-Sprache Fürstliche Hof-Capläne, und sind doch in der That Hof-Pfarrer. Ist es doch bey denen Protestanten in der Grafschafft Wertheim selbst nicht anderst. Der verstorbene Herr Graf Wilhelm Heinrich hat beständig einen oder den andern Land-Geistlichen zu seinem Hof-Prediger gemacht, und seine Sacra durch ihn versehen lassen, und der noch lebende Herr Graf Friederich Carl macht es mit dem Dorf-Pfarrer zu Creutz-Wertheim noch immer so. Diese Condomini haben vi juris territorialis das Recht darzu, ohne ihre andere Condominos utriusque religionis darum zu begrüssen. Deßwegen hören diese Hof-Prediger oder Hof-Capläne nicht auf, Dorf-Pfarrer zu seyn.

Unter den zehen Arten des Katholischen Gottes-Diensts, wie sie der Gegentheil zehlt, stehen in dem Vergleich die Taufen, das Copuliren und Begraben. Sollen dieses Verrichtungen eines Caplans seyn, der keine Curam keine Parochiam hat?

Wenn ein Gräflicher Mit-Regent einen eigenen Hof-Prediger halten darf, ist er nicht eben so gut befugt, ihrer zehen zu halten, woferne er sie bezahlen will und kann? Warum solte der Mit-Regierende Fürst schlimmer daran seyn? Und wo ist letzterm vorgeschrieben, daß Er keine Ordens-Geistliche darzu gebrauchen solle? Der Vergleich nennt einen Caplan, Priester, Geistliche. Sind dann Capuziner keine Geistliche, keine Priester? Dörfen sie nicht auch Hof-Capläne und Hof-Pfarrer werden? Bekanntlich hat der Evangelische Religions-Theil durch den Art. V. §. 26. J. P. die Jesuiten von der Protestantischen Nachbarschafft abzuhalten gesucht, aber an der Verträglichkeit der Capuziner hat noch niemand etwas auszusetzen gefunden, und ihr Orden hat den vorzüglichen Ruhm, der Welt nützlich zu seyn.

Ein Closter zu Wertheim zu errichten, ist der Katholischen Mit-Herrschafft seit dem Westphälischen Frieden noch niemalen in den Sinn gekommen. Nachdem die Katholische Hof-Gemeinde stärker angewachsen, hat man drey Capuziner für sie angestellt, welche zugleich des Regierenden Fürsten Hof-Capläne sind. Sie mußten eine Wohnung haben. In selbiger leben sie mit einem Bruder, der ihnen kocht, auf der Fürstlichen Cammer Kösten. Eine solche Einrichtung, ein solches Hospitium, kann doch wohl kein Closter heißen?

§. 67.

Neunter Satz.

Neunter Satz.

„ Die Capuziner wollten auch wider den Vergleich „ auf eine niemals zu justificirende Art actus parochiales „ verüben. „

Hier ist sich nicht deutlich ausgedruckt, ob vermög des Vergleichs überhaupt keine actus catholici parochiales, oder nur nicht durch Capuziner verrichtet werden sollen.

Ist das erstere gemeynt, so stehet der klare Buchstabe des Vergleichs dagegen, indem nebst der Meß, Predigt, Beicht, Communion und dem Kranken-Besuch, auch das Taufen, Copuliren und Begraben darinnen benannt sind; ist das andere gemeynt, so sind in dem Vergleich zu denen Actibus Parochialibus Hof-Capläne, Priester und Geistliche bestimmt. Atqui die Capuziner sind Hof-Capläne, Priester und Geistliche, und hiemit ist in beyden Fällen dem Vergleich eine Genüge gethan.

§. 68.

Zehenter Satz.

Zehentes Satz.

„ Die kürzlich intentirte gesetzwidrige Procession seye dem „ projectirten Interims-Vergleich gerade zuwider, weilen

„ 1) darinnen einer solchen Procession, die man auf Fronleichnam halte, und dergleichen, mit keiner Sylbe gedacht seye, „ masen man die darinnen bemeldte Leichen-Conducte „ keine Processionen nach den Begriffen der Katholiken „ nennen könne,

„ 2) die darinnen gestattete Gottesdienstliche Handlungen, „ so viel es sich thun liesse, nur innerhalb des Chors der „ Stadt-Kirche verrichtet werden sollen, auch

„ 3) der Katholische Herr Graf Ferdinand Carl sich aller „ übrigen nicht benannten actuum catholicæ religionis be„ geben habe, und es sonsten dem Fuldischen Subdelegato „ ein leichtes gewesen seyn würde, die Processionen hin„ ein zu setzen, oder doch dem Grafen Ferdinand Carl „ in den Mund zu legen, daß er sich derselben nicht be„ geben haben wolle. „

Was

Was die angebliche Gesetz-Widrigkeit und das blosse Projectiren des Vergleichs betrifft, ist darauf bereits oben §§. 53. 60. und §§. 11. & 64. sattsam geantwortet.

Das aber die Fronleichnams- und Wallfahrts-Processionen dem Inhalt des Vergleichs entgegen laufen sollen, darauf dienet folgendes, und zwar

ad Argumentum I^mum.

Katholischer Seits ist seit dem Vergleich noch niemalen verlangt worden, die Wallfahrts-Procession in der Stadt Wertheim zu halten, und ausserhalb dieser Stadt hat der Vergleich nichts disponirt, sondern die Sache gelassen, wie sie vor dem Vergleich war, das ist, bey dem uneingeschränkten, jedoch unschädlichen, Cultu Publico Religionis (vid. §. 65.) Gleichwohl kann man mit gutem Grund behaupten, daß auch die Wallfahrts-Procession durch die Stadt Wertheim in dem Vergleich mit verstanden worden, wenn anderst a majori ad minus zu schliessen vernünftig ist.

In dem 7ten und 8ten Artikel des Vergleichs stehet:

„ Ist verglichen worden, daß die verstorbene Katholische
„ mit Vortragung des Crucifixi und gewöhnli-
„ chem Geläut Katholischem Gebrauch nach durch
„ die Geistliche hinaus begleitet werden — und daß bey
„ einer vornehmen Katholischen Person Leiche zwölf- und
„ bey einer gemeinen sechs Evangelische Paar folgen
„ mögten, ohne die, so aus Christlicher Liebe von selb-
„ sten mitgehen würden. „

Ein solches Leichen-Gepräng, man mag es nun Procession oder Conduct nennen, ist ungleich feyerlicher und mit weit mehrerm Aufsehen verknüpft, als wenn ein paar hundert Wall-Leute mit Creutz und Fahnen unter Anführung eines Geistlichen singend und betend einherziehen. Ueber das sollen den Leichen-Zug Evangelische Personen begleiten, dagegen bey der Wallfahrts-Procession die Evangelische nur Zuschauer abgeben. Die Katholische Mit-Herrschafft könnte also mit Recht darauf bestehen, daß unter den Prachtvollen Aufzügen auch die geringere begriffen seyen.

Wie man aber auf der Katholischen Seite sich immerfort zu Wertheim gegen die Evangelische mit der grösten Sanftmuth, Liebe und Nachgiebigkeit, und nicht anderst, als ob man in Ecclesia pressa zu leben verdammt wäre, betragen hat, worüber der Gegentheil hiermit aufgefordert wird, nur in einem einzigen Stück das Widerspiel darzuthun; also hat, wie gedacht, das Fürstliche

Condominium auch noch niemalen in der Stadt Wertheim eine andere Proceßion, auſſer den Leichen-Conducten, zu halten verlangt, vielmehr, als in dem Jahr 1754. diesem ihrem Willen zuwieder gehandelt worden, Ihr groſſes Mißfallen darüber bezeugt, und denen Herren Grafen A. C. ihr Factisches Betragen dabey nicht verübelt.

Hingegen kann dasselbe sich nicht verwehren lassen, es haben auch die Herren Grafen selbst, (auſſer daß gegen das Schieſſen mit Böllern aus angeblichen Policey-Ursachen zuweilen protestirt worden) so viel man diesseits weiß, es niemalen zu wehren verlangt, in dem Fürstlichen Hofhaltungs-Bezirk, als auf einem privativen Territorio, Proceßionen zu halten, so viel und auf was Weise man will.

Auch ist dem Vergleich, der lediglich von dem Cultu publico in der Stadt Wertheim handelt, durchaus nicht zuwider, sondern vollkommen gemäß, daß die Wall-Leute ausserhalb der Stadt durch die Grafschafft ihre Proceßion mit Singen und Bethen, Fahnen und Creutz führen. Nicht einmal auswärtigen Wallfahrtern welche jährlich ihren nächsten Weg durch die Grafschafft Wertheim nehmen, ist dergleichen öffentlicher Durchzug jemalen verwehrt worden, und wie feyerlich alle Gattungen von Proceßionen von den Charthäusern zu Grünau und zu Schollbrunn, und von der Katholischen Gemeinde Esselbach durch viele Wertheimische Dörfer und Gemarkungen ohne Widerspruch beständig gehalten worden, und noch täglich gehalten werden, ist oben §§ 54. & 60. durch die Beylagen sub. Num. 63. & 64. erwiesen worden. Sollte dann der Katholische Mit-Landesherr weniger Recht haben, als Fremde, und als das Charthäusische Condominium? Von dem uralten Besitz und der ohnunterbrochenen Ausübung dieses Rechts wird das mehrere unten folgen.

ad Argumentum 2^dum.

Das die Katholische Gottesdienstliche Handlungen, so viel es sich thun läßt, nur in den Chor der Stadt-Kirche durch den Vergleich gebannt worden seyn sollen, darinnen liegt abermal eine Fallacia loci.

Man kann den Chor dem Schiff der Stadtkirche, man kann ihn aber auch den Gassen und Plätzen der Stadt entgegen setzen. In dem erstern Verstand kommt die Einschränkung in den Chor einmal in dem Vergleich Articulo 5. vor, wenn es heißt:

„ Die Katholische sollen bey der Meß, Predigt, Beicht,
„ Communion und Kinder-Tauf Katholischem Brauch

und

„ und Belieben nach gelassen werden, doch dieses alles
„ nirgend, als in dem Chor der Pfarrkirche. „

Hier hat es sichtbarlich die Meynung, daß die Katholische von dem Schiff der Stadt- oder Pfarr-Kirche abgehalten werden sollen, und weiter wird dieses Chors in dem ganzen Vergleich nicht gedacht. Wie läßt sich nun hieraus ein Schluß wider oder für das Recht der Proceßionen machen. Man verlangt ja aber auch disseits aus freyem guten Willen keine Proceßionen weder in dem Chor, noch in dem Schiff, noch in der Stadt, bis die Kaiserliche und Reichs-Decision in der Haupt-Sache erfolgt seyn wird.

Ad Argumentum 3tium.

Der abermalige schändliche Ausfall auf den Fuldischen Herrn Subdelegatum, als ob er den Vergleich nur nach seiner Phantasie und mit lauter Erdichtungen für Rechnung der Parthien gemacht hätte, wird denen Calumnianten mit Verachtung zurück gegeben.

Indessen ist richtig, daß der Herr Graf Ferdinand Carl in dem Vergleich versprochen habe:

„ über obspecificirte actus & ritus Catholicos bis auf erfol-
„ gende Kaiserliche und des Reichs Decision das wenigste
„ nicht vornehmen zu lassen, mit Vorbehalt des juris
„ exercendi. „

Allein die Rede ist bloß von der Stadt Wertheim, von welcher der ganze Vergleich von Anfang bis zu Ende handelt. In Krafft des Juris territorialis und des Westphälischen Friedens hatte der Katholische Condominus das Recht, die Uebung seiner Religion in der Stadt und ganzen Grafschafft öffentlich und unumschränkt, jedoch ohne Beeinträchtigung der Religion A. C. und ihrer annexorum, auszuüben zu lassen. Das ist die Regel. Durch den Vergleich hat Er ad interim eine Einschränkung bey der würklichen Ausübung NB in der Stadt erlidten. Das ist die Ausnahm. In der übrigen Grafschafft ist ihm demnach sein Recht, alle bey den Katholischen gewöhnliche Actus, ceremonias, solennitates & ritus auszuüben unbenommen geblieben.

Setzt man vollends den Vergleich bey Seite, wie man ihn Gräflicher Seits neuerlich verwerfen will; so fällt dem Furstlichen Condominio das volle Recht der Religions-Uebung auch in der Stadt, wie es vor dem Vergleich gewesen, wieder heim.

Will man einwerfen, daß der Westphälische Friede anderst zu verstehen seye, so ist dieses eine Frage, die durch das ganze Reich zu

seiner Cognition gezogen worden, und die Herren Grafen können mit Vernunft nicht verlangen, daß der Katholische Mit-Herr einstweilen, und bis zu erfolgender Decision oder Vergleichung der hohen Reichs-Theile seines Besitzstands sich begeben solle, bey welchem Er bis dahin allen Reichs-Satzungen gemäß gehandhabt werden muß.

Auch ist noch zu erinnern, daß die in dem Vergleich benennte Actus nicht so genau bestimmt worden, daß nicht andere von gleicher Natur und Wesen darunter von den Parthien mit gemeynt seyn sollten. Z. B. Es wird in selbigem nur von der Kinder-Taufe geredet. Wer wird zweiflen, daß hierunter auch die Taufe eines erwachsenen Juden, Mohren, u. d. g. mit verstanden seye? Zwischen dem Kranken-Besuch und dem Leichen-Begängnis stehet die Vorbereitung und Ausführung der Maleficanten zum Tod in der Mitte, das ist, sie participirt an beyden. Sollten die Katholische Geistliche einen Katholischen Uebelthäter nicht so gut in seinem Gefängnis, als einen Kranken auf seinem Sterbe-Bett, zum Tod bereiten dörfen? Sollten sie jenen nicht so gut zur Richtstätte zu begleiten haben, als sie einen Leichen Conduct begleiten? Einmal im Jahr 1754. haben die Herren Grafen gegen das alte Herkommen den Einfall gehabt, den Capuzinern beydes verwehren zu wollen. Aber sie haben in contradictorio nachgeben müssen, und vor und nach ist bey den Katholischen Maleficanten die Zubereitung zum Tod im Gefängnis und die öffentliche Ausführung durch die Capuziner ohne Widerrede geschehen. Ein gleiches Recht waltet nach dem Vergleich bey Procesßionen vor, nur daß man in Ansehung dieser, Katholischer Seits davon in der Stadt Friedens und Ruhe halben abgestanden ist.

§. 69.

2) Von ihren Argumentis in Possessorio.

Das sind die Einwürfe alle, welche die Herren Grafen quo ad Petitorium gegen die Katholische öffentliche Religions-Uebung zu Wertheim überhaupt, und gegen die Procesßionen insbesondere, in ihren Schmähschriften gemacht haben.

Quoad possessorium sind sie einen kürzern Weg gegangen, nemlich den Weg des Läugnens. Sie sagen nun ganz kurz:

„ Man habe Fürstlicher Seits Procesßionen einzuführen ge-
„ sucht. Es habe aber niemals glücken wollen, dieselbe
„ zu vollenden, indem man sich Gräflich Evangelischer
„ Seits alsobald widersetzt, und die Katholische genöthigt
„ habe, von ihrem Rechtswidrigen Vorhaben abzustehen.„

Was für eine Gränzenlose Dreistigkeit gehört darzu, wenn Mit-Landes-Herren eine solche abscheuliche Unwahrheit vor dem Angesicht der ganzen Bürgerschafft zu Wertheim, ihrer Weiber und Kin-

Kinder, alles Land-Volks und der weitschichtigen Maynzischen und Würzburgischen Nachbarschafft, die alle miteinander das Gegentheil wissen, und von Kindesbeinen an zu tausenden mit angesehen haben, schreiben, drucken, und im ganzen Reich verbreiten lassen?

Unter allen benannten Leuten ist kein Mensch, wenn er auch hundert Jahr alt wäre, der nicht beschwören kann und muß, wenn er noch das geringste Gefühl eines Gewissens und Religion hat, entweder selbst als ein Augen-Zeuge zu wissen, oder doch von sehr vielen Augen-Zeugen gehört zu haben:

daß je und allezeit, so lange er sich gedenke, alle Jahr und ohnunterbrochen die Wertheimische Wallfahrter auf ihrem Ruckweg von Wallthüren processionaliter und Katholischem Gebrauch nach mit vorgetragenem Creutz, aufgesteckten, jedoch nicht fliegenden Fahnen, laut betend und singend, unter Anführung eines Geistlichen, der ihnen auf gewissen Stationen eine Christliche Rede gehalten, durch die Dörfer und Strasen der Grafschafft Wertheim gezogen seyen, und zwar bis an die Stadt-Gemarkung, und seit 1744. bis an die Gegend der Stadt-Mühle, ferner daß diese Procession so dann ganz still den Marsch theils Paarweise, theils durcheinander gehend durch die Stadt, und seit 1744. durch die Vorstadt, fortgesetzt worden, so bald sie aber bis zur Fürstlichen Heuscheuer, oder zum sogenannten Hirschgraben, als dem Anfang des Fürstlichen alleinigen Gebieths, gekommen, sich wieder in Reih und Glieder formirt, die Fahnen entwickelt, brennende Wachskerzen empfangen, und solcher gestalt von da den Zug unter Vortragung des Venerabilis, nach erhaltener Benediction, mit Gesang und Music durch den Schloßhof in die Hof-Capelle vollendet habe.

Diese Warheit ist so gewiß und Landskündig, daß wenn auch die Herren Grafen falsche Zeugen aus der Bürgerschafft darwieder aufbringen wollten und könnten, und wenn die ganze übrige Burgerschafft zu Wertheim nebst ihrem Ministerio Ecclesiastico gelassen mit ansehen wollte, daß diese ihre Mit-Bürger einen falschen Eyd schwören, es dennoch wegen der unglaublichen Menge anderer redlichen Zeugen zu weiter nichts dienen würde, als die Herren Grafen und ihre Rathgeber noch straffälliger zu machen.

Es ist demnach falsch, daß es den Katholischen niemals habe glücken wollen, ihre Procesßionen zu vollenden.

Es ist falsch, daß man sich Gräflich-Evangelischer Seits alsbald widersetzt habe.

Es ist falsch, daß die Katholische genöthigt worden seyen, von ihrem Vorhaben abzustehen.

Wahr ist es, daß im Jahr 1744. Ein Graf ohne der Uebrigen Zuthun und mit nachheriger grosser Mißbilligung Dreyer von den Uebrigen, die Procession ausser der Stadt, in Person zerstreuet habe, und wahr ist es, daß im Jahr 1754. alle Grafen durch ihre Leute die Procession in der Vorstadt und innerhalb der Stadt-Mühle haben zerstreuen lassen. Was es aber mit diesen beyden Fällen für eine besondere Bewandnis gehabt, ist oben §. 22. schon erklärt worden.

Möglich ist es auch, wiewohl nicht wahrscheinlich, noch diesseits etwas davon wissend, daß die Herren Grafen ein oder andermal eine Protestation bey den Wahlfahrtern während ihrer Procession hätten einlegen lassen; aber desto gewisser ist es, daß sich die Wahlfahrter und ihre Geistliche Anführer an die unbefugte Protestation, wenn sie auch geschehen, nicht gekehrt, sondern ihre Procession auf obgedachte Weise fortgesetzt und vollendet haben. Und kann dann ein Besitzstand durch des Gegentheils leeres Protestiren verlohren gehen?

An einem andern Ort der Gräflichen Schmäh-Schriften wird die possessio Catholicorum nicht geläugnet, aber sich dagegen mit dem Art. XVII. §. 3. I. P. zu behelfen gesucht, als nach welchem keine künftige Observanz contra Dispositionem Pacis gültig seye. Nun heißt es zwar in der angeführten Stelle:

„ contra hanc transactionem — — nullæ sive preteriti sive
„ futuri temporis protestationes, contradictiones — — ju-
„ ramenta, renuntiationes, pacta sive deditia sive alia — —
„ unquam allegentur, audiantur aut admittantur; „

allein, daß die Worte: sive præteriti sive futuri temporis, sich nur auf die Protestationen, und nicht auf die Vergleiche und Pacta beziehen, lehret die gesunde Vernunft und die Erfahrung, da ein jeder sich seines Rechts begeben kann, und in einem beträchtlichen Theil des Reichs, Katholische Landesherren durch Verträge unter Garantie des Corporis Evangelicorum in weit engere Schranken gesetzt worden, als worein sie der Westphälische Friede gesetzt hat, davon man nur das Fürst- und Gräfliche Haus Oettingen zum Beyspiel nehmen darf. Alle diese Verträge müßten nichtig seyn, wenn die Worte: sive futuri temporis, von den transactionibus und pactis, worunter auch die Observanz als ein stillschweigender Vertrag zu rechnen, gemeynt gewesen wären.

In gewärtigem Fall aber hat man dieses alles nicht nöthig. Der Katholische Besitzstand der Processionen in der ganzen Grafschafft

schafft Wertheim, ausgenommen dessen, was man Friedens halben nach der Zeit des Vergleichs freywillig in der Stadt nachgegeben hat, ist unwiedersprechlich, er ist auch dem Westphälischen Frieden durchaus nicht zuwider, und obgleich über den letztern Punckt noch keine Vereinigung der hohen Reichs-Theile erfolgt ist, so muß er doch bis dahin vermög aller Rechte ungekränkt bleiben.

Auf was für eine injustificirliche Art hingegen die Herren Grafen zu Löwenstein erst seit 4. Jahren diesen Besitzstand auch in andern Artiklen zu beunruhigen, und die Katholische Christen bis in ihren Tod um allen Trost zu bringen, sich bestreben, das ist in den Beylagen sub Num. 69. & 70. nicht ohne Aergernis zu lesen, und gleichwohl rühmen sie sich in ihren Druck-Schriften, würdige, tolerante und Friedliebende Regenten zu seyn. Gott bewahre einen jeden Christen-Menschen vor solcher Würdigkeit, Toleranz und Friedliebenheit! Num. 69. Num. 70.

§. 70.

Daß die Herren Grafen zu Wertheim wegen ihres verübten Land-Friedensbruchs sich in ihren Druck-Schriften auf das Läugnen legen, das haben sie mit dem gemeinen Haufen der Beklagten gemein. Daß sie aber die Schuld auf das Katholische Häuflein abwälzen, die Fürstliche Livreé-Bediente meist für besoffen ausgeben, von den Wall-Leuten angegriffen, geprügelt, gesteinigt, und in Todes-Gefahr gesetzt worden seyn wollen, das sind Erdichtungen, deren sie sich selbst vor den Augen ihrer Mit-Verbrecher und der dabey gewesenen vielen Zuschauer, billig schämen sollten. Wer aber gegen tausend und tausend Zeugen läugnen kann, daß in der Grafschafft Wertheim jemalen seit dem Westphälischen Frieden eine Procession gehalten oder vollendet worden, dem ist alles übrige zuzutrauen, weil er sich vor Gott und Menschen nicht mehr scheuet. 3) Von ihrer Verkleisterung ihres verübten Land-Friedens-Bruchs.

Auf diese Erdichtungen selbst ist oben §. 33. schon das nöthige versetzt worden, dahero man nicht Ursach hat, sich hier weiter dabey aufzuhalten, sondern nur noch dasjenige getreue Register von freventlich erdichteten That-Sachen mit einigen darunter gesetzten Erläuterungen, so weit sie nicht schon oben vorgekommen sind, sub Num. 71. beyfügen will, welches nur allein aus denen gedruckten drey Reichs-Gräflich Wertheimischen Schreiben an den Löblichen Fränckischen Crays-Convent zu Nürnberg ausgezogen, und dieser Hochansehnlichen Versamnlung am 7. Aug. nup. vorgelegt worden. Wollte man selbiges auf alle Gräfliche Impressa erstrecken, so würde der Catalogus davon noch dreymal so lange werden. Num. 71.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 71.

4) Von ihrer Läster-Sucht.

Was man bishero von den Argumentis der Herren Grafen in Petitorio & possessorio, und in ihrer Landfriedens-Bruch-Sache vorgetragen hat, ist zwar vollständig, es macht aber den wenigsten Theil ihrer seit dem 17. Junii im Druck heraus gegebenen Schriften aus. Alles übrige, was darinnen vorkommt, trägt zum Recht oder Unrecht in dem ganzen Streit nichts bey, es macht auf keiner Seite den Vorgang nicht besser und nicht schlimmer, sondern ist Gräflicher Seits von hierzu gebrauchten elenden **Ehren-Dieben und Lotter-Buben** nur erdacht, geschrieben und ausgebreitet worden, **um zu Lästern.**

Zu bedauren ist freylich, daß Reichs-Gräfliche Personen, daß Vettern des Herrn Fürsten zu Löwenstein, ihre Würde so gar sehr haben vergessen können, um sich ohne allen Nutzen mit solchen Ehren-Schändereyen abzugeben. Dann nicht nur haben sie die Schimpfvolle drey Schreiben an den Fränkischen Crays-Convent eigenhändig unterschrieben, sondern es ist auch in Wertheim eine notorische Sache, daß, ob sie schon seit 20 und mehr Jahren, wegen ihrer Reichskündigen Todfeindschaften unter sich, durch die ernstlichste Kaiserliche Vorschriften nicht zu bewegen gewesen, die ihnen anbefohlene wöchentliche Conferenzien zu Beförderung der Geschäffte zu halten, Sie dennoch seit dem Landfriedens-Bruch sich fast täglich in Person auf ihrer Canzley versammelt, und dorten alle diese Schriften vor dem Druck in Revision genommen und genehmigt haben. Glauben dann diese Herren, daß ihnen, weil sie Reichs-Grafen sind, frey stehe, anderer Leute Ehre, wenn es auch der geringste Mann wäre, todtzuschlagen, oder ihr Spielwerk damit zu treiben? Glauben Sie, daß wenn eine Reichsständische Person gegen einen Privat-Mann den Degen zieht, der angegriffene Theil schuldig seye, den seinigen stecken und sich todt machen oder verwunden zu lassen? Nein! der Vornehme begiebt sich dadurch seines erhabenen Stands, er steigt in eandem arenam mit dem andern herab, und muß sich gleiche Waffen gefallen lassen. Atqui vita & fama &c.

Nicht der beleidigte Theil verletzt durch seine Vertheidigung ihre hohe Würde, Sie selbsten haben selbige weggeworfen, und nur Sie haben den Reichs-Gräflichen Stand verunehrt.

Wie leicht wäre es nun, denen Herren Grafen zu Wertheim und ihren Federführern mit gleichen, und noch darzu mit Wahrheit-mäßigen Personalitäten ein volles Maas zu geben? Man will es aber nicht thun. Der Pöbel erlustigt sich daran. Vernünftige und billig denkende Gemüther verabscheuen es. Aber das muß man ihnen doch insgesammt, so viel Ihrer Theil daran genommen haben, Ehren-halben öffentlich mit einem einzi-

gen

gen Wort sagen dörfen, daß sie verächtliche und strafbare Calumnianten seyen, bis sie ihre durch ganz Deutschland austrompetete Lästerungen erweisen, welches sie wohl in alle Ewigkeit anstehen lassen müssen.

§. 72.

Nachdem jedoch diese Gräfliche Schänd- und Schmähungen nicht alle in gemeinen Lästerungen bestehen, sondern verschiedene Criminationen gegen Todte und Lebendige darunter befindlich sind; so wird die Nothdurft erfordern, das Publicum in Absicht auf diese Criminationen nicht in Ungewißheit und bösem Verdacht zu lassen, sondern darauf specialiter zu antworten. 5) Von ihren Criminationen.

§. 73.

Erstlich: Wird dem hochseligen Grafen Johann Dietrich zu Löwenstein der schmähliche Vorwurf gemacht: a) Gegen den Hochsel. Grafen Johann Dietrich.

„ Er seye im Jahr 1621. heimlich zur Katholischen Re-
„ ligion übergetretten, und habe dadurch seine ältere
„ Brüder in den väterlichen Landen zu vervortheilen ge-
„ sucht, wie er denn auch ex religionis favore auf eine
„ höchstwiderrechtliche Art zu dem Besitz von mehr
„ als sieben Achtel der väterlichen Lande nach der Zeit
„ würklich gekommen seye.

Nichts ist schändlicher als mit der Religion ein Gewerb treiben, und dessen wird hier Graf Johann Dietrich beschuldigt.

Dieser Herr ist aus dem reinsten Trieb zu seiner Alt-Väterlichen Glauben zurück gekehrt, nachdem er durch das fromme Leben seiner Katholischen Gemahlin, Gräfin Josina von der Mark, deren Gottseliges Angedenken noch immer in der Abtey St. Remy ohnweit Rochefort bey ihrem Grab verehrt wird, auferbauet und darzu gereitzt, auch solche Veränderung von ihm durchaus nicht verheimlicht, sondern nur wegen seiner weiten und beständigen Abwesenheit von Wertheim erst 4 bis 5 Jahre hernach daselbst bekannt worden. Unmöglich konnte er gewinnsüchtige Absichten gegen seine Brüder dabey haben. Die väterliche Lande waren schon zehen Jahre zuvor getheilt. Er, der jüngste Bruder, ist dabey in der That sehr zu kurz gekommen. Aber die göttliche Vorsehung hat es dadurch wieder eben gemacht, daß der Ertrag der ihm zugetheilten Herrschafft Breuberg im Odenwald durch den seitdeme zwanzigfach gestiegenen Holz-Preiß sich

sehr erhöhet hat, und daß Einer seiner Fürstlichen Nachkommen die durch alle Instanzien verlohren gegangene Niederländische Herrschafften, zusammen die Grafschafft Rochefort genannt, welche, als ein Zank-Apfel mit Stollberg, ihm statt eines Capitals von $\frac{60}{m}$ Fl. auf seine Gefahr zugetheilt gewesen, mit seinem Schwerdt, und Bogen, das ist, mit unsäglichen Kösten und Arbeit, fast zur Helfte neu erworben hat, wie Ihm dann von den Herren Grafen zu Wertheim für die andere an das Fürst- und Gräfliche Haus Stollberg gediehene drey Fünftel dieser Herrschafften keine Eviction geleistet worden, dagegen Sie auch weiter nichts, als ein jährliches Interesse von $\frac{3}{m}$ Fl. auf den Erlöschungs-Fall der Fürstlich Löwensteinischen Linie, davon zu erwarten haben.

Die Aemter Abstatt, Habitzheim und Scharffeneck sind im Jahr 1632. durch den Ausgang der so genannten Wolfgängisch Löwensteinischen Linie nach der Nähe des Grads auf den Grafen Johann Dieterich allein vererbfällt, auch ihm durch das Instrumentum P. W. Art. IV. §. 42. bestättigt worden, zwar

„ reservato jure, si quod in supradicta competit, Comiti
„ Friderico Ludovico, vel amicabili compositione vel legi-
„ timo processu prosequendo; „

der Gegentheil hat aber seitdeme diesen reservirten Proceß aus Ueberzeugung seiner ungerechten Sache verschlafen.

Wo solle nun die verläumderisch angegebene Vervortheilung um drey Achtel der väterlichen Lande herkommen, um welcher Willen der Graf Johann Dietrich die Katholische Religion angenommen haben solle? Und wer sind die höchstungerechte Leute, die ihm ex religionis favore darzu verholfen haben? Niemand kan darunter verstanden werden, als die höchste Conditores Pacis. Welche Freyheit im Lästern!

Wenn man aber ja von Erwerbungen reden will, die jemand um seiner profitirenden Religion willen auf fremde Kösten zu machen sich nicht scheut; so sollten die Herren Grafen bedenken, auf welche Weise ihre Vorfahrern den König Gustav Adolph von Schweinfurth bis Frankfurt mit ihren Sollicitationen verfolgt, und wie sie ihm fast in jeder Nacht-Station einen neuen Schenkungs-Brief über ganze Katholische Aemter und Clöster abgelockt haben, bloß weil sie Evangelisch waren, und der entsetzte Eigenthümer Katholisch. In ihrer Herrlichkeit über diese Schenkungen haben sie die Bürgerschafft zu Wertheim, welche von uralten Zeiten her Leibeigen ist, der Leibeigenschafft mittelst eines feyerlichen Freyheits-Briefs entledigen lassen, aber derselben nach hergestelltem

Frie-

Frieden zur Gräflichen Helfte nicht Wort gehalten, obgleich den Herren Grafen noch weit mehr, als der Katholischen Linie bey der Carthaus Grünau, das berühmte Wort entgegen gestanden: Evangelicus contra Evangelicum non utitur pace.

§. 74.

Zweytens: Die schändliche Vorwürfe, womit von dem Gegentheil das Angedenken der längst verstorbenen Fürstlich Fuldischen und Baden-Durlachischen Kaiserl. Commissions-Subdelegirten gegen die Reichs-Actenmäßige Wahrheit beschmitzt worden, sind oben im 63sten Fvo. vorgekommen, aber auch daselbst gründlich widerlegt, dahero man sich hier darauf beziehet. b) Gegen die vormalige Fuldische und B. Durlachische Subdelegirte.

§. 75.

Drittens: Machen die 2 älteste Herren Grafen dem Herrn Fürsten zu Löwenstein den verabscheuungs-würdigen Vorwurf: **Sie hätten ihn bey der Regierung erhalten helfen,** welches solche Uebelthaten oder Haus- und Landverderbliche Schlechtigkeiten voraussetzt, um derentwillen Kaiser und Reich Ursach gehabt hätten, den Fürsten seiner Regierung zu entsetzen. c) Gegen den Regierenden Herrn Fürsten zu Löwenstein.

Vermuthlich wird hiemit auf die in dem Fürstlichen Haus Löwenstein durch vermessene Rathgeber im Jahr 1744. erregte Unruhen gezielet, deren Beschaffenheit in Königs Sel. Jur. Publ. Tom. XI. p. 115. Tom. XII. p. 277. und Tom. XIII. p. 370. nachgelesen werden kann, und wo einige Fürstliche Herren Brüder mittelst Extrahirung einer Kaiserlichen Local-Commission auf Chur-Maynz und Würzburg zwar einen Einbruch in die Primogenitur-Rechte zu machen gesucht, dabey aber doch selbst erklärt haben:

„ Uebrigens ist ganz und gar nicht zu besorgen, daß die
„ Local-Commission des Fürsten Reichs-Ständische in
„ Capitulatione novissima allen Ständen cum augmento
„ sicher gestellte Regierungs Gerechtsame im geringsten
„ beeinträchtigen werde. „

loc. cit. T. VIII. p. 401.

Die Commission war auf 2 Katholische Höfe erkannt worden, weil beyde Fürstliche Partheyen dieser Religion zugethan gewesen, und das wollten die Herren Grafen nicht leiden, unter dem Intervenientischen Vorgeben, „ weil 1) die Grafschafft Wertheim, in
„ welcher die Commission gehalten werden sollte, gemeinschafftlich,
„ und nebst denen davon abhangenden Reichs- Crays- und Collegial-Votis Protestantisch seye, und 2) in dem Commissorio ihrer,
„ der Grafen, zweymal gedacht werde. „ Die erste Einwendung

war sehr einfältig und zum Theil nicht wahr, die andere hatte in so weit einen Grund, daß der Regierende Fürst von denen Herren Klägern, wiewol mit Unrecht, beschuldigt worden war, an die Herren Grafen Fürstliche Fideicommiss-Güter veräussert zu haben, welches die Commission untersuchen sollte. Ihre eigene Sache ist es demnach gewesen, um welche sie sich wehren wollten, und der impetratische Herr Fürst hat so wenig Anlaß darzu gegeben, daß Er vielmehr in öffentlichen Scriptis erklären lassen:

„ Was die Herren Grafen von Löwenstein-Wertheim ratione Religionis erinnert haben mögen, dessen nimmt „ man sich Fürstlicher Seits nicht an;

und noch einmal:

„ Womit man endlich Gräflicher Seits selbst mag Ur„ sach genommen haben, sich ebenfalls zu regen, wel„ ches diß Orts weder veranlaßt, noch gehindert „ werden mögen. „

ibid. p. 386, 385, und 418.

Es ist also nicht nur eine sehr niederträchtige Aufschneiderey der zwey ältesten Herren Grafen, wessen sie sich hier rühmen wollen, sondern auch eine der schändlichsten Bezüchtigungen.

In einem andern gedruckten Schandbogen machen es die Gräfliche Schrifftsteller wie die sogenannte Brenner, welche ehrlichen Leuten Droh-Briefe über begangen haben sollende Verbrechen ins Haus legen, um für das Stillschweigen darzu Geld zu erpressen, indem sie divulgiren: wenn man disseits sich unterstehen würde, sich in Publico zu vertheidigen, das heißt: die Schande der Herren Grafen aufzudecken, welches letztere von dem erstern untrennbar ist; „ so wollen sie dem Regierenden Herrn Fürsten die „ Notivitæt so stellen, wie es Seine ohnediß nur zu notorische „ Gesinnungen und Art zu handlen mit sich brächten. „

Trotz seye den Gräflichen Brennern gebotten, die geringste entehrende Handlung auf diesen würdigsten Fürsten, der nun bald 47. Jahre in der Regierung stehet, zu bringen! Am Verfolgern und Lästerern hat es Ihm niemalen gefehlt, aber Er hat alle seine Feinde zu Schanden gemacht, und alle Rechts-Händel gegen sie cum gloria gewonnen. Weil jedoch diese Gräflich Wertheimische Ehren-Diebs-Bande ihre teuflische Verläumdungen nicht nur in fliegende Blätter, sondern auch in Journäle und andere Sammlungen gebracht hat; so kann man sich disseits nicht

enthal-

enthalten, zu besserer Belehrung des Publici den Extract eines allerunterthänigsten wahrhaften Berichts sub Num. 72. hier anzuhängen, welcher über die nemliche Materie bey gleicher Gelegenheit von Kaiserlicher Majestät abgefordert, und im Jahr 1768. bey Reichs-Hofrath übergeben worden. Num. 72.

§. 76.

Viertens: Ist der Regierungs-Præsident von Hinckeldey mit den ausgesuchten Lästerungen von diesen Schrifftstellerischen Ehren-Dieben auf eine ganz abscheuliche Weise mißhandelt worden. Er wird zuvorderst als ein garstiger Lügner in ihrer Landfriedensbruch- und Tumult-Sache und als der gefliſſentliche Urheber des ganzen Handels dargestellt. Hierzu will derselbe bey seinem habenden guten Gewissen schweigen und die Sache selbst reden lassen, zumalen die ihm aufgebürdete Rachbegierde, gegen die Herren Grafen und die Bürger zu Wertheim, aus welcher er hiebey gehandelt haben solle, sehr lächerlich klinget, da dem ganzen Land und der Nachbarschafft bekannt ist, daß er bis auf die Stunde des Landfriedens-Bruchs mit den jüngern Herren Grafen in der engsten Vertraulichkeit gestanden, mit den Aeltern für seine Person keinen Streit gehabt, und die ganze Burgerschafft ihn von jeher bis auf selbigen unglückseligen Tag für einen ihr höchstnützlichen und unentbehrlichen Mann gehalten, nach welchem sie geſäufzt hat, so offt er eine Zeitlang abwesend gewesen, worzu noch die Vermuthung für einen Mann kommt, der in wichtigen Geschäfften alt und grau geworden, und hoffentlich keiner solchen Buben-Streiche, als ihm jenseits in dieser Sache beygemessen worden, fähig seyn wird, der einen grossen Theil seines Lebens an Kaiserlichen, Chur- und Fürstlichen Höfen in Angelegenheiten von Belang mit Ehren zugebracht hat, und nicht jetzo erst von allen Verstand und Klugheit in Geschäfften verlohren haben wird, der endlich bereits Ein und Dreyſig Jahre denen Fürstlichen Collegiis zu Wertheim vorgestanden, in welcher langen Zeit er der gemeinschafftlichen Verfassung in Politischen und Kirchlichen Dingen aufs genaueste kundig worden seyn muß, und nach solcher Kenntnis immerfort Friede und Ruhe zu erhalten gewußt hat, so daß es in dieser äusserst beschweerlichen Gemeinschafft (von der **Moser** im T. Staatsrecht Tom. XI. p. 257. noch vor 37 Jahren geschrieben hat:

a) Gegen die beyde von Hinckeldey.

„ Communio mater discordiarum; wer es nicht glaubt,
„ der gehe nach Wertheim, „

niemalen zu denen vorherigen Weiterungen, und zu etwas mehr als kleinen Reichs-Gerichtlichen Processen nicht gekommen, wobey man doch immer Persöhnlich in einem wohl anständigen Betragen gegen einander geblieben ist.

Eine gleiche Bewandnis hat es mit der selbst redenden Unschuld des schändlich verlästerten Hofraths von Hinckeldey, welche sich aus dem wahren Hergang der Sache augenscheinlich ergiebt, und also keiner weitern Vertheidigung bedarf.

Nachdem aber die Gräfliche Federführer und Erz-Böswichter in Sorge gestanden, daß der Gifft, mit welchem sie durch jene Beschuldigungen den ehrlichen guten Namen des Præsidenten von Hinckeldey umbringen wollten, bey unpartheyischen und einsichtigen Gemüthern zu schwach seyn mögte, haben sie noch folgende höllische Dosin mit den Worten hinzugethan:

„ Aber die hauptsächlich von dem ältern von Hinckel-
„ dey seinem Herrn dem Fürsten gegebene, von den
„ übrigen Räthen ex gloria obsequii blindlings genehmig-
„ te, und jetzt nach und nach zu dessen und des Fürstli-
„ chen Hauses offenbahren Nachtheil ausschlagende böse
„ und eigennützige Rathschläge NB. in andern Dingen,
„ und die Besorgniß, NB. daß er und sein Anhang
„ der an ihn zu fordernden Rechenschafft und
„ Verantwortung nicht länger ausweichen könn-
„ ten, haben ein Complot veranlaßt, das nur Leute,
„ NB. die mit der Verzweiflung ringen, im
„ Stande sind anzuzettlen.

„ Die Mine war so angelegt, daß sie bald und
„ würksam springen mußte, und wenn sie es nur ein-
„ mal zu einem Ausbruch von Thätlichkeiten zwischen
„ beeden Religions-Verwandten bringen konnten, so
„ glaubten sie gewonnen Spiel zu haben, weil alsdann
„ NB. ihre eigene Händel bedeckt, oder gar vergessen,
„ eine allgemeine Zwietracht, und zwar die schlimste, über
„ das Religions-Wesen erregt, und ihnen wohl gar
„ ihre Boßheit bey Unkundigen zum Verdienst angeschrie-
„ ben werden würde, „

und in einer andern Stelle ihrer Schand-Schrifften setzt dieser Abschaum der vermaledeyetsten Läster-Zungen noch die Weissagung eines dem Præsidenten bevorstehenden Blutgerüsts hinzu, wie sie bey Ausstreuung ihrer Pasquillen im Monat August und September durch eigene Emissarios die Herzoglich Sachsen-Meiningische und umliegende Lande mit der gottlosen Sage erfüllt haben

haben, daß dieser Præsident Vogel frey erklärt seye, und ihn todtschlagen dörfe, wer wolle.

Keine Nattern in Menschen-Gestalt nagen giftiger an dem ehrlichen Namen ihres Neben-Menschen, als welche Geheimnisvolle General-Beschuldigungen ausspeien, ohne That-Sachen anzuführen, wogegen der andere sich verantworten könnte; keine sind dahero verabscheuungs-würdiger, und in dieser Classe stehet jene Ehren-Diebs-Bande oben an.

Der Præsident von Hinkeldey kann also hierauf weiter nichts antworten, als daß er der Läster-Rotte samt und sonders alle ihre wider ihn in ihren gedruckten Schand-Papieren ausgestossene General-Beschuldigungen in ihren häßlichen Rachen zurückschiebe, und sie vor aller Welt für das infamste Lügen- und Läster-Geschmeiß erkläre, bis sie ihm nur eine einzige Handlung sagen und beweisen, welche ihm die allergeringste Verantwortung bey seinem Herrn oder dem Fürstlichen Haus Löwenstein oder sonst wo, zuziehen könnte.

Er hat diese 31. Jahre hindurch mit dem unermüdestem Fleiß und Eifer, und mit der gröstten Redlichkeit für das Beste seines Herrn und des Fürstlichen Hauses, und für Land und Leute, Tag und Nacht gewacht und gearbeitet. Alle seine Rathschläge waren dahin gerichtet, und haben durch göttlichen Segen den besten Erfolg gehabt. Er hat das Glück erlebt, durch seinen Mund und Feder das Fürstliche Haus in der Reichs-bekannten Rocheforter Sache vom Rand des Umsturzes zu retten, wovon am Kayserlichen Hof noch sehr hohe lebendige Zeugen vorhanden sind. Er hat seinen Herrn zum beständigen Wohlthun gegen dessen Fürstliche Herren Brüder bewogen, und niemals scheel zu denen Wohlthaten gesehen, welche dessen Gräfliche Herren Vettern reichlichst von ihm genossen haben. Er hat das Haus mit dem grossen Fideicommiss in Böhmen bereichert, und verschiedene Geschäfte selbst zur allerhöchsten Zufriedenheit der Glorreichst noch lebenden und verstorbenen Kayserlich- und Königlichen Majestäten, ausgeführt. Kurz, Trotz seye dem abermal gebotten, der ihn einer unredlichen oder einer eigennützigen Handlung beschuldigen will!

Dieweilen aber schon einmal vor 24. Jahren dergleichen gedruckte Lästerungen wider ihn in Deutschland ausgestreuet worden, und es scheinet, auch aus der Note (***) zu ihrem Abdruck einiger Acten-Stücke sehr wahrscheinlich wird, daß die jetzige Ehren-Schänder sich auf selbige beziehen, und sich darhinter verstecken wollen; so wird, um ihnen diesen Schlupf-Winkel in Publico zu verlegen, ein Auszug aus des Præsidenten damaliger gedruckten Rechtfertigung sub Num. 73. hier angefügt.

§. 77.

Fünftens: Wird die Fürstlich Löwensteinische Regierung freventlich beschuldigt, in dem Richtigen Abdruck, des in dieser Sache am 28. August 1781. ergangenen Reichs-Hof-Raths-Conclus die Worte des Petiti: „pro Commissione locali„ weggelassen, und durch diese vorsetzliche Auslassung eine wahre Brief-Verfälschung begangen zu haben, und zwar aus Schaam, weil diesseits das Publicum auf diese Local-Commission vertröstet, und hernach selbige vom Reichs-Hof-Rath doch nicht erkannt worden seye.

e) Gegen die Fürstlich Löwensteinische Regierung und zwar, 1) in Absicht auf das verfälschte R. H. R. Conclusum.

Die Gründe dieser Beschuldigung, und die daraus gezogene Schlüsse sind so schlecht, daß sie keiner Widerlegung nöthig haben. Der diesseitige Abdruck ist buchstäblich nach dem durch den Fürstlichen Reichs-Hof-Raths-Agenten von Fichtl eingeschickten Exemplar geschehen, und die gerügte Worte sind nebst dem übrigen Petito in der Reichs Canzley Compendii ergo weggeblieben, dahero es wunderlich gewesen wäre, selbige diesseits zu suppliren. Uebrigens wird die Local-Untersuchungs-Commißion den Landfriedbrechern noch zeitig genug kommen, und alsdenn wird ihnen das Lachen theuer werden.

Ihre Schriftsteller haben auch in diesem Punct das Lästern nur darzu erwählt, um ihre eigene Verfälschung damit zuzudecken.

Bekanntlich ist hochbelobtes Reichs-Hof-Raths-Conclusum alsbald von ihnen in Druck gegeben, die Recension der beyderseitigen Exhibitorum aber weggelassen, und in die eigentliche Rubric des Reichs-Hof-Raths-Protocolls, wie sie nach vollendeter Relation verabfaßt, und über das Conclusum gesetzt war die Worte: den angeblich begangenen Landfriedensbruch betreffend, statt der Worte: den verübten Landfriedensbruch betreffend eingeschoben worden.

Man weiß diesseits gar wohl, daß das Rubrum eines Reichs-Hof-Raths-Protocolli kein jus inter partes mache; aber die Boßheit des Gegentheils bestunde eigentlich darinnen, bey seinem Triumph über das Conclusum diejenige Leser, welche von Reichsgerichtlichen Händlen keine Erfahrung haben, zu dem Glauben, als ob schon bey Reichs Hof-Rath die Sache nicht bloß ad forum præventum verwiesen, sondern die diesseitige Landsfriedensbruch-Anklage selbst für höchst-zweifelhafft befunden worden seye, zu verblenden, und auch des Gerichts-Stili kundige Leser aufmerksam zu machen, warum gegen alle Gewohnheit des höchsten Gerichts das Wort: angeblich beygefügt seye, und selbige auf die Vermuthung

zu

zu bringen, daß obgleich der Reichs-Hof-Rath die Sache propter præventionem fori ad Cameram Imperialem verwiesen habe, Er doch zugleich quasi in Satisfactionem Comitum durch diesen ausserordentlichen Zusatz habe zu verstehen geben wollen, daß das Fürstlich Löwensteinische Angeben eines Landfriedensbruchs schon von Ihm für verwerflich und ungegründet angesehen worden seye. Dann wem hätte bey Lesung des gedruckten Reichs-Hof-Raths-Protocolls träumen sollen, daß die Gräfliche Parthie sich zur Abschreibung der wenigen Zeilen nicht die Zeit genommen, sondern das Rubrum aus ihrem Kopf niedergeschrieben, und nach ihrem Kram eingerichtet habe, wie sie jetzo der Welt gerne vorspieglen wollte, womit sich aber der ärgste Fallarius eben so leicht entschuldigen könnte, wenn er nur kein Federmesser zur Rasur dabey angelegt hat.

Woferne es also einem Reichs-Fürsten nicht gleichgültig seyn kann, was das Publicum in einer von seinem Gegentheil dahin gebrachten Sache von seinen Handlungen denke und urtheile; so ist der animus nocendi, nemlich verkehrte Urtheile zu erwecken, bey den Gräflichen Verfälschern offenbahr, und nun mögen sie ihre gegebene definitionem falsi darauf appliciren, auch unter sich ausmachen, wer mehrern oder wenigern Antheil daran genommen habe, der das Falsum geschmedet, oder der es in den Druck gegeben und verbreitet hat. Dann unter einer solchen Bande gilt das Beneficium divisionis & excussionis nicht. Alle sind strafbar, der Austheiler schändlicher Schmähschrifften so gut, als der Macher. Hoher Stand und Würde schützen hierwider nicht. Jeder bleibt auf der andern Seite eine Privat-Person, und kann Privat-Verbrechen begehen, andere Personen seines Stands aber, oder die Urheber seiner Würde, werden seine Thaten vielmehr verabscheuen, als ihn würdigen, seine Parthie zu nehmen.

§. 78.

Sechstens: Nun kommt das gröste Meisterstück der Gräflich Wertheimischen Schelmerey, indem sie die Fürstliche Regierung oder ein Mit-Glied derselben beschuldigen, den Interims-Vergleich de 1666. in Druck gegeben, und auf die gröbste Art verfälscht zu haben, so daß darinnen statt der Worte: (2) In Absicht auf den verfälschten Interims-Vergleich.

„ Der Katholische Herr Graf wolle über obspecificirte
„ Actus das wenigste nicht vornehmen lassen „

gesetzt worden:

„ Der Katholische Herr Graf wolle über obspecificirte
„ Actus sich das wenigste nicht verwehren lassen. „

Allerdings ein erstaunlicher Unterschied des Sinnes, und ein erstaunliches Falsum!

Aber nun ist die Frage, wer es gemacht habe? Disseits ist man höchst unschuldig daran; hingegen ist die allergröste Wahrscheinlichkeit, daß es von der Gräflichen Seite herkomme.

Zuerst von der diesseitigen Unschuld.

Schon im Anfang des Julius, und fast so bald die erste Nachricht von dem blutigen Wertheimischen Vorgang zu Regenspurg eingetroffen, hat der Fürstlich-Löwensteinische Rath und Agent daselbst an die Fürstliche Regierung berichtet, daß einige der vordersten Reichs-Tags-Gesandschafften von ihm eine Abschrifft des Interims-Vergleichs verlangt haben, und es wurde ihm am folgenden Tag eine richtige Abschrifft davon geschickt, von welcher er wiederum richtige Abschrifften dem Chur-Maynzischen Herrn Reichs-Directorial-Gesandten und dem Oesterreichischen Herrn Directorial-Gesandten eingehändigt hat. In allen diesen Abschrifften stehet das Wort: vornehmen, nicht verwehren. Wenn man nun diesseits die angeschuldigte Verfälschung zu machen fähig gewesen wäre, so hätte es damals gleich geschehen müssen, und es würde die rasendste Dummheit gewesen seyn, erst genuine Abschriften zu denen Directorial-Canzleyen hinzugeben, und hernach vor den Augen so grosser Männer und ihrer Canzley-Verwandten, auch ihrer Höfe, wohin Sie ohne Zweifel wiederum Abschrifften davon geschickt hatten, einen so gröblich verfälschten Abdruck ausgehen zu lassen, wobey man mit halbem Menschen-Verstand zuverläßigst hätte voraus sehen können und müssen, daß die Gräfliche Auflaurer den Betrug auf der Stelle entdecken, und der Welt mit grossem Geschrey mittheilen würden.

Nicht lange hernach ist zu Regenspurg der verfälschte Abdruck des Interims-Vergleichs zum Vorschein gekommen, und wenige Tage darauf ein Gräflich Wertheimisches Impressum daselbst erschienen sub Rubro:

„ der NB. vor einigen Tagen bey dem Reichs-Tag
„ im Druck erschienene vorgebliche Interims-Vergleich
„ — — durch nachstehende Urkunden einsweilen erläutert
„ und widerlegt. „

Alle Reichs-Tags-Gesandschafften wissen, daß diese 2 Stücke in einer Woche zu Regenspurg an das Licht getretten sind, und die Gräfliche schreiben in ihrem Widerlegungs-Rubro selbst:

„ vor einigen Tagen. „

Wie

Wie war es nun möglich, daß in so wenigen Tagen der gedruckte Interims-Vergleich von Regenspurg nach Wertheim gekommen, zu Wertheim die Widerlegung beschlossen, aus ihrem Archiv aufgesucht, zusammen geschrieben, Noten darzu gemacht, und nach Regenspurg geschickt, dorten gedruckt und ausgetheilt worden seyn sollte?

Handgreiflich haben die Gräfliche beyde Stücke zugleich nach Regenspurg geschickt und dorten drucken lassen. Da sie haben vermuthen können, daß jedermann die Herausgabe des Interims-Vergleichs dem Fürstlichen Theil zueignen werde, weil dieses Document gegen die Herren Grafen streite, und diese Herren nicht selbst die Waffen wider sich gemein machen würden; so haben sie zuvor jene Verfälschung darinnen vorgenommen, um dem Fürstlichen Theil eine Blame anhängen, und selbigem diese Verfälschung Schuld geben zu können. Nun haben sie den verfälschten Interims-Vergleich vorangehen, und einige Tage hernach die vermeyntliche Widerlegung desselben folgen lassen. Eine Boßheit, die nicht ausgesuchter hätte seyn können! Und jetzo stellen sie sich an, als ob sie das Falsum erst entdecket hätten.

Aber mendacem oportet esse memorem! Sie haben nicht überlegt, daß sie sich durch die Worte: vor einigen Tagen, selbst schlagen werden, sonst würden sie doch wenigstens 14. Tage darzwischen haben hinfliessen lassen. So oft verborgene Verbrechen entdecket werden sollen, muß die Vorsehung ins Mittel treten, und die Verbrecher in gewissen Umständen blind machen.

Nur ist die Frage übrig: Ob nicht ein Dritter ohne beyder Theile Vorwissen die Verfälschung und den Druck unternommen haben könne?

Möglich ist es, aber gar nicht wahrscheinlich. Was sollte diesen Dritten zu einem solchen Verbrechen wider Dank und Willen der einen oder der andern Parthie bewegen? Wie lange konnte er hoffen, daß der Betrug in einem so wesentlichen Theil des Vergleichs verborgen bleiben würde? Und was für einen Vortheil konnte er demnach der Parthie, welche er durch seinen Betrug hätte begünstigen wollen, dadurch verschaffen? Für die lange Weile wird niemand ein Schelm.

Im Gegentheil kann Jedermann der Gräflichen Parthie dieses Falsum und die damit vorgehabte hinterlistige Kränkung der Fürstlichen Ehre vollkommen zutrauen. In dem erstern Stück hat sie sich bereits überaus berühmt gemacht. Schon seit hundert und mehr Jahren ist ihre Canzeley eine Fabrick von Brief-Verfälschungen. Sie hat den Brüderlichen Vertrag vom Jahr 1611. ver-

fälscht, und ein falsches Regierungs-Vidimus darunter gesetzt. Sie hat ein eigenes und unwahrhaftes Geschmier fälschlich für ein Kayserliches Commissions-Protocoll ausgegeben. Sie hat mit diesen 2. falschen Briefen den höchsten Richter, und die hohe Intercedenten auf eine schändliche Weise irre zu führen gesucht. vid. §. 16. supra. Noch neuerlich hat sie in ihrer so betitulten **Unpartheyischen Beleuchtung der Gedanken** ꝛc pag. 7. ein Cammer-Gerichtliches Mandat zur Verückung der Unwissenden: Tenor Sententiæ überschrieben. In obbemeldter **Widerlegung** des Interims-Vergleichs hat sie wider andere Auszüge aus ihren Schmieralien unter dem falschen Titul von extractibus Protocolli Commissionalis publicirt, wie ihre würdige Vorfahren schon im Jahr 1668. laut obiger Beylage sub Num. 11. rühmlich gethan, und solche selbstbeliebige falsche Privat-Anmerkungen namentlich für

„ein Original Commissions Protocoll„

ausgegeben, auch alle Burger zu desselben Einsicht und Recognition eingeladen haben, um die Burgerschafft dadurch in der damaligen Rebellion zu stärken. Das Reichs-Hof-Raths Conclusum de 28. Aug. nup. hat sie in Rubro verfälscht. Bey keinem Schritt ist ihr Leser sicher, daß er nicht auf ein grobes oder subtiles Falsum stosse. vid. §. 53. 64. & 66. supra.

Mit welcher Arglist die Gräfliche Parthey überal bemüht seye, Jederman, der den Herrn Fürsten zu Löwenstein angehört, seine Ehre zu kränken, um eines Theils ihr garstiges Müthlein zu kühlen, andern Theils über diese Belustigung mit Neben-Dingen, so sie dem Pöbel hinwirft, die Haupt-Sache und ihre strafbarste Unthaten vergessen zu machen, liegt aus jeder Zeile ihrer gedruckten Schand-Papiere, und ihrer geschriebenen gereimten Pasquillen, am Tage.

Alles dieses zusammen genommen, macht eine moralische Gewißheit aus, daß die Gräfliche Parthie auch dieses Meisterstück der Boßheit verübt habe.

§. 79.

f) Gegen die Evangelische Glieder der Fürstlichen Regierung.

Siebentens sagen die Herren Grafen in ihren Läster-Schriften:

„ die fünf Evangelische Mit-Glieder der Fürstlich Löwensteinischen Regierung seyen NB. äuserliche Protestanten. „

Ein

Ein äusserlicher Protestant ist, der in seinem Herzen sich zu einer andern Religion bekennet, oder wohl gar keine Religion hat. In beyden Fällen ist er die verächtlichste Creatur, weil er mit seinem Schöpfer ein Gespött treibt.

Die Vertheidigung der Fürstlich Löwensteinischen Religions-Gerechsame hat denen Fürstlichen Evangelischen Regierungs-Gliedern diesen schmählichen Gräflichen Vorwurf in Publico zugezogen.

Nach dem Glauben der Herren Grafen zu Wertheim muß also ein Protestantischer Rath, der einem Katholischen Herrn dient, ein Verräther an den Religions-Gerechtsamen seines Herrn werden, oder wenigstens selbige von andern nach Belieben kränken lassen, wenn er NB. gut Evangelisch seyn will. Viel Ehre für eine solche Religion, und eine schöne Empfehlung für Protestantische Glaubens-Genossen! Gott lob! daß in allen drey Kirchen Deutschlands nicht viele Menschen so denken, wie die Herren Grafen zu Wertheim.

§. 80.

Recapitulation und wahrer Status controversiæ.

Es ist in der bisherigen Deduction unwiedersprechlich dargethan worden, daß der Katholische öffentliche Gottes-Dienst in seinem ganzen Umfang, und mit Einschluß der Proceßionen, in der Stadt- und Grafschafft Wertheim dem Westphälischen Friedens-Schluß ganz gemäß, durch keine Verträge, ausser was der Interims-Vergleich von der Stadt Wertheim besagt, eingeschränkt, und von der Friedens-Executions-Commission in keine Weise abgestellt, folglich in Petitorio vollkommen gegründet, und wenn je noch ein Zweifel dabey vorwalten sollte, selbiger in Comitiis durch eine gütliche Vereinigung der hohen Reichs-Theile zu heben, bis dahin aber jeder Theil bey seinem Besitzstand ruhig zu belassen seye, ferner daß seit bey nahe hundert Jahren der Besitzstand beyder Wertheimischen Religions-Theile sich ungestört so, wie er jetzo ist, formirt, besonders die Führung der Proceßionen ihre bestimmte Gränzen bekommen, und also jeder Theil seine utrinque anerkannte Possessions-Rechte vor sich habe, daß dessen ohngeachtet dieser Besitzstand von den Herren Grafen zu Löwenstein theils in Person, theils mit ihren Leuten nach vorgängigem erregtem Aufruhr der gemeinschafftlichen Burgerschafft vi armata & coadunatis hominibus mit grausamster Mißhandlung der Katholischen gestört, somit der vorsetzlichste und frevelhafteste Landfriedens-Bruch verübt, alsdann zu dessen Bemäntelung sich nicht nur mit den unverschämtesten Unwahrheiten beholfen, sondern auch das Publicum noch darzu mit den abscheulichsten Lästerungen und grundfalschen Personalitäten gegen den unschuldigen Fürstlich Löwensteini-

schen Theil in unzehligen gedruckten und geschriebenen Schand-Papieren durch ganz Deutschland überschwemmt, und dabey die gröbsten Falsa verübt worden seyen.

Gleichwie aber das ganze Factum ergiebt, und der Gegentheil in seinen Schrifften selbst gestehet, daß die Religion mit dem gegenwärtigen Handel gar nichts zu thun habe, mithin die jenseits herbeygezogene angebliche, aber durchaus nichtige Religions-Beschweerden, und die Ehrenschänderische, auf eine ganz unerhörte Weise mit eingemischte Personalitäten pur lautere Allotria sind, auf welche bey der Beurtheilung der Sache lediglich nichts ankommen kann; also bleibt dermalen dem höchsten Richter nur dieses zu entscheiden übrig:

Ob die Herren Grafen zu Löwenstein am 17. Junii d. J. einen würklichen Landfriedens-Bruch vorsetzlich und ohne alle gegebene Ursach begangen, und dabey einen gefährlichen Aufruhr der Burgerschafft zu Wertheim angestiftet haben? Und

Casu quo sic, wie beydes zu bestrafen, und der beleidigte Theil zu entschädigen seye? Ferner:

Ob der Regierende Herr Fürst Ursach gehabt habe, zu Herstelluug der Ruhe und Sicherheit für seine Diener und Hof-Gemeinde Nachbarliche Hülfstruppen herbeyzubringen? Und

Casu quo sic, was für eine Entschädigung Ihm auch dißfalls gebühre?

und hierüber wird das höchste Reichs-Gericht, wohin die Sache jetzo gediehen, den Grund der Wahrheit zu erforschen, und ein gerechtestes Urthel zu fällen, wissen.

Hingegen ist in Absicht auf ein erleuchtetes Publicum unvermeidlich gewesen, dasselbe auch über jene Allotria zu belehren, und dadurch den widrigen Eindruck auszulöschen, welchen die Gräfliche Unwahrheiten in materia Religionis, und ihre unsinnige Läste-

rungen

rungen über Hohe und Niedrige, Todte und Lebendige, gemacht haben mögten, und noch in künftigen Zeiten machen könnten.

§. 81.

Beschluß. Uebrigens wünscht der Regierende Herr Fürst zu Löwenstein und jeder treue Diener desselben von Herzen, daß die verblendete Burgerschafft zu Wertheim, (von welcher man der Wahrheit zur Steuer noch sagen muß, daß die wenigste der Bürger das in ihrem Namen verfertigte, und niemalen schriftlich, sondern gleich gedruckt einzureichen versuchte Schmähvolle Memorial NB. **wissentlich und mit Willen** unterschrieben haben:) endlich einmal einsehen möge, daß die Gräfliche Mit-Herrschafft nur ihre Privat-Leidenschafften und Absichten, mit Aufopferung des Wohls der gemeinschaftlichen Unterthanen Augspurgischer Confeßion, durch die erregte Unruhen zu befriedigen und zu erreichen gesucht habe, und bey gleichen Gelegenheiten ferner suchen werde.

Die Grafschafft Wertheim ist auf viele Meilen mit lauter Katholischen Landen umgeben, und in dem Gewerb mit denselben bestehet ein grosser Theil der Nahrung der Wertheimischen Bürger und Land-Leute. Selbst die Katholische öffentliche Religions-Uebung zu Wertheim, vornehmlich seitdeme sie durch Capuziner verrichtet wird, ist ein starker Nahrungs-Zweig dieser Stadt. Jeden Sonn- und Feyertag finden sich mehr Fremde als Einheimische bey dem Katholischen Gottes-Dienst ein, und fast keiner geht zur Stadt hinaus, ohne eingekauft zu haben. Die Capuziner-Feste sind ein Jahrmarkt für die Bürger zu Wertheim. Alle diese Katholische und Evangelische Leute haben über hundert Jahre hindurch in der grösten Eintracht zusammen gelebt. Sie sind miteinander bey ihren verschiedenen Gottes-Diensten friedlich aufgewachsen, jeder Theil war mit dem Herkommen zufrieden, jeder Theil sahe des andern Gottesdienstliche Handlungen, selbst die Wallfahrts-Proceßionen, mit Vergnügen an, keiner begehrte eine Neuerung zu machen, und sie wußten nicht anderst, als daß es so seyn müsse. Auf einmal zerstöhren die Herren Grafen diese

glückliche Ruhe, ziehen die Bürger mit hinein, und bringen die gröste Erbitterung unter das Volk.

Und warum?

Ausser ihren schnöden Privat-Absichten und unbändigen Leidenschafften werden sie selbst keine vernünftige Ursach noch Endzweck anzugeben wissen.

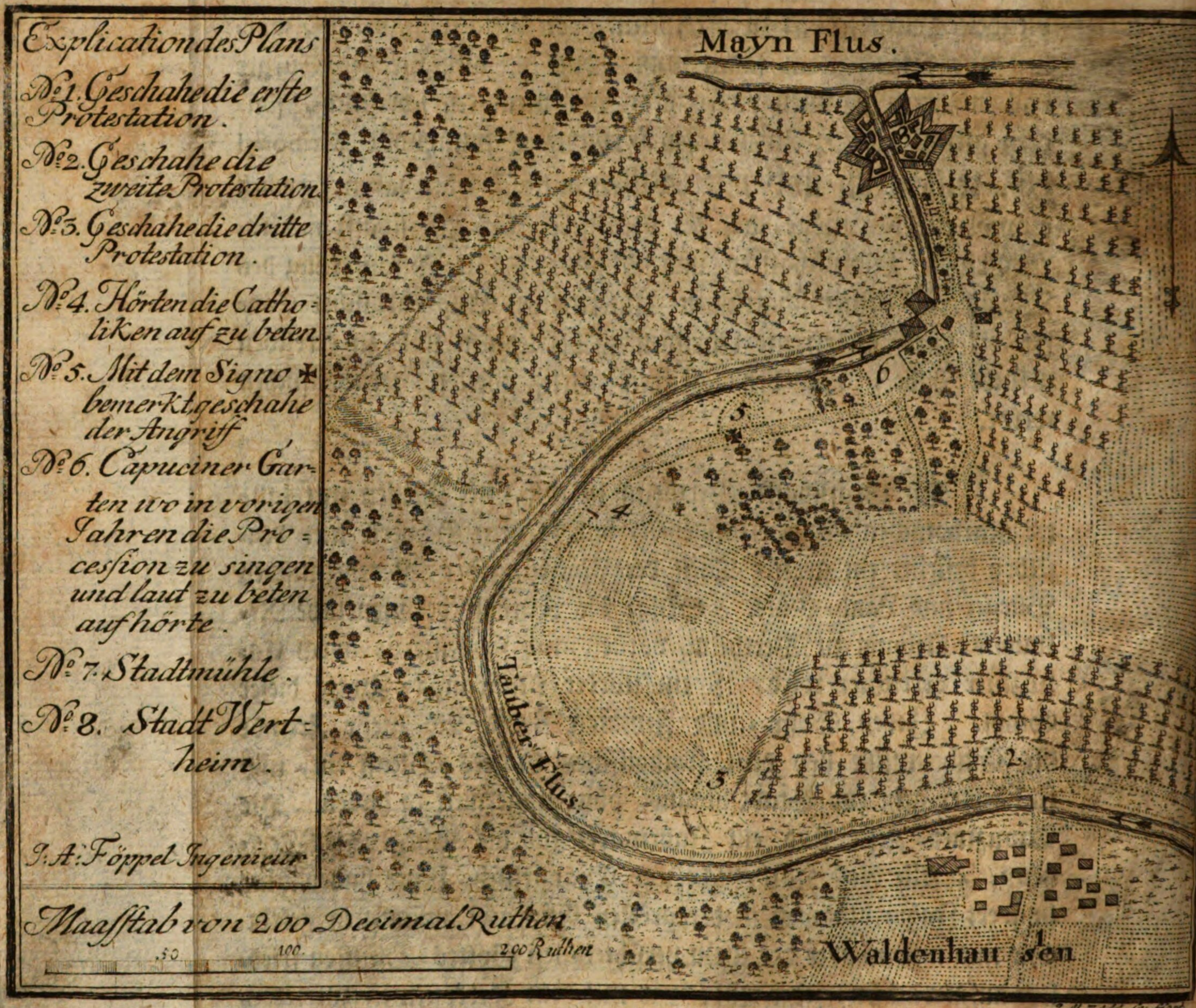

Nro. 1.

Num. 1.

Copia der Wertheimischen Restitutions-Sentenz.

In Kayserlichen Commissions-Sachen sich enthaltend zwischen Herr Ferdinand Carlen, Graffen zu Lewenstein Wertheimb, Imploranten an einem, und Herr Fridrich Ludwigen, auch Graffen zu Lewenstein Wertheimb Rochefort &c. Impetraten am andern Theyl, wird allem hinc inde gethanen An- und Vorbringen nach, nechst reiffer Erwegung der Sachen, und auf beyderseyts gethane Submission, und Schluß hiemit zu recht erkandt: Daß sowohl der Herr Graff Fridrich Ludwig, als Graff Ferd. Carl, jeder in den halben Theyl der Graffschafft Wertheimb, und zwar in Geist- und Weltlichen Sachen ganz und zumahl in den Stand beyderseits wieder zu restituiren, und einzusetzen seye, darein sie sich vorhin ante destitutionem befunden, oder von Rechtswegen befinden mögen, ohngehindert deren inzwischen entstandenen und entgegen lauffenden Veränderungen, immassen sie beyde Krafft dieses darein also restituirt und eingesetzt werden, jedoch mit diesem Vorbehalt, da Herr Graff Ferd. Carl vor wohlgedacht seinen Herrn Vettern Graff Fridrich Ludwigen fernern Spruchs und Forderung deß strittigen vierdten Theyls halber nicht erlassen wolte, daß ihme solches nach vorgangener Restitution vor gehörigem Richter ein und auszuführen, frey und ohnbenommen seyn solle. Publicat. Wertheim den dreyssigsten Aug. 1649.

Num. 2.

Extract Schrifftlicher Duplic sub No. 26. von Herrn Graff Friederich Ludwigen Deputirten am 17ten May 1652. übergeben.

&c. &c.

Daß der Chor nicht mit gewalt ausgeraumbt, noch das Creutz uor dem spithal umbgestosen wordten seye, daß ist und pleibt wahr, hingegen ein umbstandt, daß Gegenseiths Herrn Graff Friederich Ludwigen beygemessen würdt, ob hetten Seiner Gräflichen Gnaden die Herren Subdelegirte per importunas preces und unqualificirte prætensiones gleichsamb uertrieben, sintemahlen die Herren Subdelegirte selbsten in Herrn Graff Friederich Ludwigs Residentz erschienen, alldorten durch Herrn Dr. Brahm

den Vnderthanen ihre intention eröffnen, und Dieselbe Seiner Gräflichen Gnaden huldigen laßen, worüber zwar Seiner Gräflichen Gnaden Ihre Excell. den Herrn Chur-Maintzischen Abgesandten erfragen laßen, waß hierin zu thuen seye, der hat nuhn darauf als ein Catholischer Herr eine antworth, wie man wohl uermuthet, und diesmahls *Studio* übergangen würdt, ertheilet, damit dan der sicherste Weeg ergriffen werdte, ist auch mit dem Fürstlich Heßischen Herren Abgesandten dauon geretdet wordten, der hat nuhn, wie Se. Herrlichkeit solches nicht abredig sein würdt, gemeldet, Ewer Herr ist restituirt, seint die sachen in dem Chor in Ao. 1624. gewest, und das Creutz uor dem spithal gestanden, so pleibt es darbey, wo nicht, so wüst Ihr selbst, waß Ihr thuen solt, wer uiel fragt, der gehet uiel irr, und diese antworth ist dem instrumento Pacis gemees, dan gewißlich kein Catholischer solches gethan hette, allein culpa caret, qui Lege permittente aliquid facit, und hierin ist der Rest der wahren und endlichen execution bestandten, dardurch auch weder Chur-Maintz noch Ihren Fürstlichen Gnaden zu nahe getretten wordten, weniger die uortreffliche Herren Räthe ursach haben werdten, Herrn Graff Friederich Ludwigen deswegen zu actioniren. und obschon damahls der Reali executioni in Raumung des Chors und Niederlegung des Creutzes so in facto bestehet, auch facto expedirt werdten muß, wäre ahn seithen Herrn Graff Ferd. Carls wiedersprochen worden, so hette man Seiner Gräflichen Gnaden gleich aus dem Nürnbergischen Haupt-Receß objiciren können, daß pag. 5. §. und soll hierunter ꝛc. uersehen seye, daß die Ein und anderen orths darwieder eingewendte und noch Einwendende in ipso instrumento Pacis bereiths uerworfene und pro nullis declarirte protestationes, Reservationes bey denen einuerleibten strafen uerbotten seyen. Daß auch Herr Graff Ferd. Carl keinen Catholischen Bediehnten tempore latæ sententiæ alhier gehabt, das hindert nichts, weilen die Andere eben dergleichen und offt mit mehrerem unzeitigem Eifer durchzutringen suchen. Daß aber Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maintz hierunter einseithig angelangt worden sein, daß würdt dahin gestellt und nicht gezweyfelt, daß Höchst Erleucht Seiner Churfürstlichen Gnaden ohne Dero Herrn Mit-Commissarien Fürstlichen Gnaden keinem Theil etwas uerbindt- oder præjudicirliches werdten anbefohlen oder bewilliget haben. ꝛc. ꝛc.

Num. 3.

Extract schriftlichen Recesses sub No. 36. von Herrn Graff Ferdinand Carlen Deputirten. Mercury den 22ten May 1652. à prandio übergeben.

ꝛc. ꝛc.

Betreffend die viel zu geringe entschuldigung als wan man sich Gegenseiths auf der Herren Kayßerlichen Subdelegirten consensum & approbationem in uiolentiâ illatâ erga figuram Crucis Salvatoris nostri, auch in gewaltthätiger

thätiger enträumung des Chors mit berufen hette, seint deßen gehaltene Recess gar zu Clar, als daß sie solches anzügliches aufmeßen ietzo wieder bestreitten mögten, zumahlen aber der hohen Chur- und Fürsten bey dem gantzen Verlauff geführte Actiones viel beßer bekandt, daß sie erzehltermasen also procediren hetten wollen, und weilen aus des vortrefflichen Heßischen Gesandten damahliger ertheilter antworth, darüber derselbe auch vorderist zu vernehmen, und Herrn Gegentheil eintziger assertion nit also gleich beyfall zu geben, kein Cathegoricus & determinatus consensus erhellet, pleibt es billich bey dem vorigen, und wen man sich mit dergleichen Weitherung aufzuhalten begehren thete, würdte ohnschwehr sein, die verba formalia beyzubringen, waß die Herren Kayserliche sowohl Chur-Maintzische als Fürstlich Heßische Subdelegirte insgesambt über solchen und zwar allererst des andern Tags erfahrenen Actum sich vernehmen laßen, dardurch gewißlich nit nuhr geringe displicentz erhellen würdt, immaßen auch gleich darauf Dieselbe mit unwillen fortgereißet, und den ungestümen prætendenten ad suos delegantes mit seinen nichtig vorgemahlten noch ermangleten Restitutionibus gewießen, das wenigste aber, weiters eingeraumbt oder bewilliget haben. ꝛc. ꝛc.

Worbey dan Hochgedachten Herrn Graff Ferdinand Carls Gräffliche Gnaden Ob zwar sie in crafft all solcher per instrumentum pacis bestettigter Jurium, auch in ipsa DD. Commissariorum Sententiâ austrücklich zugesprochene gemeine Restitution, und daß in Geist- und Weltlichen sachen, ein Jeder in den stand, wie Er sich ante destitutionem befundten, wieder eingesetzt, einfolglich der continuation ihrer vorigen possession exercitii publici Catholicæ Religionis von selbst anmaßen und gebrauchen hetten können, so haben sie dannoch den glimpflichen Weeg pro debito maiori Respectu DD. Commissariorum brauchen, und dem nechst gesetzenen Höchst ansehnlichen Kayßerlichen Herrn Deleganten Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maintz (auch wan Ihre Fürstliche Gnaden zu Heßen in der nähe geweßen wären, gleichfalls kein schew oder bedenckens getragen hetten) Diese Ihre gerechte intention undterthänigst vortragen laßen, welche wan sie dem Religionfriedten, den Reichs-Constitutionibus, dem instrumento pacis adeoque ipsi sententiæ nuper emanatæ nit conform, sondern wie Herr Gegentheil vorgeben darff, schnurstracks zuwieder befundten wäre wordten, Höchstgedacht Ihre Churfürstliche Gnaden kein schew getragen, viel weniger ihrer seiths ermanglet haben würdten, sowohl ex nobili officio huius cæsareæ delegatæ Commissionis, als auch dieweilen sie gleichwohlen der vornehmbste Churfürst und Columna Imperii, consequenter ahn unverbrüchlicher conservation des allgemeinen Reichsfriedtens höchstens interessirt, Herrn Graff Ferd. Carl Gräffliche Gnaden daruon dehortiren, und im wenigsten ein wiedriges zugestatten, dahingegen aber überflüßig bekandt, daß mehrhöchst Ermeldt Ihre Churfürstliche Gnaden Herrn Graff Friedr. Ludwig Gräfflichen Gnaden auf seine nichtige vorgebrachte Beschwerung ex ipsis visceribus instrumenti pacis deutlich zu erkennen geben, daß dießeiths nit zu viel beschehen, sondern ui condominii & liberi competentis coexercitii, in pari hoc jure territoriali Hochgedachten Herrn Graff Ferd. Carl Gräffliche Gnaden das publicum exercitium suæ religionis, nach diesfalls gemeßener Regul des Instrumenti pacis ohne hinderung und turba-

tion des ſtatus obſervantiæ auguſtanæ confeſſionis, wie ſolche Ao. 1624. alhie geweßen, zu continuiren wohl gebühre, und zu üben befugt ſeyn könne, möge und ſolle.

Num. 4.

Extractus Protocolli,

In Kayſerlichen Commiſſionsſachen deren Herren Geuetteren Graffen zu Loewenſtein Wertheim, und zwar das im Chor der Pfarr-Kirchen zu Wertheim beeintrechtigte exercitium Catholicæ Religionis betreffend.

Mercury d. 8. May Ao. 1652. Poſt Meridiem.

Herrn Graff Ferdinand Carlen Deputirte ꝛc. und befindte ſich Ihr Herr Principal 1mo höchſtens beſchwehrt, daß obwohl Herrn Graff Ferdinand Carl die Reſtitutio in Eccleſiaſticis crafft ergangener executions-Sentenz zugeſprochen, und Sie Ihrer Catholiſchen Religions-Exercitium in das Chor hieſiger Pfarr-Kirchen, jedoch ohne ſchmählerung der Augſpurgiſchen confeſſion, wie auch zumahl ohne einige Hinderung blos allein uor Ihre Perſon und die Ihrige eingeführet, dannoch ſie dauon mit lauterer im friedenſchluß uerbottener gewaltthat auch citirung der Vnderthanen, ſogar mit der ſturmglocken dauon abgehalten, und nit ohne gefahr Ihres Leibs und Lebens verwehret werdten wolle, weil nuhn ſich Herr Graf Ferdinand Carl zum höchſten turbirt befindte, auch ſolcher gewalt dem friedenſchluß zuwieder, alß begehrte Hochgedachter Ihr Principal der ergangenen Sententz beſtändige Manutenirung, und daß Ihro ſowohl uermög ſolcher urthel alß auch in Krafft des Religionfriedtens, ſo in hoc paſſu iuris Condominii durch den friedtenſchluß nit geendert, ſonder uiel mehr indiſtinctis his beſtettigt, daß wie gemelt ſolch Ihr exercitium ſambt pertinentien ohnuerwaigerlich uerſtattet werden ſolle.

Lunæ 13. May 1652. poſt Meridiem.

Herrn Graf Friederich Ludwigen Deputirte ꝛc. Darwieder könne nit hindern, daß uor ohnerweißliche umbſtänd Gegenſeiths eingebracht wordten, als daß Ihre Gräfliche Gnaden wieder Rechtlich und mit gewalt uon der Kirchen abgehalten, die Bürger coadunirt und Ihre Gräfliche Gnaden damit in Leibs und Lebensgefahr gebracht wordten, dan ꝛc. als ꝛc. uerwichene Weynachten Herr Graff Ferdinand Carl dem Herrn Pfarrer alhier eröffnet, daß ſelbige den Nachmittag in der Kirch beichten, abendts in die metten gehen, und morgendts gleichfals communiciren wolle, hetten die junge Herren dieſem eigenwilligen unterſtehen länger nit zuſehen, ſondern fernere præjudicia abwenden wollen, darumb dan durch den glockenſtreich die Bürger zuſammen gefordert und uon Ihnen zu wiſſen begehrt, weſſen ſie bey ſo wiedrigen begebnuſſen intentionirt wären, die ſich dan alle erkläret, zu manutenentz ihrer euangeliſchen Kirchen und deſſen exercitii bey Herrn Friederich Ludwigen feſt zu ſtehen.

Jouis

Jouis 16. May 1652. mane.

Herr Graff Ferdinand Carlen Deputirte ꝛc. Daß im übrigen Herr Gegentheil des offentlichen uerursachten uffstandts der geschwohrenen underthanen wieder Ihren Mit Landts Herren, mit offentlicher sturmglocken und Waffenergreiffung, daraus in momento todschlag und bluthuergiessen alsogleich erfolgen hette können, und Er sich dessen jetzo noch berühmen und zu Behauptung seiner intention bediehnen mag, komme Ihrem Herrn Principalen nichts befremders beuor, in erwegung, daß diese coadunatio armatorum Subditorum wieder Ihren Mitherren, deme sie mit schweren pflichten underworfen, consequenter dieses eine rechte uis publica wieder den Landfriedten in Rechten verbotten, præcipuè verò in dem jüngst geschlossenen friedten per totum, in Specie art. 17. §. uerum tamen Vers. et nulli omnino Statuum &c. ubi districtè præcipitur quod nulli Liceat per arma, (welches dan nothwendig die sturmglock nach sich führet,) ius Suum prosequi, et quod Secus faciens ipso iure et facto sit reus fractæ pacis.

Num. 5.

Extract einer Deduction sub Rubro: SOLIDA ex INSTRUMENTO PACIS DEDUCTIO, &c. &c.

Ante omnia præmittendum, et pro fundamento supponendum est, quod Dominis Territorialibus, inter alia superioritatis Jura, etiam competat, *JUS circa Negotium Religionis disponendi*, hoc est, Religionem suam, sive antiquam, sive noviter susceptam, in territorium suum, non solum *Introducendi*, sed etiam subditos suos ad eandem *Compellendi*, et ut sic *Reformandi*, Ita, ut talis Introductio et Reformatio Religionis sequela sit superioritatis indubitata. Ita Pax Religionis de an. 1555. §. damit solcher Fried. et desuper Publicistæ omnes apud Reinking. lib. 1, classt. 5. c. 4. n. 225. Mylerus de Princip. et statib. Imperii, cap. 83. et seqq.

Dieses JUS bestättiget erstlich, das Instrumentum pacis, Generaliter, und gleich anfangs art. 5. §. 1. Vers. Transactio. in folgenden Terminis: „Transactio „ de an. 1552. Passavii inita, & eam insecuta pax Religionis de an. 1555. in om„ nibus suis capitulis, unanimi Imperatoris, Electorum, Principum & Statuum „ utriusque Religionis consensu initis ac conclusis, *Rata habeatur, sanctè & in„ violabiliter servetur*, Ita, ut inter utriusque Religionis Electores, Principes, „ status omnes, & singulos exacta, mutuaque sit æqualitas, *& quod uni justum* „ *est, alteri quoque justum esse debeat.* Violentiâ omni, & viâ facti, ut alias, ita „ & hic inter Utramque partem perpetuò prohibitâ.

Secundò, bestättigen und stipuliren einander *in specie* dieses *Ius* die paciscirende Status Imperii, d. art. 5. §. quantum deinde &c. circa finem, folgender gestalt: „ Cum ejusmodi statibus immediatis cum Jure Territorii, & superioritatis ex

„ communi per totum Imperium hactenus usitata praxi, *Etiam Ius reformandi*
„ *exercitium Religionis competat &c.* conventum est, nulli statui immediato Jus,
„ quod ipsi ratione Territorii, & superioritatis in negotio religionis competit, im-
„ pediri debere. legatur totus §. ibid.

Welches in effectu so viel gesagt ist, quod quilibet status immediatus Jure Territorii, & superioritatis non tantum religionem suam, in territorium suum pro se, & suis introducere, sed etiam subditos suos ad eandem adigere possit, juxta illud, *Cujus est Regio, illius est Religio.*

Dieses *IUS circa Negotium Religionis* Competens, hat kein Status Imperii dem andern jemahlen disputiret, sondern haben vielmehr eine exactam, & mutuam æqualitatem, Ita quod uni justum est, alteri quoque justum esse debeat, einander, wie gemeldt, stipulirt und eingestanden, wie aus angezogenem §. Quantum deinde &c. offenbahr ist.

Nur dieses stunde bey denen Münsterischen Tractaten im Weeg, nnd reiflich zu überlegen, nachdem mancher Stand deß Reichs wehrenden 30. Jährigen Kriegs, seiner Land und Leut entsetzt worden, und dessen Unterthanen sich bald zu dieser, bald zu jener Religion haben bekennen müssen, ja! ein und anderer Stand selbsten seine Religion mutirt hatte, oder ins künfftig noch endern möchte, wie dem gemeinen Mann und Unterthanen bey so gestalten und verwirrten Sachen am besten prospicirt, und in puncto religionis alle besorgende Confusion ins künfftig verhütet werden möchte.

Diesen Zweck nun zu erreichen, haben sich die Stände, NB. *amore suorum subditornm, ultrò, & sponte* dahin vereinbahrt, und verglichen, als folgt:

Primò, daß gleich wie ihnen, also auch ihren Unterthanen die libertas conscientiæ frey und ohngekränckt gelassen werden solte. art. 5, §. Placuit porro.

Secundò, wo die Unterthanen in würcklichem Exercitio, sive publico sive privato diversæ à D. territoriali Religionis suæ an. 24. gewesen, daß sie auch dabey ohnperturbirt gelassen, und also die Herrschafft sich ihres sonst competirenden Juris reformandi, wieder dieselbe nit gebrauchen wolten, noch solten. d. art. 5. §. hoc non obstante, quem confer cum §. Præcedente &c. Quantum deinde &c.

Tertiò, wo aber die Unterthanen in an. 1624. weder das publicum noch privatum diversæ religionis suæ exercitium gehabt, und doch derselben zugethan verbleiben wollen, daß selbige patienter tolerirt, und ihnen verstattet werden solte, quod conscientiâ liberâ domi devotioni suæ, sine inquisitione, aut turbatione privatim vacare, in viciniâ verò, ubi, & quoties voluerint, publico religionis suæ Exercitio interesse, & liberos suos exteris religionis suæ scholis, aut privatis domi Præceptoribus instituendos committere possint. d. art. 5. §. Placuit porro, cum §. præcedente. Oder aber pro

Quartò, da die Unterthanen der Religion halber sich aus dem Land, und anders wohin ultrò zu begeben gedächten, oder dessen von dem Land-Herren befehlicht würden, liberum illis esse debeat, aut retentis, aut alienatis bonis discedere, certo ad emigrandum præfixo termino. d. art. 5. §. Quod si verò, & §. Conventum autem est &c.

Diese jetzt erwehnte 4. Casus (quibus Pax Religionis de an. 1555. quoad *IVS Reformandi*, in pace Monasterienſi limitatur) seynd eben dasjenige, dessen tanquam exceptionis, & declarationis ejusdem, das Instrumentum pacis art. 5. §. 1. gedencken thuet, dum ait: „Quæ verò de nonnullis in ea articulis controversis, „hâc pacificatione, communi partium placito, statuta sunt, ea pro perpetua di„ctæ pacis declaratione, tam in judiciis quàm alibi observanda habebuntur.

Wann nun, hisce ita præmissis, & ex omni parte confessatis fundbahren Rechtens ist, quod exceptio à regula, confirmet regulam in casibus non exceptis, so bleibt vest, und unbeweglich stehen, daß sich die paciscirende status imperii, extra jam enumeratos 4. Casus, ihres *Iuris disponendi in negotio religionis* keines wegs begeben haben, sondern daß einem jeden Domino territoriali seine Religion zu endern, und selbige in sein Land publicè & pro lubitu einzuführen, toties, ac tamdiu erlaubt seye, quoties & quamdiu er einem oder anderm excepto casui nicht controveniren thuet.

Ferner nun ad hypothesin, und auff die Graffschafft Wertheimb zu kommen, folgt ohnwidersprechlich, daß weilen Herr Graff Johann Dieterich, und Herr Graff Ferd. Carl seel. Gedächtnuß, bey Annehmung und Introducirung der Catholischen Religion sich deß Juris reformandi subditos suos angemasset, sie hierbey ein anders oder mehrers nicht gethan haben, als was sie secundum supra dictam Regulam in pace Religionis fundatam, & per Instrumentum pacis, locis supra cit. confirmatam (gleich allen andern Dominis territorialibus) circa Negotium Introducendæ Religionis suæ befugt gewesen, und deren Successores de præsenti noch seynd.

Also zwar, daß sie, als ex æquo condomini territoriales nicht allein zu dem End neue Kirchen, Gottes-Häuser vnd Kirchhöff auffzurichten, sondern auch sich der alten (tempore tamen, modo, & loco compatibili) so wohl in der Statt als auff dem Lande zu bedienen befugt seynd, und dieses der Ursachen, weilen das annus vigesimus quartus nit in præjudicium der Territorial-Herrn, ihrer Religion und deren Exercitii, sondern einig und allein in favorem subditorum a Domino suo in religione dissentientium pro termino restitutionis præfigirt worden ist, hoc est, sich die status Imperii ihres Juris disponendi in negotio religionis nit weiter begeben haben, als in so viel selbiges ihren der wiedrigen Religion zugethanen Unterthanen, circa exercitium an. 24. habitum præjudicirn möchte: Da nun die Catholische Mit-Herrschafft zu Wertheimb niemahlen einigen Menschen der Religion halber beeinträchtiget hat, auch männiglich de præsenti angedeyen lässet, was das Instrumentum pacis ihnen und ihrer Religion zum besten disponirt, folglich alles præjudicium cessirt, so ergibt sich von selbsten, quod omnia alia Jura ipsis circa negotium religionis competentia in-

tacta esse, & manere debeant, ne quod una manu in pace religionis, & Instrumento pacis tam sollicitè sibi reservarunt, altera manu inconsideratè rursus ademisse dici, & cui se in merum subditorum suorem favorem gratioſè abdicarunt, in proprium suum odium retorqueri possit.

NB. Und diesem stehet nit im wege der Frieden-Schluß art. 5. §. 43. Vers. In iis locis, Ubi ita habetur: „*In iis locis, ubi Catholici, & Augustanæ „Confessionis status ex æquo, Iure superioritatis fruuntur, tam ratione publici Exer-„citii, quàm aliarum rerum religiònem* NB. *concernentium, idem status maneat, „qui fuit anno, dieque supradictis*, das ist, anno vigesimo quarto den 1. Januarii.

Dann, erstlich ist allbereit oberwehnt, und Land-kündig, daß in der Statt und Graffschafft Wertheimb, quoad Augustanam Confessionem, ejusque exercitium publicum, idem de præsenti sit, & maneat status, qui fuit 1. Jan. an. 24. ohne daß einem einigen Menschen der geringste Eintrag von denen Catholischen gethan werde, wormit dann dem Frieden-Schluß ein vollkommenes Genügen geleistet, und zugleich klar dargethan wird, quod utriusque status simul consistere possit.

Zweytens, so folgt auß obigem passu instrumenti pacis nit, Ergo ist die Catholische Mit-Herrschafft nit befugt, ihre Religion einzuführen, nam sicuti à diversis, & separatis de jure nil infertur, also redet auch der angezogene §. expresse, und allein de statu illius religionis conservando, quæ à subditis anno vigesimo quarto professa fuit, neutiquam verò de Jure, quod Domino territoriali jam dicto an. 24. circa negotium religionis, competiit, & etiamnum competit, quæ utique toto cœlo differunt!

Tertiò, Ist die Catholischa Mit-Herrschafft nicht weniger, als die Evangelische, durch eine Käyserl. Commission den dreyssigsten Augusti an. 1649. So wohl in Ecclesiasticis, als politicis *ex æquo* per sententiam in die Graffschafft Wertheimb restituirt, und dabey (NB.) in den Stand gesetzt worden, worin sie sich an. 24. befunden, oder aber von Rechts wegen hat befinden können.

Nun aber ist notorium, daß die Catholische Mit-Herrschafft, in statu vel quasi possessione juris religionem suam mutandi, eamque publicè introducendi in Comitatum Wertheimensem an. vigesimo quarto gewesen, ergo maneat etiam nunc idem status Condomino Catholico salvus, alias subditi quoad statum possessionis anno vigesimo quarto habitæ, melioris forent conditionis ipsis Dominis Territorialibus quoad statum Juris sui eodem anno habiti, quod tantò absurdius foret dicere, quanto iniquius est, *ut Ius, facto possessionis*, non nisi ex gratia Dominorum subditis concesso, cedere debeat.

Viertens, wann die Catholische Mit-Herrschafft auß Veranlassung obengezogenen Vers: In iis locis &c. nicht befugt sein solle, ihre Religion publicè zu introduciren, worin würde dann die Restitutions-Sententz de an. 1649. (de qua paulò supra) verificirt, da nemlich beyde Condomini in Ecclesiasticis & Politicis ex æquo resti-

restituirt seyn sollen? Wann die Evangelische Mit-Herrschafft das Jus Religionis allein, die Catholische aber das blosse Nachsehen haben solle? solcher gestalten wäre ja eine Catholische Mit-Herrschafft deterioris conditionis, als derjenige, welcher seine verpfändte Güter wieder an sich zu lösen bekommt, indeme dieser seine Religion (doch ohnbeschadet der NB. Unterthanen Glaubensbekanntnuß) publicè introduciren kan, art. 5. §. 26. Vers. omnia quoque, in fine &c. solches aber einem Condomino zu Wertheimb verwehrt seyn solte. Ja was noch mehr ist, solcher gestalten wäre die Catholische ohn-disputirliche Mit-Herrschafft zu Wertheimb deterioris longè conditionis, als ein blosser patriæ possessor, in præfato anno vigesimo quarto, cui super Jure Territorii adhuc quæstio statûs movetur, dann dieser hätte das Recht seine Religion publicè zu introduciren. d. art. 5. §. 43. Vers. Territorii jure, dem vero & confessato Condomino in Wertheimb aber, solte solches per subsequentem Vers. In iis locis. benommen seyn, quod quam absurdum sit, per se illucescit.

Ist also offenbahr, daß mehr angezogener §. In iis locis, nicht auff der Territorial-Herrn Jura, sondern auff der Unterthanen Zustand, quoad religionem ejusque exercitium, worin sie sich in an. vigesimo quarto befunden, einig und allein abziehlen thue, und daß demselben damit ein vollkommenes Genügen geleistet werde, wann man sie damit schalten und walten lassen, und mit der Reformation verschonen thut.

Nec dicas, die Graffschafft Wertheimb ist eine Evangelische Graffschafft, dabey muß es verbleiben, gewiß aber ist es, wann der Catholischen Mit-Herrschafft die freye Introducirung ihrer Religion in die Statt und Graffschafft Wertheimb verstattet werden solte, daß sich nicht allein viel Ausländische derselben Religion zugethane einfinden, sondern auch wohl inheimische Burger und Unterthanen sich darzu schlagen werden, Quid autem interest, an per viam introductionis, vel reformationis der status anni vigesimi quarti, merè Evangelicus, intervertatur cum neutro casu idem qui dicto an. 1. Jan. fuit, mansurus sit? Nam Resp. hoc esse per accidens, de quo in Instrumento pacis nil disponitur, nec hic in considerationem venire, quod à futuro contingenti dependet, cujus sicuti non datur determinata veritas ita etiam nulla determinata dispositio, maximè cum Instrumentum pacis sit stricti juris ad hujusmodi incerta haud extendendum. Man führt zwar immer im Mund, die Graffschafft Wertheimb sey eine Evangelische Graffschafft, was man aber drauß machen, oder damit sagen will, kan man nicht penetriren, absolutè loquendo, und pro hic & nunc, ist deme nicht also, dann der eine und zwar in Conregimine vorgehende Mit-Herr der Statt und Graffschafft Wertheimb, ist mit all denen Seinigen notoriè Catholischer Religion, à principaliori autem fit denominatio, so seynd auch 2. Dörffer in der Graffschafft benanntlich Steinbach und Wenckheim der Catholischen Religion zugethan, Item so seynd von an. 24. hero verschiedene Bürger, Insassen und Unterthanen in der Statt und Graffschafft zu finden gewest, und noch, also daß simpliciter nit gesagt werden kan, die Graffschafft sey eine Evangelische Graffschafft.

Gesetzt aber, die Graffschafft wäre de præsenti noch gantz und gar Evangelisch, soll denn darumb folgen, daß die Catholische Mit-Herrschafft ihre Religion zu introduciren nicht Macht haben solle? Eben so wenig, als wann man darauß schliessen wolte, ergo können die Unterthanen nicht wieder Catholisch werden, wann sie schon wolten; Gleich wie nun das verbum: Maneat, nullam subditis vim infert, quo minus religionem suam an. vigesimo quarto exercitam liberè sponteque mutare possint, Ita etiam nullam vim Domino territoriali, quo minus JUS anno vigesimo quarto habitum liberè exercere valeat, utpote cum præsente statu subditorum compatibile. Heisset also, Wertheimb ist eine Evangelische Graffschafft, impræsentiarum, sive ad rem nostram, Nichts, folglichen denn auch die Wörter, „Man „muß und soll es bey der Observantz deß vier und zwantzigsten Jahrs, blei„ben lassen, auch nichts.

Manet ergo inconcussum, daß was die Status Imperii, d. §. 43. Vers. In iis locis, per modum declarationis deß Religions-Friedens, zu lieb ihrer Unterthanen circa observantiam anni vigesimi quarti unter sich pacisciert haben, sie damit ihrem Juri disponendi circa negotium religionis keines wegs haben præjudiciren wollen, sondern vielmehr ihnen selbiges in casibus specificè non mutatis allerdings ohngekränckt verbleiben solle: Welcher Ursach halber dann auch die Catholische Mit-Herrschafft in Wertheimb von der höchsten Obrigkeit im Reich bey ihrer nunmehr über 40. Jahr sich erstreckender possession, vel quasi introducti Exercitii Catholici biß dato würcklich gelassen worden ist.

Gewißlich, wann das Instrumentum pacis ein solches Jahr pro termino restitutionis præfigirt hätte, quo status patriæ Wertheimensis fuisset merè Catholicus, so würde sich deßwegen die Evangelische Mit-Herrschafft zu Wertheimb durch den §. In iis locis, ihre Jura Condominii nicht benehmen, und mit denenselben zum Thor und Land hinauß weisen lassen. Vertatur ergò folium, & cantetur idem pro Condomino Catholico, ne oriatur dissonantia in Instrumento pacis. art. 5. §. Transactio 1. tam sollicitè præcauta.

Sed quid his tandem omnibus opus? cum res unico hoc syllogismo conficiatur, In dem Friedenschluß ist außtrücklich versehen, quod annus vigesimus quartus nullum præjudicium creare debeat iis, qui ex capite Amnestiæ, *vel aliunde* restituendi veniunt, art. 5. §. 13. Vers. Term. autem. Atqui, Ist weyland Graff Ferd. Carl nicht allein in eodem Instrumento pacis art. 4. §. 42. Ferdinandus Carolus, &c. sondern auch per sententiam de an. 1649. supra allegatam in omnia Jura sua Condominii Wertheimensis, & quidem ex æquo cum Condomino suo Augustanæ Confessionis, tam in Ecclesiasticis quàm Politicis restituiret worden, uti infra patebit. Ergo annus vigesimus quartus illi nullum præjudicium creare potest, quo minus religionem suam in territorium suum publicè introducere possit. Und dieses so viel die 2. erste Propositiones betreffen thut; ꝛc. ꝛc.

Num. 6.

Leopold ꝛc.

Liebe Getreue. Bey Uns hat sich der Wohlgebohrne Unser und des Reichs Lieber Getreuer, Ferdinand Carl, Graf zu Löwenstein Wertheim und Rochefort in Underthänigkeit beschweret, welcher gestalt seine Vetterh, die Edle Unsere und deß Reichß auch Liebe Getreue Ludwig Ernst und Gustav Axel Gebrüdere Grafen zu Löwenstein und Herrn zu Scharpfenegg ihne mit gefährlichen Betrohungen gewalthätig in vile Weeg wieder die Jura Communionis und aufgerichtete Gräfliche Verträg sowohl, als auch wieder den *publicirten* Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß und darinnen verstattetes *Exercitium Religionis* betrangen und beeinträchtigen, sich auch zu solchem Ende eueres und gemeiner der Augspurgischen Confession Verwanden Burgerschafft zuthun zu gebrauchen sich unterstünden, darauß dann gefährliche Weiterungen erwachßen und entstehen dörfften. Wann wir aber von Kayserl. Ambts wegen manniglich bey dem Friedenschluß kräfftiglich zu schüzen und solchen besorgenden Gefährlichkeiten und darauß erwachsender gemeiner Beunruhigung in Zeiten vorzukommen und zu steueren schuldig; Als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, daß ihr weder gemelten Grafen Ferdinand Carl zu Löwenstein-Wertheim bey der ihme zustehenden gemeinschafftlichen Regierung zu besagten Wertheim, noch die Catholische Burgerschafft oder Underthanen daselbst in einigerley Weiß selbst nicht betrenget, oder auf Anleitung obgemelter Gebrüdere der Grafen zu Löwenstein und Wertheim, als Condominorum weder durch euch selbst, noch die eurige betrangen helfet, sondern dießfalls Euch dem Instrumento pacis gemäs bezeigen und verhalten sollet; Bey Vermeidung Unserer Kayserlichen Höchsten Ungnad.

Hieran vollziehet ihr Unsern ernstlichen Willen, ꝛc. Geben zu Wippach den siebenzehenden Sept. 1660.

Leopold

Georg Ulrich Graf von

Wolkenstein.

Unsern und deß Reichß Lieben Getreuen Burgermeister und Raht der Statt Wertheim.

Præs. 2. 9bris 1660.

Ad Mandatum S. Cæs. Maj. proprium.

Reinhard Schröder.

Num. 7.

Interims = Vergleich in Puncto Exercitii Religionis Catholicae, dd. Wertheim den 14=24. Aug. 1666.

Zu wissen. Demnach die Röm. Kaiserliche Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr den Vierten May nächstverflossenen 1665ten Jahrs dem Hochwürdigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Joachim Abbten des Stifts Fulda ꝛc. ꝛc. sodann dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friedrichen Marggrafen zu Baaden ꝛc. ꝛc. eine allergnädigste Commission aufgetragen, nicht allein diejenige zwischen denen Hochgebohrnen Grafen und Herrn Herrn Ferdinand Carlen (tot. tit.) an einen, sodann Herrn Ludwig, Herrn Friedrich Eberhard und Herrn Gustav Axseln Gebrüdern allen Grafen zu Löwenstein Wertheim ꝛc. ꝛc. (tot. tit.) andern Theils obhabende Streitigkeiten und Beschwerden, derentwegen die Partheyen am Kaiserlichen Reichs = Hofrath in Processs erwachsen, als auch sonsten alle andere zwischen ihnen schwebende Differentien zu Abschneidung aller Weitläuffigkeit in der Güte hin= und beyzulegen, oder in Entstehung derselben über besagte Differentien beyde gräfliche Theile gegeneinander summariter anzuhören, auch wo nöthig den Augenschein, oder was sonsten zur Sache dienend vorzunehmen, sodann nach instruirt und completirten Processs, die verhandelte Acta samt angehefter umständiger Relation und räthlichen Gutachten, auch Zuruckssendung der übersendeten Acten wohl verwahrlich einzuschicken, haben hochgedachte Fürsten und Herren sich dieser Kaiserlichen allergnädigsten Commission zu allerunterthänigsten Ehren und Respect gegen Ihro Kaiserlichen Majestät und beeden gräflichen Partheyen sonderbahrer Freundschaft übernommen.

Allermaßen dieselbe auf die Stadt Wertheim den 16/26 Julii benennet, und Uns Dero beederseits Subdelegirte mit genugsamer Instruction und Vollmacht daselbsthin abgeordnet, die wir uns auch solchen Tag eingefunden und den 18ten ejusdem solche Kaiserliche Commission denen beederseits Deputirten eröfnet, ablesen und neben unsern Vollmachten recognosciren lassen und in Gottes Namen das Werk angegriffen.

Ob nun zwar an Seiten Herr Grafen Ferdinand Carls ein anderwärtig Kaiserliches Rescriptum unterm dato Wienn den 17. Decemb. 1665. worinnen die Kaiserlichen Herren Commissarii Fürstliche Gnaden und Durchlaucht erinnert worden, forderist die abgeurtheilte Sachen und die Bestellung des gemeinschaftlichen Regiments vorzunehmen, überreicht, ist doch endlich von uns Subdelegirten vor gut befunden worden, allerforderssten den Punctum exercitii Catholicae Religionis vorzunehmen, bey welchem sich allerhand beschwerliche Umständen erhoben, indeme die Herren Evangelische inständig begehrt, sie allerforderst bey der sub dato Wertheim den 30. Aug. 1649. erhaltenen Restitutions = Sentenz, Kraft welcher das Exercitium Catholicae Religionis publicum in der Pfarrkirch und anders, laut der Acten abgestellt, kräftig zu manuteniren, hingegen das eingeführte Exercitium religionis Catholicae wieder abzustellen; Herr Graf Ferdinand Carl aber sich darzu nicht allein vi Juris terri-

territorialis & condominii, sondern auch Kraft vorgemeldten Friedens = Restitutions= Sentenz de Ao. 1649. selbsten (als wodurch dieselbe in geist = und weltlichen Sachen gleicher Gestalt restituiret worden wären) befugt zu seyn asseveriret, mit Anziehung aller und jeder Behelf, so sie hinc inde bey dem Kaiserlichen Reichshofrath in denen Actis weitläufig ausgeführt, also daß beyde Theile, die wiewohl ohnvorgreiflich, vorgeschlagene Temperamenta für hoch praejudicirlich erachten wollen, bis endlich nach vielen Wortwechslen in den Vorschlag kommen, ob nicht eben dieses Mittel, so bey voriger 1652. ausgewirkter Kaiserlichen Commission fürs beste gehalten, möchte zu amplectiren seyn, daß nämlich dieser Religionspunkt cum omnibus suis annexis zu Ihrer Kaiserl. Majestät und des gesammten Heil. Röm. Reichs endlicher Decision darum ausgestellet bleiben, weilen beede gräfliche Partheyen in diesen Punct utrinque in vorigen Kaiserl. Commissions=Actis submittirt, und also in Statu quo es dazumalen gewesen, ruhen solle, welcher Vorschlag dann endlich von beeden Theilen beliebet, aber der Ursach nicht völlig können geschlossen werden, weil Anfangs die Evangelische mehr nicht, als Meß, Predigt und Tauf, doch allein denen gräflichen Kindern gestatten, übrige Actus aber ganz nicht nachgeben wollen, Herr Graf Ferdinand Carl hingegen des völligen Exercitii cum omnibus ritibus catholicis berechtiget zu seyn sustiniret, sich auf die Possession und unterschiedliche exercirte Actus beruffend mit ausdrücklichen Vorbehalt, daß sie sich weiters nicht dann in puncto geklagter Turbation und Thätlichkeiten bey hiesiger Commission einzulassen gemeinet, auch solche Actus uns denen Subdelegirten zu unserer Information (citra tamen onus probandi) ziemlicher massen beschienen, worwieder doch an Seiten der Evangelischen Herren Grafen Contradiction gethan worden, auf welches wir, die Subdelegirte, nicht ermanglet, denen Partheyen beweglich zuzusprechen, zu Beruhigung der bedrangten Grafschaft sine omni præjudicio causæ principalis & amore Pacis sich allerseits äusserster Möglichkeit zu bequemen, darauf dann erstlich als den
26. Julii
5. Aug. cum expressa tamen Protestatione & Reservatione sich hierdurch keineswegs præjudicirt zu haben, auch länger nicht, dann auf erfolgende allergnädigste Kaiserliche und des Reichs Decision ist dahin allerseits gestellet worden, daß Herr Graf Ferdinand Carl und die Katholische allhier ohne einige Verhinderung ein oder anderen in nachfolgenden Actibus katholischen Brauch und Belieben nach, gelassen werden sollen, als

1mo bey der Meß.

2do der Predig.

3tio der Beicht.

4to der Communion.

5to der Kindertauf nicht nur allein der gräflichen, sondern auch dero Bedienten, Burgern und Unterthanen auch andern anwesenden Katholischen Leut Kinder, wozu aber mehr der Evangelischen Personen nicht als bey der Leich= Begängnus hierunter Meldung geschiehet, zu erbitten, doch dieses alles nirgend als in dem Chor der Pfarrkirchen.

6to Wegen Besuchung der Catholischen Kranken ist so fern auch abgeredet, daß der jedesmahl anwesende geistliche Caplan, oder da derselbe abwesend oder krank, ein Vicarius wohl zu denen Kranken (doch in seinem täglichen Habitu) gehen und denselben die Sacramenta katholischen Gebrauch nach administriren mögte, wie dann ihme Herrn Graf Ferdinand Carl ohnverwehret, auf solchen Fall seines Caplans wehrender Krank= oder Abwesenheit, obgedachte Sacramenta durch einen anderen nächst gesessenen Priester oder Vicarium verrichten zu lassen.

7mo Ist verglichen worden, daß die verstorbene Katholische mit Vortragung des Crucifixi und gewöhnlichen Geläut Katholischem Gebrauch nach durch Herrn Graf Ferdinand Carls Geistliche hinaus begleitet werden mögen, wäre es aber Sach, daß die verstorbene Personen Verlangen trügen, auf den Evangelischen Gottesacker allhier begraben zu werden, solchfalls ihnen der Evangelischen Gesang und Glocken= Klang auch nicht abgeschlagen seyn solle.

8vo Die Begleitung des Leichnams betreffend ist selbige auf einen gewissen Numerum an Seiten der Evangelischen Personen zu restringiren vor gut befunden worden, daß nämlich bey einer vornehmen Katholischen Person Leich zwölf Paar, bey einer gemeinen aber sechs Evangelische Paar folgen mögten, da aber einer oder der andere aus christlicher Liebe von sich selbsten über obangesezte Zahl dem Verstorbenen seine lezte Ehr thun wollten, mögte solches keinem Theil verwehret oder inhibiret seyn, noch werden.

9no Und damit alle fernere Confusion vermieden bleiben möge, so solle der Augspurgischen Confessionverwandten Gottesdienst also eingerichtet werden, daß immediate post decimam der katholische Gottesdienst anfangen könne, sollte aber wider Zuversicht vieler Communicanten halber die Zeit sich in etwas verlängern, soll solches allemal Herrn Graf Ferdinand Carl vorhero zu Verhütung Unruhe angezeigt werden.

10mo Die Copulationen der katholischen Personen betreffend, ist es dahin verglichen worden, daß solche in Herrn Graf Ferdinand Carls Hof = Capellen celebriret, auch denen geladenen an Begleitung des Hochzeiters und der Hochzeiterin dahin keine Hinderung oder Inhibition einiges Wegs geschehen solle. Und demnach endlich sich Herr Graf Ferdinand Carl hierdurch des Juris exercendi alle übrige bey denen Katholischen gewöhnliche Ceremonias, Actus, Solennitates & Ritus catholicos (so hierinn nicht vermeldet) keines Wegs begeben haben, sondern wegen derer Uebung Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Resolution, (mit Vorbehalt aller seiner Nothdurft) allerunterthänigst erwarten, und also über ob specificirte actus & ritus catholicos bis auf erfolgende Kaiserliche und des Reichs Decision das wenigste nicht vornehmen lassen will.

Als haben wir die Subdelegirte es unsers Orts bey dieser beyderseits beschehenen Erklärung endlich dergestalt gelassen, daß alle und jede Turbationes und Einträg von beeden Theilen eingestellet und vermieden bleiben sollen, doch alles und jedes mit diesen ausdrücklichen Verwahrungen, daß aus diesem Interims-Vergleich keinem Theil in Ewigkeit einiges Præjudiz nicht zugezogen, auch weder jetzt noch ins künftig anderst ausgeleget, ausgedeutet, oder widrig allegiret werden, sondern diese ganze Interims-Vergleichung weiter und länger nicht währen, oder bindlich seyn solle, als bis die Kaiserl. und Reichs-Decision erfolge, wie sie dann hiemit ihrer Posteritæt auch katholisch- und evangelischen Ständen in universali & particulari nichts vergeben, sondern alle und jede Benefieia vorbehalten, und mithin alle Clausulas salvatorias eingerucket haben wollen ꝛc. ꝛc.

Num. 8.

Denen beederseits Gräflichen Herrn Deputirten hiermit anzeigen:

Demnach sowohl aus der bey letztmahligem Rathsitz gepflogenen guetlichen Handlungen, als auch immittelst gewechselten so schrifft- als mündlichen Erklärungen, Vndt zwar Vnßer der Subdelegirten darbey angewendten möglichen aber wieder alle Zuversicht vergeblichen Fleiß ohnangesehen, Vorthin bekannt, Aus Was vrsachen der biß dato glücklich vollbrachte Lauff dießer Kayßerlichen Commission sich gesteckht, Vndt Wir also Veranlaßet worden, Vnßern Gnädigsten Fürsten Vndt Committenten hierauß Vnterthänigste Relation in Persohn zu erstatten;

Als wird solches Jhnen Herrn Deputirten hiermit zu dem Endt beditten, daß die Sach immittelst nit vor zerschlagen, noch rumpirt, sondern allein pro suspensa sein Vndt gehalten Werden solle, biß gedachte Vnderthänigste Relation der Gebühr abgelegt, Vndt was fernert zu deß gesambten hochlöblichen Hauß Löwenstein Wertheim Wohlfahrt Vndt Einigkeit dienlich sein mag, An Handt genommen, Vndt ergriffen sein Wirdt.

Vndt Weilen der Römisch Kayserlichen Mayestät, Vnßers allerGnädigsten Herrn Intention Will vndt Meinung Jederzeit geweßen, Vndt noch ist, daß alle Thätlichkeit, Eingriff, turbationes, oder wie eß sonsten nahmen haben mag, Von beeden Gräflichen Partheyen Gäntzlich Vnterlaßen Vndt eingestelt seyn sollen. Alß erinnern Wir Auch hiermit Jhre HochGräfliche Gnaden sambt vndt sonders, in so Viel Vndt Kräfftig, alß Wir nach außWeiß dießer Kayßerlichen Commission oder sonst von Rechts vndt billigkeit Wegen Jmmer thuen Können oder sollen, beederseits daran zu sein, daß auf Ein oder andern begebenden fall alle Gewaltthaten, beEinträchtigungen Vndt *facta* gänzlich vermitten pleiben, Vndt da Ja einiges *Jus* zu *salviren* Vorfallen sollte, solches mit Gebührender bescheidenheit, Vndt in Rechten zugelassene Schrifft: oder Mündliche *Protestation* zumahlen an ge-

hörigen Orten vndt außerhalb der Kirchen verwahrt Werden möge. Alles So lang vndt viel, biß die materie hiernechst reassumirt Vndt ein ganzes darauß Gemacht sein wirdt. Signatum Wertheim den $\frac{8}{18}$ten 7bris. 1666.

Anweßende Kayserliche Subdelegirte Commissarii daselbsten.

Num. 9.

Extract Reichs-Hof-Raths-Protocolli de 15. Julii 1669.

Löwenstein Contra Löwenstein, Commissionis, sive Augspurgische Confessions-Verwandte Graffen von Löwenstein in Literis ad Cæsarem sub præs. 4. Junii nuperi exhibent declarationem, daß Sie es in puncto Exercitii Religionis in dem Standt, Wie es die vorige Herren Commissarii gelassen, biß zur anderweiten rechtlichen Decision, nochmahls bewenden lassen wollen; welches auch die jetzige Herren Commissarii gerathen; bitten derentwegen, die Sache ahn gedachte Commission zu verweisen, auch Sie dahin zu bedeuten, daß Sie bey den, von Dero *Subdelegirten* selbst gethanen obverwehnten Vorschlag, und *Interims*-Vergleich, *in puncto Religionis* biß zur anderweiten *Decision* lediglich beruhen, und in den Sæcularibus fortfahren mögen, dann wegen der Edition der zur Theilung gehörigen Documenten, Registren und Rechnungen, Wie nicht weniger auch wegen Commissions-Spesen den Grafen Ferdinand Carl dahin anzuhalten, damit Er denen darüber ergangenen verschiedenen Kayserlichen Befehlen und Decretis schuldiges genüge thue. Appon. N. 1. 2.

Fiat Communicatio dem Grafen Ferdinand Carln, umb seine Gegen-Erklährung inner nächsten drey Monathen einzuschickhen.

Num. 10.

An Burgermeister und Rath zu Wertheim.

Demnach der Hochgebohrne Graff vndt Herr Herr Ferdinand Carl, Graff zu Löwenstein, Wertheim, Rochefort ꝛc. ꝛc. Vnser Gnediger Herr am 3ten dieses Crafft allhier ohndisputirlich habenden Mitherrschafftlichen Rechten vndt dessen bey letzterer Kayserl. vorgewesenen Commission laut Beylag Lit. A. vorgangenen Vergleichs bey Begrabung einer abgestorbenen Catholischen Weibs-Persohn altem Christlichen Brauch nach die Glocken in hiesig Dero Pfarr-Kirchen wolbefugter Weiß, (alß one dem Eine Sach, so keinem Christen-Menschen Schädlich noch verwehrt werden solle,) leuthen lassen wollen, hat man befundten, daß die Glocken-Seil nit mehr an Ihrem gewöhnlichen Orth, sondern aufgezogen, die thür auf den thurm zue den Glocken zue gehen

Inwen-

restituirt seyn sollen? Wann die Evangelische Mit-Herrschafft das Jus Religionis allein, die Catholische aber das blosse Nachsehen haben solle? solcher gestalten wäre ja eine Catholische Mit-Herrschafft deterioris conditionis, als derjenige, welcher seine verpfändte Güter wieder an sich zu lösen bekommt, indeme dieser seine Religion (doch ohnbeschadet der NB. Unterthanen Glaubensbekanntnuß) publicè introduciren kan, art. 5. §. 26. Vers. omnia quoque, in fine &c. solches aber einem Condomino zu Wertheimb verwehrt seyn solte. Ja was noch mehr ist, solcher gestalten wäre die Catholische ohn-disputirliche Mit-Herrschafft zu Wertheimb deterioris longè conditionis, als ein blosser patriæ possessor, in præfato anno vigesimo quarto, cui super Jure Territorii adhuc quæstio statûs movetur, dann dieser hätte das Recht seine Religion publicè zu introduciren. d. art. 5. §. 43. Vers. Territorii jure, dem vero & confessato Condomino in Wertheimb aber, solte solches per subsequentem Vers. In iis locis. benommen seyn, quod quam absurdum sit, per se illucescit.

Ist also offenbahr, daß mehr angezogener §. In iis locis, nicht auff der Territorial-Herrn Jura, sondern auff der Unterthanen Zustand, quoad religionem ejusque exercitium, worin sie sich in an. vigesimo quarto befunden, einig und allein abziehlen thue, und daß demselben damit ein vollkommenes Genügen geleistet werde, wann man sie damit schalten und walten lassen, und mit der Reformation verschonen thut.

Nec dicas, die Graffschafft Wertheimb ist eine Evangelische Graffschafft, dabey muß es verbleiben, gewiß aber ist es, wann der Catholischen Mit-Herrschafft die freye Introducirung ihrer Religion in die Statt und Graffschafft Wertheimb verstattet werden solte, daß sich nicht allein viel Ausländische derselben Religion zugethane einfinden, sondern auch wohl inheimische Burger und Unterthanen sich darzu schlagen werden, Quid autem interest, an per viam introductionis, vel reformationis der status anni vigesimi quarti, merè Evangelicus, intervertatur cum neutro casu idem qui dicto an. 1. Jan. fuit, mansurus sit? Nam Resp. hoc esse per accidens, de quo in Instrumento pacis nil disponitur, nec hic in considerationem venire, quod à futuro contingenti dependet, cujus sicuti non datur determinata veritas ita etiam nulla determinata dispositio, maximè cum Instrumentum pacis sit stricti juris ad hujusmodi incerta haud extendendum. Man führt zwar immer im Mund, die Graffschafft Wertheimb sey eine Evangelische Graffschafft, was man aber drauß machen, oder damit sagen will, kan man nicht penetriren, absolutè loquendo, und pro hic & nunc, ist deme nicht also, dann der eine und zwar in Conregimine vorgehende Mit-Herr der Statt und Graffschafft Wertheimb, ist mit all denen Seinigen notoriè Catholischer Religion, à principaliori autem fit denominatio, so seynd auch 2. Dörffer in der Graffschafft benanntlich Steinbach und Wenckheim der Catholischen Religion zugethan, Item so seynd von an. 24. hero verschiedene Bürger, Insassen und Unterthanen in der Statt und Graffschafft zu finden gewest, und noch, also daß simpliciter nit gesagt werden kan, die Graffschafft sey eine Evangelische Graffschafft.

Gesetzt aber, die Graffschafft wäre de præsenti noch gantz und gar Evangelisch, soll denn darumb folgen, daß die Catholische Mit-Herrschafft ihre Religion zu introduciren nicht Macht haben solle? Eben so wenig, als wann man darauß schliessen wolte, ergo können die Unterthanen nicht wieder Catholisch werden, wann sie schon wolten; Gleich wie nun das verbum: Maneat, nullam subditis vim infert, quo minus religionem suam an. vigesimo quarto exercitam liberè sponteque mutare possint, Ita etiam nullam vim Domino territoriali, quo minus JUS anno vigesimo quarto habitum liberè exercere valeat, utpote cum præsente statu subditorum compatibile. Heisset also, Wertheimb ist eine Evangelische Graffschafft, impræsentiarum, sive ad rem nostram, Nichts, folglichen denn auch die Wörter, „Man „muß und soll es bey der Observantz deß vier und zwantzigsten Jahrs, blei„ben lassen, auch nichts.

Manet ergo inconcussum, daß was die Status Imperii, d. §. 143. Vers. In iis locis, per modum declarationis deß Religions-Friedens, zu lieb ihrer Unterthanen circa observantiam anni vigesimi quarti unter sich pacisciret haben, sie damit ihnen circa Juri disponendi circa negotium religionis keines wegs haben præjudiciren wollen, sondern vielmehr ihnen selbiges in casibus specificè non mutatis allerdings ohngekränckt verbleiben solle: Welcher Ursach halber dann auch die Catholische Mit-Herrschafft in Wertheimb von der höchsten Obrigkeit im Reich bey ihrer nunmehr über 40. Jahr sich erstreckender possession, vel quasi introducti Exercitii Catholici biß dato würcklich gelassen worden ist.

Gewißlich, wann das Instrumentum pacis ein solches Jahr pro termino restitutionis præfigirt hätte, quo status patriæ Wertheimensis fuisset merè Catholicus, so würde sich deßwegen die Evangelische Mit-Herrschafft zu Wertheimb durch den §. In iis locis, ihre Jura Condominii nicht benehmen, und mit denenselben zum Thor und Land hinauß weisen lassen. Vertatur ergò folium, & cantetur idem pro Condomino Catholico, ne oriatur dissonantia in Instrumento pacis. art. 5. §. Transactio 1. tam sollicitè præcauta.

Sed quid his tandem omnibus opus? cum res unico hoc syllogismo conficiatur, In dem Friedenschluß ist außtrücklich versehen, quod annus vigesimus quartus nullum præjudicium creare debeat iis, qui ex capite Amnestiæ, *vel aliunde* restituendi veniunt, art. 5. §. 13. Vers. Term. autem. Atqui, Ist weyland Graff Ferd. Carl nicht allein in eodem Instrumento pacis art. 4. §. 42. Ferdinandus Carolus, &c. sondern auch per sententiam de an. 1649. supra allegatam in omnia Jura sua Condominii Wertheimensis, & quidem ex æquo cum Condomino suo Augustanæ Confessionis, tam in Ecclesiasticis quàm Politicis restituiret worden, uti infra patebit. Ergo annus vigesimus quartus illi nullum præjudicium creare potest, quo minus religionem suam in territorium suum publicè introducere possit. Und dieses so viel die 2. erste Propositiones betreffen thut; ꝛc. ꝛc.

Num. 6.

Leopold ꝛc.

Liebe Getreue. Bey Uns hat sich der Wohlgebohrne Unser und des Reichs Lieber Getreuer, Ferdinand Carl, Graf zu Löwenstein Wertheim und Rochefort in Underthänigkeit beschweret, welcher gestalt seine Vettern, die Edle Unsere und deß Reichß auch Liebe Getreue Ludwig Ernst und Gustav Axel Gebrüdere Grafen zu Löwenstein und Herrn zu Scharpfenegg ihne mit gefährlichen Betrohungen gewalthätig in vile Weeg wieder die Jura Communionis und aufgerichtete Gräfliche Verträg sowohl, als auch wieder den *publicirten* Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß und darinnen verstattetes *Exercitium Religionis* betrangen und beeinträchtigen, sich auch zu solchem Ende eueres und gemeiner der Augspurgischen Confession Verwanden Burgerschafft zuthun zu gebrauchen sich unterstünden, darauß dann gefährliche Weiterungen erwachßen und entstehen dörfften. Wann wir aber von Kayserl. Ambts wegen manniglich bey dem Friedenschluß kräfftiglich zu schüzen und solchen besorgenden Gefährlichkeiten und darauß erwachsender gemeiner Beunruhigung in Zeiten vorzukommen und zu steueren schuldig; Als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, daß ihr weder gemelten Grafen Ferdinand Carl zu Löwenstein-Wertheim bey der ihme zustehenden gemeinschafftlichen Regierung zu besagten Wertheim, noch die Catholische Burgerschafft oder Underthanen daselbst in einigerley Weiß selbst nicht betrenget, oder auf Anleitung obgemelter Gebrüdere der Grafen zu Löwenstein und Wertheim, als Condominorum weder durch euch selbst, noch die eurige betrangen helfet, sondern dießfalls Euch dem Instrumento pacis gemäs bezeigen und verhalten sollet; Bey Vermeidung Unserer Kayserlichen Höchsten Ungnad.

Hieran vollziehet ihr Unsern ernstlichen Willen, ꝛc. Geben zu Wippach den siebenzehenden Sept. 1660.

Leopold

Georg Ulrich Graf von

Wolkenstein.

Unsern und deß Reichß Lieben Getreuen Burgermeister und Raht der Statt Wertheim.

Præs. 2. 9bris 1660.

Ad Mandatum S. Cæs. Maj. proprium.

Reinhard Schröder.

Num. 7.

Interims = Vergleich in Puncto Exercitii Religionis Catholicae, dd. Wertheim den 14=24. Aug. 1666.

Zu wissen. Demnach die Röm. Kaiserliche Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr den Vierten May nächstverflossenen 1665ten Jahrs dem Hochwürdigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Joachim Abbten des Stifts Fulda ꝛc. ꝛc. sodann dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friedrichen Marggrafen zu Baaden ꝛc. ꝛc. eine allergnädigste Commission aufgetragen, nicht allein diejenige zwischen denen Hochgebohrnen Grafen und Herrn Herrn Ferdinand Carlen (tot. tit.) an einen, sodann Herrn Ludwig, Herrn Friedrich Eberhard und Herrn Gustav Axseln Gebrüdern allen Grafen zu Löwenstein Wertheim ꝛc. ꝛc. (tot. tit.) andern Theils obhabende Streitigkeiten und Beschwerden, derentwegen die Partheyen am Kaiserlichen Reichs = Hofrath in Process erwachsen, als auch sonsten alle andere zwischen ihnen schwebende Differentien zu Abschneidung aller Weitläuffigkeit in der Güte hin = und beyzulegen, oder in Entstehung derselben über besagte Differentien beyde gräfliche Theile gegeneinander summariter anzuhören, auch wo nöthig den Augenschein, oder was sonsten zur Sache dienend vorzunehmen, sodann nach instruirt und completirten Process, die verhandelte Acta samt angehefter umständiger Relation und räthlichen Gutachten, auch Zuruckssendung der übersendeten Acten wohl verwahrlich einzuschicken, haben hochgedachte Fürsten und Herren sich dieser Kaiserlichen allergnädigsten Commission zu allerunterthänigsten Ehren und Respect gegen Ihro Kaiserlichen Majestät und beeden gräflichen Partheyen sonderbahrer Freundschaft übernommen.

Allermaßen dieselbe auf die Stadt Wertheim den 16/26 Julii benennet, und Uns Dero beederseits Subdelegirte mit genugsamer Instruction und Vollmacht daselbsthin abgeordnet, die wir uns auch solchen Tag eingefunden und den 18ten ejusdem solche Kaiserliche Commission denen beederseits Deputirten eröfnet, ablesen und neben unsern Vollmachten recognosciren lassen und in Gottes Namen das Werk angegriffen.

Ob nun zwar an Seiten Herr Grafen Ferdinand Carls ein anderwärtig Kaiserliches Rescriptum unterm dato Wienn den 17. Decemb. 1665. worinnen die Kaiserlichen Herren Commissarii Fürstliche Gnaden und Durchlaucht erinnert worden, forderist die abgeurtheilte Sachen und die Bestellung des gemeinschaftlichen Regiments vorzunehmen, überreicht, ist doch endlich von uns Subdelegirten vor gut befunden worden, allerforderst den Punctum exercitii Catholicae Religionis vorzunehmen, bey welchem sich allerhand beschwerliche Umständen erhoben, indeme die Herren Evangelische inständig begehrt, sie allerforderst bey der sub dato Wertheim den 30. Aug. 1649. erhaltenen Restitutions = Sentenz, Kraft welcher das Exercitium Catholicae Religionis publicum in der Pfarrkirch und anders, laut der Acten abgestellt, kräftig zu manuteniren, hingegen das eingeführte Exercitium religionis Catholicae wieder abzustellen; Herr Graf Ferdinand Carl aber sich darzu nicht allein vi Juris

terri-

Commissions-Verordnungen de anno 1649. vnd waß seithero, zumahl in *religions*-Sachen *eventualiter* verhandelt worden, gemes verhalten, gestalten dieselbe hiermit zum überfluß gebührend requiriret werden; Im widrigen aber, und da über zueversicht man in dergleichen unberechtigten Actibus continuiren solte, wirdt disseitiger Hochgräfflichen Herrschafft nicht zue verdenken sein, wann Sie zu abhaltung derselben Sich deren erlaubten mitel gebrauchen werden, dessen Sie jedoch lieber entüberiget sein, vnnd Sich mit der Hochgräflichen Mitherrschafft zumahlen bey jetzigen gefährlichen Revolutionen Freund vetterlich comportiren wolten.

Wertheimb den 27. Jul. 683.

Hochgräfflich Löwenstein = Wertheimb = Rochefort = Virneburgische Gemein = und Vormundschafftliche Canzley.

Num. 15.

Extractus Mandati Cæsarei Cameralis S. C. de non contraveniendo pactis familiæ &c.

d. d. $\frac{6}{16}$ Aug. 1690.

2C. 2C.

so brächest jedoch du beklagter Graff nicht nur täglich mit Neuerung- und Beschwerungen wieder die Burgerschafft und Unterthanen hervor, sondern unterständest dich gar Besag, Lit. T. denenselben und zwar bey 50. Rthlr. Straff zu verbiethen, sich bey ihrer eignen Religion die doch von dir ermeltem Beklagten wolle gänzlich unterdruckt werden, nicht einmahl zu schützen, nicht das Geringste wieder sothane Molimina fürzunehmen, mithin dich beklagten Catholischen Graffen in der Gemeinschaftlichen Augspurgischen Confession beygepflichteten Statt nnd Graffschafft allein den Meister spielen zu lassen, welches, wie es in effectu eben soviel seye, alß A. C. Subditorum Conscientiis dominare velle, also wäre in der obgedachten Beylag Sub Lit. S. und deren Sub. Lit. U. auch dargegen protestirt worden, sich darauff beziehend. 2C. 2C. bevorab da du die Unterthanen von Defension Ihrer Religion und Gewissens-Freyheit, durch einseitige Straf-Decreta außzuhalten dich unternehmest, 2C. 2C.

Num. 16.

Extractus

Mandati Cæsarei Cameralis S. C. de non contraveniendo pactis Familiæ &c.

d. d. 1/11 Aug. 1690.

&c. &c.

Solchemnach umb diß Unser Kayserl. Mandat und Ladung (deren Narrata klagender Anwaldt loco libelli und obangeregte Beylagen in Vim probationis in primo reproductionis termino zu repetiren gemeint) an und wieder dich zu ertheilen inständigst anruffend, erlangt, daß solche Process (jedoch ausserhalb derjenigen Puncten, welche an Unserem Kayserl. Reichs-Hoff-Raht bereits vorhero angebracht, und in lite befangen) heut dato nachfolgender gestalt erkendt worden seindt. Hierumb so gebiethen Wir Dir &c. &c. glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem Unserem Kayserl. Gebott (ausserhalb derjenigen Puncten, welche an Unserem Kayserl. Reichs-Hoff-Raht bereits vorhero angebracht, und in lite befangen) alles seines Innhalts würcklich gelebt seye, &c. &c.

Num. 17.

An Burgermeister, Rath und gesammte Burgerschafft zu Wertheim.

Ob zwar an seiten der Mitherrschafftlichen Regierungs-Canzley Burgermeister, Rath vnndt gesambter Burgerschafft ein vermeintlich einseitig verbott angeleget, sich wieder die abereins vorzunehmen gewilligte Catholische Leich-Procession nicht zu legen, vnndt deßwegen auff das unlängst von Commissions wegen angeschlagene, durch eitel falsche narrata einseitig emendicirt- vnndt erschlichene Patent sich beruffen, Crafft dessen bey hoher Commination verbotten werde, sich der Herrschafftlichen differenzien keines Wegs mehr theilhaftig zu machen.

So ist doch ihnen sambtlichen hingegen bekant, daß die führung Catholischer Leich-processionen ein pur lauter von den Capucinern, erst seit ihrem hiersein unterwnndene, aber alle Zeit mit protestation auf eusserste wiedersprochene gewalthat seye; welche denen herrschaftlichen verträgen, der observanz des Jahrgangs 1624. dem Instrumento Pacis, vnndt deme zu folg anno 1649. beschehener restitution des alleinigen Evangelischen exercitii, auch offentlicher ausweisung vnndt destitution des Catholischen, wie auch dem in anno 1690. den 6ten Augusti emanirten Kayserlichen Cameral-Mandat schnuer stracks entgegen vnndt zuwieder laufft, um deßwillen auch der Rath vnndt Burgerschafft sich gemüssiget gefunden, wieder die hochgräflich

gräflich Catholische herrschafft am Kayserlichen Cammer = Gericht Klage zu führen, vnndt um abstellung aller solcher Catholischen hiehero gar nicht gehörigen ceremonien, wie auch um nochmahlige ausweisung der Capuciner, zumahlen aber umb gäntzliche wiedereinsetzung in den Standt, wie es der Religion halber anno 1624. gewesen, vnndt an. 1649. restituirt worden, inständigst nachzusuchen; in welchem Gesuch auch noch biß auff diese Stunde in Camera fortgefahren wird, vnndt zwahr weil das am Kayserlichen Cammergericht erhaltene Berichtschreiben noch einen gantzen Monath Ehenter außgewürcket vnndt insinuiret, als daß Kayserliche Rescript vom 5ten 8bris 1690. anderseitig sub et obrependo erschlichen worden; dannenhero in der Kayserlichen Commission mächten nicht gestanden, wie noch, sothaner prævention Camerali durch die ein= vnndt andermahl auf einseitige, zumahl im grund falsche narrata ausgelassene Patenten auf einige weisse zu præjudiciren, sonderen es hat dieselbige die Limites Mandati hierin mercklich überschritten, vnndt notoriè incompetenter verfahren, allermaßen auch dagegen quam solennissimè protestiret worden, vnndt annoch protestiret wird. Weil dann nun die führung Catholischer leich=*processionen* nicht mehr als Eine herrschafftliche *differentz*, sondern als der gantzen Burgerschafft eigene Sache anzusehen, um derentwillen dieselbige, wie gemeldet, in Camera bis noch litigiren thut, vnndt sich aus dem anderseitigen Cantzley=Decret nicht unlauter ergiebet, daß sie all solche gewalthaten, unerachtet sie insgesambt schrifft= vnndt mündlich contradiciret worden sind, vor eine observantz (deren doch ein vor allemahl auffs zierlichste wiedersprochen wird) ausdeuten, vnndt über dieses die Capuciner, wie per Mandatum Camerale der Mitherrschafft aufgeladen worden, nicht fortlassen will, von denen doch alle solche gewaltsahme proceduren, so wohl als die gewaffnete Jüngst hinige Leich=procession vnndt tturbation des Gottesdiensts ihren alleinigen uhrsprung her haben: So wird die Burgerschafft von selbsten wissen, was sie auf jenes einseitige *Decret* zu thun oder zu lassen, vnndt wie sie ihre eigene *religions - Jura* vor dergleichen bedrangsahlungen sicher zustellen habe.

Wann zwar Catholische verstorbene gantz stille ohne gesang vndt Klang vnndt allen ceremonien, wie allezeit gebräuchlich gewesen, ausgetragen wird, begehrt sich disseitige Gnädige Herrschafft darwieder nicht zu setzen. Will man aber die ritus Romanos oder Catholische Ceremonien darbey gebrauchen, wie das anderseitige Decret im Munde führet, so kan vnndt wird mans auch nicht geschehen lassen; wobey Jedoch die burgerschafft alles ernstes erinnert wird, daß sie keiner thätlichkeit, ohne darzu gezwungen zu sein, sich nicht unterfangen, sondern allein Ihre Jura zu salviren suchen solle; Im übrigen wirdt Burgermeister, Rath vnndt burgerschafft sich von selbsten zu bescheitten wissen, ob sie bey der letztern gewaltsamer vnndt gewaffneter Leich=procession sich einiges gegengewalts angemasset, einigen Catholischen Menschen ein Leydt zugefüget, oder ob sie nicht blöslich zu hindern gesucher haben, daß disseitige Gnädige Herrschafft, die man schon tod gesagt hette, nicht also leichtfertiger Weise umbs leben gebracht würde, vnndt ob dann einfolglich ihnen mit der an=

derseitigen anschwärzung bey Kayserlicher Commission offenbarer tort und gewalt geschehen seye. Welches man auf das anderseitige Decret zuerinnern vor eine nohtdurfft erachtet hat. Wertheim den 22. May. 1691.

(L. S.) Hochgräfflich Löwenstein = Wertheim = Virneburgische Cantzley.

Num. 18.

Extract
Gräflich Löwenstein Wertheimischen Memorialis d. d. 12. Mart. & dictato 15/25. May 1691.

2c. 2c.

Zu desto besserer Einrichtung der Wertheimischen Communion, ist der Administrations-Vertrag vom 10. Oct. anno 1611. begriffen, allerseits eydlich bekräfftiget und unter andern der Religion halber, heiliglich versprochen, daß die in der Graffschafft Wertheimb gemäß der Augspurgischen Confession angestelte Religion und Kirchen-Ordnung beständig darinnen erhalten, von keinem geändert, auch keinem zugelassen werden solle, das Geringste eigenes Gefallens zu immutiren, Anlauts Lit. D.

2c. 2c. Als aber anno 1648. der allgemeine Frieden geschlossen, und art. 4. §. Fridericus Ludovicus 41. communi placito befohlen worden, hochermeldten Herrn Graf Friederich Ludwigen in die Graffschafft Wertheim in Statum anni 1624. tam in Ecclesiasticis quam Politicis zu restituiren, so wurden bey der anno 1649. durch Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden Gnaden zu Maynz und Hessen Darmbstatt bewürckten Restitution nicht nur die Bürger und Unterthanen, wie auch die Geist- und Weltliche Bediente denselben mit Pflichten angewiesen, sondern auch auf den Tag der Restitution in der Statt, und zwey Tag hernach in der Hospital-Kirchen, Evangelisch gepredigt, die Orgel gespielet, und musiciret, zumahl aber, quod probe notandum, alle zum Catholischen Gottesdienst gehörige Sachen, so noch in dem Chor, wie auch in der Hospital-Kirchen gefunden, aus beeden solchen Kirchen außgeraumbt, das von denen *Capucinern in Signum protensæ hierarchiæ* vor dem Hospital aufgericht erhabene Creutz niedergeleget, und die Capuciner fort gewiesen, (*) und hoc ipso das Exercitium A. C. publicum, wie es anno 1624. allein in usu gewesen, auch allein restituiret, das Catholische hingegen destituiret, auch von denen Herren

(*) Ist auch falsch, dann damals war kein Capuciner mehr da, indem sie schon im Jahr 1647. ihr neues Closter aus Hungers-Noth verlassen, und sich von Wertheim wegbegeben hatten.

Herren Subdelegirten Commissarien dabey eine solche rühmliche Ernsthafftigkeit bezeiget worden, daß sie sich nicht ehender zur Tafel haben niedersetzen wollen, biß obiges alles vorhero würcklich also vollzogen gewesen. Mich deswegen auf das sub lit. E. beygefügte Protocol beziehend,

2c. 2c.

Num. 19.

Extract des Gräflich Löwensteinischen Administrations-Vertrags dd. 10ten Oct. 1611.

2c. 2c.

Ferner ist vnnser will vnndt meinung, das die ietzige in die Graueschafft Wertheimb vnndt herrschafft Breuberg gemeß der Augspurgischen confession wie die in. an. 1530 Kayß. Maytt. zue Augspurg von den Reichsständen vbergeben worden, angestellte Religions- vnndt Kirchen ordtnung, von keinem geenndertt werden, sonndn sollen viel mehr schuldig sein Dieselbe wie sie ietzo Gott lob Christlich vnndt wohl angerichttet, neben den schulen zue schützen hanndt zue haben, auch keinem zue gelaßen werden eigens gefallens etwas daran zue immutiren, 2c. 2c.

Daß gegenwärtiger Extract seiner wahren uns vorgelegten wohlbehaltenen, mit der eigenhändigen Unterschrifft deren vier hochseeligen Herrn Grafen Christoph Ludwigs, Ludwigs Wolf Ernsts und Johann Dietrichs, Gebrüder und Grafen zu Löwenstein, auch ihren vorgedruckten Insiegeln versehenen original vollkommen gleichlautend seye, besonders aber es darinnen: angestellte Religions- und Kirchen-Ordnung, und nicht: angestellte Religion und Kirchen-Ordnung heiße, auch bey dem Wort: Religions nicht die mindeste Correctur wahrzunehmen, sondern der Buchstabe s. von eben der Feder und Dinte mit dem behörigen Raum geschrieben seye, solches alles bezeugen Wir hiermit auf geschehene Requisition bey unseren geschwohrnen Notariats-Pflichten. Wertheim den 1. Sept. 1781.

(L. S.) Johann Heinrich Müller,
Notar. Cæsar. publicus juratus ad hoc legitime requisitus.

(L. S.) Johann Friederich Leube,
Notar. Cæsar. publ. iuratus requisitusque.

Num. 20.

Die Hochgebohrne Unsere Gnedige Herrschafft zue Löwenstein, Wertheimb, Rochefort, Virnenburg ꝛc. haben mit höchstem Befremden vernehmen müßen, wie daß die Hochgräfliche Mittherrschafft, zue der Zeith, als man noch in Verrichtung Unsers Evangelischen Gottesdienstes vnd zwahr in Außspändung deß hochwürdigen H. Abendtmahls begriffen gewesen, durch die Communicanten zue menniglichs nicht geringem Aergernis und Verhinderung an dern Christlichen Devotion mit Gewaldt hindurch ins Chor getrungen und Ihre Sacra publicè angefangen.

Weiln nun solcher Vorgang nicht allein contra Instrumentum pacis vnd der Gräflichen Mittherrschafft an. 1652. vor denen damaligen hochansehnlichen Kayserlichen Herren Commissariis offenbare gethane Sincerat: & contestationem, daß nemblich dieselben das *Exercitium Catholicæ Religionis* ohne Einige Hinderung oder Abbruch der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten *Publici Exercitii* führen wollten, sondern auch zue illusion Vnserer Evangelischen Religion ja fast zu einer Zunöthigung angesehen ist; Alß thun hochgedachte Unsere Gnedige Herrschafft darwider solennissime protestiren vnd sich versehen, mehrhochged. Hochgr. Mittherrschafft deren Sinceration sich erinnern, solche Turbationes künfftighin einstellen, vnd die Endigung vnsers Gottesdienstes jedesmahls erwartten, widrigenfalls Vnsere Gnedige Herrschafft solche Zunöthigung vnd Eingriffen tanquam summum gravamen Ecclesiasticum an gehörigen Höhern Orthen Clagend anzuebringen vnd Remedirung zue suchen genöthiget werden.

Wertheimb den 21ten Aug. Ao. 1671. ꝛc.

Præs. den 1. 7bris 1671.

Vorstehende Abschrifft ist dem Original, so in hiesig Fürstlichem Archiv bey denen Acten liegt, und in dorso mit dem Gräflich Löwenstein-Virneburgischen Canzley-Insiegel versehen ist, durchaus gleichlautend, welches hiemit beurkundet wird. Wertheim den 23ten Aug. 1781.

(L. S. R.)

Johann Michael Kahl mppria.
Hochfürstlich Löwensteinischer Cabinet-Secretarius.

Bernhard Christoph Baconius mppria.
Hochfürstlich-Löwensteinischer Archivsecretarius.

Num. 21.

Extractus Abbthey Bronnbachischen Protocolli.

Actum Reicholzheim den 19ten Junii 1781.

Præsent.
Herrn Licentiato Paulo Ignatio Ostenberger Consulente
&
Me Actuario Jacobo Lohr.

Nachdeme Se. Hochwürden und Gnaden der Herr Prälat zu Kloster Bronnbach von dem Hochfürstlich Löwenstein Wertheimischen Herrn Hofrath von Hinckeldey geziemend ersuchet worden sind, Reicholzheimer Unterthanen, welche genaue Kundschafft geben könnten, wie und auf was Arth die von denen Wertheimischen Catholischen von Walthürn nach Wertheim sonsten rückgeführte Procession seye gehalten worden, ad protocollum zu vernehmen; Diesemnach hat Kloster Bronnbachischer Syndicus mit seinem à latere bemerkten Actuario aus Befehl Sr. Hochwürden und Gnaden des Herrn Prälatens sich nacher Reicholzheim begeben, sofort den Wolf Wincker, dann Friedrich Amenth beede Reicholzheimer Gemeinds-Unterthanen, welche sonsten die von Wallthürn nach Wertheim geführte Procession mit blasenden Instrumenten begleithet, prævià admonitione de dicendâ Veritate, & factâ stipulatione manus, über nachstehende Fragstück ad Protocollum constituiret.

Interrogatorium 1mum.

Wie Zeuge heiße, wie alt, woher, womit er sich nähre, wessen Religion er seye, ob er einen Antheil an der Stritt-Sach nehme, welche dermahlen zwischen den Herren Protestanten und den Herren Catholischen zu Wertheim, der Wallthürner Procession wegen gegenwärtig obschwebet, einen Antheil nehme, Ferner ob Constitut, was er aussagen solle, bereits von jemanden schon wäre unterrichtet worden, endlichen weme Er überhaupt in dieser Stritt-Sache den Sieg Rechtens gönne?

Testis 1mus.

Respondet: Er heiße Wolff Wincker, zu Reicholzheim gebohren, seye 49 Jahren alt, nähre sich mit seiner Bauerey, habe sein ehrliches Auskommen, seye Catholisch, nehme an dieser Stritt-Sach keinen Antheil, seye von keinem, was er aussagen solle, unterrichtet

richtet worden, er gönne den Sieg Rechtens deme, der das Recht vor sich habe.

Testis 2dus.

Resp. Er heisse Friedrich Amenth, zu Reicholzheim gebohren, seye 47 Jahren alt, und Catholischer Religion, nähre sich von seinen Güthern, von welchen er ehrlich zu leben habe, nehme keinen Antheil an der Stritt-Sache, seye von Niemanden unterrichtet worden, gönne das Recht jenem, weme es zufalle.

Interrogatorium 2dum.

Ob Constituten die Procession bekannt seye, welche die Wertheimer Catholicken in der Corporis Christi Octav von Wallthürn nach Wertheim geführet, und wie lang er hievon wisse?

Testis 1mus.

Resp. Diese Procession seye ihme recht wohl bekannt, bereits von 20 Jahren her, und dieses, weilen er als ein Clarinettist von denen P. P. Capuzineren die Procession zu begleithen seye eingelathen, und weilen er dabey das Clarinett geblasen, auch bezahlet worden.

Testis 2dus.

Resp. Diese Procession seye ihm von 20 Jahren her wohl bekannt.

Interrogatorium 3tium.

Ob Constitut der Procession jemahlens beygewohnet, und wie offt?

Testis 1mus.

Resp. Er seye der Procession ungefehr 5 oder 6 mahl als Clarinettist beygewohnet.

Testis 2dus.

Resp. Er seye dieser Procession 5 bis 6 mahlen beygewohnet, und hierzu von denen P. P. Capucinern als Clarinettist bestellet worden.

Interrogatorium 4tum.

Wie es bey erwehnter Prozession mit dem offentlichen Gebeth, Singen, Fahnen und Creuztragen seye herkommlich gewesen, da Constitut beygewohnet habe, und ob dies-

falls

falls einige Stöhrung oder Einrede von Seiten deren Wertheimer Protestanten seye gemacht worden?

Testis 1mus.

Resp. Wie die Wallthürner Procession sich ausser Waltenhausen im Heimzug nacher Wertheim wieder versammelt, wären die Wallfarthere paar und paar gegangen, hätten offentlich ein Lied gesungen; das Crucifix wäre aufrecht getragen worden, die Fahnen aber hätten hiebey noch nicht geflogen, sondern hätten nur die Fahnenträger die blose Stangen auf der Achsel gehabt, wann nun die Procession bis an die Wertheimer Stadtmühl gekommen, seye sie allda still liegen geblieben, und wären alldorten Anstalten gemacht worden, wie die Procession solle ordentlich eingeführet werden, die Procession seye sodann weiter stille bis gegen den sogenannten Hirschgraben durch die Vorstadt vorgerucket, doch, daß selber allezeit das Crucifix aufrecht vorgetragen worden seye; bey dem Hirschgraben wären die Fahnen aufgehenket worden, die blasende Instrumenten nebst einem Lied offentlich angestimmet, und also bis an die Hochfürstliche Hofhaltung die Procession vorgerücket; unter dem Hofhaltungs-Thor seye der Capuziner Præses gestanden, und dem auf der Straßen auf den Knyen niedergefallenen Volk die Benediction (unter lautem Gesang des tantum ergo, welchem das Volk auf der Straßen wiederum laut nachgesungen) zum Beschluß der procession gegeben, und dieses alles seye ungefehr 5 — 6 mahlen geschehen, als offt nemlich Constitut der Procession selbsten mit beygewohnet habe. Es seye übrigens nicht die mindeste Stöhrung oder Einrede wegen dieser auf besagter Arth geführten Procession von Seiten der Herren Protestanten zu Wertheim gemacht worden; Zeuge erinnere sich beynebst auch so gar einmahl gesehen zu haben, daß von der Stadtmühlen aus bis an die Hof-

haltung

haltung die Fahnen geflogen, und offentlich gesungen worden seye, und dieses seye geschehen zu jener Zeit, wo die Franzosen die sogenannte Blechkappen in Wertheim gelegen, endiget damit seine Aussage, mit dem Erbiethen solche im Erforderungs-Fall eydlich zu erhärten; Prælectum approbavit, & impositio Silentio est dimissus.

Testis 2dus.

Resp. Wie die Procession über die Waltenhäuser Brücken gekommen seye, habe selbe ein Lied offentlich angestimmet, das Crucifix wäre aufrecht voraus getragen worden, doch hätten die Fahnen nicht geflogen, dieses habe gedaueret bis an die Stadtmühl, alldorten habe die Procession etwas angehalten, sodann still, doch mit aufrecht Tragung des Crucifix bis an den sogenannten Hirschgraben fortgerucket, bey dem Hirschgraben wären die Fahnen aufgemacht, das Crucifix aufrecht vorgetragen und ein Lied unter Erthönung der blasenden Instrumenten gesungen worden; als nun die Procession bey dem Thor der Hochfürstlichen Hofhaltung angekommen, wäre der Herr P. Præses der Capuzinern mit dem Sanctissimo derselben entgegen gegangen, unter dem Thor stehen geblieben, hätte das Tantum ergo laut angestimmet, und dem auf der Gassen versammleten Volk, welches ihme laut singend behörig geanthwortet, die endliche Benediction gegeben; es seye bey allen diesen Vorgängen von Seithen deren Wertheimer Herren Protestanten nicht die mindeste Einrede oder Stöhrung geschehen, sondern seye alles durchaus ruhig zugegangen, ja, er wisse gar wohl, daß von der Stadtmühlen an bis zu der Hochfürstlichen Hofhaltung die Herren Protestanten auf beyden Seiten dicht gestanden, und die Procession hätten einziehen gesehen, ohn nur den mindesten Eintrag zu thuen; Ein einziges mahl erinnere sich Zeug, daß von der Stadtmühlen

len an schon die Fahnen wären aufgemacht, und durch die Vorstadt fliegend getragen worden, und zwar zu jener Zeit, wie die Französische Reuther die sogenannte Blechkappen zu Wertheim gelegen seyen; Endiget somit seine Aussage mit dem Erbiethen, solche in Erforderung mit einem Cörperlichen Eyd zu bestättigen; prælectum approbavit & imposito Silentio est dimissus.

In fidem

Paul Ignatz Ostenberger,
ICt. Closter Bronnbachischer Syndicus mppr.

Num. 22.

Actum Triefenstein den 20ten Junii 1781.

Præsentibus.
Seiner Hochwürden Gnaden Herrn Probsten
R. P. Augustino Procuratore
& me
P. G. Wohlgemuth, Actuario.

Nachdem von einer Hochlöblich-Hochfürstlichen Regierung zu Wertheim die freundnachbarliche Ansuchung d. d. den 19. dieses in allhiesiger Probstey geschehen, innen bemerkte Gezeugen über die angeführte Articulos probatoriales eydlich ad Protocollum abzuhören; Als seynd selbe auf heutige Tagfahrt in allhiesige Probstey vorbeschieden, und nach vorhergegangener Verwarnung des Meineyds factaque stipulatione manuum de dicenda Veritate mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyd belegt, und sodann über folgende Articulos probatoriales ad Protocollum vernommen worden:

2c. 2c.

Depositio Testium.

Ad Articulum specialem 1mum.

Wahr, daß Zeuge wohl wisse, daß seit undenklichen Jahren von Wertheim aus nach Wallthürn kurz nach dem Fronleichnams-Fest eine Wallfahrt geschehe?

Testis 1mus.

Resp. Ja, das wisse er.

Ad 2dum.

Wahr, daß Zeuge solcher Wallfahrt selbst im Rückweeg mit beygewohnet habe?

Testis 2dus.

Resp. Ja.

Testis 3tius.

Resp. Ja, das seye ihm wohl bekannt.

Testis 4tus.

Resp. Ja.

Testis 5tus.

Resp. Ja.

Testis 6tus.

Resp. Ja, das wisse er wohl.

Testis 1mus.

Resp. Ja, er habe die Procession im Rückweeg mit begleitet.

Testis 2dus.

Resp. Ja, er habe die Procession im Hin- und Herweeg mitbegleitet, und die Fahnen getragen, schon vor 24. Jahren.

Testis 3tius.

Resp. Er habe 9 oder 10mal dieser Wallfahrt im Hin- und Rückweeg beygewohnet, und habe die Standart und Kreutz-Fähnlein getragen.

Testis 4tus.

Resp. Ja, er habe beygewohnt.

Testis 5tus.

Resp. Ja, er seye mit der Procession von Wertheim nach Wallthürn, auch von dorten wiederum mit zurück gegangen, und habe die Kerzen getragen.

Testis 6tus.

Resp. Ja, er habe dieser Wallfahrt sowol im Hin- als Rückweeg zweymalen mit beygewohnt.

Ad 3tium.

Wahr, daß die Procession im Rückweeg durch alle Wertheimische Ortschafften, in specie auch durch Sachsenhaußen und Waldenhaußen singe?

Testis 1mus.

Resp. Er habe die Procession nur von der Stadt aus mit eingehohlt, und somit könne er von Sachsen- und Waldenhaußen nichts sagen.

Testis

Testis 2dus.

Resp. Ja, es seye wahr.

Testis 3tius.

Resp. Es seye durch benahmste Ort theils gesungen, theils laut gebetet worden.

Testis 4tus.

Resp. Er wisse solches nicht, indem er die Procession nur vor der Stadt habe einhohlen helfen.

Testis 5tus.

Resp. Es sey an benennten Orten gesungen oder laut gebetet worden.

Testis 6tus.

Resp. Ja, die Procession habe durch gemeldte Ortschafften allezeit laut gesungen oder gebetet.

Ad 4tum.

Wahr, daß sich diese Procession jederzeit oberhalb Waldenhaußen in die gehörige Ordnung stellt?

Testis 1mus.

Resp. Er habe diese Procession nur von der Stadt aus einhohlen helfen.

Testis 2dus.

Resp. Dessen könne er sich nicht mehr so genau erinnern.

Testis 3tius.

Resp. Bey Waldenhaußen sey die letzte Station, auch eine Predigt gehalten, und sodann die Procession wiederum in gehörige Ordnung gestellt worden.

Testis 4tus.

Resp. Er wäre zu Waldenhausen nicht dabey gewesen.

Testis 5tus.

Resp. Ja, es sey bey Waldenhaußen eine Predigt gehalten, und nach dieser Predigt die Procession wiederum in vorige Ordnung gestellt worden.

Testis 6tus.

Resp. Ja, es sey bey Waldenhausen von dem bey sich gehabten Priester eine geistliche Red gethan und nach dieser die Procession

wiederum in vorige Ordnung gerichtet worden.

Ad 5tum.

Wahr, daß sie sodann mit Gesang, mit vorgehendem Kreutz und Fahnen, jedoch, daß letztere im Futteral gesteckt, jederzeit durch Waldenhaußen hindurch bis beynahe an die Wertheimer Stadtmühle gezogen seyen?

Testis 1mus.

Resp. Uti ad Artic. præced.

Testis 2dus.

Resp. Seye alles wahr.

Testis 3tius.

Resp. Ebenfalls ja, es seye alles wahr.

Testis 4tus.

Resp. Er habe die Procession nur von Waldenhaußen her bis an die Stadtmühle mit Kreutz und eingesteckten Fahnen kommen gesehen, auch beten und singen gehört.

Testis 5tus.

Resp. Ad Omnia Ja, es seye alles wahr.

Testis 6tus.

Resp. Die Procession seye mit vorgetragenen Kreutz und Fahnen unter Singen und Beten durch Waldenhaußen bis an die Wertheimer Stadt-Mühle ruhig fortgeführt worden.

Ad 6tum.

Wahr, daß bey der Stadtmühle jederzeit mit dem Gesang inne gehalten, jedoch noch still bis in die Neustadt fort gebetet worden?

Testis 1mus.

Resp. Er wäre von der Stadt Wertheim bis an das Mühlthor gekommen, wo er mit sämtlichen gebettet, und die Procession empfangen habe.

Testis 2dus.

Resp. Ad omnia affirmative.

Testis 3tius.

Resp. Pariter ad omnia affirmative.

Testis 4tus.

Resp. Ja, sie hätten fortgebetet.

Testis 5tus.

Resp. Similiter Ja.

Testis 6tus.

Resp. Ebenfalls Ja.

Ad 7mum.

Wahr, daß in der Neustadt nicht weit vom innern Stadt-Thor sich die Procession nochmals recht ordentlich gestellt, die Fahnen aufgedeckt, auch brennende Wachs-Kerzen in die Hand genommen habe?

Testis 1mus.

Resp. Er habe dieses alles mit Augen selbsten angesehen.

Testis 2dus.

Resp. Affirmative ad Omnia, wie sie in Wallthürn, so seyen sie auch in die Stadt Wertheim eingezogen.

Testis 3tius.

Resp. Es seye wiederum alles wahr.

Testis 4tus.

Resp. Affirmative, Er habe alles mit Augen angesehen.

Testis 5tus.

Resp. Pariter affirmative.

Testis 6tus.

Resp. Similiter affirmative.

Ad 8vum.

Wahr, daß die Procession so vollends mit Gesang, bis unter das innere Stadt-Thor gezogen seye?

Testis 1mus.

Resp. Affirmative.

Testis 2dus.

Resp. Similiter affirmative.

Testis 3tius.

Resp. Pariter affirmative.

Testis 4tus.

Resp. Etiam affirmative.

Testis 5tus.

Resp. Seye wahr.

Testis 6tus.

Resp. Ebenfalls sey wahr.

Ad 9num.

Wahr, daß sie daselbst stille gehalten, weilen ihr aus der Hochfürstlichen Hofhaltung ein Priester mit dem Hochwürdigsten entgegen gekommen und den Seegen ertheilt habe?

Testis 1mus.

Resp. Es seye wahr.

Testis 2dus.

Resp. Affirmative.

Ad 10*mum.*

Wahr, daß die Proceſſion nach empfangenen Seegen ruhig fort bis in die Hofhaltung gezogen ſeye?

Teſtis 3*tius.*

Reſp. Similiter affirmative.

Teſtis 4*tus.*

Reſp. Gleichfalls affirmative.

Teſtis 5*tus.*

Reſp. Etiam affirmative.

Teſtis 6*tus.*

Reſp. Ja, es ſeye faſt der meiſte Theil der Stadt auch lutheriſcher Seits hinzugeloffen, und habe ſelbſt mit zugeſehen.

Teſtis 1*mus.*

Reſp. Quod ita, es ſey nicht die mindeſte Stöhrung geſchehen.

Teſtis 2*dus.*

Reſp. Similiter.

Teſtis 3*tius.*

Reſp. Etiam.

Teſtis 4*tus.*

Reſp. Ja, er hätte ſelbſt bis in die Hofhaltung das Hochwürdigſte Gut ganz ruhig begleitet.

Teſtis 5*tus.*

Reſp. Affirmative.

Teſtis 6*tus.*

Reſp. Pariter affirmative.

2c. 2c.

Prælectum approbarunt & impoſito Silentio dimiſſi ſunt.

(L.S.) de Vero Extractu atteſtor
P. G. Wohlgemuth Actuar.

Num. 23.

Extractus
Homburger am Mayn Amts-Protocolli Sub Acto Lengfurth den 20 Juny 1781.

Præsentibus.

Herrn Amts Kellern Franz Joseph Beck,
Me Actuario Löhlein,

dann

Joseph Spöhrer des Gerichts,
Caspar Schehrer, Joseph Aschauer,
Nicolaus Franck, sämmtliche von Lengfurth.

Auf die von dem Hochfürstlichen Löwenstein-Wertheimischen Herrn Hof-Rath von Hinckeldey Sub hesterno an das dahiesige Fürstlich-Wirtzburgische Amt erlassene Requisition, daß einige Lengfurther Burger über die beschaffenheith des besitz-stands, welchen die Catholische Gemeinde zu Wertheim in ansehung der jährlich nach Waldthürn führender Procession vor sich habe, und zugleich die beyde Musicanten von Lengfurth über die am 17ten dieses bey der damahls von Waldthürn zurückgekommenen Procession vorgefallene Thätlichkeithen Eydlich vernommen werden mögten, wurde anheuth der Joseph Spöhrer und der Caspar Schehrer beyde Burgere zu Lengfurth, welche dem Vernehmen nach schon vor mehreren jahren der von Wertheim nach Waldthürn geführt werdender Procession beygewohnet, und zugleich auch die beyde Musicanten nemlich der Joseph Aschauer und Nicolaus Franck, welche bey der am 17ten dieses von Waldthürn nach Wertheim zurückgekommenen Procession anwesend gewesen seynd, anheuth zum Amt vorbeschieden, und denenselben folgender zeugen Eyd vorgehalten:

Ihr sollet schwören einen Eyd zu Gott und seinen Heiligen, daß ihr in der sache, worüber ihr werdet befraget werden, wollet sagen keinem zu Lieb noch zu Leid die Wahrheith, so euch davon wissend, ihr euch besinnet, und befraget werdet, und dieses nicht unterlassen, um einig geschenk, gaab, nutzen, Gunst, Hass, freundschafft, forcht oder anderes, wie es des Menschen sinn erdencken mögte, ohne gefährde.

Welchen Eyd sodann nach der vorläufig ernstlich geschehener Verwarnung vor der schwehren straf des Mein-Eyds ein jeglicher deren anweesenden zeugen erectis Digitis mit nachsprechung folgender Worthen: „Den zeugen Eyd, so mir anjetzo vorgelesen worden, und ich von Worth zu Worth wohl verstanden, auch in treuen darüber gelobet habe, will ich fest, und ohnverbrüchlich halten, getreulich und ohne gefährde, so wahr mir Gott Helfe, und seine Heiligen,“ würcklich abgeleget hat.

Nach diesem abgelegten zeugen Eyd wurde ein jeder zeug ins besonders über folgende Articulen, welche dem an das dahiesige Amt ergangenen Requisitions-schreiben beygefüget gewesen, vernommen, und zwar

Ad Art. gen. 1mum.

2c. 2c.

Ad Art. Special. 1mum.

Wahr, daß zeug wohl wisse, daß seith ohndencklichen jahren von Wertheim aus nach Waldthürn kurtz nach dem Fronleichnams-fest eine Wallfahrt geschehe?

Testis 1mus.

Resp. So lang, als Es ihme dencke, wisse Er, daß nach dem fronleichnams-fest eine Procession von Wertheim nach Waldthürn geführet worden seye; Er Deponent selbsten seye mit dieser Procession schon 1c. mahl nach Waldthürn gegangen; Der erstere Wallfahrts-gang, den Er mit dieser Procession dahin gethann habe, seye bereiths schon vor 30. jahren geschehen.

Testis 2dus.

Resp. In soweith Er sich auf seine lebenszeit zuruck erinneren könne; wisse Er, daß nach dem fronleichnams-fest eine Procession von Wertheim aus nacher Waldthürn geführet worden seye; Er Deponent seye vor bereiths 14. bis 15. jahren selbsten mit dieser Procession zum ersten mahl nach Waldthürn gegangen, und habe nach der Hand noch mit denen Wertheimern diese Wallfahrt wohl 1c. bis 11. mahl dahin verrichtet.

Testis 3tius.

Resp. So lang als er dencken und sich erinneren könne, habe Er niemahls anderst gehöret, als daß von Wertheim aus nach Waldthürn kurtz nach dem fronleichnamsfest eine Procession geführet worden seye; Er seye selbst 4. mahl bey dieser Procession und vor 5. jahren zum erstenmahl zugegen gewesen.

Ad 2dum.

Wahr, daß zeug solcher Wallfahrt selbsten im rückweeg mit beygewohnet habe?

Testis 4tus.

Resp. Seines wissens werde die Procession schon etliche 20. jahr von Wertheim nach Waldthürn gleich nach dem fronleichnamfest geführet, dann damahls schon seyen einige Lengfurther Burger mit derselben dahin gewallfahrtet; auch seye Er Deponent selbsten schon 2. mahl und zwar vorm jahr das erste mahl dabey zugegen gewesen.

Testis 1mus.

Resp. Drey bis viermahl ohngefehr seye Er mit eben dieser Procession auf dem ruckweeg in Wertheim wiederum eingezogen.

Testis 2dus.

Resp. Er seye 2. mahl mit dieser Procession von Waldthürn zuruck gegangen, und in die Hofhaltung zu Wertheim eingezogen.

Testis 3tius.

Resp. Ja, Er habe dieser Wallfahrt selbst im ruckweeg 4 mahl mitbeygewohnet.

Testis 4tus.

Resp. Er seye sowohl vorm jahr als dieses jahr im Ruckweeg bey dieser Procession gewesen, und habe bey derselben mit dem Joseph Aschauer das Waldhorn geblasen.

Ad 3tium.

Wahr, daß diese Procession im ruckweeg durch alle Wertheimische Orthschafften, in Specie auch durch Sachsenhaussen und Waldenhausen singe?

Testis 1mus.

Resp. So offt Er bey dieser Procession gewesen seye, habe dieselbe durch Sachsenhaussen und Waldhaussen jedesmahl gesungen.

Testis 2dus.

Resp. Die Procession seye sooft, als Er Deponent dabey gewesen seye, jedesmahlen auf den hinweeg nach Waldthürn durch Sonderwied, und im herweeg neben Sachsenhaussen durch Waldhaussen singend durchgegangen.

Ad 4tum.

Wahr, daß sich diese Procession jederzeit oberhalb Waldenhaussen in die behörige ordnung stelle?

Ad 5tum.

Wahr, daß sie sodann mit gesang, mit vorgehenden Creutze, und mit fahnen, jedoch das leztere in ein futteral gestecket, jederzeit durch Waldenhaussen hindurch bis beynah an die Wertheimer Stadtmühle gezogen seye?

Testis 3tius.

Resp. So offt Er dabey gewesen seye, seye im Hinweeg durch Sonderwied und im Herweeg durch Sachsen- und Waldenhaussen gesungen worden.

Testis 4tus.

Resp. Sicut Antecedens.

Testis 1mus.

Resp. Die Procession seye, so offt Er dabey gewesen seye; durch Waldenhaussen in der ordnung paar und paar weis jedesmahl gegangen.

Testis 2dus.

Resp. Ja dieses seye wahr.

Testis 3tius.

Resp. Oberhalb Waldenhaussen habe sich die Procession jeder zeit in ordnung gestellet, und seye durch diesen orth mit Blasenden Instrumenten gezogen.

Testis 4tus.

Resp. Ja dieses seye geschehen.

Testis 1mus.

Resp. Soviel Er wisse, und während seinem 10. mahligen dabeyseyn gesehen habe, so seye jederzeit die Procession mit vorgetragenen Creutz jedoch ohne aufgehängte und fliegende fahnen singend durch Waldenhaussen hindurch bis in die Gegend der Stadtmühl gezogen.

Testis 2dus.

Resp. Die Procession seye, nachdeme sie sich in ordnung gestellet gehabt, mit vorgehenden Creutz und mit fahnen, die jedoch

nicht

nicht fliegend, sondern in einem futteral gestecket gewesen, singend durch Waldenhaussen, so offt Er dabey gewesen seye, durchgezogen, und habe den Gesang, so lang als das angefangene Lied gedaueret, fortgesezet; Als das Lied zu Ende gegangen, habe auch die Procession zu singen aufgehöret, und kein neues Lied mehr zu singen angefangen; der Ausgang des Lieds und des gesangs seye jedesmahls, als Er dabey gewesen seye, ohngefehr eine viertel Stund weith vor der Stadtmühl erfolget; Als Er das erste mahl dabey gewesen, habe Er gefraget, warum man zu singen aufhöre, und kein neues Lied anfange, hierauf habe Er zur Antwort erhalten, daß man in dieser Gegend nicht mehr singe, um keinen Verdruss zu bekommen.

Testis 3tius.

Resp. Die Procession seye singend mit vorgehendem Creutz jedoch ohne fliegende fahnen, welche in ein futteral gestecket gewesen, während seinem dabeyseyn jedesmahl durch Waldenhaussen hindurch bis ohngefehr eine viertel Stunde vor der Wertheimer Stadtmühlen, allwo sich das angefangene Lied gemeiniglich geendiget habe, gezogen, und alsdann habe man kein neues Lied mehr zu singen angefangen.

Testis 4tus.

Resp. Die Procession seye mit vorhergehenden Creutz und mit fahnen, die aber in ein futteral gestecket gewesen, singend durch Waldenhaussen, so offt mahl, als Er dabey gewesen seye, durchgezogen, und habe sodann in gegenwarth vieler zuschauender Wertheimer solang fortgesungen, als das angefangene Lied gedauret habe, das Ende des Lieds und des Gesangs seye gemeiniglich nicht ehnder als 2. Büchsenschuss vor der Stadt-Mühl erfolget.

Ad 6tum.

Wahr, daß bey der Stadtmühlen jederzeit mit dem gesang innen gehalten, jedoch noch still bis in die Neustadt fortgebettet worden?

Testis 1mus.

Resp. Ja dieses seye wahr; in der Gegend der Stadtmühl habe die Procession jedesmahl zu singen aufgehöret; jedoch seye dieselbe in der Ordnung bis in die Neustadt, nicht lauth sondern jeder für sich in der stille bettend, fortgegangen.

Testis 2dus.

Resp. Von der Stadtmühlen an seye, gleichwie Er schon gesagt habe, nicht mehr fortgesungen worden; sondern ein jeder habe, soviel Er sich erinnere, in der stille für sich allein gebettet.

Testis 3tius.

Resp. Von der angezeigten stelle an seye die Procession, ohne zu singen, weithers bis in die Vorstadt bey dem Capuciner-Garthen fortgegangen, und habe ein jeder bis dahin in der Stille für sich gebettet.

Testis 4tus.

Resp. In der Gegend der Stadt-Mühl seye nicht mehr gesungen worden, sondern ein jeder habe seiner Meinung nach alsdann in der Stille für sich gebettet.

Ad 7mum.

Wahr, daß in der Neustadt nicht weith von dem innern Stadtthor sich die Procession nochmahls recht ordentlich gestellet, die fahnen aufgedecket, auch brennende wachs-Kertzen in die Hand genommen habe?

Testis 1mus.

Resp. So offt als Er dabey gewesen seye, habe die Procession in der Neustadt zu Wertheim nicht weith von dem inneren thor die fahnen fliegen lassen, die wachskertzen angestecket, und singend den zug weithers fortgesezet.

Ad 8vum.

Wahr, daß die Procession so vollends mit Gesang bis unter das innere Stadtthor gezogen seye?

Ad 9num.

Wahr, daß die Procession daselbst still gehalten, weilen ihr aus der Fürstlichen Hofhaltung ein Priester mit dem Hochwürdigsten Guth entgegen gekommen, und den seegen ertheilet habe?

Testis 2dus.

Resp. Ja dieses seye, so viel Er gesehen habe, jedesmahl so geschehen.

Testis 3trus.

Resp. Nächst an dem inneren Stadtthor habe die Procession sich nochmahlen in die ordnung gestellet, die fahnen fliegen lassen, und die Kertzen angezündet.

Testis 4tus.

Resp. Sicut Antecedens.

Testis 1mus.

Resp. Ja, dieses sey also geschehen.

Testis 2dus.

Resp. Die Procession habe sich unter dem angestimmten Gesang und mit brennenden Kertzen durch die Gassen bis unter das innere Stadtthor in ordnung gestellet.

Testis 3tius.

Resp. Die Procession habe hierauf zu singen angefangen, und seye bis unter das innere Stadtthor gegen die Hofhaltung fortgezogen.

Testis 4tus.

Resp. Sicut Antecedens.

Testis 1mus.

Resp. Die Procession seye unter dem inneren Statthor stehen geblieben; jedoch habe der vortere theil der Procession sich bis an die Fürstliche Hofhaltung erstrecket; alsdann seye ein Priester aus der Fürstlichen Hofhaltung mit dem Hochwürdigsten Guth unter einem Himmel bis unter das schlosthor hervorgetretten; allda seye derselbe stehen geblieben, und der Procession, die sich von da aus bis weith über das innere stadt-

thor erstrecket habe, den Seegen ertheilet.

Testis 2dus.

Resp. Allda seye die Procession in solang jedesmahl stehen geblieben, bis der Priester aus der Fürstlichen Hofhaltung mit dem Hochwürdigsten Guth heraus gekommen seye; der Priester seye unter dem schloßthor, welches gar nicht weith von dem inneren Stadtthor entfernet seye, stehen geblieben, und habe der allda gestandenen Procession den Segen ertheilet.

Testis 3tius.

Resp. Die Procession habe allda still gehalten, und von dem aus der Hofhaltung gekommenen Priester, welcher ausserhalb des Hofhaltungs-Thors unter einem Himmel stehen geblieben seye, den Seegen empfangen.

Testis 4tus.

Resp. Ja dieses seye also geschehen.

Ad 10mum.

Wahr, daß die Procession nach empfangenem Seegen ruhig fort bis in die Hofhaltung gezogen seye?

Testis 1mus.

Resp. Der zug seye alsdann und zwar so offt als Er dabey gewesen seye, ganz ruhig in die Hofhaltung fortgegangen.

Testis 2dus.

Resp. Dieses seye jedesmahlen, so offt Er dabey gewesen, geschehen.

Testis 3tius.

Resp. Alsdann seye die Procession in gegenwarth sehr vieler Wertheimischer Zuschauer gantz ruhig in die Hofhaltung eingezogen.

Testis 4tus.

Resp. Ja, nach empfangenen Seegen seye die Procession ruhig in der ordnung in die fürstliche Hofhaltung eingezogen.

2c. 2c.

Nota. Der Beschluß dieses Zeugenverhörs befindet sich unten sub Nro. 39.

Num.

Num. 24.

Nachdeme man in Erfahrung bringen müssen, daß die Friedens-Schlußwidrig- sich dahier wieder eingeschlichene Capuciner sich erfrechen, auf hiesige Dorfschafften zu laufen, und ohnbegrüßt des ordentlichen Pfarrers Actus parochiales bey denen allda sich aufhaltenden Catholicken, vorzunehmen, und daß man von Seiten hiesig Fürstlicher Mitregierung diejenige Evangelische Geistliche und Schultheisen, die sich zu Wahrung der Evangelischen Kirchen-Rechte dem Unfug der Capuciner bishero pflichtmäsig entgegen gesetzt haben, durch Erlassung einseitiger Straf-Befehle, und andere Bedrohungen abzuschrecken gesucht habe; man aber Gräflich Evangelischer Seits diesen immer mehr über Hand nehmen wollenden Stöhrungen benannter Mönchen keineswegs nachzusehen gesonnen ist. Als werden außen benandte Pfarrer hiermit erinnert, für die Aufrechthaltung der Evangelischen Kirchen, fernerhin treu eyfrigst besorgt zu seyn, sich den anmassenden Stöhrungen der hiesigen Capuciner standhaft entgegen zu sezen, und keinen derselben, die Vornahm eines Actus parochialis in ihren Pfarr-Orten, wenn sie nicht vorher einen Revers de non præjudicando ausgestellet haben werden, zu gestatten, vielmehr dieselben, wenn sie sich gleichwol in bemeldte ihre Pfarr-Orte einzuschleichen unterfangen würden, unter Verweißung ihres Ahndungswürdigen Unfugs durch den Schultheisen des Orts hinausführen zu lassen; übrigens aber wegen der einseitigen Straf-Befehle, als die ohnehin nach der hiesigen Gemeinschafftlichen Regierungs-Verfassung von keiner Würckung und nur blose Schreck-Schüsse seyn, ganz unbekümmert zu seyn, und sich von Gräflicher Regierung versichert zu halten, daß man sich ihrer nicht nur gegen alle etwa besorgende jenseitige Bedruckungen ernstlichst annehmen, sondern auch ihren wahrnehmenden Eifer den Hochgräflichen Herrschafften, um Ihrer bey Gelegenheit in Gnaden eingedenck zu seyn, besonders rühmen werde; wobey ihnen noch weiters aufgegeben wird, den Schultheisen ihrer Pfarr-Orte den Inhalt dieses Decreti bekandt zu machen, und sie Namens Gräflicher Regierung zu gleichmäßiger Bezeigung alles Eifers in Vertheidigung der Evangelischen Kirchenrechte und Abhaltung der Capuciner von ihren vorhabenden Neuerungen aufzumuntern, auch ihnen allen Schutz von ihrer Gräflich-Evangelischen Mitherrschafft gegen die jenseits nichtiger Weise angedrohet werdende Ahndung zuzusichern, vorzüglich aber ihnen zu injungiren, daß sie keine Catholische Hirten annehmen, noch andern dergleichen herum vagirenden Catholischen Leuten in ihren Dorfschafften einen Aufenthalt gestatten sollen. Decretum Wertheim den 21. April 1777.

Hochgräflich Löwenstein Wertheimische Gemeinschafftliche Regierung.

Inscriptio.

An die Pfarrer zu Creuz-Wertheim, Haßloch, Michelrieth, Bettingen, Dertingen, Kembach und Nicklashausen.

Num. 25.

Extractus Gräflichen Regierungs-Protocolli d. a. Wertheim den 11ten Junii 1781.

Wurde in Erfahrung gebracht, daß der dahier befindliche P. Præses Capucin: welcher sich schon durch verschiedene angemaßte Religions-Neuerungen, und Eingriffe in die hiesige pur Evangelische Parochial-Verfassung als einen sehr unruhigen und verwägenen Mann ausgezeichnet, vorhabe, unter bekannter Begünstigung mit den sich hier eingeschlichenen Catholischen Beysaßen auf nächstkünftigen Frohnleichnams- und den darauf folgenden nächsten Sonntag eine offentliche Procession durch hiesige Stadt und in die Stadt-Kirche zu wagen.

Resol. Ist Fürstliche Mit-Regierung zu ersuchen, die hier eingeschlichene Capuciner, besonders den sogenannten P. Præses, von allen dem Statui anni normalis, und der durch die Westphälische Friedens-Executions-Commission beschehenen Restitution zuwider laufenden anmaßlichen Neuerungen und Eingriffen in die hiesige pur Evangelische Parochial-Gerechtsame gemessen abzumahnen, und die bereits vorwaltende Condominial-Irrungen nicht noch durch neue Religions-Gravamina vormehren, und zu fernerweiten Attentaten-Anzeigen Anlaß geben zu lassen; im Entstehungs-Falle aber sich alle daraus erwachsende Weiterungen und deren Folgen selbst zuzuschreiben, und versichert zu seyn, daß man seine Gerechtsame und Besitz-Stand zu behaupten, und die bey solchen Anmaßungen vorhabende ungleiche Absichten zu vereiteln wissen werde.

Ut supra.

Num. 26.

Extract Fürstlichen Regierungs-Protocolli d. a. Wertheim den 12. Junii 1781.

Legebatur Gräfl. Regierungs-Communication d. d. & præs. hest. worinnen Wohldieselbe meldet, in Erfahrung gebracht zu haben, daß der Pater Præses Capucinorum vorhabe, unter bekannter Begünstigung nächstkünftigen Frohnleichnamstag und den darauf folgenden Sonntag eine öffentliche Prozeßion durch hiesige Stadt und in die Stadt-Kirche zu wagen.

Resol. In Freundschafft zu antworten: Ihro Hochfürstl. Durchlaucht hätten gleich bey dem Antritt Ihro glorreichen Regierung zum Grund-Satz angenommen,

men, in Religions-Sachen alles bey dem damaligen Besitzstand zu belassen, und hiernach hätten Sie Höchstdero nachgesetzte Regierung und sämmtliche Beamten auf das schärfste instruirt. Bey diesem weisen Principio hätten sich Herr und Unterthanen in denen privativ-Herrschaften vortrefflich befunden, und in hiesigem Condominio seien dadurch die heftige Religions-Irrungen, welche vorher von beiden Seiten mit so vieler Erbitterung urgirt worden, glücklich assopirt, bis vor weniger Zeit einige unruhige Evangelisch Lutherische Geistliche durch das von Gräflicher Regierung unterm 21. April 1777. gegebene Signal, aufgemuntert worden seien, ihren Verfolgungs-Geist von allen Seiten blicken zu lassen.

Fürstlich Catholischer Seits habe man sich bis hieher ganz leidend betragen, und blos gesucht, sich durch die gelindeste Mittel in seinem bestbegründeten Besitz-Stand zu erhalten; nur Gräflicher Regierung habe beliebt, es vor Condominial-Stöhrungen auszuschreyen, wenn man sich ihrem Eigenwillen nicht allemal habe fügen können, oder ihre Prædominat-Plane durch geschickte Mittel vernichtet habe.

Da nun Gräfliche Regierung keine gegründete Religions-Beschwerde aufzubringen wisse, so scheine es, daß sie ihre Zuflucht zu Erdichtungen und leeren Weiber-Märchen nehmen wolle. Finde nun Wohl Dieselbe an solchen faden Unterhaltungen einiges Wohlgefallen, so habe man diesseits freylich nichts dagegen einzuwenden; nur müsse man sich alle Behelligungen damit für die Zukunft verbitten.

In diese Classe gehöre auch die schöne Neuigkeit von Prozeßionen am Frohnleichnamstag und nächstfolgenden Sonntag durch die hiesige Stadt und in die Stadt-Kirche.

Da aber ein solches wichtiges Märchen doch leicht zu gefährlichen Auftritten hätte Anlaß geben können, so verlange man, daß Gräfliche Regierung den Anbringer dieser Fabel bekannt mache, damit sodann weiter gemeinschaftlich in ihren boshaften Autorem inquirirt werden könne.

Finde aber Wohl Dieselbe Bedenken diesem rechtlichen Antrag Gehör zu geben, so könne man nicht anders vermuthen, als daß etwa gar eines oder das andere von Ihren wohlansehnlichen Mitgliedern diese Erdichtung geschmiedet habe, um sich dadurch bey seinen Hochgräfflichen Herrschafften die Miene eines treueyfrigen Dieners zu geben, und die bereits ausgebrochene Condominial-Irrungen noch mehr zu vergrössern.

Die Calumnie von bekannter Begünstigung, wie auch die gegen den P. Præsidem ausgestossene Injurien gebe man hiemit ihrem Autori zurück, ohne sie einer weitern Widerlegung zu würdigen.

Ut supra.

Heß. v. Hinckeldey. Feder. v. Serini.

ad Corr. exp. Vaconius eod.

Num. 27.

Durchlauchtig Hochgebohrner Fürst,

Gnädiger Herr!

Es ist uns die unangenehme Nachricht zugekommen, daß der dermalige Pater Præses der Fiedensschluß widrig sich hier eingeschlichenen Kapuziner, der sich eine Zeit hero durch mancherley strafbare Eingriffe in die Parochial-Gerechtsame der hiesig-Evangelischen Stadt- und Land-Pfarreyen als einen sehr unruhigen Mann ausgezeichnet hat, nun auch bey der nächstens haltenden Frönleichnams- und Wallfahrts-Procession weitere Neuerungen zu wagen gesonnen seye, und daß Euer Fürstl. Gnaden und Lbden nachgeordnete Regierung dahier, jenen, statt ihn ihren Pflichten gemäß in die Schranken der Ordnung zuruck zu weisen, bey Treibung seines Unfugs vielmehr zu unterstützen suchen wolle. Wir können nicht glauben, daß diese von den hiesigen Kapuzinern unternommen- und von Euer Fürstl. Gnaden und Lbden Regierung unterstützet werden wollende Neuerungen mit Dero Vorwissen und Genehmigung geschehen sollen. Euer Fürstl. Gnaden und Lbden ist es nehmlich nur gar zu wohl bekandt, daß hiesige Stadt- und Grafschaft in dem Entscheidungs-Jahr ganz Evangelisch gewesen, und daß hiernach auch durch die ao. 1649. hier gewesene Friedens-Executions-Commission die Restitution in ecclesiasticis erfolget seye; und nach Hoch Dero uns bekannten Gemüths-Billigkeit und Einsicht werden Dieselben nicht mißkennen, daß bey dieser Beschaffenheit der Sache kein Herr, wenn er auch gleich allein regierender Herr dahier wäre, noch weniger aber ein Condominus gegen den Willen der andern gleiche Rechte habenden Mit-Herrschafften Abänderungen in der Religions-Verfassung hiesiger Grafschafft zu machen, und die hiesige Evangelische in ihrem hergebrachten solitarischen Religions-Exercitio zu beeinträchtigen befugt seye. So ungerecht und Friedensschlußwidrig Euer Fürstl. Gnaden und Lbden demnach die von Dero Herrn Urgroß-Vater, Graf Ferdinand Carl in Religions-Sachen dahier einseitig vorgenommene Neuerungen selbsten finden werden, für so gerecht und gegründet werden Hochdieselben auch die von den Evangelisch Gräflichen Mitherrschaften dieserhalben bey Kayserlicher Majestät einem hohen Reichs-Convent, und dem K. R. Kammer-Gericht vorgebrachte Religions-Beschwerden bey Sich Selbsten erkennen. Und sollten Euer Fürstl. Gnaden und

Lbden

Lbden einen, wiewohl ungegründeten, Anstand nehmen, jene alte Religions-Beschwerden sämtlich vor erfolgender weiterer richterlicher Erkendtniß in der Sache vor Sich Selbsten abzustellen; so hegen Wir jedoch das Zutrauen zu Dero billigen Gesinnungen, daß Hochdieselben nicht gesonnen seyn werden, jene mit neuen Gravaminibus zu häufen, pendente lite neue attentata zu wagen, und dadurch noch weitere Mißhelligkeiten in Condominio zu veranlassen.

Euer Fürstl. Gnaden und Lbden ersuchen Wir demnach gehorsamst, durch die ernstlichste Befehle Dero hiesige Regierung anzuweisen, daß Sie den hiesigen Kapuzinern alsogleich alle Neuerungen in der Religions-Verfassung hiesig Evangelischer Grafschafft, und alle fernere Eingriffe in die Gerechtsame der alleinigen hiesigen Evangelischen Stadt-Parochie sowohl, als der übrigen Evangelischen Pfarreyen auf dem Land auf das nachdrücklichste untersagen solle.

Wir erbitten Uns hierüber um so mehr eine bald gefällige beruhigende Antwort, da im Verzögerungs-Fall leicht unangenehme Weiterungen entstehen könnten, von denen Sich Euer Fürstl. Gnaden und Lbden alsdenn die Folgen allein zuzuschreiben haben würden. Wo übrigens Wir die Ehre haben mit der vollkommensten Veneration und Hochachtung allstets zu beharren

Euer Fürstl. Gnaden und Lbden.

Wertheim
den 11ten Junii 1781.

Gehorsamste Vettere respect. Gevattere und Dienere,

Johann Ludwig Vollrath, Graf zu Löwenstein-Wertheim ꝛc.

Friederich Ludwig, Graf zu Löwenstein-Wertheim ꝛc.

Friedrich Carl, Graf zu Löwenstein-Wertheim ꝛc.

Ludwig Friederich, Graf zu Löwenstein-Wertheim ꝛc.

Num. 28.

Extract
Fürstl. Regierungs-Protocolli d. a. Wertheim den 12. Jun. 1781.

Da Gräfliche Regierung durch eine Communication sub hesterno ziemlich deutlich zu verstehen gegeben hat, daß man Gräflicher Seits die künftigen Sonntag zu haltende Catholische Prozeßion zu stöhren gedenke; so hat Fürstl. Regierung für nöthig befunden, die Regierungs-Secretarios Heichel und Vaconius Cath. Relig. darüber zu vernehmen, wie der neueste Besitz-Stand in diesem Stück beschaffen seye, welche folgendes Pflichtmäsig ausgesagten:

Am Sonnabend nach Frohnleichnahmstag frühe gegen 4. Uhr, nachdeme vorher um 3. Uhr die gewöhnliche Andacht gehalten worden, versammleten sich ein Theil der Wallenden an der Hofhaltung. Der Pater gehe mit diesem Troupp, und derjenige, welcher das Creutz um den Lohn nach Wallthürn trage, gehe mit demselben aufgerichtet voraus. Der Weg werde hinten um die Stadt über die Lauber-Brücke genommen, jedoch ohne Gesang, und ohne just Paar und Paar zu gehen. Weil es so frühe seye, so versammle sich der ganze Zug gemeiniglich erst über der Bockenröther Steig. In Sanderiethund Bockenroth werde gesungen. Am Sonntag auf dem Heimweg werde durch Sachsenhausen gesungen, jedoch stelle sich der Zug nicht in ordentliche Prozession. Vor Waltenhausen stelle sich der Zug ordentlich in Prozeßion. Das Creutz werde voran getragen, jedoch würden die Fahnen-Wimpfel nicht aufgesteckt. Durch das Dorf werde gesungen und gebetet. Dieses geschehe auch auf dem ganzen Weeg bis in die Gegend des Capuciner-Gartens, hinter der Stadt-Mühl oder wol auch näher gegen die Stadt zu, nachdeme das angefangene Lied weit oder nicht weit lange. Die Proceßion gehe nunmehr immer in der angefangenen Ordnung fort, jedoch ohne Gesang und Gebet. Bey der Fürstlichen Heu-Scheuer in der Neustadt, mache die Prozeßion Halt. Dorten würden die Wimpfel auf die Fahnenstangen gesteckt, und aus der Hofhaltung die brennenden Kerzen gebracht. Die Prozeßion fange darauf wieder an zu singen, und ziehe so mit Gesang bis zwischen das mittlere und innere Mühl-Thor. Dort werde wieder Halt gemacht, ein Geistlicher komme mit dem Sanctissimo aus der Fürstlichen Hofhaltung entgegen, und ertheile auf der Straße den Seegen. Hierauf ziehe die Prozeßion mit Gesang fort in die Hofhaltung, und von da den innern Gang in die Capelle. Auf die beschriebene Art habe er Secr. Heichel die Proceßion seit etlich und dreißig Jahren, und er Secr. Vaconius seit etlich und 20 Jahren mit angesehen, und meist selbst mit gehalten.

Resol. Sind die beede Regierungs-Secretarii Heichel und Vaconius dahin zu instruiren, daß sie künftigen Sonntag der Prozeßion bis über Waltenhausen

hausen entgegen gehen, und sodann genau darauf sehen sollen, daß es accurat nach dem Innhalt des obigen Protocolls gehalten werde.

Würden nun die Gräflichen Herrschaften dagegen protestiren lassen, so sollen sie Secretairs diese nichtige Protestation reprotestando zurückgeben. Würde man sich aber Gräflicher Seits gar beygehen lassen Gewalt brauchen zu wollen, so sollen sie sich dadurch nicht stöhren lassen, sondern die Prozession so gut als möglich auch währenden Turbationen fortsetzen.

Unter diesem Fortsetzen der Prozeßion verstehe sich, daß von Catholischer Seite keine Gewaltthätigkeiten ausgeübet werden dürfen. Wenn die Turbatores schreyen: Es solle mit dem Gesang inne gehalten werden, so werde doch fortgesungen, und wenn selbige verlangen, daß das Cruzifix verkehrt getragen werden solle, so dörfe es nicht geschehen. Da nun letzteres vorzüglich gewöhnlich der erste Anfang bey dergleichen Turbationen seye, so sollen sie, Secretairs dafür sorgen, daß in der Nähe des Priesters und des Rectors eine gute Anzahl auserlesener starker Männer sich befinde, welche im äussersten Nothfall im Stand seien, diese beede Personen vor Violenzien zu schützen.

Auch sollen die Fahnen-Stangen nicht wie gewöhnlich durch kleine Jungens, sondern durch starke handveste Männer getragen werden.

Ut supra.

Heß. v. Hinckeldey. Feder. v. Serini.

Num. 29.

Schreiben des regierenden Herrn Fürsten Carls zu Löwenstein an die in Gemeinschaft regierenden Herren Grafen zu Löwenstein.

d. d. Frickenhausen den 18. Junii 1781.

P. P.

Aus Ew. L. L. L. liebden Schreiben vom 11ten dieses und einer seitdeme an mich gelangten Communication Dero nachgesetzten Regierung de eodem habe ich ersehen, daß mein dermaliger Pater Præses Capucinorum bey der zu haltenden Fronleichnams- und Wallfahrts-Procession unter Begünstigung meiner nachgesetzten Regierung die Neuerung durch Führung der Procession durch die Stadt Wertheim in die dasige Pfarr-Kirche zu wagen gesonnen gewesen seyn solle, gleichwie er

schon vorhin mancherley strafbare Eingriffe in die Parochial - Gerechtsame der Wertheimischen Evangelischen Stadt= und Land = Pfarreyen gethan habe.

Auch ist mir die zuverlässige Anzeige geschehen, daß von Ew. ꝛc. am letzten Fronleichnams = Fest Dero ganzes Hof = Gesind mit Zuziehung einiger mit starken Prüglen versehen gewesener Bauren aus Dero Amt Löwenstein versammlet, und der Stadt = Kirche gegenüber zu einem Angriff der erdichteten Procession und gleichsam zu einem Aufgebott der Evangelischen Bürgerschafft zum Aufruhr etliche Stunden lang aufgestellt worden seye.

Alles dieses muß mich um so mehr befremden, je gewisser ich überzeugt bin, daß Dieselbe eine 46. jährige Erfahrung vor Sich haben, daß unter meiner Regierung nicht die allermindeste Neuerung in der Wertheimischen Religions = Verfassung vorgenommen, sondern hierinnen von Mir und den Meinigen alles præcise bey dem Besitzstand gelassen worden, wie ich ihn bey meinem Regierungs = Antritt vorgefunden habe. Ich kan mich dahero nicht genug verwundern, wie Ew. ꝛc. und Dero nachgesetzte Regierung solche Ausfälle haben wagen mögen, mit denen Dero Schreiben und jene Communication angefüllt ist.

Nachdem mir aber nicht gleichgültig seyn kann, mich und die Meinige auf dergleichen Weise verunglimpfen zu lassen, zumalen daraus nothwendig das gröste Mißtrauen unserer Gemeinschafftlichen Bürgerschafft zu Wertheim gegen mich und meine nachgesetzte Regierung entstehen muß, folglich da von Seiten des Patris Præsidis an keine Neuerung bey Processionen gedacht worden, die ganze Erdichtung aus einer boßhafften und sehr strafbaren Absicht geschehen ist; so ersuche ich Ew. ꝛc. Freund = vetterlich und angelegentlichst, mir die Anbringer der Erdichtung gefällig bekannt zu machen, um auf den ersten Erfinder derselben Gemeinschafftlich inquiriren, und ihn nach Verdienst abstrafen zu können.

Uebrigens versichere ich Ew. ꝛc. ꝛc. nochmalen dienstergebenst, daß ich von meinem Grund = Satz, in unserer Religions = Verfassung durchaus bey dem Herkommen zu bleiben, und niemalen eine Neuerung darinnen zu verfügen noch zu gestatten, nimmermehr abweichen, auch zu Dero Gemüths = Billigkeit mich eines gleichen Betragens jederzeit versehen werde, der ich mit besonderer Hochachtung verharre

Ew ꝛc.

v. Hinckelden.

Num. 30.

Actum

Wertheim den 17. Juny 1781.

Præsentes.

T. Herrn Hofrath von Hinckeldey
ego
Secretarius Rigel.

Nachdeme man vor nöthig befunden, wegen dem bey denen von Walthürn anheute zurück gekommenen Catholischen Wall-Leuten von einigen hiesigen Gräflichen Herrschafften und Bürgern angerichteten Blutbad unter andern den verwundeten Fürstlichen Büchsenspanner Rusitzka zu vernehmen; Als haben sich T. Herr Hofrath von Hinckeldey und Secretarius Rigel Nachts 10. Uhr in dessen Behaussung begeben, und von demselben folgende Aussage vernommen:

Vor Waldenhaussen draussen am eussersten Ende des Dorfs habe der Gräfliche Land-Amtmann Birckenstock zu Pferd gehalten, und gegen den weitern Zug der Procession protestirt. Der Fürstliche Secretarius Heuchel habe ihm darauf geantwortet: es werde nichts neues angefangen, hingegen könne man auch nichts altes unterlassen, er *reprotestire* daher im Namen seines Durchlauchtigsten Fürsten. Hierauf seye der Zug durch Waldenhaussen mit Gesang durchgegangen, so wie er Deponent es sich seit 34. Jahren erinnern könne. Am Ende des Dorfs gegen der Stadt zu habe der Land-Amtmann Birckenstock wieder zu Pferd gehalten, und nochmals protestirt, der Secretarius Heuchel aber habe wieder auf die nemliche Art wie zuerst reprotestirt. Der Birckenstock seye hierauf wieder weggeritten, und die Procession habe gesungen, bis an das Ende der Waldenhäusser Weinberge. Daselbst habe der Gräfliche Forstmeister Zahn zu Pferd gehalten, und wieder protestirt, der Secretarius Heuchel habe mit den obigen Worten gleichfalls reprotestirt. Der Forstmeister Zahn seye hierauf weggeritten, hingegen am Eck der Tauber bey den Nußbäumen habe der Land-Amtmann Birckenstock abermals gehalten und nochmals protestirt. Der Secretarius Heuchel habe wieder reprotestirt, und er, Deponent, habe dem Land-Amtmann zugerufen: Herr Land-Amtmann! lassen sie es Ihro Majestät den Kaiser ausmachen! worauf der Land-Amtmann versetzt habe: Herr Rusitzka! in unserer gerechten Sache *foutiren* wir uns um den Kayser nichts. Hierauf habe sich der Land-Amtmann Birckenstock wieder gegen die Stadt zu gewendet, sie, Catholicken, aber hätten von dem Platz, wo der Forstmeister Zahn gestanden habe, blos den Rosenkranz gebettet, und mit diesem Betten bis unter die Nußbäume

fortgefahren. Dort seye ihnen ein Trupp Reuter geschlossen unter der Anführung des mitregierenden Herrn Grafen Ludwig Friederichs entgegen gekommen, hinter welchen ein grosser Haufen Gräflicher Bedienten, theils mit Prügeln, theils mit Seitengewehr, und sehr viele Bürger und Bauern, ebenfalls mit Prügel und Zaunstickel, hergezogen seye. Er Deponent seye vor dem Creuz hergegangen, und daher habe ihn auch gleich der junge Jäger Stepper zu Schollbrunn zu allererst bey der Brust angegriffen, mit den Worten: Kerl, leg dein Gewehr nieder! Er habe geantwortet: ich hab kein Gewehr. Hierauf habe ihm der Jäger die Standartenstange aus der Hand gerissen und entzwey gebrochen. Während diesen seye der Gräfliche Friederich Carlische Bediente, Carl Müller, hinzugekommen, und habe ihn wieder bey der Brust genommen, und 2mal geschrien: Kerl, schlag zu! Deponent habe darauf geantwortet: Ich habe keine *Ordre*, zuzuschlagen, weder von Ihro Durchlaucht dem Fürsten, noch von Ihro *Excellenz* dem Herrn *Præsidenten* v. Hinckeldey, ich habe auch nicht einmal ein Steckelgen in der Hand, der Fürst ist hierzu berechtigt, was seine *Jura ecclesiastica* anbelangt. Hierauf habe der Bediente Müller versetzt: Der Fürst hat hier keinen Dreck zu befehlen. Ferner habe gedachter Müller dem Herrn Graf Ludwig Friedrich zugerufen: Ihro *Excellenz!* sollen wir zuschlagen? welchem der Herr Graf, der beständig zu Pferd mit blosem Säbel darneben gehalten, geantwortet habe: Ja! schlagt den Spitzbuben todt. Auf dieses Signal seye der Lermen angegangen. Der Bediente Müller, der äussere Rathsverwandte Fleischmann, der Graf Friederichische Hauß-Knecht, und die beede Jäger Stepper von Schollbrunn, und wenigstens 30. Bürger seyen über ihn Deponenten hergefallen. Er habe sich retiriren wollen, und seye von der Strase in die Fürstliche Wiesen gesprungen. Da ihm nun der Herr Graf Ludwig Friederich nachgeritten seye; so habe er diesem Herrn zugerufen: Ihro *Excellenz!* haben sie die Gnade, und lassen sie es Ihro Majestät den Kayser ausmachen! von demselben aber zur Antwort erhalten: der Kayser hat uns einen Dreck zu befehlen, und hierauf habe der Herr Graf einen Hieb mit dem Säbel auf ihn geführt, zu guten Glück aber habe sich Deponent gebückt, daß also der Streich mißlungen seye. Der Herr Graf Ludwig Friederich seye hierauf fortgeritten, die Bürger aber, die Deponenten umringt gehabt, hätten noch immer auf ihn losgeschlagen, und vorzüglich der Rathsverwandte Fleischmann, und der Graf Friederichische Haußknecht. Ein Graf Friederichischer Bedienter, den er zwar nicht nennen könne, aber doch gut von Person kenne, habe sich endlich seiner erbarmt, und denen schlagenden zugerufen: Mein! laßt doch den Mann gehen, schlagt ihn nicht mehr, ihr habt ihn ja geschlagen genug, er wehrt sich ja nicht! Deponent habe darauf versetzt: Freylich wehre ich mich nicht, denn ich habe keinen Befehl zum schlagen, und habe auch

nichts

nichts zum wehren in der Hand. Hierauf habe er angefangen zu laufen, da ihm dann die Bürger Prügel und Zaunstickel nachgeworfen hätten, und der Rathsverwandte Fleischmann nebst dem Graf Friedrichischen Haußknecht nachgeloffen seyen, und ihme noch so viel Prügel gegeben, daß sie ihme sogar 2. Löcher in seinen neuen Rock geschlagen hätten.

Dieses müsse Deponent noch anmerken, daß, als die Reuterey angeruckt, gar nicht mehr protestirt geworden, sondern gleich das Schlagen, wie oben erzehlt, angegangen seye.

Man hat Deponenten seine Aussage vorgelesen, und facta confirmatione unterschreiben lassen wollen, wegen seiner zerschlagenen Hand aber ist ihme solches nicht möglich gewesen.

In Fidem Rigel, Fürstlicher Secretarius.

Num. 31.

Actum.

Wertheim den 18. Jun. 1781.

Præsentes.
Herr Hofrath Emert,
ego
Regierungs = Canzlist Nees.

Nachdeme bey dem gestrigen Rückzug der von der Wallthürer Wallfahrt zurückgekommenen Catholischen Gemeinde unter Anführung derer drey Herren Grafen Friedrich Carls, Ludwig Friedrichs und Johann Carls zu Stöhrung der bey solcher Gelegenheit nach der alten Observanz gehaltenen Prozession ein abscheulicher Tumult und verschiedene blutige Thätlichkeiten vorgefallen; So ist von Fürstlichen Regierungs wegen beschlossen worden, dieser schreienden That = Sache näher auf den Grund zu sehen, zu welchem Ende nebenstehende Deputation sich anheute zu dem bey dem Fürstlichen Hofwagner in Arbeit stehenden Catholischen Wagners = Gesellen, Johann Michel Stoppel von Langen Archen, weilen er an seinem Kopf sehr hart verwundet ist, und deswegen nicht ausgehen können, ins Quartier verfügt, und denselben unter Verwarnung die reine Wahrheit zu sagen, so wie er sie auf Erfordern beschwören könne, über den Hergang der Sache und seine eigene Verwundung, so viel ihm hiervon wissend, befraget; welcher hierauf nachstehendes deponirt:

Er Deponent seye Nachmittags um 3. Uhr denen von Walthürn zurückgekommenen Wallenden auf die letzte Station, so eine halbe Stunde vor Waldenhaussen gehalten worden, um hiebey seine eigene Andacht zu verrichten, entgegen gegangen; hierauf habe er den Zug wechselsweise mit Singen und Beten, so wie er von andern gehört, daß es von jeher gewöhnlich gewesen, gegen die hiesige Stadt zu mitgemacht. Als sie Wallende an die Nußbäume oberhalb der Stadtmühle gekommen, habe sich der die Prozession anführende Geistliche, Pater Columban, gegen die Gemeinde gewendet mit den Worten:

Nunmehr ist es Zeit, daß wir nicht mehr Singen und Beten dörfen, sie Gemeinde solle sich also still und ruhig verhalten, indem es ihnen sonst nichts nutzen noch helfen würde.

Auf sein gegebenes Wort seye auch alles ganz still gewesen.

Da sie nun so in der Stille noch eine Strecke ganz ruhig fortgegangen, seye von der Stadtmühle her ein Trupp Leute sowol zu Pferd als zu Fuß mit bewehrter Hand, worunter einige Hebel und Prügel Arms dick gehabt, auf sie zugekommen, welche sofort gleich Lermen angefangen, und unter andern nach dem Cruzefix gegriffen, so alleine, da die Fahnen noch nicht aufgesteckt, sondern in ihrer Capsel verborgen gewesen, vorangetragen worden.

Den eigentlichen Anfang dieses unvermutheten Tumults könne er Deponent, da er sich etwas entfernt von dem vördern Zug in der Mitte der Prozession befunden, nicht, sondern nur so viel sagen, daß einige Herrn Grafen zu Pferd und verschiedene Fußgänger an Bedienten und andern Leuten mit bewaffneter Hand durch die Prozession gedrungen, und auf die Catholische Gemeinde zugeschlagen, worauf Er, Deponent, um sich in Sicherheit zu setzen, sogleich ausgewichen, und auf die dabey linker Hand liegende Wiesen sich retiriret habe.

Kaum hätte er aber diesen Zufluchtsort gesucht, so seyen augenblicklich 4. Mann, worunter sich seiner Muthmasung nach ein Jäger befunden, mit entblößtem Hirschfänger und Prügeln in der Hand auf ihn mit den Worten: was er da wolle? eingerennet; der Jäger habe sogleich, seines Bitten und Flehens ohngeachtet, einen Hieb nach ihm auf den Kopf gethan, daß ihm der Huth vom Kopf gefallen, den 2ten Hieb aber auf seinen nunmehr entblößten Kopf dergestalten geführet, daß er bis auf die Hirnschalen und mit deren Verletzung eine gefährliche Wunde, woran er dermalen noch äusserst Schmerzen leide, empfangen habe.

Ohnerachtet bey diesem abscheulichen Ueberfall das Blut sogar von ihm über den Kopf geflossen, und Er, als ein Unschuldiger, auf sein Bitten und Flehen, alles Mitleid verdienet hätte, so seye es doch nicht dabey verblieben, sondern nur gedachter Jäger habe in voller Wuth noch immer auf ihn gehauen, ihm auf dem rechten Arm einen Hieb beygebracht, daß der Rock-Ermel durchhauen, und der Arm verwundet worden, desgleichen hätten die andern drey bey dieser Attaque gewesene Männer, die er eigentlich für Bürger hielte, mit dicken Prügeln dergestalten auf ihn eingeschlagen, daß er besonders an seinem rechten Arm sehr heftige Schmerzen fühle, und so bald nicht wieder seine gehörige Arbeit verrichten könne.

Weswegen er, da er ein Fremdling, bey der Sache ganz unschuldig und bey seinen gegenwärtigen Umständen nicht vermögend seye etwas zu verdienen, um Schmerzensgeld, Heilerlohn und hinlängliche Entschädigung unterthänigst bitten wolle.

Ad Instantiam. Ob er Deponent dann eigentlich diese 4. Personen, welche ihn so mörderisch zugerichtet, nicht mit Namen oder von ihnen solche Kennzeichen angeben könne, daß man auf die Thäter näher komme?

Resp. Er seye hier ganz fremd, und stehe erst 10. Wochen lang bey seinem Meister in Arbeit, so, daß er die wahren Thäter nicht mit Namen angeben könne; so viel er aber dafür halte, seye der eine im grünen Kleid mit dem Hirschfänger ein Gräflicher Jäger, und die andere 3. Bürgerliche Personen gewesen. Das Büchsenspanner Rusitzkaische Eheweib, welche sich bey ihme in der Nähe aufgehalten, und die hiesige Personen besser als er kenne, würde hievon eine nähere Auskunft geben können.

Da nun der Deponent nichts weiter vorzubringen wußte, so hat man ihme sothanes Protocoll nochmalen vorgelesen, und nach wiederholter Bekräftigung seiner Aussage denselben in seinem Quartier verlassen.

Actum ut supra.

Continuatum Nachmittags zwey Uhr auf Fürstlicher Canzley.

Das hierauf wegen dem gestrigen Vorfall vorgeforderte Büchsenspanner Rusitzkaische Eheweib giebt die Sache folgendergestalt an:

Als die Prozession von der letztern Station wechselsweise unter Singen und Gebet, so wie es alle Jahre gehalten worden, nahe gegen Waldenhausen zugekommen seye, habe der Gräfliche Land-Amtmann Birckenstock, welcher zu

Pferd bey dem lezten Hauß vor Waltenhausen gehalten, gegen sothane Prozession vorne am Zug protestiret, und sich sofort, nachdeme ihme solche von ihrem Bruder, dem Regierungs-Secret. Heichel reprotestando zurückgegeben worden, wieder zurück an die Brücke vor Waltenhausen postiret, woselbst er seine vermeintliche Protestation abermals wiederholet; und sonach sich zu den Gräflichen Herrschafften in der Stadt begeben habe. Die Catholische Gemeinde seie aber so wie es alljährlich ohne Widerspruch gebräuchlich gewesen, in der Prozeßion mit Singen und Gebet unter Vortragung des Cruzifixes und noch unaufgesteckten Fahnen bis oben an das hohe Wehr fortgegangen. An diesem Ort seye der Fürstliche Hof-Büttner von Creutz-Wertheim hinter den Zug zu denen Weibern gekommen mit denen Worten:

daß sie nunmehro stille seyn sollten,

auf welches gegebene Signal auch alles ruhig und still gewesen seie;

Kaum habe sich aber die Prozeßion in dieser Ordnung weiters vorwärts gegen die Nuß-Bäume zu gewendet, so seie dort abermalen von dem zu Pferd sizenden Gräflichen Forstmeister Zahn eine vermeintliche Protestation, ohnerachtet sich sämtliche Wallende ganz ruhig und stille verhalten, eingeleget worden. Worauf sofort in dem nemlichen Augenblick ein ausserordentlicher Tumult und Aufruhr entstanden, indeme die junge Herrn Grafen mit ihrem bey sich gehabten Gefolg, welche mit Gewehr, Hauen, Prügeln und Beilen versehen gewesen, mit voller Wuth, und mit denen unaufhörlichen Worten:

Schlagt die Catholische Hunde todt, sprengt sie in die Tauber, steiniget sie.

in die Prozeßion eingedrungen, alles was ihnen begegnet auf beyden Seiten niedergeschlagen, das Cruzifix in Stücken zertrümmert, und die noch eingewickelte Fahnen unter beständigen Einhauen mit Säbeln und Prügeln und sonstigen gefährlichen Instrumenten weggenommen hätten. Auch seye der Herr Graf Ludwig Friedrich, welcher bey dieser abscheulichen That den Meister gespielet, auf Sie Deponentin, da sie sich hinter einen Nuß-Baum retiriret, mit entblößtem Säbel eingesprenget, welchen sie aber, als gedachter Herr Graf den Hieb an ihr vollführen wollen, noch zu gutem Glück mit den Worten:

„ Ihr Hoch-Reichs-Gräfliche *Excellenz* ich bin eine Frau, sie „ haben mit mir nichts zu streiten, reiten Sie weiter, „

abgehalten habe.

Hierauf seie der Gräfliche Vollräthische Jäger Beck ihr mit einem Prügel in der Hand begegnet, welcher Deponentin, als sie ihn dieser grausamen Thätlichkeiten wegen mit den Worten: ist man denn nicht mehr sicher auf der Straße? zu Rede gesezt, zur Antwort gegeben:

„ Gehe sie nach Haus, es kann sie hier niemand schüzen, es ist „ eine Rebellion.

Desgleichen seie die Wuth bey diesem Aufruhr so gar so weit gegangen, daß der Leinenweber Stumpf dahier einen schon darniedergeschlagenen und in seinem Blut auf der Erde liegenden Reichelsheimer Mann angepackt, in den Graben geworfen und unter den Worten:

„ Gehe her du Catholischer Hund dich will ich vollends todt„ schlagen. "

mit einem starken Prügel so lang auf ihn losgeschlagen, bis es geheisen, und jedermann geglaubet, er seie todt.

Nicht minder seien verschiedene Flüchtige, welche sich retiriret und in Sicherheit setzen wollen, sowol von denen Herren Grafen, als denen Bedienten, Bürgern und Bauern mit bewehrter Hand theils über die Berge gesprenget, theils gegen die Tauber zu verfolget worden, unter dem beständigen Geschrey:

„ Steiniget die Catholischen Hunde, ersäufet sie, und wenn sie „ auch alle auf dem Plaz bleiben, es ist kein Schade um sie; "

Wie dann Sie Deponentin unter andern Verfolgten gesehen, daß der bey dem Forstmeister Oehl in Diensten stehende Jägers-Pursch nebst einem Knecht von dem Hayd-Hof in voller Raserey und mit Lebens-Gefahr bis an das Tauber-Ufer getrieben worden.

Unter einem solchen Tumult, und da Niemand seines Lebens auch auf öffentlicher Straße sicher gewesen, habe sie sich nebst verschiedenen andern Weibern in die Stadt retiriret, so, daß sie von dem weitern Lermen und grausamen Thätlichkeiten, welche noch immer fortgewehret, nichts weiters angeben können.

Auf den in voranstehendem Protocoll enthaltenen Vorhalt, ob sie, Deponentin nicht eigentlich wisse und gesehen habe, wer den bey dem Fürstlichen Hofwagner in Arbeit stehenden Wagners-Gesellen, Johann Michel Stoppel bey diesem Auflauf unten auf der Wiese bey den Nuß-Bäumen geschlagen und so mörderisch verwundet habe? Giebt dieselbe weiters an:

So viel habe sie ganz deutlich wahrgenommen, daß der Graf Vollräthische Jäger Beck von ihm mit blosem Hirschfänger weggesprungen seye, überhaupt habe man bey diesem Aufruhr, da Alles in Furcht und Schrecken versezet, und jeder auf seine eigene Sicherheit bedacht gewesen, nicht alles so genau wahrnehmen können, und seye dieser fürchterliche ganze Hergang schwer zu beschreiben.

Da Deponentin nichts weiters anzugeben wuste, so hat man ihr voranstehendes Protocoll nochmalen verlesen, und nach wiederholter Bekräftigung im posito silentio dieselbe entlassen.

Continuatum eodem.

Die ebenfalls mit vorbeschiedene Cammer-Laquay Biemüllerin giebt an:

wie sie noch immer voller Furcht und Schrecken von dem gestrigen Tag seie, so daß sie, wie man auch an ihr wahrgenommen, noch heute kein lautes Wort reden könne, sie wolle sich dahero Kürze halber auf die Aussage der Fürstlichen Büchsenspanner Rusizkain, um so mehr beziehen, als sie diese Freundin in der Gefahr nicht verlassen, und eins so gut als das andere diesen entsetzlichen Tumult und was dabey vorgefallen wahrgenommen. Nur wolle sie noch so viel bemerken, wie zu der Zeit als gedachte Rusizkain vorgedrungen, um zu sehen, wo ihr Mann, auf welchen alles zugeschlagen, hingekommen, der bey dem Herrn Grafen Wollrath in Diensten stehende Laquay, Johann David Bock, auf sie Deponentin mit aufgehabenem Prügel losgegangen seye, dessen Streich sie aber dadurch von sich abgehalten habe, daß sie ihn angeredt: Er solle weiter gehen und von den Weibern bleiben, es seie schon genug, daß man die Männer geschlagen, ob man auch die Weiber mißhandlen wolle?

Quo prælecto ac Confirmato impositoque silentio dimissa.

A. U. S.

In fidem.

J. F. Nees. mppria.
Cab. und Regierungs-Canzlist.

Num. 32.

Actum.
Wertheim den 18ten Junii 1781.

Præsentes
T. Herr Geh. Hofrath Heß

ego
Secret. Rigel.

Wurde der Fürstliche Regierungs-Secret. Heichel, welcher an denen gestern empfangenen Wunden hart darnieder liegt, in seinem Zimmer über den gestrigen Vorgang bey der Wallfahrts-Procession ad Protoc. vernommen. Dieser deponirte:

Er

Er seye gestern nachmittag nebst dem Secret. Vaconius auf Fürstlichen Regierungs-Befehl der von Wallthürn kommenden Procession entgegen gegangen, mit dem Auftrag, davor zu sorgen, daß nichts mehreres noch wenigers von gedachter Procession vorgenommen werde, als was seit 30. bis 40. und mehreren Jahren üblich gewesen. Unten am Berg an Waldenhaußen seye er vor der Procession hergegangen, und als sie nahe an das Dorf gekommen, habe er den Gräflichen Land-Amtmann Birckenstock zu Pferd mit entblößten Degen nebst einer Menge Volks, männlichen und weiblichen Geschlechts wahrgenommen, und seye von der Procession etwas vorwärts zu ihm gegangen, und gesagt, was das zu bedeuten habe? Worauf derselbe im Nahmen seiner Gräflichen Herrschaft protestiret, und noch allerhand geredet, das er aber, weil er sich mit dem Pferd herumgetummelt und wegen dem Lermen des Volks nicht verstehen können. Er Secr. Heuchel aber habe darauf im Nahmen seines gnädigsten Fürsten und dessen nachgesezten Regierung reprotestirt mit dem Zusatz: Wir werden nichts neues anfangen, aber auch nichts altes abgehen lassen. Darauf seye gedachter Amtmann Birckenstock fort galoppirt, die Procession aber habe ihren Gang durch Waldenhaußen fortgesetzt, woselbsten Burger und Bauern zu beyden Seiten gestanden, und einer davon ihn mit einem Stock in die Seite gestossen, er aber dem ohngeachtet ohne ein Wort gegen solchen zu sagen, vor der Procession immer vornen her fortgegangen seye.

Als sie nun an den Waldenhäußer Brunnen gekommen, habe der Gräfliche Forstmeister Zahn zu Pferd allda gehalten, welcher 20 — 30 Bürger, deren Söhne und Handwerks-Pursche bey sich gehabt, und gesagt, Herr *Secretaire!* ich muß gegen die *Procession protestiren*, weil sie kein Recht dazu haben! welchem er aber geantwortet: Ich *reprotestire*, indem wir nichts vornehmen, als was von jeher üblich gewesen. Dieser, nachdem er ein Stück Wegs fortgeritten, habe sich wieder herum gewendet, und abermal zugerufen: Ich *protestire* nochmalen! Er aber habe ihm darauf versezt: Ich *reprotestire* auch abermal. Gedachter Zahn seye im starken Galopp vor ihm weggeritten.

Als sie nun gegen das hohe Wehr an der Tauber gekommen, wäre abermalen gedachter Land-Amtmann Birkenstock zu ihm geritten, und habe gesagt: Er *protestire* nochmal gegen die *Procession*, und wollte vor Unglück warnen. Deme er aber, wie oben gemeldet, geantwortet habe, mit dem Zusatz: Er hoffe nicht, daß sie, nemlich die Gräflichen, Gewalt brauchen würden. Hierauf seye dieser wieder zurück galloppiret, worauf die ganze Procession ohne zu singen mit stillem Beten fortgegangen, bis an die Wiese, wo die Nußbäume anfangen. Daselbsten seyen die 3. Herren Grafen, als nemlich, Graf Friederich Carl, Ludwig Friederich und Johann Carl nebst noch 5. bis 6. Ihrer Bedienten, alle mit entblößten Säblen und Degen in völligem Galopp, ganz

ganz furieux in die Procession hinein gerennt, welchen Bürger, Bauern, Handwerks-Pursche und ander Gesindel mit starken Prügeln nachgefolget, weßwegen er sich aus dem Weg auf die Seite retiriret, da ihme dann ein hiesiger Burger, welcher dem Vernehmen nach ein hiesiger Schiffmann gewesen, mit einem armsdicken Prügel einen solchen Schlag auf den Kopf gegeben, daß sogleich das Blut durch die Peruque hervor gelaufen, ein anderer aber, welches der Becker Frischmuth gewesen, so an dem Brückenthor wohne, ihm anfänglich einen leichten Schlag auf den linken Arm, hernach aber einen desto hefftigern dergestalt seitwerts in den Rücken versezt, daß er nicht von der Stelle gehen können, und nur noch das gesehen, daß auf den Secr. Vaconius und auf den Büchsenspanner Rusitzka barbarisch mit Prügel geschlagen worden, welche sich aus dem Weg in die Wiese retiriret, er aber, so sauer es ihm auch worden seye, mit langsamen Schritten nach Hauß gegangen, und habe die unter Wegs angetroffene Burger ermahnet, sie mögten bedenken, daß sie gemeinschaftliche Burger seyen, und daher keine Gewalt ausüben. Unter allen hätte ihm aber keiner geantwortet, ausser der Schreiner Unger, welcher ihm zugerufen: Gelt! Herr *Secretaire* so gehets! und weiter raisonirt, welches er im Tumult und Taumel nicht verstanden, andere aber hätten gerufen: Das ist auch ein Rädelsführer, den schlagt auch todt!

Addebat: Das Schimpfen und Rufen: Schlagt sie todt, habe nicht allein continuirt, sondern in Waldenhaußen hätte schon diejenige Weibsperson, welche noch kürzlich bey dem Herrn Hof-Canzler von Kiesling gedienet, zu ihm gesagt: Gehet nur hin, ihr werdet euer Sach schon bekommen. Und als er schon blutrüstig geschlagen gewesen, habe er seinen blutigen Kopf dem Herrn Graf Johann Carl gezeigt, und gesagt: was denn das heissen solle, ihn zu schlagen, da man keine Gewalt gebraucht, und auch kein Mensch daran gedacht hätte, Gewalt zu brauchen? Er seye nicht vor sich, sondern im Nahmen seines Gnädigsten Fürsten bey der Proceßion, damit nichts neues vorgenommen werde, welcher etliche Wort, die er aber wegen des Tumults nicht verstanden, zu ihm geredet, und sich nicht weiter mit ihm ein- sondern ihn der Wuth des Pöbels überlassen hätte.

Zu mehrerer Bekräftigung wurde sothanes Protocoll von gedachtem Secr. Heichel unterschrieben.

J. C. Heichel,
Fürstlicher Regierungs-Secretarius.

Cont. eod.

Auch wurde dessen Ehe-Consortin, welche bey der Procession gegenwärtig gewesen, über diesen blutigen Auftritt vernommen, welche folgendes ausfagte:

Drauſſen

Drauſſen bey den Nußbäumen habe ſie wahrgenommen, daß der Herr Graf Louis und der Graf Friederich Carliſche Bediente, Carl Müller, zu Pferd mit entblößten Seitengewehr auf den Fürſtlichen Laufer Seyfert, welcher das Crucifix getragen, zugeritten, und ihme zugemuthet, daß er das Crucifix umgekehrt tragen ſolle. Da er nun ſolches nicht thun wollen, ſo habe der ganze Trupp Reuter und übrige Bediente und Bürger, wovon ſie aber nur den Herrn Graf Louis und den Herrn Grafen Friederich Carl und deſſen Bedienten Müller gekannt, auf denſelben dermaſſen geſchlagen, daß ſie geglaubt, ſie ſchlügen ihn todt. Derſelbe habe ſich aber nicht im mindeſten dagegen gewehret, ſondern nur ihnen zugerufen: Sehet ihr nicht, wen ich trage! ich trage den Gekreuzigten! mit dem Zuſatz: Schlagt nur prav auf meine *Livrée*, welches er wohl mehr als 10mal wiederholt. Worauf Herr Graf Louis mit ſeinem Seitengewehr, und die übrige auch mit Seitengewehr und Prügeln auf das Crucifix hinein gehauen und geſchlagen, und ſolches zerſchmettert hätten. Der Herr Graf Louis ſeye während dem Tumult gegen ſie, Secr. Heichelin zugeritten, und hätte einen Hieb auf ſie geführt; ein Bürger aber, den ſie nicht gekennet, habe ſie zurückgezogen, und auf ſolche Weiſe ſeye ſie dem Streich entgangen, anſonſten ſie durch dieſen auf einmal darnieder gehauen worden ſeyn würde.

Während deme ſeyen ſehr viele Bürger auf einen derer Geiſtlichen, auf den Fürſtlichen Hofverwalter Buchelberger, Fürſtlichen Hofſchreiner Ruck und einen fremden Doctor, der ſich eine Zeit her bey dem Fürſtlichen Hof-Fiſcher Brönner aufgehalten, dermaſſen eingefallen und ſie ſo zerprügelt, daß ſie würklich geglaubt habe, ſie ſchlügen ſie alle todt, und ſelbige hätten immer dabey gerufen: Wo iſt der Hund, den ſchlagen wir todt. Wie aber die Bürger geheiſſen, und wen ſie unter dem Ausdruck, Hund, verſtanden, habe ſie in dem auſſerordentlichen Tumult nicht wahrnehmen können.

Auch habe ſie geſehen, daß die Bürgere den Capuziner-Knecht wacker abgeprügelt, und da er ſich gegen den Berg zu geflüchtet, ſeyen ſolche demſelben mit Prüglen nachgelaufen, und hätten ihn mit Prügel-Nachwerfen verfolget.

Nach geſchehener Vorleſung und Beſtättigung hat ſie ihren Namen unterſchrieben.

Apolonia Heiglin geborne Kolra.

Cont. eod.

Præſentes: &c.

Wurde gleichergeſtalten der Fürſtliche Regierungs-Secret. Vaconius, welcher mit dem Fürſtlichen Regierungs-Secret. Heichel auf Fürſtlichen Regierungs-Befehl der

von Wallthürn gestern angekommenen Procession entgegen geschickt worden, um davor zu sorgen, daß nichts mehreres, noch wenigers von gedachter Procession vorgenommen werde, als was seit 30 bis 40 und mehrern Jahren üblich gewesen seye, in seinem Hauß, weil er seiner erhaltenen Schläge und Wunden wegen nicht ausgehen konnte, folgendermasen vernommen:

Er und der Secr. Heichel seyen gestern Nachmittag in der Chaise bis nach Sachsenhaußen gefahren, und hätten daselbst die Wall-Leute angetroffen, welche in dem dasigen Wäldlein ihre letzte Station, so wie es herkömmlich seye, gehalten, woselbst sie auch solcher beygewohnet. Nach geendigter Station hätten sie beyde sämmtlichen Wall-Leuten gesagt, daß es der Procession wegen einen Aufstand und Lermen geben dörffte, sie wollten dahero sie ermahnen, daß sie sich ordentlich, ruhig und friedfertig betragen, auch Niemand sich dagegen wehren sollte, damit der Lermen dadurch nicht grösser würde; und so wären sie auch bis durch Waldenhaußen den Weg herein bis an die Nußbäume gekommen, und damit es desto ordentlicher zugehen sollte, so seye der Secr. Heichel vorangegangen, und er Secr. Vaconius seye hinten drein gefahren, wo er auch bis an die Nußbäume, weil er in der Chaise gesessen, nichts von dem Lermen hätte hören können, bis endlich ihm die Wall-Leute zugerufen, er solle aussteigen, und voran gehen, es gebe Mord und Todtschlag. Auf dieses seye er auch ausgestiegen, und vornen hin gegangen, wo er dann den Lermen angetroffen, und gesehen, daß die Herrn Grafen, Friederich, Carl und Louis zu Pferd geschlossener vor dem Crucifix, welches der Fürstliche Laufer Seyfert getragen, gehalten, und immer mit lauter Stimm demselben zugerufen: Kerl! das Creutz um! und unter sich! Aus Forcht, von denen Pferden überrennt zu werden, seye er von dem Fuhrweg weg- und auf den Fuß-Pfad gegangen. Er seye kaum da gewesen, so wären 5. bis 6. Bürgere mit Prügel und Zaunstickel über ihn hinein gefallen, und hätten ihn derb abgeprügelt, auch mehr auf den Kopf als auf den Rücken gezielt, wobey sie immerfort geschimpfet: Du Catholischer Hund, du Rädlesführer, du Spitzbub, du bist der Rädlesführer, du must heut noch todt geschlagen werden. Er habe sich hierauf retirirt, und seye auf die Wiese wieder hinunter gesprungen, wo er noch von solchen seye verfolgt worden, bis der Leinenweber Speckner jun. denen Schlagenden zugerufen: Ich bitte euch um Gottes willen, laßt diesen Mann gehen, er ist mein guter Nachbar, er ist unschuldig. Worauf sie auch wieder fortgegangen. Dieser Speckner jun. habe ihm hierauf in einen Garten geholfen, und gerathen, daß er sich verstecken sollte, er würde sonst todt geschlagen, welchem Rath er auch gefolgt, und sich unter das Gebüsche verkrochen habe, wohin der Fürstliche Cammerdiener Vorlager sich auch geflüchtet, und den Lermen abgewartet. Nach ziemlichen Verweilen seye er in Begleitung des Graf Vollrathischen Gärtners-Jungen, und eines Handwercks-Pursch in die Stadt gegangen, und hätten sie ihre Zuflucht in die Hof-Capelle genommen, um daselbst den ganzen Lermen abzuwarten.

Als aber Sturm geläutet worden, habe er sich nacher Hauß zu seiner Frau und Kindern begeben wollen. Bey des Fürstlichen Hofschlossers Friederichs Hauß seyen 4. Schiffleute, worunter er den einen, so Peter Buch heisse, gekannt, in voller Wuth auf ihn losgesprungen, mit einer Stange, und 3. Schiff-Rudern, und mit Ausstosung vieler Schimpfworten, wobey sie sich des Ausdrucks bedient: Allo her, den müssen wir auch todt schlagen. Zu seinem Glück aber hätte der Hofschlosser ihm die Haußthüre geöffnet, ihn hinein gelassen, und denen Schiffleuten verwehrt, daß sie ihn in dem Hauß nicht niedergeschlagen hätten, wovon der eine würklich schon ins Hauß getretten seye.

Weil sich gedachter Secr. Vaconius wegen der an der Hand empfangenen Wunde nicht unterschreiben können, so hat derselbe facta prælectione & confirmatione nur den Anfangs-Buchstaben seines Namens hergesezt. V.

In fidem.

F. A. Rigel, Secretarius.

Num. 33.

Actum.

Wertheim den 18. Jun. 1781.

Præsentes.

T. Herr Geheimer Hofrath Heß,

ego

Secretarius Rigel.

Hat man über den gestrigen Vorgang bey der Wallfahrts-Procession den Fürstlichen Hofverwalter Büchlberger, der an seinen Wunden darnieder lieget, in seiner Wohnung vernommen, welcher sich nachstehender masen vernehmen lies:

Als der Lermen bey denen Wiesen, wo die Nußbäume stehen, in der offenen Landstrase von Waldenhaussen hieher, angegangen, seye er vorwärts nach dem Fürstlichen Laufer Seyfert zu, welcher das Crucifix getragen, zugeeilet, und habe gesehen, daß Einer derer jüngern Herrn Grafen begehrt, er solle das Crucifix unter sich tragen, derselbe habe aber es aufrecht gehalten. Hier habe er Hofverwalter gleich einen Schlag mit einem Stock über den Kopf bekommen, wisse aber nicht von wem, wovon er ganz taumelnd geworden, und sich von dem Weg in die Wiese retiriret, woselbsten ihme etliche nachgesprungen, und einen Hieb über den Arm gegeben. Ferner habe er von dem

Graf Vollrathischen Koch Tenbel einen Schlag mit einem Stock so über den Kopf bekommen, daß ihm sogleich das Blut über das Gesicht herunter geronnen, worauf er die Flucht genommen, und den Pater Maurilius von den Capucinern oben auf dem Berg angetroffen, welcher ihn in das erste Fürstliche Hauß, worinnen der Secretarius Heichel wohne, geführet, woselbsten er so lang verweilet, bis er einen Chirurgum bekommen, der ihn verbunden, und hernach, als der Lermen vorbey gewesen, sich nacher Hauß führen lassen.

Quæst. 1.

Ob damalen, als die Herren Grafen die Wallfahrts-Procession attaquirt, gesungen worden?

Resp.

Nein, sie seyen ganz stille gegangen.

Quæst. 2.

Ob sich jemand widersetzet?

Resp.

Davon wisse er gar nichts, ausser daß der, welcher das Crucifix getragen, solches nicht umgekehrt tragen wollen.

Quæst. 3.

Ob er mit zugehört, daß die beyde Secretarii Heichel und Vaconius denen Wallleuten intimiret, nichts mehr und nichts weniger zu thun, als was von jeher geschehen?

Resp.

Ja! und zwar Nomine Principis und Fürstlicher Regierung bey der letzten Station ober Waldenhaussen, welchen dann auch jedermann gefolget, und in ihrer Andacht mit Singen und Beten fortgegangen; bey dem Protestiren des Land-Amtmann Birckenstocks aber, ohnerachtet solches gewöhnlich gewesen, dennoch mit dem Singen eingehalten.

Quæst. 4.

Ob er wahrgenommen, daß Jemand mit Worten oder Thathandlung die Herrn Grafen, deren Domestiquen oder sonsten jemand beleidiget?

Resp.

Davon seye ihme nichts bewußt. Jedermann habe gebetet und seye froh gewesen wann Sie nur still und ruhig nacher Hauß gehen können.

Quæst.

Quæst. 5.

Ob er sonst noch was anzugeben wisse, das er gehört oder gesehen?

Resp.

Nein, sondern seye froh gewesen, daß er noch so aus der Bataille gekommen, und das Leben davon getragen.

Nachdem dieses Protocoll ihme nochmalen vorgelesen, und er seine Aussage bekräfftiget, so hat derselbe sothanes Protocoll in majorem fidem unterschrieben.

Valentinus Büchlberger.

Ingleichen hat man auch den Fürstlichen Heyduck Hammersack vorgefordert, und über den gestrigen Hergang befragt, welcher folgendes aussagte:

Als die Procession von Waldthürn aus, bis an die Gegend von der Fürstlichen Wiese gekommen, wären die 3. Herren Grafen, Friederich Carl, Louis und Johann Carl zu Pferd auf sie hineingesprengt, und gerufen: Auseinander! Dem Fürstlichen Laufer, so das Crucifix getragen, hätten sie befohlen, er solle das Crucifix umkehren, und als solcher geantwortet: Das thue ich nicht, ich trage solches wie gewöhnlich, und das *Crucifix* mit beeden Armen an sich gehalten, habe er Deponent solches oben mit der Hand gefaßt, worauf er 2. Schläge auf den Rucken bekommen, und die Herren Grafen gerufen: Herbey, schlagt zu! worauf es dann Schläge die Menge gegeben, und er von dem Laufer, so das Crucifix getragen, ganz abgedränget worden, daß er solchen nicht mehr zu sehen bekommen, sondern derselbe sowol, als er Deponent selbsten das Reißaus genommen; da er aber sich recolligirt und stehen geblieben, seye der ganze Haufen denen Flüchtigen nachgesetzt, und wen sie angetroffen, ohne Ausnahme auf den Kopf und darnieder geschlagen, er hätte zwar noch Stücke von dem Crucifix und Fahnen auf der Erde liegen gesehen, sich aber nicht getrauet, eines aufzuheben, sondern als der Schreiner Fleischmann, welcher die Schneidmühle auf der Tauber habe, zu ihm gesagt: Hammersack! ich bitte dich um Gottes willen, gehe fort, sonst wirst du noch was davon tragen, und er nun gesehen, daß etliche Bauern von Reichelsheim auf der Wiese so schon darnieder geschlagen gewesen, und nicht aufstehen können, auch von 2. nachkommenden Trupp auf der Erde nochmalen geschlagen worden, so habe er sich mit Manier davon und in die hiesige Fürstliche Hofhaltung in Sicherheit begeben.

Facta prælectione et confirmatione hat er seinen Namen unterschrieben.

Joseph Hammersack.

Num. 34.

Actum.

Wertheim den 18. Jun. 1781. bey Fürstlicher Regierung.

Erschiene der Pater Maurilius von denen hiesigen Herrn Capucinern und hinterbrachte:

Er seye gestern Nachmittag wie sonsten gewöhnlich, ganz allein, ohne daß ihn ein Mensch begleitet, der Prozession bis über Waldenhaussen hinaus entgegen gegangen, und habe dem ganzen Conduct von der Prozession gesagt, es verlaute daß sie in ihrem Gang gestöhret werden sollten; er habe auch bereits viele Gräfliche Bediente Truppweiß auf der Strasse angetroffen, und wolle dahero alle hier anwesende Catholicken ermahnen, nichts weiter zu thun, als was seit 30. und 40. Jahr geschehen, und daß wann sie angegriffen würden, sie sich nicht widersetzen und wehren mögten, massen sie als Unbewaffnete mit leerer Hand gehende Leute sich ohnehin nicht wehren könnten.

Die beyde Fürstliche Secretarii Heichel und Vaconius hätten auf Befehl Fürstlicher Regierung, was Er Deponent Bittweiß begehret, der ganzen Prozession mit dem Zusatz befohlen, sie sollten weiter nichts thun, als, wann Gewaltthätigkeiten an ihnen ausgeübet würden, nur diejenige observiren, welche einen oder den andern von ihnen mißhandelten, seyen darauf in Gottes Nahmen bald mit Singen bald mit Beten, wie gewöhnlich, fortgegangen. Bey Waltenhausen seye der Amtmann Birckenstock zu Pferd entgegen gekommen, und habe gegen ihren Gang Protestiret, welchem der Secretarius Heichel höflich geantwortet, die Worte aber die er gebraucht, würde derselbe selbsten aussagen. Sie hätten ihren Gang zu 2. und 2. einer nach dem andern continuiret, bis an die Fürstliche Wiesen, wo die Nußbäum stünden, woselbsten die 3. Herren Grafen Johann Carl, Friedrich Carl, und Ludwig Friedrich nebst noch vielen andern zu Pferd, welche Er nicht gekannt, nebst Ihren sämmtlichen Domestiquen, alle mit Pallasch und tödtlichen Seitengewehr, Prügel und Peitschen entgegen gekommen. Der Herr Graf Friedrich Carl habe zu dem Secretarius Heichel gesagt: Still, Creuz hinweg, Fahnen hinweg, und das geschwind. Herr Graf Louis aber: Geschwind, oder ich ziehe von Leder, und das Creuz ergriffen, und wegnehmen wollen; als aber die Träger das Creuz vest gehalten, habe der Herr Graf Louis sein Seiten-Gewehr entblöset, auf Creuz, Fahnen und Menschen zugehauen, die übrige zu Pferd und zu Fuß hätten ebenfalls die Degen und Säbel gezogen, Burger und Bauern wären mit Prügel und

Beilen

Beilen auf die vor ihm und hinter ihm hergegangene Catholicken losgegangen, gehauen und geschlagen, und Sie zur Erde geschmissen. Als Er nun dieses und daß sich jedermann rechts und lincks in die Gärten und Wiesen retiriret und die Flucht ergriffen, gesehen, auch zwey erstaunliche Steine nach ihm selbsten geworfen worden, hätte er sich so geschwind als möglich den Berg hinauf retiriret, und nach hiesiger Stadt geflüchtet; unterwegs seye der Hofverwalter Büchelberger voller Blut, und am Kopf verwundet zu ihm gekommen, so daß Er geglaubet, Er brächte ihn nicht lebendig zur Stadt, hätte ihn bis zum ersten Hauß der Stadt geführet, und seye so lange bey ihm geblieben, bis er verbunden worden, und die Herrn Grafen mit ihren Bedienten und Helfers Helfern sich in die Stadt wieder begeben, wobey Er dann gesehen, daß der Herr Graf *Louis* zu Pferd eine Fahne in seiner Hand mit sich herein geführt; und als der Tumult in etwas sich gestillet, habe Er den Hofverwalter Büchelberger in dem gedachten ersten Haus des Secretarius Heichels durch den Chirurgum verbinden lassen, und in sein Hauß begleitet, sofort sich in seine Wohnung und Zelle begeben.

Addebat. Ein Bauer von Waltenhausen habe des Vorreuters Nipellier Bübgen von 13. Jahren so geschlagen, daß er gleich zu Boden gefallen. Des Forstmeister Müllers Sohn habe diesem auf der Erde liegenden Jungen noch einen Stoß in die Rippe gegeben, ingleichen hätten noch andere 4. die Er nicht gekannt habe, auf den Capuciner-Knecht zugeschlagen, mit den Worten: das ist auch einer von den Rechten.

Facta prælectione & confirmatione dimissus.

A. U. S.

In fidem.

J. F. Nees, mppr.
Cab. und Regierungs-Canzlist.

Num. 35.

Actum bey Fürstlicher Regierung.

Wertheim den 18 Junii 1781.

Da man wegen des gestrigen bey der Rückkehr der Catholischen Wallfarth von Wallthürn vorgefallenen Vorgangs und dabey Gräflicher Seits ausgeübten blutigen Thätlichkeiten den hiesigen Catholischen Schiffbauer Anton Meyer und dessen

Eheweib, als welche sothaner Prozession mit beygewohnet, vorbeschieden, so erschiene letztere, mit der Entschuldigung wie ihr Ehemann noch nicht nach Haus gekommen, und also auch nicht mit erscheinen können. Worauf selbige über den Hergang der Sache so wie sie es auf Erfordern eydlich erhärten könne, nachstehendes deponirte:

Sie habe sich ganz hinten am Zug der Prozession befunden, und könne nur so viel angeben, daß, da der Zug oben am hohen Wehr angekommen, von dem Herrn Geistlichen der Fürstliche Hofbüttner von Creuz-Wertheim zu denen Weibern abgeschicket worden seye, welcher sie bedeutet, daß sie nunmehro stille seyn sollten, bis die Prozession wieder gegen die Fürstliche Hofhaltung zukomme, indeme man nichts neues aufbringen auch nichts altes abgehen lassen wolle.

Kurz darauf als man noch eine kleine Strecke so in der Stille fortgegangen, seye vornen an der Prozession ein erstaunlicher Lermen entstanden, welchen sie aber, da sie zu weit davon entfernt gewesen, nicht so ganz deutlich sondern nur so viel wahrnehmen können, daß alles mit Prügel auf die Prozession eingedrungen. Sie Deponentin habe dabey da der Tumult weiters gegangen hinten am Zug das Unglück gehabt, daß ein junger Mensch von ohngefehr 18. bis 20. Jahren den sie aber nicht kenne, mit einem Prügel fast Arms dick auf sie losgesprungen, und an den linken Arm über dem Ellenbogen dergestalten hart geschlagen habe, daß ihr der Arm noch heute, wie der Augenschein zeigte, sehr geschwollen, und sie solchen für Schmerzen nicht auf den Kopf bringen könne, besagter Pursch habe auch die Worte gebraucht:

Hund du gehörst auch zu diesen Wall-Leuten.

Doch habe er auf ihr Bitten und Flehen von ihr abgelassen. Desgleichen habe sie Deponentin mit ihren Augen gesehen, daß einige Schritte vor ihr 4. Leute auf den schon zu Boden gelegenen Capuciner-Knecht mit starken Prüglen ohnaufhörlich losgeschlagen, und glaube sie, daß woferne die Krüge die er in einem Zwergsack über dem Rücken gehabt, nicht die Schläge einigermassen abgehalten, er noch weit jämmerlicher zugerichtet worden wäre, zumalen noch 2. andere junge Pursche von gleichem Glichters wie erstere dazugekommen, und ebenfalls auf ihn wie auf ein Vieh losgeprügelt hätten. Auch seye kurz nachhero ein junger Pursch zum zweytenmal auf sie losgesprungen und habe sie mit einem Prügel in der Hand schlagen wollen, welches gewiß geschehen seyn würde, woferne nicht der dazugekommene Schiffer Günzer dahier selbigen von ihr abgehalten hätte. Wer eigentlich diese sämmtliche junge Leute gewesen seyen, könne sie nicht sagen.

Worauf man die Deponentin da sie nichts weiters angeben können facta præ-lectione & confirmatione entlassen.

Actum ut supra.

In fidem.

Johann Friedrich Nees, mppr.

Regierungs-Canzlist.

Num. 36.

Actum.

Closter Brombach den 18. Jun. 1781.

Auf Fürstlichen Regierungs-Befehl haben sich der Herr Hofrath v. Hinckeldey & ego Regierungs-Canzlist Deffing anhero verfügt, um diejenige Fürstliche Hofbediente und andere Catholicken, welche sich aus dem gestern unter ihnen unweit Wertheim durch einige Herrn Grafen und die dasige Bürgerschafft angerichteten Blutbad anhero geflüchtet haben, über die dabey vorgefallene Umstände ausführlich zu vernehmen. Nachdeme man nun um die Zulassung dieses Actus den Herrn Prælaten persönlich geziemend requiriret, jedoch ohne denen der Grafschafft Wertheim über das Closter zustehenden Rechten dadurch etwas zu vergeben, so ist zuerst der Fürstliche Hof-Laufer

Johann Georg Seifert

vorgerufen worden, und hat nach vorgängiger Ermahnung die Wahrheit so zu sagen, wie er sie erforderlichen Falls mit einem Eid bekräfftigen könne, folgendes ad protocollum gegeben.

Vor dem Dorf Waldenhaussen habe gegen der Sachsenhäusser Seite zu der Gräfliche Landamtmann Birkenstock zu Pferd gehalten, und im Namen seiner Gräflichen Herrschafften gegen die Procession protestiret. Der Fürstliche Regierungs-Secretarius Heichel habe reprotestirt, welches er Deponent, weilen er das Crucifix getragen, und also vorangegangen, alles sehr deutlich habe hören können. Sobald als der Secretarius reprotestirt, habe sich schon ein Trupp junger Bürger und Handwerks-Pursche um ihn herum versammlet, und zwar unter der Anführung des Zimmermanns Pfaffen, welche ihn auch bis in das halbe Dorf hinein umzingelt haben.

Demohngeachtet seye die Prozeßion wie gewöhnlich mit Gesang durch das Dorf fortgezogen.

Als sie über die Tauber = Brücke herüber gekommen, habe der Land-Amtmann Birkenstock wieder zu Pferd gehalten, und ihnen eine Protestation zugeschrieen, welche der Secr. Heichel mit einer Reprotestation zurückgewiesen habe. Am Ende der Waldenhäußer Weinberge habe der Gräfliche Forstmeister Zahn gehalten, und wieder protestirt, der Secr. Heichel habe reprotestirt, und dabei gesagt: Wir machen keine Neuerungen, sondern wir gehen wie gewöhnlich, machen sie es als gescheide Männer, und lassen sie uns ungestört. Hierauf seye aufgehört worden zu singen, und seye ein lauter Rosenkranz gebettet worden, bis an das Eck von der Tauber, dort habe der Gräfliche Landamtmann Birkenstock wieder gehalten, und ihnen zugerufen, er seye jezt nicht hier zu *protestiren*, sondern für Unglück und Schaden zu warnen, die üble Folgen würden sie noch sehen. Der Secr. Heichel habe ihm hierauf geantwortet: Er solle nur in Gottes Namen gehen, die Catholicken hätten hier das Recht.

Hierauf hätten die Herren Geistlichen befohlen, auch mit dem Beten aufzuhören, zugleich aber hätte sich auch ein grosser Trupp zu Pferd und zu Fuß ohngefehr 100. Schritt hinter dem Birkenstock unter den Nußbäumen bey dem Ende der Fürstlichen Wiese gezeigt, die Reuter seyen ihnen entgegen gekommen, mit denen Fußgängern umzingelt. Unter denen Reutern habe er vorzüglich die Herren Grafen Friedrich Carl und Ludwig Friedrich, den gewesenen Postillon des leztern, und den Laquaien des erstern Herrn, den Carl Müller, wie auch den Cammer = Secret. Witt erkannt; zu Fuß seien alle Domestiquen und Haus = Officianten derer sämtlichen Herrn Grafen wie auch die zwey Gräfliche Revier-Jäger Stepper und zwar die sämtlichen Jäger mit Hirsch-Fängern, die übrigen aber mit derben dicken Prügeln bewafnet gewesen. Auch seyen sehr viele Bürger mitgekommen, die meistentheils auch Prügel gehabt, und unter welchen er vorzüglich den Nagelschmidt Reichert bemerkt habe, welcher noch vor denen Gräflichen Domestiquen hergesprungen seie.

Der Herr Graf Friedrich Carl habe dem Secr. Heichel zugerufen: Herr *Secretaire* was fangen sie hier vor Händel an, wissen sie nicht daß sie kein Recht haben, eine öffentliche Prozeßion zu führen. Der Secr. habe darauf geantwortet: Er seie im Namen seines Durchlauchtigsten Herrn hier, die Prozeßion seye von uralten Zeiten her so geführet worden, und sein Herr habe das Recht dazu. Hierauf habe der Graf Friedrich Carl geantwortet: Sie haben kein Recht, hier ist alles Lutherisch. Gedachter Herr Graf habe sodann ihme Deponenten zugerufen, Er solle gleich den Quark (das Cruzifix verstehend) ablegen, und seye mit dem Pferd auf ihn hineingesprengt, und der Herr Graf Friedrich Ludwig habe geschrieen, *Allons* bey! bey! Beede Herren Grafen hätten hierauf das Crucifix angepackt, und es ihm wegreissen wollen, Er ha-

be es aber nicht gehen lassen, sondern ihnen auf ihr Zurufen, daß er es hergeben solle, geantwortet: Ich gebe es nicht her, ich bin im Namen meines Fürsten da, ich stehe zwar in ihrer Gewalt, darüber kan ich nicht hinaus, schlagen sie mich, stechen sie mich, hauen sie mich, machen sie mit mir was sie wollen, das *Crucifix* aber lege ich nicht ab. Haben sie keinen *Respect* vor meiner *Livrey?* Hierauf habe der Herr Graf Friedrich Ludwig das Seiten-Gewehr gezogen und auf ihn hineingehauen, der ganze Schwarm aber seye so wol über ihn als andere Catholicken mit Prügeln herg-fallen.

Der Hausknecht des Herrn Grafen Vollraths habe sich auch vorzüglich des Creutzes bemächtigen wollen, er habe es aber demselben noch entrissen. Sodann habe er gesehen, daß der Graf Friedrichische Laufer Adelmann einen erschrecklichen Streich mit einem Prügel nach ihm führe, welchen er zwar mit dem Crucifix abparirt habe, der Streich seye aber so heftig gewesen, daß er den ganzen obern Theil so wohl vom Bildniß als vom Creuz weggeschlagen. Als Deponent diese entsezliche Gewaltthätigkeiten gesehen, so seie er von der Straße weg in die Krautgärten gesprungen, wo ihn aber der Graf Friedrich Carlische Bediente Müller und der gewesene Graf Ludwig Friedrichsche Postillon gleich wieder zu Pferd, wie auch der junge Jäger Stepper mit blossem Hirschfänger nebst zerschiedenen Bürgern und Handwerks-Purschen eingeholt, und ihm lezterer vorzüglich zugerufen: Ob er gleich das Ding (den Stumpen des Crucifixes verstehend) hergeben wolle, welches Deponent mit Nein — ich gebe es nicht her, beantwortet habe; Hierauf seye von allen Seiten, vorzüglich aber von dem Jäger Stepper mit dem blossen Seiten-Gewehr beständig auf ihn hineingehauen worden, so lange, bis er endlich den Stumpen des Crucifixes habe fahren lassen müssen, mit welchem dieser Trupp mit Schreyen und Jauchzen zur übrigen Rotte gekehret seye. Deponent seye hierauf gegen dem Berg nach dem Haidhof zu marchirt, ein junger Bürger aber, der Sohn des cassirten Fürstlichen Fruchtmessers und Weinbergsmanns, dessen Zunamen er nicht zu nennen wisse, seye ihm nebst einigen andern jungen Bürgern mit Prügeln nachgelaufen, und habe ihm nachgeschrien, Laufer *George*, du Spitzbub, halt du *Canaille*, habe auch andern Bürgern zugerufen, halt' den Spitzbuben auf. Das eigentliche Schicksal seiner übrigen Mitgenossen seye ihm nicht bekannt, doch habe er so viel gesehen, daß vorzüglich der Nagelschmidt Reichert, und überhaupt alle Gräfliche Bedienten über die sämtlichen Catholicken ganz erschröcklich hergefallen seyen, und so zugeschlagen haben, daß gewöhnlich auf jeden Schlag eine Person zu Boden gestürzt seye.

Man hat ihm hierauf diese Aussage nochmals vorgelesen, ihn dabey erinnert, daß er sich durch seine aufhabende Fürstliche Pflichten am Aussagen der Wahrheit nicht irre

machen lassen solle, und nachdem er seine Aussage bekräfftigt, ihn das Protocoll eigenhändig unterschreiben lassen.

Johann Georg Seufferth.

Sodann ist der Kayserliche Werb = Unter = Officier vom löblichen Regiment Teutsch = Meister, Namens

Franz Antonius Dornheim

vorgerufen worden, welcher folgendes ausgesagt hat:

Er seye gestern Nachmittags nach Waldenhaußen spazieren gegangen, um seiner Religion gemäß die Prozeßion herein zu begleiten, wie er es seit seinem 5jährigen Aufenthalt in Wertheim alle Jahre, wenn er nicht selbst mit nach Wallthürn gegangen, gethan habe. Zu Waldenhaußen zu beeden Seiten des Dorfs habe er gesehen, daß der Gräfliche Land = Amtmann Birkenstock mit dem Fürstlichen Secr. Heichel sehr heftig gesprochen, auch habe er bey dem Ende der Waldenhäußer Weinberge ein Gleiches von dem Gräflichen Forstmeister Zahn gesehen, worauf auch die Prozeßion mit dem Singen aufgehört und blos gebetet habe. Hierauf seye der Land = Amtmann Birkenstock bey den Nußbäumen wieder gekommen, was aber derselbe dorten gesprochen, habe er nicht wohl verstehen können. Die Herren Geistliche hätten sodann befohlen, auch mit dem Beten aufzuhören. Allein ohnmittelbar drauf habe sich ein Trupp Reuter nebst einer grossen Menge Gräflicher Bedienten zu Fuß und Bürger alle theils mit tüchtigen Prügeln, theils auch mit Planken und Zaunstecken, die Gräflichen Jäger aber mit Hirsch = Fängern bewaffnet sehen lassen. Unter den Bürgern habe er vorzüglich mit Prügeln den alten Büttner Kern, den Nagelschmidt Reichert, und den Schwaben = Becker, wegen ihrer besondern Wuth gekannt.

Hierauf habe die Prozession stille gehalten, die beede Herren Grafen Friedrich Carl und Ludwig Friedrich seyen vorausgeritten, und hätten disputirt, wovon er aber nichts habe verstehen können, als daß der Fürstliche Laufer Seifert, welcher das Crucifix getragen, gesagt habe: Ich gebe es nicht her. Die beede Herren Grafen hätten das Crucifix oben angepackt, um es dem Seifert aus den Händen zu reissen, da sie aber solches nicht gekonnt, so seyen auch noch Gräfliche Bedienten über ihn hergefallen, welches auch zu gleicher Zeit von den übrigen Gräflichen Bedienten und den Bürgern allen Catholicken wiederfahren seye.

Bey dieser Gelegenheit seye der Gräflich Friedrich Carlische Bediente Müller zu Pferd mit einem Prügel auf Deponenten losgegangen, habe ihm 3

Hieb

Hieb über den Kopf gegeben, und dabey geschrieen: Ihr Catholische Hunde! Ein gleiches seye ihm von dem Graf Vollrathischen Bedienten Simon wiederfahren, der ihm auch einen Hieb gegeben. Deponent seye hierauf auf die Wiesen gesprungen, und habe geschrieen: Hier ist ein Kayserlicher Unter = *Officier* und da will ich sehen, wer mir etwas thut. Ich thue keinem Menschen nichts leids, und habe niemand nichts gethan, ich will also sehen, wer mich angreift.

So dann seye der Becker, Keller, von Creutz-Wertheim auf ihn losgesprungen, habe ihn bey der Brust gehalten, zu Boden gerissen, und geschrieen: Du Spitzbub, du schlechter Kerl, was schlägst du einen Reichs-Grafen? Welchem Deponent geantwortet: Den will ich sehen, der sagen kann, daß ich jemand angerührt habe.

Andere Bürger, die um ihn herumgestanden, hätten dem Keller zugerufen. Nein — Nein — der ist ein braver Mann, der ist unschuldig. Worauf ihn endlich derselbe habe gehen lassen. Deponent seye hierauf still gestanden, und habe zugesehen, wie ein jeder, der nur einen Prügel gehabt, ganz wütend, wie die Löwen auf die arme unbewaffnete Catholicken, die sich gar nicht gewehrt, losgeschlagen, so, daß leztere fast alle zu Boden gestürzt, und in ihrem Blut da gelegen seyen, worunter er vorzüglich den Catholischen Rector bemerket habe.

Ein junger Schiffmann, des Fürstlichen Cammer = Diener Müllers Tochtermann, der keinen Prügel gehabt habe ihm hierauf zugerufen: Herr Dornheim geh' er da herauf, sie kommen sonst noch einmal über ihn her; wo sich sodann Deponent über die Straße hinweg nach dem Berg hinauf gegen den Haidhof begeben habe. Er habe zwar anfangs gegen Wertheim zu gewollt, wo ihm der Herr Graf Johann Carl stark reitend begegnet seye; Da aber in der Stadt angefangen worden, Sturm zu läuten, und sehr vieles Volk mit Prüglen herausgekommen seye, so hätten ihm die umstehende Leute, die keine Prügel gehabt, zugerufen, er solle sich gegen den Berg zu machen, wo er sodann weiter nichts mehr gesehen, wol aber ein erbärmliches Jammer = Geschrey gehöret habe.

Quibus prælectis & approbatis hat Deponent zu mehrerer Bekräftigung dieses protocoll eigenhändig unterschrieben.

Franz Antoni Dornheim,
Corporal.

Man hat hierauf den sich seit 8. Tagen bey dem Fürstlichen Forstmeister Oehl aufhaltenden Jäger

Heinrich Schipper

vorgefordert, und von demselben nach ernstlicher Verwarnung des Meineids folgendes vernommen:

Er seye gestern Nachmittags mit andern Catholicken nach Waldenhaußen spazieren gegangen, und habe die Prozeßion, welche ihm dorten begegnet, als ein Catholick mit= begleitet;

Gleich vor dem Dorf seye ein Mann zu Pferd gewesen, der mit dem Fürstlichen Secretrario so voraus gegangen, zu disputiren angefangen habe; Was sie aber miteinander gesprochen, habe er nicht verstehen können. Dieses Disputiren seye unterwegs noch einigemal geschehen.

Auf einmal seye ein großer Haufen zu Pferd und zu Fuß über die Catholicken hergefallen. Deponent habe, da er den Tumult gesehen, sich seitwärts aus der Prozeßion herausgemacht. Es seye hierauf mit Steinen nach ihm geworfen worden, weshalb er sich in die Wiesen hinab nach dem Wasser zu begeben habe, dort hätte ihn ein Trupp Gräflicher Bedienten mit Prüglen angefallen, ihn geschlagen, und ihm zugeschrieen: er solle ins Wasser springen. Es seye hierauf ein langer Herr zu Pferd gekommen, welcher denen Bedienten zugerufen, sie sollten inne halten, und Deponenten gefragt habe, wer er seye. Da er ihm nun geantwortet, er wisse von nichts, er seye fremd, und kaum 8. Tage in Wertheim, so seye der Herr zwar wieder weggeritten, die Bedienten aber hätten demselben zugerufen: Er ist auch Catholisch, er ist der Jäger=Pursch. Mittlerweile habe er sich zwar etwas dem Berg zu retirirt, die Bedienten aber hätten ihn wieder umzingelt, auf ihn losgeschlagen, und ihme zugeschrieen: er müsse absolut ins Wasser springen, und hinüber schwimmen; Deponent habe aber doch Gelegenheit gefunden, sich los zu wickeln, und eiligst gegen den Berg zuzuflüchten. Auf der Anhöhe des Bergs seye er stehen geblieben, und habe da zugesehen, wie ganz jämmerlich auf die Catholicken hineingeschlagen worden seye, und ein erschreckliches Klag=Geschrey sich erhoben habe.

Man hat ihm hierauf die Aussage nochmals v[illegible] lesen, welche er sodann facta approbatione eigenhändig unterschrieben.

Heinrich Schipper.

Hierauf ist der Fürstliche Hof = Schreiner

Michael Ruck,

erschienen, welcher, nachdeme man ihne vorher ermahnet, die Wahrheit so auszureden, wie er sie allenfalls beschwören könne, auch sich davon durch die aufhabende Pflichten nicht abhalten zu lassen, folgendes ausgesagt hat:

Er werde nicht nöthig haben, von seiner eigenen Person viel zu sprechen, da sein erbärmlich zugerichteter Rücken und Aerme, welche er hiemit vorweisen wolle, schon zeigten, daß er mörderisch behandelt worden seye.

Er hat sich hierauf entkleidet, und man hat gefunden, daß sein ganzer Rücken wie auch der rechte Arm hoch aufgeschwollen, und ganz schwarz mit geronnenem Blut unterlaufen, auch das linke Hüftbein wund geschlagen, und die ganze linke Seite eben so wie der Rücken zugerichtet seye.

Sodann hat derselbe sich dahin geäussert: Er seye mit andern Catholicken seiner 17jährigen Gewohnheit gemäs der Prozession bis vor Waldenhaußen hinaus entgegen gegangen.

Bei dem Dorf gegen Sachßenhausen zu habe der Gräfliche Land = Amtmann Birkenstock zu Pferd gehalten. Derselbe habe, als ihme sich die Prozeßion genähert, protestirt, der Fürstliche Secr. Heichel aber habe reprotestirt, wobey Deponent unter andern gehöret: Die Catholicken würden keinen Schritt weiter thun, als sie sonsten immer gewohnt gewesen, hingegen hoffete man auch, daß die Herren Gräfliche gescheide Männer seyn — und sie weiter nicht stören würden.

Ueber der Brücke bey Waldenhaußen habe der Land = Amtmann Birkenstock wieder protestirt, und der Secr. Heichel in den nemlichen Ausdrücken reprotestirt. Beim Ende der Waldenhäußer Weinberge seye der Gräfliche Forstmeister Zahn von den Wiesen herauf geritten, und habe protestirt, deme der Secret. Heichel abermals eine Reprotestation entgegen gesetzt: Bei dem Tauber = Eck habe der Landamtmann Birkenstock wieder gehalten, und habe ihnen zugerufen, Sie sollten zuruckbleiben und aus einander gehen, weilen es sonst gros Unglück gebe, er bäte sie um Gottes Willen. Der Secr. Heichel habe ihm darauf geantwortet: Wir gehen unsere Wege, wie gewöhnlich. Wir erwarten es also, und hoffen, daß sie wie vernünftige Männer handlen werden. Alles Gebet habe schon aufgehört gehabt, weilen es die Herren Patres verbotten. Doch seye das Crucifix von dem Laufer Seifert auf der Schulter liegend getragen worden, und er Deponent, habe nebst noch einigen andern, die Fahnen = Stangen getragen, die Fahnen=

Wimpel aber seyen im Futeral gesteckt. Das Volck, das die Prozession begleitet, seye ohne Ordnung untereinander gelaufen. Der Land-Amtmann Birckenstock seye hierauf fortgeritten, und die Catholicken seyen ohngefähr noch 40. bis 50. Schritte gegangen, als ihnen ein grosser Schwarm zu Pferd und zu Fuß entgegen gekommen, worunter Deponent vorzüglich die Herren Grafen Friedrich Carl und Ludwig Friedrich, den Graf Friedrich Carlischen Bedienten Müller, und den Gräflichen Cammer-Secretarius Witt zu Pferd, zu Fuß aber alle übrige Gräfliche Bediente, den Schlosser Hirschmann, die beede Büttner Kern, den Büttner Lotigius, den Becker Keller von Creuzwertheim, den Sohn des cassirten Fürstlichen Frucht-Messers Adelmanns, des Weinbergmanns Kritzlers Sohn, den in der Neustadt wohnenden Loh-Stösser, und den Schreiner Peter Kappes, bemerkt habe; Ausser dem seye noch ein grosser Haufe Bürger und Bauern gekommen; der Herr Graf Friedrich Carl habe dem Laufer Seifert zugeschrieen: Er solle seinen Quark (das Crucifix) wegwerfen, der Laufer habe geantwortet: Er gehe seines freyen Wegs, wie er schon öfters gegangen seye, und er gehe im Namen seines Fürsten, vor dessen Livree sie doch Respect haben würden. Hierauf seye gar keine Antwort mehr gegeben worden, sondern es seye gleich an ein Zuschlagen gegangen, welches auch nicht mehr aufgehört habe. So viel habe Deponent bemerkt, daß dem Laufer das Crucifix im Arm zu Stücken zerschlagen, und Stückerweis weggenommen worden.

Ihn Deponenten habe ein Trupp Gräflicher Bedienten und Bürger angegriffen, und ihme die Fahnen-Stange wegnehmen wollen; da er sie nun gehalten, so hätten sie auf ihn losgeschlagen, der Herr Graf Friedrich Carl aber habe die Fahne oben angepackt, worüber dieselbe, da ein anderer unten hin geschlagen habe, abgebrochen seye. Da die Fahne schon weggewesen, so seye es erst recht mit Prügeln über ihn hergegangen, und vorzüglich habe ihn der Gräfliche Friedrich Carlische Bediente Müller und der Gräfliche Revier-Jäger Stepper am meisten zugerichtet, wobey dann die obenbenannte Bürger treulich dazu geholfen.

Deponent seye hierauf ein ziemliches Stück am Berg in einen Cartoffel-Acker hinauf gesprungen, und habe gehoft, doch wenigstens so weit davon sicher zu seyn; allein der Herr Graf Ludwig Friedrich habe die Anhöhe hinauf mit dem Pferd sprengen wollen, und immer halt! halt! geschrieen, welchem auch der gröste Theil der Verfolger nachgeloffen seye. Deponent seye daher so schleunig als möglich den Berg hinauf geflüchtet, und habe sich nach dem Haid-Hof retirirt.

Hiebey müsse er noch bemerken, daß, als der Land = Amtmann Birkenstock das zweytemal protestirt, der Fürstliche Büchsenspänner Rußißka zu ihme gesagt: Man solle es Ihro Majestät den Kayser ausmachen lassen, worauf die herumstehende junge Pursche geschrieen: Der Kayser hat uns einen Dreck zu befehlen, und der Landamtmann hinzugesetzt: in unserer gerechten Sache *foutiren* wir uns nichts um den Kayser.

Quibus prælectis & confirmatis hat Deponent sogleich seine Aussage eigenhändig unterschrieben.

Johann Michael Ruck,
Hofschreiner.

Sodann erschiene der Herr

Pater COLUMBAN, Ordinis Capucinorum,

mit dem Vermelden:

Er habe gehört, daß Eine Fürstlich = Löwensteinische Regierungs-Commission allhier anwesend seye, um Nachricht einzuziehen, was für eine Beschaffenheit es eigentlich mit dem gestern Nachmittags von einigen Wertheimischen Herren Grafen und der Bürgerschafft unter der dasigen Catholischen Gemeinde angerichteten Blutbad habe; Da Er nun als Priester die Procession selbsten geführet, so wolle er nicht ermanglen, von demjenigen, was ihm von diesem Auftritt bekannt seye, hiermit Eröffnung zu thun.

Als er gestern mit der Prozession zu der letzten Station bey Sachsenhaussen gekommen, seye ein grosser Trupp Wertheimer ihnen begegnet, welche ihnen gesagt: Sie mögten sich in Acht nehmen, es werde eine grosse Revolte geben.

Er, Pater, habe seine Gemeinde stille halten lassen, und sie zur Standhaftigkeit und Sanftmuth ermahnet, sie mögten ja keine Gewaltthätigkeiten ausüben, sondern lieber alles in Gedult um ihres Erlösers willen ertragen, indem sie nicht mit Schwerdtern bewaffnet zum Streit, sondern blos mit dem Schwerdt des Glaubens bewaffnet zum Gebet ausgezogen seyen. Als sie auf eine solche Art vorbereitet gegen Waldenhaussen zugekommen, und sich dorten in Ordnung gestellt gehabt, seye ihnen der Gräfliche Land = Amtmann Birkenstock zuerst dicht am Dorf begegnet, welcher gegen die Procession protestiret habe, der Fürstliche Secretarius

Heichel aber habe die Protestation reprotestando zurückgegeben. Ein gleiches seye über der Waldenhäuser Brücken hieüben geschehen. Am Ende der Weinberge habe der Gräfliche Forstmeister Zahn zu Pferd gehalten, und wiederum protestirt, endlich seye ihnen bey der Tauber-Ecke der Gräfliche Land-Amtmann Birkenstock nochmals entgegen gekommen, und habe fürchterlich geschrieen, jetzt *protestire* er nimmer, sondern er warne nur vor Unglück und Schaden. Die Prozession habe darauf stille gehalten, und Er, Comparent habe die Leute ersucht, auch mit dem Gebet inne zu halten, welches auch würklich geschehen seye, obgleich sonst alle Jahre der Gesang und das Gebet bis an den äussern Capuciner-Garten oberhalb der Stadtmühl, auch wohl bis an die Haag-Weinberge gedauert. Mitten bey den Nußbäumen seye ihnen ein starker Trupp Reuter unter der Anführung derer Herren Grafen Friedrich Carls, und Ludwig Friedrichs begegnet, welchen der Herr Graf Johann Carl geschlossen habe. Die Reuter seyen von ausserordentlich vielen Bedienten und Bürgern theils mit Heblen theils mit Hirschfängern bewaffnet, begleitet worden.

Der Herr Graf Friedrich Carl habe, nachdeme vorhero mit dem Fürstlichen Büchsenspanner Rußißka etwas disputirt worden, den Fürstlichen Laufer Seifert, welcher das Creuz getragen, angeschrieen: Gib den Quark her. Dieser habe sich auf seinen Fürsten berufen, allein unmittelbar darauf habe der Graf Friedrich Carl nach dem Creuz gegriffen, und da es der Laufer nicht fahren lassen, mit seinem Spanischen Rohr nach ihm geschlagen. Der Herr Graf Ludwig Friedrich aber habe ihn mit dem bloßen Pallasch über den Kopf geschlagen, und seinen Bedienten, indem sie ihn fragten, ob sie zuschlagen sollten, weil der Fürstliche Büchsenspanner nicht zuerst zuschlagen wollte, zugerufen: Schlagt die Catholische Spitzbuben miteinander todt. Auch habe gedachter Herr Graf noch öffters geschrieen: Schlagt die Hunde, die Spitzbuben alle todt; welches auch die allgemeine Loosung gewesen, indem sodann alles über die arme unbewaffnete Catholicken hergefallen seye.

Von allen ins besondere zu erzählen, wie jeder erbärmlich geschlagen, und zu Boden gestürzet seye, und wie sogar die Herren Grafen mit blossem Seitengewehr über die elende Weibs-Personen und unmündige Kinder hergefallen, würde viel zu weitläuftig seyn, und seye Ihm auch nicht möglich gewesen, indem er vor tiefer Bestürzung seines Herzens den erschrecklichen Jammer nicht so genau habe beobachten können, und er nur damit beschäfftiget gewesen seye, denen in ihrem Blut sich wälzenden Catholicken die *General - Absolution* zu ertheilen, und für seine Person einen seeligen Märtyrer-Tod, dem er alle Augenblicke entgegen gesehen, standhaft zu überstehen.

Endlich seye der Pöbel auch über ihn hergefallen, und habe ihn mit Schlägen und Tritten erschröcklich zugerichtet; Da nun derselbe seine Wuth genug gesättigt, und ihn fahren gelassen, auch die ganze Prozession auseinander gewesen, und sich der gröste Theil derselben unter heftiger Verfolgung der Protestanten den Berg hinauf nach dem Fürstlichen Haidthof geflüchtet gehabt, so habe er sich auch nach diesem Zufluchts-Ort begeben, um das daselbst versammelte kleine Häuflein zu stärken. Wie elend er aber da hinauf gekommen, würden andere zu erzehlen wissen.

Bis auf den Berg hinauf habe Er das Zuschlagen und das Jammer-Geschrey deutlich gehöret.

Quibus prælectis & approbatis hat Herr Deponent diese Aussage eigenhändig unterschrieben.

P. Columbanus Cap.

Man hat sodann den Fürstlichen Mundkoch

Wenzel Lawatsch

vorkommen lassen, und ihn nach ernstlicher Ermahnung die reine Wahrheit zu sagen, wie auch nach Entlassung seiner aufhabenden Pflichten ad protocollum vernommen, welcher folgendes aussagt:

Er seye nun 16. Jahre hier und fast alle Jahre mit der gewöhnlichen Prozession entweder nach Wallthürn oder wenigstens von Waldenhaussen mit-hereingegangen. Dieses Jahr habe er auch seiner Gewohnheit gemäs solches thun wollen, und seye zu diesem Ende selbst mit nach Wallthürn gegangen. Er habe daran gar nicht gedacht, daß einiger Lermen daraus entstehen könne, weilen in diesen 16. Jahren von Gräflicher Seite niemals eine Hinderung dargegen gemacht worden seye, ausser daß am Thor ein paarmal von einem Gräflichen Diener protestirt geworden, derselbe aber sich jedesmal wieder still zurückgezogen, und die Prozession weiter gegangen seye. Vor Waldenhaussen am Berg habe der Gräfliche Landamtmann Birkenstock gehalten, und protestirt, der Secretarius Heichel habe reprotestirt. Ein gleiches seye disseits der Waldenhäusser Brükken geschehen, und wieder vom Gräflichen Forstmeister Zahn am Ende der Waldenhäusser Weinberge. Mitten bey den Nußbäumen habe sich der Landamtmann Birkenstock wieder gezeigt, und geschrieen: Nun *protestire* er nimmer, sondern warne nur vor Unglück und Schaden.

Gleich darauf seye der kleine Zeugschmidts-Gesell bey der Gurtischen Wittib mit einem Stecken unter sie hinein gesprungen, und habe ganz

erschreck-

erschrecklich geschrieen und geflucht, die Catholicken aber hätten sich ganz ruhig gehalten, und zu beten aufgehört. Nun habe sich ein grosser Trupp Reuter gezeigt, vor welchem die beede jüngere Mitregierende Herren Grafen vorausgeritten, und den der Herr Graf Johann Carl geschlossen habe. Um die Reuter her seye ein erschrecklicher Haufe Leute zu Fuß mit Stecken, Stangen und Prügel neben her gegangen, die Prozeßion habe sodann stille gehalten, es seye vornen sehr stark gesprochen worden, welches er aber nicht verstehen können, weilen er sehr weit hinten gegangen seye. So viel habe er gesehen, daß es über den Laufer Seifert hergehe, daß der Herr Graf Friedrich Carl den Stock und der Herr Graf Friedrich Ludwig das bloße Seiten-Gewehr aufgehoben, und daß zu gleicher Zeit ganz erschrecklich mit blossen Hirsch-Fängern und Prügeln über die Catholicken hergefallen worden seye. Da nun die Massacre auch bald an ihn gekommen, und er wol gesehen, daß das wilde Volk gar keine Raison annehme, so habe er vor das sicherste gehalten, sein Heil mit der Flucht zu suchen, habe sich also den Berg hinauf gegen den Haidthof zu begeben, ohne sich weiter umzusehen.

Prælecta confirmavit propriâque manu signavit.

Wenzel Lawatsch.

Endlich ist auch der Fürstliche Laufer

Johannes Schneider

vorgerufen worden, und von demselben prævia admonitione de dicenda veritate wie auch nach Entlassung seiner aufhabenden Pflichten folgendes zu Protocoll gegeben worden.

Er seye seit 16. Jahren gewohnt, alle Jahre die Prozeßion zu begleiten. Dieses habe er auch gestern gethan, und seye zu dem Ende derselben bis Waldenhaußen entgegen gegangen. Daselbst seye zuerst vor dem Dorf am Berg der Gräfliche Landamtmann Birkenstock gekommen, und habe gegen die Prozeßion protestirt. Der Fürstliche Secr. Heichel habe dagegen reprotestirt, so seye es auch aussen vor dem Dorf über der Brücken gegangen; Am Ende der Waldenhäußer Weinberge habe der Gräfliche Forstmeister Zahn ein gleiches gethan, und am Tauber-Eck habe der Landamtmann Birkenstock wieder gehalten, und geschrieen: Er *protestire* nimmer, sondern er warne vor Unglück. Gleich darauf seye ein Trupp Reuter unter Anführung derer Herrn Grafen Friedrich Carl und Friedrich Ludwig gekommen, welchen der Herr Graf Johann Carl geschlossen. Alle Gräfliche Bedienten, welche nicht zu Pferd gewesen, seyen neben her theils mit Prügeln theils mit Hirsch-Fängern gegangen; auch seye eine grosse Menge Bürger mit Prügeln und Stangen neben her geloffen, unter welchen leztern er vorzüglich die beede Büttner

ner Kern und den Nagelschmidt Reichert bemerkt habe. Da nun dieser Trupp auf die Prozeßion gestossen, so hätten die beede Mitregierende jüngere Herren Grafen den neben Deponenten hergehenden Laufer Seifert angegriffen, und habe der Graf Friedrich Carl geschrieen, Er solle den Quark (das Crucifix) hergeben, sie hätten hier keine Catholicken zu finden, sondern es müsse alles Lutherisch seyn.

Der Laufer Seifert habe geantwortet: Er stehe hier im Namen seines Fürsten, welcher das Recht habe, die Prozession da herein zu führen; sie sollten also nur zuschlagen, wenn sie das Recht hätten, denn gegenwärtig stehe er unter ihrer Gewalt.

Der Herr Graf Friedrich Carl habe zuerst den Stock aufgehoben, hierauf aber nebst dem Herrn Grafen Ludwig Friedrich die Seiten-Gewehr entblöst, und geschrieen: Schlagt zu, schlagt die Spitzbuben todt. Worauf ein allgemeines Mörder-Geschrey von dem Pöbel erhoben geworden, und alles über die Catholicken hergefallen seye. Das Crucifix seye hierauf von dem Graf Friedrichischen Laufer in Stücken zerschlagen worden. Der Herr Graf Friedrich Carl habe sein Pferd so stark gesprengt, daß der Schwanz-Riemen entzwey gesprungen seye, und es in einem Seiten-Sprung Deponenten nebst noch 2 bis 3 andern Personen von der Strasse herab auf die Wiesen geworfen habe. Hier habe der Rothgerber Haas geschrieen: Herbey ihr Bürger, jezt wollen wir die Spitzbuben todtschlagen.

Auf dieses Signal seye alles auch über Deponenten hergefallen, und vorzüglich hätten die beede Kerne nebst dem Rothgerber Haas rechtschaffen auf ihn losgeschlagen. Der Graf Friedrichische Kutscher habe ihn hierauf bey seiner Fahnen-Stange angepackt, und dieselbe zerbrochen, und ebenfalls wacker auf ihn losgeschlagen.

Da er nun gesehen, daß weder Vernunft noch Erbarmung vorhanden, sondern vielmehr viele Catholicken bereits wie todt auf die Wiese hingestürzt seyen, so habe er sich endlich nach dem Berg zu geflüchtet, und seye zwar stark verfolgt geworden, doch glücklich auf dem Haidhof angekommen.

Das Zetter-Geschrey besonders von denen Weiber und Kindern, welche ebenfalls übel behandelt geworden, seye bis auf den Haidhof eine gute Viertel-Stunde Wegs gedrungen, so, daß man es in der dasigen Wohnstube habe hören können.

Welche Aussage er nach geschehener Vorlesung zu desto mehrerer Bekräftigung eigenhändig unterschrieben.

Johannes Schneider.

Man hat hierauf, da die übrige hier anwesende geflüchtete Catholicken weiters nichts besonderes mehr auszusagen wusten, dieses Protocoll hiemit beschlossen.

In Fidem.

G. F. Duffing,
Regierungs = Canzlist.

Num. 37.

Actum bey Fürstlicher Regierung Wertheim den 19. Junii 1781.

Da man vernommen, daß die Fürstliche Canzleydiener Wunschin ebenfalls vorgestern bey dem unter den hiesigen Catholicken angerichteten Blutbad zugegen gewesen, so hat man dieselbe vorbescheiden lassen und von ihr, nach ernstlicher Verwarnung, die Wahrheit so auszureden, wie sie solche erforderlichen Falls mit einem cörperlichen Eyd beschwören könne, folgende Aussage vernommen:

Sie seye nunmehr 56. Jahr alt, und hier gebohren und erzogen, in ihrer zarten Jugend seye sie wol alle Jahre entweder ganz nach Wallthürn, oder doch wenigstens der Prozession bis zur nächsten Station entgegen gegangen, damals seye gedachte Prozeßion noch über die Vockenrother Steig und über die Tauber=Brücke herein gezogen, habe das Creutz hoch und die Fahnen im Futteral getragen, bis an das Eckhaus in der Ritter=Gasse gegen der Fürstlichen Hofhaltung zu, dort habe man die Fahnen fliegen lassen, habe angefangen zu singen, und seye so durch die Quer=Gasse hinauf und um das Eck hinum in die Fürstliche Hofhaltung gezogen.

Als aber in den 40ger Jahren der verstorbene Herr Graf Willhelm Heinrich sich beigehen lassen, in die Prozeßion hinein zu sprengen, und sie, jedoch ohne zuzuschlagen, zu verhindern, und in ihrer Andacht zu stöhren, so seye hernach die Prozeßion jederzeit über die Ortschaften Sachsenhausen und Waldenhausen gegangen, und sodann zum Mühlthor herein und in die Fürstliche Hofhaltung gezogen.

Dieses Jahr seye sie zum 36sten mal mit dieser Prozeßion gegangen. Als sie nun von Wallthürn zurück in den Sachsenhäuser Wald gekommen, habe der Herr Pater Columbanus, welcher die Prozeßion geführet, Halt machen lassen, die Wall=Leute um sich versammlet, und sie unter andern mit diesen Worten angeredet:

„ Kinder!

„ Kinder! ich bitt euch um des jüngsten Gerichts willen,
„ wenn wir hinab kommen, und sie spotten, so laßt sie spot-
„ ten, wenn sie durch die Prozeßion laufen, so laßt sie durch-
„ laufen, wenn sie euch auch stosen, so stoset nur nicht wieder,
„ und thue keines kein Maul auf, gedenket, daß ihr Pilger
„ seyd, und wahrt eure Seele, denn sonst wäre eure schwere
„ Reise, die ihr gethan gehabt, umsonst; was ich euch werde
„ sagen lassen, das thut und folgt.

Da er nun den Hof-Büttner von Creuz auf dem halben Weeg von Waldenhausen hieher am hohen Wehr zu ihnen Weibs-Personen zuruckgeschickt, und ihnen sagen lassen, sie sollten nicht singen und auch nicht laut beten, sondern ganz in der Stille fortgehen, hätten sie ihme gleich gefolgt, und vor sich still und andächtig fortgebetet; Kaum daß das geschehen, so seie es schon vorne mit Zuschlagen angegangen. Da sie Weibs-Leute noch weit zuruck gewesen; so seyen so bald die Schläge angegangen, die Catholicken geloffen was sie haben laufen können, und habe sich ein jeder gerettet, so gut er gekonnt. Während diesem Tumult hätten einige Catholicken sich auf den Kayser berufen, unter andern habe der Kayserliche Unter-Officier Dornheim geschrien, ich stehe hier in Kayserlicher *Montur*, wenn Dieser nichts mehr gilt, so mögt ich wissen, wer sonst etwas gilt, worauf der Gräfliche Land-Amtmann Birkenstock geschrieen habe: „ auf Eu-
„ ren Kaiser habt ihr Euch nichts zu berufen, Er hat uns hier
„ nichts zu befehlen. “ Die Catholicken, die da herum gestanden, hätten geschrieen: ach du liebster Gott! wenn der Kaiser nichts mehr gilt, so sey uns heute Gott gnädig. Und alsdann seye vollends alles theils den Berg hinauf, theils gegen dem Wasser zu gelaufen. Deponentin habe dabey auch einen derben Schlag, daß sie gleich getaumelt, bekommen; unter den schlagenden Bürgern habe sie besonders den Becker Philipp Frischmuth bemerkt, welcher einen ganzen Arm voll Prügel hinausgetragen, und unter die umstehende Leute ausgetheilet. Auch seye der Seifensieder Kaulitz mit einer eisernen Schaufel und ganz ausgezogen, da gestanden, indem er seinen Rock in ein Becken-Haus in der Neustadt geworfen gehabt, mit den Worten: „ ich muß mich ausziehen, ich kann sonsten mich nicht regen, und nicht recht zuschlagen. “ Der Maurer Beschler habe eine breite Haue, und der Wagner am Eck der Ritter-Gaß einen Stiel von einem Karst in der Hand gehabt, der Schiffer Johannes Buch habe auch erschröcklich zugeschlagen.

Deponentin habe sich den Berg hinauf geflüchtet, seie auf allen Vieren die Haag-Steege herabgekrochen, und endlich glücklich in des Fürstlichen Hofschreiner Rucks Wohnung gekommen, wo sie zum Fenster hinaus geschauet habe.

Hier habe sie zuerst den Kirchner Weissenborn hereinkommen sehen, welcher denen dort herumstehenden Leuten zugeschrieen habe: „ lauft was ihr „ laufen könnet und läutet Sturm; " wo sodann ein Mann in einem grauen Rock, den sie für den gemeinschaftlichen Münzschlosser Schulz angesehen, nach der Kirche zu geloffen seie, bald darauf seye Sturm geläutet worden, und so viel sie erfahren, so seye solches durch des Herrn Grafen Vollraths Mägde geschehen, welchen der Kirchner Weissenborn die Schlüssel gegeben.

Gleich darauf seye der Gräflich Friedrich Carlische Bediente Carl Müller mit einem Prügel gesprungen gekommen, seye wie wüthend herumgeloffen, und habe geschrieen: „ wir sehen keinen Hinkeldey, habt ihr keinen „ Hinkeldey gesehen, und den dickköpfigten *Pater Præses*, die wollen wir recht treffen. " Die Leute, die herum gestanden, hätten geschrieen: „ Nein wir haben keinen davon gesehen, es ist keiner weder zu sehen noch zu hören.

Der Tuchmacher Beckert auf dem Markt habe das Thor zumachen lassen, daß kein Catholick sich habe flüchten können, endlich seye der Stadt-Amtmann gekommen, und habe das Thor wieder aufmachen lassen, worauf denn der helle Haufen mit grosem Geschrey und Jauchzen hereingezogen seye. Sie Deponentin habe vor Todes-Angst weiter nichts mehr bemerken können.

Addit:

Der Bettel-Vogt habe auch vorzüglich sehr zugeschlagen.

Quibus prælectis & approbatis dimissa.

In fidem.

J. F. Nees. mppria.

Regierungs- und Cab. Canzlist, in Abwesenheit des schwerverwundeten Fürstlichen Regierungs-Secretairs.

Continuatum eodem.

Erscheinet der bey dem Fürstlichen Herrn Geh. Hofrath Heß in Diensten stehende Bediente Anton Krebs, von Haimbuchenthal im Mainzischen gebürtig, und giebt von dem gestrigen Vorgang bey der Wallfahrts-Procession prævia seria admonitione de dicenda veritate & perjurio vitando folgendes zu Protocoll:

Er seye gestern mit bey der Procession gewesen. Es seye gleich in Waltenhausen, und sodann noch ein paarmal unterwegs protestirt geworden. Bey den Nußbäumen seie ein groser Trupp zu Pferd und zu Fuß über sie hergekommen, ein groser Theil davon habe den Fürstlichen Laufer Seyfert, der das Cruzifix getragen, angegriffen; was aber dabey gesprochen worden, habe er nicht verstehen können, weilen der Tumult zu groß gewesen, der Laufer habe das Crucifix in beide Arme genommen, wie man ein Kind hineinnehme; alles seie mit blosen Degen, Stangen und Prügeln über ihn hergefallen. Endlich seye auch das Crucifix in Stücken zerschlagen worden, welches er noch gesehen.

Da Deponent auch angepackt geworden, und gesehen, daß bey diesen Leuten kein Bitten noch Beten helfe, so seye er auf die Wiese gesprungen, und seye, jedoch bereits übel geschlagen, geloffen, was er nur immer gekönnt habe.

Da er noch gar nicht lange hier seye, und die Leute, so ihm im Heimweg begegnet, nicht gewust hätten, ob er Catholisch oder Lutherisch seye, so seye er glücklich durch den dicken Haufen gekommen. Als er aber noch des Abends spat von seinem Herrn ausgeschickt worden, so habe er einen ganzen Trupp Bürger bey der Tauber-Brücke angetroffen, welche geschrieen: „ das ist auch einer von den Catholicken, „ wenn wir den einmal im Wirthshaus oder des Nachts auf der „ Gasse bekommen, so wollen wir ihn kalt machen. " Als er in das Thor hinein gekommen, seye wieder geschrieen worden: „ das ist auch „ einer von den Vorleckern, als er dieses gehört, habe er ausgezogen, und nicht mehr verstehen können, was sie geredet.

Als ihn gestern sein Herr zu dem Medico Saur geschickt, um die Verwundeten zu besuchen, so seye aus einem Fenster herausgeschrieen worden, das ist auch einer von denen Catholischen Spitzbuben und Hundsfüttern, dem sollte man was abgeben.

Quibus prælectis & confirmatis dimissus.

In fidem.

Nees mppria.

Cab. und Regierungs-Canzlist.

Num. 38.

Extractus Abthey Brombachischen Protocolli.

Actum Reichholzeim den 19. Junii 1781.

Præsentibus.

Herrn Licentiato Paulo,

Ignatio Ostenberger Consulente,

et

Me Actuario Lohr.

Nachdeme Kloster Brombachischer Syndicus von dem Hochfürstlichen Löwenstein-Wertheimischen Herrn Hofrath v. Hinckeldey requiriret worden ist, die Kloster Brombachische Reicholzheimer Unterthanen, welche letztabgewichenen Sonntag der von den Wertheimischen Catholischen von Wallthürn nacher Wertheim geführten Procession beygewohnet, und bey derselben mit Schlägen und Verwundungen mishandelt worden, über den Hergang der Sachen ad protocollum zu nehmen, nicht minder den allhiesigen Centh-Chyrurgum über die Beschaffenheit der Wunden so wohl, als auch über die durch die Schläge zurückgelassene Merkmaale nach eingenommenen pflichtmäsigen Viso reperto ebenmäsig zu Protocoll zu vernehmen, als hat man sich zu dem Ende nacher Reichholzheim begeben, die mishandelte nebst dem Centh-Chyrurgo über die Ereignüs der Sachen abgehöret, und ihr aussagen anhero ad protocollum registriret, und da man befunden, daß Stephan Wincker, Alberth Amenth, Burckard Wörz, Jörg Dorbath, Valentin Friedlein, und Jörg Michel Oetzel sammentliche von Reicholzheim besonders übel von den Wertheimer Herren Protestanten mit Schlägen hergenommen worden sind; Als wurde der

Jörg Michel Oetzel

vordersamst befraget:

Ob Er am letztverwichenen Sonntag der Procession, welche von Wallthürn nacher Wertheim geführet worden seye, beygewohnet habe?

Resp. Ja, er habe solcher beygewohnet.

Ob alles bey der Procession ruhig hergegangen?

Resp. Nein.

Constitut solle getreulich angeben, was bey solcher sich zugetragen.

Resp. Er habe sich der Procession zu Waltenhausen zugesellet, es wäre ein Wertheimer geritten kommen, er hätte selben nicht gekennet, doch aber von anderen vernohmen, daß dieser der Herr Landamtmann Birckenstock solle gewesen seyn; Dieser habe in Waltenhausen bey der Procession vorn bey dem Creuz verbotten, daß die Procession nicht durch Waltenhausen solle geführt werden, die Procession habe hieran sich nicht gekehret, sondern als selbe ausser Waltenhausen sich gesammlet, habe die Procession unter aufrechter Vortragung des Creuzes jedoch ohne fliegende Fahnen ein Lied öffentlich angestimmet, und mit solchem bis an das hohe Wöhr gegen Wertheim zu fortgefahren, bis wiederum der Herr Landamtmann Birckenstock beygeritten kommen, und so viel Constitut bemercket, der Procession einen Halt machen wollen, unter dem Ausdruck, daß Er die Stadt = Thor wolle schliessen lassen, worauf die Hochfürstliche Dienerschafft geantwortet, er solle es nur thuen, woraufhin der Herr P. Capuziner denen Wallfartheren gesagt, daß Sie nun nicht mehr beten und singen sollten; Als nun die Prozession kaum aufgehöret zu beten und zu singen, seyen bey denen am Weeg stehenden Nußbäumen die Wertheimische Junge Herren Grafen unter Begleithung ihrer Bedienten nebst groser Anzahl anderer Wertheimischen Bürgern und Bauern begegnet, die Herren Grafen hätten das Crucifix dem Hochfürstlichen Hoflaufern welcher solches getragen, nehmen wollen, und an dem Crucifix gerissen, als aber der Hoflaufer selbes nicht hergegeben, habe einer derer Herren Grafen mit dem Degen nach dem Crucifix gehauen, daß sich die Bildnus unsers Heylands abgelöset; Die Herren Grafen hätten auch die Blumen, womit das Crucifix gezieret gewesen herunter gerissen; Hierauf seye alles darunter und darüber gegangen, und als Constitut etwas weiter vorgedrungen, hätten ihn etliche Wertheimer mit Prügeln auf den Kopf geschlagen, wovon ihm das Bluth häufig herunter geflossen, welches alles an dem hier vorgezeigten Hembd sich wahrnehmen liesse; Ueberhaupt habe er 3 tüchtige Schläge bekommen; Es seye ein jämmerliches Geschrey gewesen, wo im Gegentheil die jenseits der Tauber gestandene Wertheimer ein Freuden-Geschrey gehabt hätten; Die Catholische hätten sich mit der Flucht retten müssen; Wer von denen Wertheimer Bürgern einen Prügel gehabt, habe zugeschlagen. Sein Nebennachbar Albert Amenth seye sogleich auf den ersten Hieb zu Boden gesunken, weilen dieser nur eine Fahnenstang gehalten; Constitut, nachdeme er nun einmahl seine Schläg gehabt, seye mit mehreren anderen den Berg hinauf geloffen, endiget damit seine Aussage.

Ex officio wurde das Hembd des Jörg Michel Oetzels eingesehen, und daran befunden, daß solches am Kragen zimlich mit Blut bemacklet seye.

Actum Reicholzheim den 20. Junii 1781.

Præsent.

Ut supra.

Wurde anheute ferner zur Untersuchung deren bey der Wertheimischen Wallfarth von Wallthüren geschlagenen und verwundeten geschritten, und zuvorderist

Stephan Wincker

vernohmen.

Ob Constitut bey der letzten Walthürner Procession, so von den Wertheimischen Catholischen geführet worden, gewesen seye?

Resp. Ja.

Ob alles bey dieser ruhig zugegangen?

Resp. Nein.

Constitut solle also den wahren Hergang der Sachen getreulich angeben.

Resp. Constitut habe der Procession mit noch anderen Reicholzheimern von Waltenhausen aus beygewohnet, wo daselbst die Procession gesungen und gebettet; Da die Procession in die Gegend des sogenannten Flöhebergs gekommen, seye der Herr Land-Amtmann Birckenstock herbey geritten, und hätte gesagt: Wir leyden nicht, daß die Procession also eingehe, sondern daß die Leuthe Häuflein weis ohne Ordnung einmarschiren sollten, eben dieser nemliche Birckenstock habe zu Waltenhausen schon zu denen Waltenhäusern und Wertheimer *Protestanten* gesagt, daß wann es was geben würde, Sie sich frisch halten sollten.

Die Procession deme ohngeachtet aber wäre weiter fortmarschiret, ohne dem Herrn Land-Amtmann ein ohnschönes Wort zu geben; bey den Nussbäumen ohnweit der Wertheimischen Pulver-Mühl seye der Herr Land-Amtmann mit den Wertheimischen Jungen Herren Grafen zwergs über den Weeg mit ihren Pferdten gehalten; Die vordere Fürstlich-Löwensteinische Bediente, welche das Creuz und die Fahnenstangen getragen, hätten lang mit den Herren Grafen und dem Land-

Amt-

Amtmann certiret, und damit die procession habe gehen können, die überzwerg haltende Pferde fortdrucken wollen; Währendem Wort-Wechsel habe der Herr Graf den Degen ausgezogen, und einen Hieb gegen einen Wallfarther, welchen er eben nicht benennen könne, geführet, worauf die sämtliche Gräfliche Bedienten und verschiedene Wertheimer Burger, dann junge Bursch, welche Anfangs hinter den Pferdten gehalten, vorgerucket, und auf die sämtliche Wallfarthere mit Prügeln darein geschlagen; Er Constitut selbsten habe einen Schlag ruckwarts auf den Kopf bekommen, da er just eben diesen Umständen nicht trauend sich hätte hinweg begeben wollen. Der Schlag wäre so heftig gewesen, daß er in Ohnmacht gefallen, und als er wieder zu sich gekommen, wären etliche Wertheimer mit Prügeln auf ihn losgezogen, und hätten abermahl auf ihn darein geschlagen, so, daß endlich einer von denen Wertheimern beygetretten, und zu den schlagenden und schlagen wollenden gesagt, daß man ihn Constituten solle gehen lassen, man sehe ja schon, weil das häuffige Bluth von ihme geflossen, daß er schon genug habe. Martin Köhler habe ihn, als er wiederum sich aufgerichtet zum fortgehen aufgemunteret, und sodann wäre er mit diesem langsam forgedaucket; Wisse übrigens nicht, wer ihn geschlagen habe; Endiget damit seine Aussage, mit dem Beysaz, daß er sich seiner Wunden und Schlägen halben auf das von dem Cenith = Chyrurgo eingenommene Visum repertum wolle bezogen haben.

Ferner liese sich auf die Fragen Alberth Amenth vernehmen:

Ob Constitut am letztverwichenen Sonntag bey der Wallthürner Procession, welche von den Wertheimischen Catholischen geführet worden, gewesen seye?

Resp. Ja, er wäre just den Sonntag mit dem Hanß Oetzel nacher Wertheim gegangen, um sich daselbsten allerhand nothwendigkeiten zu kauffen; Es seye ihme in dem Ruckweege der in Wertheim liegende Kayßerliche Werber begegnet, und ihme gesagt, er sollte heut der Procession beywohnen, es würde ein schöner Einzug gehalten; Constitut seye also in dem Heim-Weeg gegen Waltenhausen zu mit dem Hanß Oetzel gegangen, und außer diesem Dorf seyen Sie beyde in die procession mit eingetretten.

Ob alles bey dieser Procession ruhig zugegangen?

Resp. Ja, aber bis nur zu den Nußbäumen, dann von Waltenhausen an seye das Creuz ordentlich vorgetragen worden, doch hätten die Fahnen nicht geflogen; man habe gesungen und gebetet, bis endlichen bey denen Nußbäumen der Herr Graf, welcher zu Creuz Wert-

 heim

heim wohnet, und der Herr Land-Amtmann Birckenstock zu der Procession gekommen, diese beyde hätten mit ihren Pferden zwergs über den Weeg gehalten, und hätten mit den Fürstlichen Bedienten, den beeden fürstlichen Laufern, dem Vorreuther, und anderen Wallfarthern gezancket, der Vorreuther habe ihm währenden Tumult die Fahnenstangen gegeben, Er habe kaum dieselbe gehabt, wären Sechs Mann mit Prügeln auf ihn losgegangen, worunter der Nagelschmidt Reichard, der Schlosser Wirsching, der Büttner Kern jun. und der Weber Neumann sämtliche Bürgere aus Wertheim sich befunden, Er habe die Stangen fallen lassen, und wäre davon gesprungen, diese Sechs Mann hätten ihn aber erwischet, und mit Haaren zu boden gerissen, mit ihren Prüglen auf ihn los geschlagen; Er habe unter diesen Schlägen noch jemand, den er nicht kenne, ruffen hören, machet den Hund kalt. Er Constitut habe sich wiederum ein wenig erhohlet, und ohngefehr 30. Gänge sich von dem Lermen entfernet, und sich niedergesezet, dabey wohl gemercket und gesehen, daß ein Graf ober dem fürstlichen grossen Lauffer gewesen seye; der Herr Graf habe einen blosen Degen in der Faust gehabt, und so wohl nach dem Crucifix als auch dem Lauffer gehauen, und gestochen; Er Constitut habe gehöret, wie es geklapperet habe; Das Crucifix seye in Stücker zerfahren, und wie Constitut einmahl gesehen, daß das Crucifix in Stücker zergangen, habe er sich auf und gegen Reicholzheim zu gemacht.

Beruffet sich übrigens wegen den von denen erlittenen Schlägen zurückgelassenen Merckmaalen auf des Centh-Chyrurgi sein ausgestelltes Visum repertum.

Ferner wurde

Valentin Friedlein,

als ein ebenmäßig geschlagener ad Protocollum constituiret;

Ob er bey der Wertheimer Procession gewesen?

Resp. Ja.

Wie es bey dieser zugegangen seye?

Resp. Das Crucifix seye von Waltenhausen aus der Procession aufrecht vorgetragen worden, jedoch keine fliehende Fahnen; Die Procession seye ruhig bis zu denen Nussbäumen gekommen, es wäre gebetet und gesungen worden; bey den Nußbäumen aber wäre auf einmal Halt gemachet worden; Er hätte gesehen, daß auf die Wallfar-

there von den Wertheimeren alsbalden seye dareingeschlagen worden; Er Constitut so bald er vermerket, daß es Lärmen gebe, seye von der Procession ausgetretten, und zuruck geblieben, wobey er gesehen, daß Wertheimere in die Zahl bis 20 einen Catholischen Knecht von dem Fürstlichen Haidhof, welcher ebenmäßig die Procession begleithet, in den Wiesen angepacket, und selben wie einen Hund gegen die Tauber fortgeschleppet, und auf denselben losgeschlagen. Er Constitut habe sich noch ein wenig bey den Nußbäumen aufgehalten, da er aber vermerket, daß ein Schwarm Wertheimer, sonderbar der Herr Graf Ludwig samt seinem Bedienten reittend auf ihn zugesprenget, habe er den Reissaus genohmen, und sich in das Korn versteckt, der Herr Graf Ludwig aber seye ihm in dem Korn mit seinem blosen Degen nachgeritten, auch ihn daselbst erwischet, und sogleich auf ihn gestochen und geschlagen, so, daß wann Constitut das Pferdt mit dem Zaum nicht auf die seithen gerissen, der Herr Graf anstatt er ihn Constituten auf den Ermel einen noch sichtbaren Stich beygebracht, ihne sonsten an der Brust oder anderstwo am Leib würde blessiret haben: Es hätte kein Bitten und kein Betten geholffen, hingegen wäre noch des Herrn Grafen Bedienter Johann dazugekommen, und mit seinem Prügel dergestalten auf ihn losgeschlagen, daß der Herr Graf endlich selbsten zu seinen Bedienten gesagt, es seye nun genug, Er solle aufhören; Uebrigens beruffe er sich seiner empfangenen Wunden halben, auf des Centh-Chyrurgi sein Visum repertum.

Ferner wurde der gleichfalls geschlagene Jörg Dorbath vernohmen, Ob er bey der Procession gewesen, und was dabey sich zugetragen hätte?

Resp. Ja, er seye mit der Procession von Waltenhausen aus gewallet, das Creuz seye der Procession, jedoch ohne fliegende Fahnen vorgetragen worden, kurz vor dem Orth Waltenhausen, als die Procession just im Anmarsch wäre, habe im Weeg der Herr Land-Amtmann Birkenstock gehalten, und gesagt, daß das Creuz nicht aufrecht sollte getragen werden, die Wallfarther hätten hierzu kein Recht, und sollten nur Paar und Paar, aber nicht wie eine Procession nacher Wertheim gehen, die beede Hochfürstliche Regierungs-Secretarii Vaconius und Heichel hätten sich aber hieran nicht gekehret, und wären mit der Procession unter Beten und Singen bis an die Nußbäume fortmarschiret; bey den Nußbäumen seyen der Procession die Herren Grafen mit ihrem Land-Amtmann Birkenstock, ihren Bedienten, und einer großen Anzahl Wertheimer Bürgern und Baueren begegnet; Die Herren Grafen hätten befohlen, daß das Creuz nicht solle aufrecht getragen werden, und hätten auch die Procession nicht wollen gehen lassen, da Sie ihre Pferdt zwergs über den Weeg gestellet, als aber die Procession jedoch avanciret, und die beede Hochfürstliche Regierungs-Secretarii

sich nicht hätten abweisen lassen wollen, hätten Wertheimer Bürger nach dem Creuz gegriffen, die Blumen von demselben abgerissen, hätten dem Grosen Lauffer das Creuz aus den Händen reissen wollen, und auf ihn mit Prügel zugeschlagen, Er Constitut habe dem Lauffer das Creuz gesucht zu schüzen, und da er nach dem Creuz gegriffen, habe er rückwärts zwey Streich auf den Kopf bekommen, so daß er ganz dumm geworden; als er wieder zu sich gekommen, habe er sich auf flüchtigen Fus gesezet, und wisse hernach nimmer, wie es zugegangen seye; So viel er übrigens sich noch wohl erinnere habe er, so lang er bey der processîon gewesen, nicht gesehen, daß einer von den Wallfarthern zugeschlagen, beruffet sich sofort wegen der zurückgebliebenen Merkmaalen seiner Schlägen auf das Visum repertum; Endiget damit seine Aussage.

Nachdeme bereits vorgestern dem allhiesigen Centh-Chyrurgo Andreas Dorbath die gerichtliche Auflage beschehen, daß er über die geschlagene und verwundete Reicholzheimer Unterthanen das Visum repertum einnehme; diesemnach übergiebt Centh-Chyrurgus sein schrifftlich aufgesextes Visum repertum, welches hier ad Acta genohmen wird.

In fidem.

Paul Ignatz Ostenberger,

ICt. Closter Bronnbachischer Syndicus mppria.

Num. 39.

Extractus Homburger am Mayn Amts-Protocolli sub acto Lengfurt den 20ten Junii 1781.

NOTA. Der Introitus und der Zeugen-Eyd ist oben sub Num. 23. befindlich.

Ad Art. probat. specialem. 12.

Wahr, daß Zeug von der Catholischen Gemeinde zu Wertheim schon öffters gedungen worden seye, ihre Processîon nach Wallthürn, und von dort wiederum zuruck zu begleiten?

Testis 3.

Resp. Dieses seye das Drittemal, daß er als Musicant hierzu gedungen worden seye.

Testis 4.

Resp. Dieses seye wahr.

Ad 13.

Wahr, daß Zeug auch in voriger Woche hierzu gedungen worden seye?

Testis 3.

Resp. Dieses seye geschehen.

Testis 4.

Resp. Dieses seye ebenfalls wahr.

Ad 14.

Wahr, daß er zu dem Ende Samstag als den 16ten dieses Monats frühe Morgens mit der Wertheimer Procession nacher Wallthürn gegangen seye?

Testis 3.

Resp. Ja.

Testis 4.

Resp. Dieses seye ebenfalls wahr.

Ad 15.

Wahr, daß er am folgenden Sonntag als den 17ten dieses Monats mit der Procession zuruckgekommen seye?

Testis 3.

Resp. Ja.

Testis 4.

Resp. Dieses seye auch geschehen.

2c. 2c.

Ad 25.

Wahr, daß der Laufer das Creutz erst in seine Arme gedruckt, und so ganz still gehalten habe?

Testis 3.

Ja, er habe gesehen, daß der Laufer das Crucifix vest gehalten, und an sich gedruckt habe, um dasselbe sich nicht hinwegnehmen zu lassen.

Testis 4.

Resp. Wie schon gesagt, so habe der Laufer das Creutz bey dem ersten Angriff vest an sich gedruckt.

Ad 26.

Wahr, daß hierauf die beyde Herren Grafen ihr Seiten-Gewehr entblößt?

Testis 3.

Resp. Die vordere zwey oder drey Reitende, welche vermuthlich die Herren Grafen gewesen wären, hätten das Seiten-Gewehr entblößt.

Testis 4.

Resp. Er Deponent habe gesehen, daß zwey von denen Herren Grafen, wie diese

Ad 27.

Wahr, daß hierauf die Gräfliche Bediente und eine grose Menge Bürger unter einem erschrecklichen Geschrey: Schlagt die Catholische Hund alle todt, schlagt die Spitzbuben alle todt! über die Catholicken hergefallen seyen, und dieselbe theils mit Prügel theils mit blosen Seiten-Gewehren übel zugerichtet haben?

aber sich nenneten, wisse er nicht, das blose Seiten-Gewehr in Handen gehabt hätten; ausser diesen habe auch noch ein anderer Reitender ein blooses Seiten-Gewehr, die übrige aber Stöck oder andere Instrumenten in der Hand gehabt.

Testis 3.

Resp. Als die Reitende den vordern Theil der Procession mit blosen Seiten-Gewehren aufgehalten, und auf die Vorderste in der Procession zugeschlagen hätten, so seye das übrige Volk, so sich zu Fuß zu denen Reutern gesellet habe, auf der Seiten in die ganze Procession mit Prügel und Stangen eingefallen, und auf jeden, der stehen geblieben seye, und sich nicht mit der Flucht gerettet habe, zugeschlagen; Er Deponent habe selbsten mit Augen gesehen, wie drey Wertheimer auf einen Catholischen Mann zugleich mit Prügel so erbärmlich zugeschlagen haben, daß er nicht anderst habe vermuthen können, es müste derselbe auf dem Platz todt verbleiben; Er habe denselben auch würklich nicht wiederum aufstehen gesehen; Zu eben dieser Zeit seye ein anderer Wertheimer mit einer denen Catholicken abgenommener Fahnen-Stangen auch auf ihn Deponenten losgegangen; Dardurch seye er genöthiget worden, die Flucht zu ergreifen, die Wort: Schlagt die Catholische Hunde todt! habe er nicht gehört, er habe wegen dem grosen Tumult, und weilen er selbsten auf seine Flucht bedacht gewesen, nicht auf alles Acht gehabt.

Testis

Testis 4.

Resp. Es seye wahr, er habe das Geschrey von dem ganzen Haufen angehört, der gerufen habe: Schlagt die Catholische Hunde todt, schlagt die Spitzbuben nur alle todt, sprengt sie in die Tauber, damit die Hunde darinnen ersaufen. Darauf seyen auch samtliche Catholicken überfallen, auseinander zerstreuet, und auf der Wiesen, wie die Haasen hin und her gesprengt, und mit Schlägen sehr übel mißhandelt worden. Er Deponent habe selbsten in der Flucht, die er bey dem entstandenen Tumult sogleich ergriffen habe, zuruckschauend wahrgenommen, daß drey Wertheimer über einen Catholischen Bauersmann hergefallen seyen, und denselben so übel mit Schlägen tractirt haben, daß derselbe auf der Erde liegen geblieben seye.

Ad 28.

Wahr, daß die Herren Grafen selbsten so geschrien, auch mit ihren entblößten Seiten-Gewehren zugehauen haben?

Testis 3.

Resp. Diese Reden habe er von denen Herren Grafen nicht gehört, und das andere seye schon beantwortet.

Testis 4.

Resp. Das hievon angezeigte Geschrey seye unter dem Haufen, worunter sich auch die Herren Grafen befunden hätten, entstanden; Ob diese eben auch so geschrien hätten, könne er nicht sagen; das aber habe er gesehen, daß die Herren Grafen mit ihren blosen Seiten-Gewehren auf den Fürstlichen Laufer hefftig zugeschlagen haben, und als dieser nach zerbrochenem Creutz die Flucht ergriffen habe, seye ferner das Geschrey entstanden: Fangt den Catholischen Hund, und schmeißt ihn todt.

n. n.

Ad 30.

Wahr, daß nunmehr das Crucifix in Stücken zerschlagen, und die Fahnen-Stangen zerbrochen worden seyen?

Testis 3.

Resp. Beym erstern Anfall seye das Crucifix, welches der Laufer Seyfert vest an und vor sich gehalten habe, da die Reutende auf denselben hefftig zugeschlagen, durch dieses Schlagen und Hauen schon zertrümmert worden, dieses habe er selbsten mit angesehen; von einigen Röttbacher Leuten aber habe er Deponent vernommen, daß diese zugesehen hätten, wie Einer von denen jungen Herren Grafen in die Stadt Wertheim zuruck geritten seye, und ein Stück von dem zerbrochenen Crucifix, nemlich den untern Theil des Leibs verkehrt an den Füßen haltend mit sich nach Hauß genommen habe.

Testis 4.

Resp. Das Crucifix nicht nur, sondern auch die Fahnen = Stangen seyen in Stücken zerschlagen und zerbrochen worden, und mit denen zerbrochenen Stücken hätte das zusammen geloffene Volk auf die Catholicken zugeschlagen.

2c. 2c.

Ad 32.

Endlich wahr, daß Deponent gesehen, daß viele Catholicken in ihrem Blut auf der Erde gelegen seyen?

Testis 3.

Resp. Wie schon gesagt, so habe er sich gleich nach dem erstern Angriff mit der Flucht gerettet, und den Ausgang nicht erwarten wollen. Was er gesehen habe, habe er bereits schon erzehlt. Daß es überhaupt viele blutrüstige Schläge müste abgesezt haben, seye daher abzunehmen, weil sogar Blut an seinem Waldhorn gehangen seye.

Prælecta approb.

Testis 4.

Resp. So lange er Deponent bey dem Tumult gewesen seye, habe er ausser dem erwehnten Bauern keinen auf der Erde liegen gesehen; als er aber nach der genommenen Flucht in dem sogenannten Haydhof angekommen

kommen seye, habe er den dasigen Hofbauern mit einer grosen auf dem Kopf habenden Wunde, und den kleinen Fürstlichen Laufer mit zwey starken Geschwulsten, wovon er eine über der Achsel, und die andere über dem Arm gehabt, und sodann den Herrn Pater Capuziner, der die Procession geführt habe, ganz ohnmächtig, aus was Ursachen aber, wisse er nicht, auf dem Bett liegend angetroffen.

Deponent beschlosse und bestättigte nochmalen die ihme vorgelesene Aussag.

In fidem.

(L. S.)

F. J. Beck, Amts-Keller.
J. V. Löhlein, Amtschreiber.

Num. 40.

Actum.

Prozelden bey Amt am 23ten Junii 1781.

Præsentibus

Herrn Amts-Keller Keßler,

& me

Amtschreiberey-Verwalter Vehlen,

Nachdem der Hochfürstlich-Löwensteinische Regierungs-Secretarius, Herr Franz Adam Rigel unterm 21ten dieses im Namen der Hochfürstlich-Löwensteinischen Regierung zu Wertheim hiesiges Churfürstliche Amt freundnachbarlich requirirt, die diesseitige Unterthanen, welche die unterm 17ten laufenden Monats von Wallthürn zurückgekommene Wertheimer Procession begleitet haben, und welche eine verläßige Auskunfft über die durch die Herren Grafen von Wertheim und dasigen protestantischen Inwohnern ersagter Procession mit vielen Thätlichkeiten unternommene Stöhrung geben können, auf die zugleich mit communicirte Articulos probatoriales ad Protocollum zu vernehmen, und deren Aussagen ersagter Hochfürstlichen Regierung gegen die Gebühr durch einen expressen Botten zu überschicken, und man hierauf nach beschehener Erkundigung in Erfahrung gebracht, daß Peter Brack Nagelschmidt zu Faulbach ersagte Procession in ihrer Retour begleitet, auch viele diesseitige Unterthanen von Röttbach dama-

sen, als in Wertheim diesertwegen Empörungen entstanden, sich daselbsten eingefunden; Als wurden solche anhero berufen, und prævia stipulatione manus de dicendæ Veritate folgender masen ad Protocollum constituirt, und zwar ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Ad Artic. probat. Special. 12.

Wahr, daß Zeuge öffters diese Procession nach Wallthürn, und von dort wiederum zuruck begleitet habe?

Testis 1.

Resp. Als ein junger Pursch hätte er diese Procession nach Wallthürn und von dort wiederum zuruck begleitet.

Testis 2. *& reliqui*,

Cessant.

Ad 13.

Wahr, daß Zeuge solches in voriger Woche ebenfalls gethan habe?

Testis 1.

Resp. Er seye in voriger Woche nicht mit der Procession nach Wallthürn gegangen, sondern solche nur von Sachsenhaußen biß nach Wertheim begleitet.

Testis 2. — 16.

Cessant.

Ad 14.

Wahr, daß Zeuge zu dem Ende Samstag als den 16ten dieses Monats frühe Morgens mit der Wertheimer Procession nacher Wallthürn gegangen seye?

Testis 1.

Resp. Er seye den 16ten dieses mit der Procession nicht nach Wallthürn gegangen, sondern, wie schon gesagt, in dem Stück Weeg derselben beygetretten.

Testis 2. — 16.

Cessant.

Ad 15.

Wahr, daß Zeuge am folgenden Sonntag als den 17ten dieses Monats mit der Procession zuruckgekommen seye?

Testis 1.

Resp. Er habe schon hierüber in dem Vorhergehenden die Auskunfft gegeben.

Testis 2. — 16.

Cessant.

Ad 16.

Wahr, daß verwichenen Sonntag vor dem Ort Waldenhaußen bereits ein Gräflicher Bedienter zu Pferd gewesen, und gegen die Procession protestiret habe?

Testis 1.

Resp. Dieses seye wahrhafft geschehen.

Testis 2. — 16.

Cessant.

Ad 17.

Wahr, daß dieses Protestiren noch verschiedenemal geschehen?

Testis 1.

Resp. Dieses seye dreymal geschehen.

Testis 2. — 16.

Cessant.

Ad 18.

Wahr, daß, als die Procession an die Wiese gekommen, ihnen der erste Gräfliche Bediente wieder zu Pferd entgegen gekommen, und ihnen zugeschrien: Sie sollten zuruckbleiben, er protestire nicht mehr, sondern er warne nur vor Unglück und Schaden?

Testis 1.

Resp. Dieses seye alles wahr.

Testis 2. — 16.

Cessant.

Ad 19.

Wahr, daß hierauf die Procession zu beten aufgehört habe, ohnerachtet in andern Jahren das Gesang noch bereits bis gegen die Stadtmühle zu und das Gebet bis in die Stadt gedauert habe?

Testis 1.

Resp. Es wäre wahr, daß hierauf die Procession sogar zu beten aufgehört habe, ohnerachtet im vorigen Jahr das Gesang noch bereits gegen die Stadtmühle zu und das Gebet biß in die Stadt gedauert habe.

Testis 2. — 16.

Cessant.

Ad 20.

Wahr, daß als die Catholische auf solche Art ein Stückgen wieder gegangen, ihnen ein groser Trupp zu Pferd und zu Fuß unter der Anführung derer beyden Herren Grafen, Friederich Carl und Ludwig Friederich und

unter Begleitung des Herrn Grafen Johann Carls entgegen gekommen seye?

Testis 1.

Resp. Ja, dieses seye also geschehen.

Testis 2. — 5.

Cessant.

Testis 6.

Resp. Er seye mit Nicolaus Schörger und Peter Schäfer nebst seinen übrigen Kammeraden in Wertheim gewesen, und hätte sich bey dem Mühlthor aufgehalten, um die Procession zu sehen, so wäre der Land-Amtmann Birkenstock mit dem Pferd zum Thor herein geritten, und mit den drey Herren Grafen, die daselbst zu Pferd gesessen, und mehrere Dienerschafft bey sich gehabt, so auch zu Pferd gesessen, auch einige zu Fuß, gesprochen, worauf derselbe wieder zum Thor hinaus geritten, bald aber wieder zuruckgekommen, und mit denen Herren Grafen gesprochen, und worauf dieselbe sogleich mit der ganzen Suite zum Thor hinausgeritten, und wäre er mit seinen übrigen Kammeraden nachgegangen, und hätten die Herren Grafen, die sich schon in der Menge versammleter Bürger, welche alle mit Zaunstickel, so sie alldorten an den Gärten ausgebrochen, mit Ruder, Fahrbäumen, Stangen und Prügel, auch mit Stein und Beil und allerhand tödtlichen Instrumenten versehen gewesen, befunden, denenselben zugerufen, und da diese diesem Zurufen nicht gleich gefolgt, so wäre ein Bedienter in dem größten Galopp heran gekommen, und diese animirt, mit der Aeusserung: Sie wären Unterthanen, und müßten also auch folgen, wohin sie beordert würden. Worauf ein Bürger geantwortet: Das thäte nichts, wenn sie da stünden, so wären sie doch alle wie Heyden und Türken.

Testis 7.

Similiter, ausser der Expression des Bürgers: wenn sie da stünden, so wären

sie

sie alle wie Heyden und Türken, hätte er nichts gehört.

Testis 8. 9. & 10.

Similiter.

Testis 11.

Cessat.

Testis 12. 13. 14. 15. & 16. uti Testis 7.

Ad 21.

Wahr, daß der Herr Graf Friederich Carl zuerst den Fürstlichen Hof-Laufer Seyfert, welcher das Creuz getragen, mit den Worten angeschrien: Er solle den Quark hergeben?

Testis 1.

Resp. Ja, und das mit sehr heller Stimme.

Testis 2. - 16.

Cessant.

Ad 22.

Wahr, daß der Laufer Seyfert solches mündlich in den höflichsten Ausdrücken verweigert habe?

Testis 1.

Resp. Er hätte gesehen, daß der Laufer das Creutz vest gehalten, und dem Herrn Grafen sehr höflich begegnet seye.

Testis 2. - 16.

Cessant.

Ad 23.

Wahr, daß der Herr Graf Friederich Carl das Creutz von oben, und verschiedene Gräfliche Bediente von unten zu Fuß angegriffen haben, um es dem Laufer wegzureissen?

Testis 1.

Resp. Dieses habe er auch gesehen.

Testis 2. - 5.

Cessant.

Testis 6.

Resp. Da die Procession näher gekommen, wären die Herren Grafen an das Creutz hingeritten, und Einer von Denenselben hätte das Creutz, welches, so viel er sich erinnere ein steifer Bub in den Händen gehabt, demselben weggerissen.

Ad 24.

Wahr, daß der Laufer das Creutz vest in seinen Arm gedruckt, und so ganz still gehalten habe?

Testis 7. - 16.

Similiter.

Testis 1.

Resp. Ja, der Laufer habe das Creutz genommen, und so ganz still vest gehalten.

Testis 2. - 5.

Cessant.

Testis 6.

Resp. Er habe gesehen, daß der Laufer das Creutz in seine Arm gedruckt, und so ganz still gehalten habe.

Testis 7. - 16.

Similiter.

Ad 25.

Wahr, daß hierauf die beyde Herren Grafen ihr Seiten-Gewehr entblößt?

Testis 1.

Resp. Er seye noch weit zurück gestanden, und habe solches nicht sehen können.

Testis 2. - 5.

Cessant.

Testis 6.

Resp. Er habe auch gesehen, daß der Herr Graf Ludwig Friederich das Seiten-Gewehr entblößt.

Testis 7. - 16.

Similiter.

Ad 26.

Wahr, daß hierauf die Gräfliche Bediente, und eine grose Menge unter einem erschrecklichen Geschrey: Schlagt die Catholische Hunde alle todt, schlagt die Spitzbuben alle todt, über die Catholicken hergefallen seyen, und dieselbe theils mit Prügel, theils mit blosen Seiten-Gewehr übel zugerichtet haben?

Testis 1.

Resp. Dieses Geschrey habe er gehört mit den nemlichen Worten, und seyen die Gräfliche Bediente und eine Menge Bürger über die Catholische hergefallen, ja sogar die

Pali-

Palisaden an einem Garten heraus gerissen, und mit zugeschlagen.

Testis 2.

Resp. Er habe gesehen, daß, nachdem in der Stadt gestürmt worden seye, alles aus der Stadt gestürmt, und Jedermann mit tödtlichen Instrumenten versehen gewesen. Er habe auch gehört, daß sie gerufen hätten: Schlagt die Catholische Hunde alle todt, und wäre hierauf eine entsetzliche Schlägerey entstanden, auch habe er sehr viele Catholische mit blutigen Köpfen gesehen, und habe er hierauf gleich den Ausreiß genommen, und wisse also nichts mehreres davon zu sagen; jedoch müse er dieses noch erinnern, daß, als die Röttbacher Procession ohngefehr 40. Köpf starck von Wallthürn durch Rockenroth, somit in einem andern Weg zuruck gekommen, und gesungen, und wie dieses die Wertheimer gehört, hätten die Herren Grafen sogleich über die Tauber-Brücke herüber gesprengt, und viele Bürger wären ihnen nachgeloffen. Als sie aber vermerckt, daß dieses die Wertheimer Procession nicht seye, wären sie wieder zurück geritten, und habe ein Graf seinen Leuten zugerufen: Man solle die Procession arretiren, wenn sie diesen Weeg komme, wie er Zeuge selbst gehört habe.

Testis 3.

Resp. Er habe gesehen, daß nach geschehenem Sturmläuten in der Stadt, alles aus der Stadt geloffen gekommen, und ein Jeder mit tödtlichen Instrumenten versehen gewesen seye, habe auch gehört, daß sie gerufen hätten: Schlagt die Catholische Hund alle todt, und seye hierauf eine entsetzliche Schlägerey entstanden, auch habe er sehr viele Catholische mit blutigen Köpfen gesehen. Er habe sich hierauf geflüchtet,

und nur dahin getrachtet, sich auf freyen Fuß zu stellen.

Testis 4.

Resp. Er habe sich zu Wertheim an dem Mühlenthor mit seinen übrigen Kammeraden aufgehalten, um die Procession zu sehen, und da die drey Herren Grafen mit ihren Bedienten und einer grosen Suite Bürger zum Thor hinaus geritten, wäre er auch diesen nachgegangen; Hierauf seye es kurz hernach in der Stadt gestürmt worden, worauf alles aus der Stadt mit tödtlichen Instrumenten auf die Procession losgestürmt und geschrieen: Schlagt die Catholische Hund alle todt, und seye hierauf gleich eine entsetzliche Schlägerey entstanden, und da er sehr viele Catholische mit blutigen Köpfen gesehen, seye er ausgerissen, und habe gesucht, sich zu retten. Wie es aber weiter gegangen seye, davon könne er weiter nichts sagen.

Testis 5.

Resp. Er habe sich zu Wertheim am 17. dieses an dem Mühlenthor eingefunden, um die Procession zu sehen, und da die drey Herren Grafen mit ihren Bedienten und vielen Bürgern zum Thor hinaus der Processsion entgegen geritten, seye er auch nachgegangen; Er seye aber kaum vor der Stadt gewesen, so wäre in der Stadt gestürmt worden, und seye hierauf alles aus der Stadt mit lauter tödtlichen Instrumenten heraus gestürmt und geschrien: Schlagt die Catholische Hund alle todt, und seye gleich darauf eine entsetzliche Schlägerey geschehen; er aber, da er viele Catholische mit blutigen Köpfen gesehen, seye davon geloffen, und habe sich gerettet, wisse also auch dieserwegen weiter nichts zu sagen.

Testis 6.

Resp. Er habe gehört, daß die Gräfliche Bediente und eine grose Menge Bürger geschrien: Schlagt die Catholische Hund alle todt, schlagt die Spitzbuben alle todt, und hierauf über die Catholische hergefallen, und eine entsetzliche Schlägerey entstanden seye.

Testis 7. - 10.

Similiter.

Testis 11.

Resp. Er habe gesehen, daß ein Gräflicher Bedienter das Crucifix verkehrter auf dem Pferd gehabt, und mit zur Stadt hinein geritten. Hierauf wäre in der Stadt gestürmt worden, und seye alles aus der Stadt gestürmt, und ein Jeder wäre mit einem tödtlichen Instrument versehen gewesen; Auch habe er gehört, daß sie gerufen hätten: Schlagt die Catholische Hund alle todt, und seye hierauf eine entsetzliche Schlägerey entstanden.

Testis 12. - 16.

Similiter.

Ad 27.

Wahr, daß die Herren Grafen selbst so geschrien, auch mit ihren entblößten Seiten-Gewehren zugehauen haben?

Testis 1.

Resp. Ja, die Herren Grafen selbsten hätten also geschrien, und die Bürger hätten auf der andern Seite der Tauber diesem beygestimmt: Schlagt die Catholische Hund zu todt. Daß aber die Herren Grafen mit entblößten Seiten-Gewehr zugehauen, habe er nicht allzu genau sehen können.

Testis 2. - 16.

Cessant.

Ad 28.

Wahr, daß die Catholicken sich gar nicht gewehrt, sich auch nicht wehren können, wei-

len sie blos ihre Rosen-Kränze in Handen gehabt?

Testis 1.

Resp. Die Catholische hätten sich gar nicht gewehrt, auch nicht wehren können, weilen fast alle ihre Rosen-Kränze in Handen gehabt, und nur ein oder anderer einen geringen Reisestock geführt; die Reicholzheimer aber hätten nichts als ihre Rosenkränze gehabt.

Testis 2.

Resp. Es habe sich kein Catholick gewehrt, noch im geringsten widersetzt.

Testis 3. 4. & 5.

Cessant.

Testis 6.

Resp. Die Catholische hätten sich gar nicht gewehrt, auch nicht im geringsten sich widersetzt.

Testis 7. - 16.

Similiter.

Ad 20.

Wahr, daß nunmehr das Crucifix in Stücker zerschlagen, und die Fahnen-Stangen zerbrochen worden seyen?

Testis 1.

Resp. Das habe er von vielen gehört, aber nicht selbst gesehen.

Testis 2. - 10.

Cessant.

Testis 11.

Resp. Er habe gesehen, daß das Crucifix keinen Arm mehr gehabt.

Testis 12. - 16.

Cessant.

Ad 30.

Wahr, daß Zeuge gesehen, daß viele Catholicken in ihrem Blut auf der Erde gelegen seyen?

Testis 1.

Resp. Er habe gesehen auf einer Anhöhe, wohin er sich geflüchtet, daß viele Catholische

auf

auf die Erde niedergeschlagen worden, auch ein etwann 70jähriger Reicholzheimer Bauer zu ihm gekommen, der entsetzlich und so geblutet, daß er seinen Huth nicht habe aufsetzen können, sondern ein anderer Mann ihme solchen getragen.

Testis 2. — 5.

Cessant.

Testis 6.

Er habe viele Catholicken mit blutigen Köpfen gesehen, worauf er den Ausreiß genommen; Uebrigens müsse er noch sagen, daß er von dem ältesten Schumacher zu Creutz-Wertheim gehört: die Catholische könnten wallen, ob sie ihren Dreck dabey hätten oder nicht, und habe sich dieserwegen ein Wiebelbacher Unterthan mit demselben abgeworfen.

Testis 7. — 12.

Similiter.

Testis 13.

Er habe gesehen, daß an der Tauber 4. Catholische gestanden, so wäre eine Rott Protestanten auf sie losgegangen, und solche mit Rudern und Fahrbäumen zu Boden geschlagen, so, daß das Blut auf der Erde geflossen, sie hätten um Gottes willen gebeten, sie zu schonen, hätte aber alles nichts geholfen.

Testis 14. — 16.

Similiter.

In Fidem.

S. N. Behlen,

Amtschreiber.

Num. 41.

Actum bey Fürstlicher Regierung.

Wertheim den 28 Junii 1781.

Wurde der Hofbeständer Procopp von dem ohnweit Wertheim gelegenen Fürstlichen Haydhof, über den am 17ten Junii vorgefallenen Tumult und Schlägerey occasione der gewöhnlichen Wallfahrt von Wallthürn anhero, stipulata manu mit dem Bedeuten vernommen, seine Aussage so zu thun, wie er solche mit einem cörperlichen Eyd beschwören könne.

Dieser Wenzel Procopp 46. Jahr alt, deponirte darauf:

Er und seine Frau seyen seit den 9 Jahren, da er auf dem Haydhof gewohnt, alljährlich mit der Procession über Waldenhaußen biß in die Fürstliche Hofhaltung zu Wertheim mitgegangen. Als er nun diesesmal in der Procession einen blosen Rosenkranz in der Hand habend nahe an die Nußbäume gekommen, seyen auf einmal die drey Herren Grafen mit vielen Bedienten zu Pferd und zu Fuß mit Beyhülfe Wertheimer Bürger in die Procession hineingedrungen und hätten auf die Wall-Leute geschlagen. Der hiesige Rothgerber Haas seye mit einem Prügel in der Hand auf ihn losgekommen, welchem er den Prügel aus der Hand gerissen; In dem Augenblick seyen mehr als 10. über ihn hergekommen, und hätten alle auf ihn zugeschlagen, worauf er in die Wiese gesprungen, wohin diese insgesammt ihn verfolgt, und ihm zwey Wunden auf den Kopf, und eine auf den Daumen versezt, welches ihn bewogen, um sein Leben zu retten, so lang um sich zu schlagen, biß er Lufft bekommen, den Berg hinauf fort zu laufen.

Einer von denen Herren Grafen mit einem entblößten Säbel, und ein Bedienter hätten ihn zu Pferd den Berg hinauf verfolgt, da aber der grose Laufer Seyfert hinter ihm her mit dem Stumpen des bereits zerbrochenen Creutzes gekommen, und der Gräfliche Jäger Stepper auf solchen mit einem Seiten-Gewehr gehauen, und ihm den Stumpen abnehmen wollen, hätte der Herr Graf und sein Bedienter ihn laufen lassen, und sich zu dem Laufer gewendet, welchen der gedachte Stepper solang mit dem Hirschfänger gefuchtelt, biß er den Stumpen fallen lassen, und vollends den Berg hinauf geloffen.

Er und mehrgedachter Laufer Seyfert hätten sich nach seiner Behaußung auf den Haydhof gerettet, und als sie dahin gekommen, habe seiner Frauen Schwester, Theresia Truchsalin, und seine Magd Anna Maria ihm erzehlt, daß der Capuciner Pater Columban in ihr Hauß von Zweyen geführt wor-

den,

den, welchen sie, weil er sehr schwach gewesen, auf ihr Bett gelegt, und da er ohnmächtig geworden, mit Essig angestrichen. Einen Waldhornisten von Lengfurth habe er auch in seinem Hauß angetroffen, nebst vielen Handwerks-Purschen.

Als aber die Sage gekommen, die Bürger kämen nach, und wollten den Hof stürmen, seyen diese alle fortgeloffen, ausser dem Waldhornisten von Lengfurt, welcher ihm seine Wunden und das Blut im Gesicht abgewaschen, sich aber bald darauf auch fort begeben.

Den Pater Columban habe er ganz schwach und im Gesicht so weis, wie eine Wand, auf dem Bette liegend angetroffen; Da nun der Lermen immer fortgedauert, und sich jedermann gefürchtet, auf dem Hof todtgeschlagen zu werden, hätten die beyde Fürstliche Laufer den gedachten Pater von dem Bett herunter gehoben, und mit sich fort auf das Closter Bronnbach zu geschleppt; weiter könnte er nichts sagen.

Nachdem man ihm nun dieses Protocoll von Wort zu Wort vorgelesen, und er dabey nichts zu erinnern fande, hat man ihn solches eigenhändig unterschreiben lassen.

Wenzeslaus Procopp.

Hierauf wurde dieses Hofbauers Ehefrau ebenfalls stipulata manu mit der nemlichen Bedeutung, ihre Wissenschafft so zu Protocoll zu geben, wie sie es mit einem cörperlichen Eyd beschwören könne, vernommen.

Diese Maria Catharina Procoppin, 38. Jahr alt, liese sich darauf folgendermasen vernehmen:

Sie seye schon 9. Jahr allezeit mit der Procession von Waldenhaußen her biß in die Fürstliche Hof-Capell zu Wertheim, ohne die geringste Verhinderniß mitgegangen. Als nun dieses Jahr die Procession auf der offenen Land-Straße von denen Herren Grafen und ihren Bedienten zu Fuß und zu Pferd nebst Wertheimer Bürgern angegriffen worden, seye sie hinter denen Weibs-Personen ganz am Ende nachgegangen, und habe weiter Niemand als den Recktor und Capuciner-Knecht von weitem schlagen sehen. Da sie hiebey den Herrn Grafen Johann Carl erblickt, seye sie auf ihn losgelaufen, und habe denselben und die um ihn gewesene Wertheimer Bürger um Gottes willen gebeten, doch die Leute nicht todtzuschlagen, worauf sie aber keine Antwort bekommen habe. Währender Zeit hätte sie ihren Knecht, Namens Boller, auf dem Gesicht in der Wiese liegend erblickt, auf welchen wenigstens Sechs Bürger, deren keinen sie aber gekannt, immer darauf geschlagen. Sie habe darauf den anwesenden Kuchenschreiber des Herrn Grafen Johann Carls, welcher auf sie zugekommen, ebenfalls um Gottes wil-

len gebeten, zu steuern, daß ihr Knecht, welcher Niemand was zu leyd gethan, doch nicht vollends todt geschlagen würde, welcher dann hinzu geeilt, und gesagt: „ laßt ihn nun gehen, ihr sehet ja, daß er nun genug hat; " Wodurch diese bewogen worden, mit schlagen einzuhalten, da dann ihr Knecht sich aufgemacht, und in das Korn verkrochen.

Gleich darauf seye gerufen worden: Der Haydthof-Bauer ist todtgeschlagen, worauf sie in äusserstem Schrecken nach dem größten Haufen gelaufen, und gesehen, daß ihr Mann zu ihrem Trost noch lebe, und den Berg hinauf laufe, jedoch von Einem derer jungen Regierenden Herren Grafen nebst einem Bedienten zu Pferd mit einem blosen Säbel verfolget, und nach ihm gehauen werde, da sie dann geglaubt, er werde augenblicklich niedergehauen; Da aber die Pferde in denen luckern Garten-Feldern tief eingefallen, und so geschwind nicht nachkommen können, seye ihr Mann noch glücklich entkommen. Sie seye darauf eilends nacher Hauß gegangen, und habe bey ihrer Ankunfft von ihrer Schwester und Magd, Anna Maria, vernommen, daß der Capuziner, Pater Columban von zwey Personen, welche ihn unter den Armen geführt, in ihr Hauß gebracht, und auf ihr Bett gelegt worden. Als sie ihn erblickt, habe selbiger einem Todten gleich gesehen, und ohne Empfindung auf dem Bett gelegen; dahero sie ihn mit Essig angestrichen; Da aber das Geschrey gekommen, der Hof würde gestürmt, hätten die beyden Laufer diesen aufgehoben, und nach dem Closter Bronnbach fortgeschleppt, welches sie ohnweit der Taubenhütte mit ihren Augen auch angesehen. Weiter könnte sie von nichts sagen.

Ihre Aussage wurde ihr vorgelesen, und da sie nichts ab- und zuzuthun wußte, dieses, weil sie des Schreibens unerfahren, mit drey Creutz von ihr bezeichnet.

\+ + +

Actum ut supra.

In Fidem.

J. F. Nees,
Regierungs-Canzlist.

Continuatum eodem post Meridiem.

Ferner hat man den bey dem Haydthof-Pachter Procopp als Knecht dienenden Franz Jacob Boller von Ebnet aus dem Würzburgischen gebürtig über diesen Vorfall ad Protocollum vernommen, welcher deponirt:

Er

Er seye mit seinem Brodherrn an diesem Tag der Procession biß über Waldenhaußen entgegen gegangen, wie er solches während seinem 3jährigen Dienst noch alle Jahre gethan habe. Im Hereingehen habe er wohl wahrgenommen, daß vorn bey dem Zug verschiedenemal disputirt geworden, wobey er gehört, daß Einer zu Pferd gesagt, die Procession soll nicht weiter ziehen, sondern die Leute sollten auseinander gehen, und das Crucifix sollte unter sich getragen werden, deme aber der Fürstliche Secretarius Heichel geantwortet: Sie gingen, wie gewöhnlich fort, und würden nichts neues aufbringen, noch etwas altes abgehen lassen. Als sie gegen die Fürstliche Wiese zu gekommen, seye die Procession von vielen Leuten zu Pferd und zu Fuß angegriffen worden, worauf er, Deponent, da er gesehen, daß es Schläge gebe, mit einer Fahnen-Stangen, so er getragen, in die Wiese hinabgesprungen; Allein es seye ihm sogleich ein Herr zu Pferd nachgejagt, welcher denen Angreifenden zugeschrien: Sie sollten da her und auf ihn zuschlagen. Dieses seye mit solcher Furie geschehen, daß er gleich zu Boden mit dem Gesicht nach der Erde gestürzt, dennoch seye solange auf ihn zugeschlagen worden, als er geschrien. Da er aufgehört zu schreien, und die Schläger vermuthlich geglaubt hätten, daß er todt seye, so seyen dieselbe von ihm weggegangen, worauf er sich aufgerichtet und nach dem Hof zu habe laufen wollen. Da dieses die Nemliche gesehen, seyen sie ihm sogleich mit einem erschrecklichen Geschrey nachgelaufen, hätten ihn wieder zu Boden und solang auf ihn zugeschlagen, biß endlich ein Mann, den er nicht gekannt, ihnen zugerufen, sie sollten jezt einmal aufhören, denn er seye ja doch schon hin, und sie schlügen ihn ja sonst auf der Stelle todt. Dieser Mann seye auch über ihn hergestanden, und habe die Schläger zurückgeschoben, worauf dieselben endlich von ihm abgelassen hätten. Sein Erretter habe ihm sodann von der Erde aufgeholfen, und Deponent seye hierauf gegen den Berg zu gelaufen, wo ihn aber sogleich ein Mann zu Pferd wieder verfolgt habe. Als er dieses gesehen, habe er sich geschwind in das Korn versteckt, wodurch er sein Leben gerettet habe. Da nun alles vorbey gewesen, so habe er sich nach dem Hof zu gemacht, wo er aber fast keinen Menschen angetroffen habe, weilen bereits der Lermen dahin gekommen, daß die Bürger den Hof stürmen wollten.

Nachdem Deponent diese ihm nochmalen vorgelesene Aussage stipulata manu bekräfftiget, und eigenhändig unterschrieben, so ist derselbe wieder entlassen worden.

Franz Jacob Boller.

In Fidem.

J. F. Nees,
Regierungs-Canzlist.

Ferner wurde Anna Maria Müßigin von der Glas-Hütte im Chur-Maynzischen gebürtig, die auf dem Haydthof als Magd dient, vernommen, welche auffagt:

Sie seye lezthin nach Wallthürn wallfahrten gegangen, und mit der Procession biß Waldenhaußen zurückgekehrt, wo sie von ihrer Dienstfrau voraus auf den Haydt-Hof geschickt worden seye, um die Arbeit zu verrichten. Sie könne also nichts sagen, als daß zuerst zwey Männer den *Pater Columban* auf den Hof geschleppt hätten, welchen sie, *Deponentin*, für todt gehalten habe. Die beyde Männer hätten den *Pater* auf ihr Bett gelegt, und *Deponentin* habe in der Angst Wasser geholt, um ihn damit zu bespritzen; da aber dieses nichts geholfen, so hätten sie ihn im Gesicht und an den Händen stark mit Eßig angestrichen und gerieben, wodurch denn derselbe endlich mit vieler Mühe zu sich gebracht worden seye. Der Pater habe hierauf ein Fußbad begehrt, welches sie ihm auch gebracht, mittlerweile aber seyen sehr viele Catholicken, grosentheils übel zugerichtet und geschlagen und unter andern auch ihr Herr auf den Hof gekommen, welche sie dann auch so gut als möglich gewaschen und verbunden hätte. Inzwischen seye Lärmen auf den Hof gekommen, daß die Bürger denselben stürmen wollten, worauf alle Catholicken sich auf Bronnbach zu geflüchtet hätten. Der Pater Columban seye zwar von seinen grosen Schmerzen noch ganz betäubt gewesen, so, daß er sich nicht selbsten zu helfen gewußt; es hätten ihn aber ein paar Männer, und zwar, wenn sie nicht irre, die Fürstliche Laufer angepackt, und mit sich fortgeschleppt.

Man hat ihr diese Aussage nochmals vorgelesen, dieselbe von ihr durch einen Handschlag bekräfftigen lassen, und sie sodann, weilen sie des Schreibens unerfahren, entlassen.

In Fidem.

J. F. Nees,
Regierungs- und Cabinets-Canzlist.

Num. 42.

Actum.

Wertheim bey Fürstlicher Regierung, den 1sten Julii 1781.

Wurde des Fürstlichen Leib-Kutscher Gallus Wittib über dasjenige, was ihr von dem am 17ten elapsi bey Gelegenheit der gewöhnlichen Wallfahrts-Procession vorgefallenen blutigen Auftritt bekannt seye, stipulata manu ad Protocollum vernommen, welche folgendes auffagt:

Sie seye während ihres etlich und zwanzigjährigen hiesigen Auffenthalts noch alle Jahre entweder selbsten nach Wallthürn gewallfahrtet, oder doch

wenig-

wenigstens der Procession biß nach Waldenhaußen entgegen gegangen. Dieses Jahr seye sie mit ihren zwey Söhnen selbsten in Wallthürn gewesen, und im Heimweg von Waldenhaußen als ein altes Weib ganz hinten nachgegangen. Als sie über die Walzenberg hinausgekommen, so seye der Fürstliche Hofbüttner Scheuermann mit der Ausrichtung zu ihnen gekommen: daß sie mit Singen und Beten aufhören sollten, weilen sonsten von Seiten der Protestanten Gewaltthätigkeiten zu befürchten seyen. Dies seye auch alsbalden befolgt geworden; Allein gleich darauf habe sie vornen an der Procession Degen blinken gesehen, und gehört, daß entsetzlich geschrien worden seye: **Schlagt zu, schlagt zu, und sollt ihr die Catholische Hund alle todt schlagen.**

Gleich darauf seye ihr ältester Sohn, welcher bereits sehr geschlagen gewesen, zu ihr gekommen, und habe ihr zugerufen: Sie solle sich retten, damit sie nicht auch niedergeschlagen werde.

Da nun auch das Geschrey: **Schlagt zu, daß die Catholische Hund miteinander wegkommen**, nicht habe aufhören wollen; so seye sie den Berg hinauf gelaufen, habe aber hernach, da der Lermen etwas nachgelassen, sich wieder links nach der Mühlsteig zu herunter gewendet, wo ihr der Hofverwalter Büchlberger, der Catholische Rector Schubert und noch mehrere Catholicken sehr blutend, und von ihren Glaubens-Genossen geführet, begegnet seyen.

Als sie an des Secretaire Vaconius Garten zwischen der Stadtmühle und der Stadt gekommen, seye ein ganzer Trupp und vorzüglich Schifferspursch mit fürchterlichen Prüglen bewaffnet, an der Ecke gestanden, und hätten geschrien: **Da ist wieder ein Catholischer Hund, schlagt sie doch alle todt, schlagt zu, schlagt zu!** Da sie dieses gehört, seye sie, um nicht auch ermordet zu werden, aus Leibes-Kräfften nach der Stadt zu gelaufen.

Als sie an den Rigelischen Garten nahe bey der Stadt gekommen, seye ihr wieder ein sehr groser Haufen Bürger mit Prügel, Fahrbäumen, Ruder und dergleichen Waffen begegnet, welche sehr geschrien, was aber, habe sie vor Schrecken nicht merken können.

Da diese Leute in äusserster Wuth gewesen, und stark gelaufen; so seye sie von ihnen nicht bemerkt worden. Auf diese Art seye sie glücklich in die Stadt, und in die Fürstliche Hofhaltung gekommen.

Addit: Auch habe sie bemerkt, daß ein Catholischer Wagnersgesell durch den Gräflichen Jäger Beck in den Kopf gehauen worden seye, und, als er bereits auf dem Boden gelegen, vier Bürger erschrecklich auf ihn zugeschlagen haben.

Ferner habe sie auf der Flucht gesehen, daß der Capuziner, P. Columban von zwey Männern mit vieler Mühe den Berg hinauf gegen den Haidthof zu geschleppt worden seye.

Man hat ihr hierauf die Aussage nochmals vorgelesen, und sie, da sie des Schreibens unerfahren ist, entlassen.

In Fidem.

F. A. Nigel,
Fürstlicher Secretarius.

Num. 43.

Extractus
Homburger am Mayn Amts-Protocolli sub acto Lengfurt den 17ten Sept. 1781.

Præsentibus

Herrn Amts-Keller Franz Joseph Beck,

Me Actuario Löhlein

dann

Joseph Aschauer und Nikolaus Frank.

Von dem Herrn Hofrath von Hinkeldey zu Wertheim wurde Namens der dasigen Hochfürstlichen Regierung mittels eines sub dato den 15ten h. m. erlassenen Schreibens das hiesige Amt requirirt, die beyde Musicanten von Lengfurt, Namens Joseph Aschauer und Nikolaus Frank, welche die am 17ten Junii a. c. von Wallthürn zurückgekommene Procession, gleichwie im Hinweg, also auch im Rückweg nacher Wertheim begleitet haben, über nachstehende Frag stipulata manu abzuhören, und ihre Aussage in beglaubter Form dem gedachten Herrn Hofrath zuzusenden.

In Gemäsheit dieser Requisition wurden beyde hievor bemeldte Musicanten von Lengfurt anheute zum Amt vorbeschieden, und die reine Wahrheit auszureden ermahnt. Nachdem nun beyde dieselbe dieses thun zu wollen stipulata manu würklich angelobt hatten, wurde Jeder derselben insbesondere über die Frage vernommen:

Wie viele erwachsene Manns-Personen bey der am 17ten Junii a. c. von Wallthürn zurückgekommenen Wertheimischen Procession gewesen seyen?

Joseph Aschauer deponirt hierauf:

Die

Die Zahl derer erwachsenen Manns = Personen mögte bey dem Herzug von Waldenhaußen nach Wertheim einschlüßig derer Reicholzheimer Catholischen Manns = Personen, welche zu Waldenhaußen in die Procession eingetretten seyen, seiner Meinung nach sich nicht höher als auf 90. oder 95. Personen beloffen haben, die übrige Catholische von der benachbarten Gegend seyen bereits schon vorhero zu Riethern und denen Tiefenthaler Höfen von der Procession ab = und nach ihren Wohn=Orten zuruckgegangen.

Prælectum approbavit, und erbothe sich auch seine gethane Aussage eydlich zu erhärten.

Der Nicolaus Frank liese sich hierauf vernehmen:

Er könne die Zahl derer erwachsenen Manns = Personen, welche bey der Procession gewesen seyen, als diese am 17ten Junii a. c. von Wallthürn nach Wertheim zurückgekehrt seye, nicht so genau bestimmen. Als die Procession durch Waldenhaußen und von da nacher Wertheim gezogen seye, seyen ohngefehr 40. erwachsene Manns = Personen in der Procession vor ihme Deponenten hergegangen. Die erwachsene Manns = Personen, die hinter ihm nachgefolgt seyen, hätten ihm nicht so stark an der Zahl zu seyn geschienen; Er könne aber die gewisse Zahl von denenjenigen, die hinter ihm nachgegangen seyen, um so weniger angeben, weil er als ein Musicant das Waldhorn geblasen, und nicht viel um sich gesehen habe, und also auch nicht wissen könne, was für und wie viele Personen in diesem Jahr in der Gegend bey Waldenhaußen und der dasigen Tauber = Brücke, wo verschiedene Catholische Leute von dem kaum eine Viertel = Stund davon liegenden Ort Reicholzheim im verwichenen Jahr, als er Deponent zum erstenmal bey der Procession gewesen seye, sich mit derselben vereinigt, und diese in die Hofhaltungs = Capell zu Wertheim begleitet hätten, hinter ihm in eben diese Procession eingetretten seyen; Bey allem dem bestünde er doch noch immer darauf, daß die Zahl derer hinter ihm nachgegangenen Manns = Personen nicht so stark gewesen seye, als die Zahl dererjenigen, die vor ihm hergegangen seyen.

Beschlosse somit seine Aussage, die er prævia Prælectione nochmalen bestättigte, und erforderlichen Falls eydlich zu erhärten sich erbothe.

Resol. Solle eine Abschrifft des gegenwärtigen Protocolls in glaubhafter Form dem Herrn Hof=Rath von Hinkeldey zu Wertheim zugesendet werden.

In fidem.

(L. S.) F. J. Beck, Amts = Keller,
J. B. Löhlein, Amtsschreiber.

Num. 44.

Actum bey Fürstlicher Regierung, Wertheim den 11. Julii 1781.

Wurde der bey der neulich von Wallthürn anhero gekommenen Procession mit anwesend gewesene und verwundet wordene Catholische Wagners-Gesell, Johann Michael Stoppel aus Montfurt gebürtig, und der bey dem hiesig Fürstlichen Hof-Wagner Ludwig Dähn in Arbeit gestanden, anhero beschieden, und darüber

a.) Was er in der Graf Vollrathischen Hofhaltung befragt worden, und

b.) was er darauf geantwortet habe?

vernommen, welcher folgendes ad Protocollum gegeben:

Heut Morgen um 7. Uhr seye ein Graf Vollrathischer Bedienter zu ihm in sein Logie gekommen, und habe ihme gesagt, daß er mit ihme in seines Herrn Hofhaltung gehen solle, und da er auf sein Befragen: was er allda thun solle? ihme hierauf versezt, daß Jemand da seye, der ihn was fragen wolle; so habe er auch keinen Anstand genommen, und seye mit demselben dahin gegangen.

Bey seiner Ankunfft seye er in eine Stube geführt worden, woselbst ein fremder Herr, und so viel er wisse, Regierungs-Rath seye, gegenwärtig gewesen, welcher ihn über folgende Puncte constituirt:

1.) Ob er nicht Acht Täge vorher zu der Procession angestellt gewesen?

2.) Ob der Pater bey der lezten Station nichts davon gepredigt habe, daß es ein Aufstand gegen die Gräfliche geben solle?

3.) Ob er denn nicht nach der Predigt etwas davon gesprochen?

4.) Ob nicht zwey Capuziner bey der lezten Station gewesen?

5.) Wie er denn die Blesur bekommen habe, und von wem?

6.) Ob denn bey der Procession davon nichts geredet worden, daß biß in die Stadt herein sollte gesungen werden?

Worauf er geantwortet habe:

ad 1.) Nein, er wisse nichts davon, und seye auch nicht dazu angestellt gewesen.

ad 2.) Nein, und habe davon nichts gehört.

ad 3.) Nach der Predigt und im Fortgehen seye ihnen die Nachricht von denen entgegen gegangenen Leuten zugekommen, daß es was absetzen würde. Der Geistliche habe hierauf versezt: Er bliebe bey der alten Gerechtigkeit, so, wie es vormals gewesen, und noch seye, daher er sich nicht fürchte, auch nicht glauben könne, daß ihme und denen bey der Procession etwas Leydes würde zugefügt werden.

ad 4.) Nein, der zweite Geistliche seye erst vor Waldenhaußen draussen zu der Procession gekommen.

ad 5.) Wie er gesehen, daß die Gräfliche draussen bey den Nußbäumen durch die Procession durchgeritten, so habe er sich linker Hand auf die Wiese hinunter gemacht, wo dann der Schollbrunner Jäger Stepper zu ihme gekommen, und einen Hieb mit dem Hirschfänger auf seinen Kopf zu geführt, wo ihm sogleich der Huth vom Kopf gefallen, worauf er den zweiten Hieb auf den blosen Kopf bekommen, und sogleich auch Blut gegeben, und den dritten Streich habe er von ebendemselben oben auf dem rechten Arm mit seinem Hirschfänger bekommen, und endlich habe er ihm einen Stich mit dem Hirschfänger an dem nemlichen Arm nächst am Ellenbogen versezt, und habe auch eine Blessur gegeben.

ad 6.) Könne er bey seinem Gewissen aussagen, daß nicht das geringste hievon bey der Procession seye geredet worden.

Hierauf habe ihm der fremde Herr das Protocoll nochmalen vorgelesen, und ihn befragt, ob er alles dieses mit einem Eyd bestättigen könne? Er, Constitut habe ihme dagegen versezt, daß er alles dieses, so wie man es verlangte, mit einem Eyd bekräfftigen könnte. Darauf habe er demselben die Hand geben müssen, und seye entlassen worden.

Quæsit:

Ob er sich weiter nichts mehr erinnern könne, worüber er befragt worden?

Resp. Ja, er habe ihn noch gefragt, ob er kein Verboth von Fürstlicher Regierung bekommen, nirgendwo, als bey dieser Regierung zu erscheinen? Worauf er geantwortet, daß er von einem Verboth nichts wisse.

Ob gedachter Herr nun dieses niedergeschrieben habe, wisse er nicht.

Nachdem derselbe seine Aussage geendigt, und er alles ihme Vorgelesene nochmalen, und zwar unter seiner Hand-Unterschrifft bekräfftigt; so wurde derselbe wieder entlassen.

Johann Michael Stoppel.

A. U. S.

In fidem.

Rigel, Fürstlicher Secretarius.

Num. 45.

Actum bey Fürstlicher Regierung,

Wertheim den 11. Jul. 1781.

Wurde gleichfalls der mit nach Wallthürn gewallte Zimmergesell, Johann Georg Dürr von Lautenbach Amts Carlstadt, so bey dem hiesigen Zimmermeister Johannes Wiesler in Arbeit stehet, anhero vorgefordert, und darüber constituirt:

a.) Was er heute in der Graf Vollrathischen Hofhaltung befragt worden, und was er

b.) darauf geantwortet habe?

Welcher folgende Erzehlung macht:

Heut Morgen um 8. Uhr seye der Graf Vollrathische Haußknecht in seines Meisters Hauß gekommen, und ihm gesagt, daß er mit ihme in seines Gnädigen Herrns Hofhaltung gehen solle. Auf die Frage; was er dort selbst solle, habe ihm gedachter Haußknecht erwiedert: Er solle nur mit gehen, es würde nicht lange dauren, und seye auch darauf mit ihme fort und in gedachte Hofhaltung gegangen.

Da man ihn nun in ein Zimmer geführt, habe er darinnen einen fremden Herrn, den der Haußknecht Herr Rath geheissen habe, erblickt, welcher ihn Deponenten, nachdem er sich vorher seines Namens, Religion und des Orts erkundigt, nachfolgender masen befragt:

1.) Ob dem so wäre, daß er schon acht Tage vor dem Wallfahrts-Tag von der Fürstlichen Dienerschafft zu gedachter Procession beordert worden seye?

2.) Was

2.) Was denn der Capuciner drauſſen im Wäldlein bey der lezten Station geſagt habe?

3.) Ob er nicht wiſſe, was in Waldenhaußen, wo der Land-Amtmann Birkenſtock gegen die Proceſſion proteſtirt habe, geredet worden ſeye?

4.) Ob er nicht wiſſe, wie der Streit angegangen ſeye?

5.) Ob er auch Schläge bekommen habe?

Worauf er demſelben geantwortet:

ad 1.) Nein, es hätte Keiner nichts mit ihme desfalls geredet.

ad 2.) Es ſeyen verſchiedene Handwerks-Purſche Catholiſche und Lutheriſche an die lezte Station im Wäldlein gekommen, und hätten die Nachricht mitgebracht, daß die Gräfliche Dienerſchafft, viele Bürger und Bauren in Waldenhaußen und am Mühlthor hielten, und dieſe wollten die Proceſſion nicht hinein laſſen. Worauf der Capuciner ihnen erwiedert, daß ſich die Wall-Leute nur nicht fürchten ſollten, mit dem Zuſatz, daß das Gered gegangen wäre, die Catholiſche wollten mit Geſang und Gebet herein wallen. Sie würden aber nicht weiter ſingen, als ihre Gerechtigkeit ginge, und auf dieſe Weiſe würde man ihnen auch nichts thun.

ad 3.) Er ſeye zu weit zuruck geweſen, und habe alſo auch nicht hören können, was geredet worden ſeye.

ad 4.) Sobald der Streit angegangen, habe er ſich davon gemacht, und ſeye den Berg hinausmarſchirt, und die Wengerts-Berg wieder herunter zu, nach Hauß gegangen.

ad 5.) Nein, er habe keine Schläge bekommen.

Auf dieſes nun habe ihm der fremde Herr das Protocoll vorgeleſen, und nachdem er ſeine Auſſage bekräfftigt, habe ihn derſelbe gefragt, ob er dieſe ſeine Auſſage beſchwören könne, worgegen er verſezt, daß er ſich alles dieſes zu beſchwören getraue. Worauf er nach einem, gedachtem fremden Herrn geleiſteten Handſchlag wieder entlaſſen worden.

Addit: Er ſeye über nichts mehr weiter befragt worden.

Prælecta approbavit manùque propria ſignavit.

Johann Georg Dürr.

A. U. S.

In fidem.

Rigel, Fürſtlicher Secretarius.

Num. 46.

Ich Endes Unterschriebener habe hiemit sub fide pastorali attestiren sollen, wie daß ich Zeit meines Vierjährigen Hierseyns alljährlich seye von den Hochwürdigen Herren P. P. Capucinern zu Wertheim ersucht worden, meinen Pfarr-Kindern zu verkündigen, daß, wer Lust habe, mit der Procession nach Wallthürn zu wallfahrten, sich Samstags infra Octavam Corporis Christi allda Morgens um Vier Uhr einfinden möge. Welche Einladung dahier in Lengfurt nicht allein von mir, sondern auch noch von meinem Herrn Vorfahrer, Herrn Laurentio Grosjacob öffentlich ist verkündet worden.

Lengfurt den 15ten September 1781.

(L. S.) Hermann Joseph Lumm mppria.
Ss. Theol. Doct. h. t. Lengfurti Parochus.

Num. 47.

Auf Priesterliche Treue, Ehr und Glauben mus attestiren, daß alljährlich, solang ich die Pfarrey Trennfeld versehe, ein Requisitions-Schreiben von denen Herren P. P. Capucinern zu Wertheim, und sonsten von Niemand erhalten, hiesiger Pfarr-Gemeinde vorzutragen, daß, wer sich zur Procession, welche jährlich von Wertheim aus nach Wallthürn zu gehen gepflogen, gesellen wollte, Tags zuvor sich daselbsten einstellen sollte: welches sodann um desto mehr jederzeit recommendirt, weilen es zur grösern Andacht Anlaß gebe, als wann die Pfarr-Kinder allein, und Trupp weise dahin wallfahrten. Ein solches mus die ganze Pfarr-Gemeinde mit mir gewissenhafft bezeugen. Trennfeld den 15ten Sept. 1781.

In fidem.

(L. S.) Stephanus Decius
Can. Reg. S. Augustini & p. t. Parochus ibidem.

Num. 48.

Visum & Repertum.

Als Endes Unterschriebenen die Besichtigung einiger Verlezten aufgetragen wurde, so nahmen sie dieselbe sogleich vor, und fanden folgendes:

1.) An

1.) An einem Wagner = Gesellen N. N. eine linkerseits am Osse frontis und dessen parte superiori sive frontali befindliche in die Länge gehende ungefehr 3. Zoll lange, und die äussere Tafel eben dieses Knochens etliche Linien tief schief durchdringende Hieb = Wunde.

2.) An dem Hof = Verwalter, Herrn Büchlberger a.) an der linken Seite des partis superioris Ossis frontis eine in die Länge gehende, 2. starke Zoll lange und ziemlich tiefe, jedoch nicht bis aufs Cranium dringende geschlagene Wunde; und b.) an der rechten Seite eben dieses Theils des Stirnbeins eine einen Zoll lange länglichte und biß in die Gegend der Suturæ coronalis stumpf zugehende ebenfalls geschlagene Haut = Wunde.

3.) Am Herrn Rektor Schubert a.) linker Hand am Osse frontis und dessen obern Theil eine superficielle einen halben Zoll lange von einem Schlag verursachte Haut = Wunde, b.) am osse parietali ejusdem lateris eine ähnliche, noch geringfügigere, c.) an scapulam ejusdem lateris etliche stark sugillirte Stellen.

4.) Am Herrn Regierungs = Secretaire Heichel a.) am hintern Theil des Ossis bregmatis sinistri lateris eine einen Zoll lange geschlagene Haut = Wunde b.) eine schmerzhaffte Quetschung des obern Theils derer natium sinistri lateris.

5.) Am Herrn Regierungs = Secretaire Vaconius den rechten Arm hin und wieder sugillirt, ingleichen die linke Schulter.

6.) An dem Fürstlichen Hofschreiner a.) die weichen Theile, welche die beyden Schulter = Blätter bedecken, stark sugilliret; b.) eine starke Sugillation am rechten Arm, und c.) eine geringere, mit einer unbedeutenden Verschrammung verbundene am Unterleib in der Gegend der linken Hüft.

7.) Am Haydthof = Bauren Wenzel a.) eine am obern Theil des Ossis frontis linkerseits befindliche, in die Länge gehende, einen Zoll lange und geschlagene Haut = Wunde, und b.) eine ähnliche kleine nur 4. biß 5. Linien lange, in die Quer gehende und hinterwärts gegen das Os occipitis bey der Vereinigung derer beyden Ossium bregmatis befindliche; c.) den rechten Daumen zwar unverwundet, aber schmerzhafft und aufgelaufen.

8.) Am Büchsenspanner Rusitzka an dessen rechten Arm und linken Schulter hin und wieder unterschiedene starke Sugillationes, besonders an dem Gelenk des Vorder = Arms mit der Hand.

Quoad Prognosin intuitu læsorum jam nominatorum, so seynd dieselbe alle zusammen bißher, ihre äussere Verletzungen ausgenommen, ohne alle erhebliche Zufälle gewesen, auch sind die Verletzungen bey Num. 3. 4. 5. 6. 7. von einer solchen Beschaffenheit, daß keine widrige Folgen, sondern eine baldige Heilung zu vermuthen sind; was aber Num. 1. & 2. anlangt, so ist zwar auch biß jezt, weilen die Patienten von allen sowol erheblichen, als unerheblichen Zufällen noch immer frey geblieben sind, nichts anders, als ein guter Ausgang zu vermuthen, und vorauszusehen; alleine da es mit allen Vorhersagungen bey Kopf-Wunden jederzeit mißlich ist, und diejenige derer Patienten von Num. 1. & 2. beträchtlich sind, so wollen wir lieber anjezt noch mit einer gewissen Aussage in Rücksicht dieser zurückhalten, und das weitere, unter einer sorgfältig nöthigen Behandlung, von der folgenden Zeit erwarten; und was Num. 8. betrifft, so könnte bey einem Mann von denen Jahren, wie der Büchsenspanner Rusitzka ist, allenfalls keine glückliche Zertheilung der unterlaufenen Säffte, sondern vielleicht beym angeführten Gelenk eine Vereiterung erfolgen.

Wertheim den 19. Junii 1781.

Saur. Doct.

V. Feurer,

Regiments-Chirurgus von dem Hochfürstlich Würzburgischen General Baron von Drachsdorffischen Regiment, als Chirurgus requisitus.

Joseph Franz Rüdel,

Hochfürstlich-Würzburgischer Ober-Amts Cent-Chirurgus.

Num. 49.

Visum Repertum.

Ueber nachstehende Reicholzheimer Gemeinds-Inwohner, welche den 17ten Junii 1781. der Wertheimer Wallthürner Procession von Waldenhaußen an, biß nacher Wertheim das Geleit geben wollten, und wie solche von den Wertheimischen Lutheranern seynd verwundet und geschlagen worden.

Hanß Stephan Winker Sen. hat eine starke Schlag-Wunde von 2. Zoll lang auf der rechten Seiten am Haupt, zweitens ist die ganze Schulter schwarz blau aufgeschwollen geschlagen, beyde Arm schwarz blau geschlagen, drittens eine starke Contusion in der rechten Seiten, ob solches durch einen Schlag oder Stoß geschehen, ist unbekannt.

Albert Amenth ist erstens die ganze Schulter schwartz blau geschlagen, zweitens beyde Arm schwarz blau geschlagen, daß der Geschlagene vor Schmerzen die Arm nicht brauchen kan, drittens einen Schlag über das Gesicht, wovon das lincke Aug äusserlich blau und gelb anzusehen ist, viertens einen Schlag über das rechte sogenannte Schinnbein, wovon dasselbe aufgeschwollen.

Jörg Michael Oetzel hat auf der rechten Seiten am Haupt eine geschlagene Wunde von einem halben Zoll nebst Contusion.

Burckhard Würtz hat am Haupt zwey geschlagene Wunden, wovon die eine 1 1/2. Zoll lang und biß auf das Pericranium tief hinein einen Schlag über die Stirn, wobey eine Contusion roth und blau anzusehen.

Valentin Friedlein hat 1tens eine kleine Schlag-Wunde, nebst einer Contusion am Haupt, zweitens ist die ganze Schulter schwarz blau geschlagen, beyde Arm seynd schwarz blau geschlagen, wovon solche aufgeschwollen seynd.

Jörg Dorbath jun. hat am Haupt einen Schlag, wovon eine kleine Wunde eines halben Zolls lang, nebst einem Schlag auf dem Haupt, wovon eine starcke Contusion entstanden.

Daß obige Mannschafft pflichtmäsig visitirt und richtig also befunden habe, bekräfftige hiemit. Sign. Reicholzheim den 18. Junii 1781.

Andreas Dorwath,
Centh-Chirurgus.

Num. 50.

Extractus

Fürstlichen Regierungs-Protocolli d. a. Wertheim den 18. Junii 1781.

Erscheint der Fürstliche Catholische Hofmaurer Georg Dietmer nebst seinem Eheweib, und bringen unterthänigst vor: wie sie Dietmerin, da sie mit den Wallleuten von Wallthürn gegen die Stadtmühle zu gezogen, und vermerckt, daß es Lermen geben solle, sich ober dem Berg hinter die Gärten, ohne den darauf vorgefallenen Tumult abzuwarten, in ihr Hauß zur Stadt herein flüchten wollen; da sie aber so eben mit ihrem Ehemann, welcher ihr entgegen gegangen, an das Michael Bauernkellerische Hauß angekommen, und bereits die Sturm-Glocken angezogen wor-

den, so seyen ihnen verschiedene Schiffleute mit Rudern und Fahrbäumen entgegen gelaufen, worunter sich unter andern auch der junge Schiffmann Kreß, welcher bey seinem Bruder über der Tauber wohne, und dessen Vorname sie eigentlich nicht angeben könnte, befunden habe; Obwohlen sie beyde nun ganz unschuldig in der Stille nach Hauße gegangen, und sie gedachten Kreßen gebeten, daß er sich, da sie nichts gethan hätten, an ihnen nicht vergreifen solle, so habe er doch in der Wuth und unter den Worten: Hunde, schweigt stille, oder man schlägt euch todt, sowol ihm Dietmer mit einem in der Hand habenden Ruder einen harten Schlag auf den lincken Arm versetzt, und solches auf dem Kopf seines Eheweibs, wornach er ebenfalls einen Schlag geführt, vollends versplittert.

Sie beyde Dietmerische Eheleute seheten sich also gemüsigt, hievon die unterthänigste schuldigste Anzeige zu machen, und submisseſt zu bitten, daß ihnen, da man der Catholischen Religion wegen sogar nicht mehr in der Stadt sicher seye, Ruhe und Sicherheit für die Zukunfft verschafft werden möge.

Quibus facta prælectione & approbatione dimissi.

In fidem Nees,

Regierungs = Canzlist.

Num. 51.

Pro Memoria.

Einer Hochfürstlichen Regierung solle Unterzeichneter die gehorsamste Anzeige machen, daß obgleich seit 100 und mehr Jahren die Catholische Hof=Gemeinde zu Wertheim sich in dem Kayserl. Commissions-Interims-Verlaßmäsigen ununterbrochenen Besitz=Stand befindet, alle Jahr an dem Sonntag nach Fronleichnams=Fest bey ihrer Ruckkehr von einer Wallfahrt nach Wallthürn in Procession durch die Grafschafft Wertheimische Ortschafften bis an die Stadtmühle singend und betend zu ziehen, sodann innerhalb der Vorstadt bey dem innern Thor sich wieder in eine Processions-Reihe zu stellen, und mit brennenden Kerzen und fliegenden Fahnen, auch Vortragung des Venerabilis den nächsten Weg auf der Straße in den Fürstlichen Schloßhof zu nehmen, und innerhalb desselben ihre Andacht weiter nach Christ=Catholischem Gebrauch zu pflegen, dennoch gestern Abends die Gräflich=Löwensteinische Mit=Herrschafften zu Wertheim, theils in eigener hoher Person mit gewaltigen Säbel=Hieben, theils mit Hülffe Ihrer bewaffneten Diener, zu Pferd und zu Fuß, und endlich nach geschehener Stürmung mit allen Glocken der Stadt, durch Hülfe der ganzen zusammengelaufenen Bürgerschafft diese Procession, und zwar noch etliche Büchsenschusse weit hinter der Stadt=

Mühle

Mühle zerstöhrt, und zugleich ein grausames Blut-Bad unter denen Wall-Leuten so wol von der Hof-Gemeinde, als auch benachbarten Chur-Maynzischen und Hochfürstlich-Würzburgischen Ortschafften, angerichtet, auch obschon nicht die mindeste Gegenwehre geschehen, gleichwolen die Flüchtige verfolgt, alles was eingeholt wurde, mit Schlägen schröcklich mishandelt, und diejenige, so sich in die Stadt geflüchtet hatten, auf den Gassen, und zum Theil vor ihren Häusern zu Boden geschlagen haben, dergestalten, daß 4. bis 5. Menschen, und darunter ein Capuziner, bis auf den Todt, viele Duzend aber hart verwundet darnieder liegen.

Hieran hat sich die Wuth des Pöbels noch nicht ersättigt, sondern die Bürgerschafft zu Wertheim hat die Catholische Gemeinde durch das beständige Drohen mit Todschlagen aller Mit-Glieder derselben in eine solche Furcht und würkliche Gefahr gesezt, daß sich alles, was zu Wertheim Catholisch ist, in Winkeln verkrochen halten muß, und die geringste Gelegenheit den nochmaligen Ausbruch der Wertheimischen Evangelisch-Lutherischen Religions-Raserey, und damit die Massacrirung aller Catholischen Einwohner veranlassen kan.

Bey dieser betrübten Lage hat die Fürstlich-Löwensteinische Regierung beschlossen, propter summum in mora periculum der Nähe wegen Eine Hochfürstliche Würzburgische Regierung um eine schleunige der Kayserlichen Wahl-Capitulation gemäse Hülffe gegen rebellische Unterthanen zu Rettung der in äusserster Lebens-Gefahr schwebenden Catholischen Einwohner zu Wertheim, geziemend zu requiriren, und dahero Unterzeichnetem, bey dermaliger Abwesenheit des regierenden Herrn Fürsten zu Löwenstein Hochfürstlichen Durchlaucht, den Auftrag gethan, dieses Gesuch einstweilen allhier zur Beschleunigung der gefälligsten Deliberation darüber gehorsamst anzubringen, mit der Versicherung, daß sein Gnädigster Fürst und Herr heute noch eine gleichförmige Bitte um militarische Assistenz an Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg und Würzburg per Estaffetta von Frickenhausen aus nach Bamberg gelangen lassen werden, wobey zugleich Ein Hochfürstliches Crays-Ausschreib-Amt in Franken gegen diesen abscheulichen Land-Friedens-Bruch derer Herren Grafen zu Wertheim um die Reichs-Gesezmäsige geschwinde Hülffe und Herstellung der öffentlichen Sicherheit und des Ruhestands ersucht werden wird, bis bey Kayserlicher Majestät die Mandata pœnalia gegen die Land-Friedbrecher, und eine Kayserliche Local-Commission zu Untersuchung und Bestrafung des angerichteten Blut-Bads ausgebracht werden können.

Unterzeichneter will also diese dringende Sache zur hochgeneigtesten Beförderung, und sich zugleich zu hohem Wohlwollen bestens empfohlen haben. Würzburg den 18ten Junii 1781.

v. Hinckeldey.

Exp. Kahl.

Num. 52.

Actum.

Wertheim den 18. Junii 1781.

Erschiene der Fürstliche Canzleydiener Wunsch mit dem Anbringen, er halte sich verpflichtet anzuzeigen, wie seine Frau und Kinder von Vertrauten vernommen, es wäre dahier gesprochen worden, wenn nur der alte rothe von Hinckeldey, dessen Sohn der schwarze von Hinckeldey, und der lange Laufer hier wären, sollte es balden mit ihnen gethan seyn, allen diesen und dem Pater Præses seye der Tod geschworen; Er könnte zwar diejenige jetzo nicht namhafft machen, welche es gesagt, versichere aber doch, daß gewiß was dran seye, und die Gräfliche nur bereueten, daß gestern kein gröseres Blutbad angerichtet worden.

In fidem.

L. Heß.

Num. 53.

Actum.

Wertheim den 19. Junii 1781. beym Land-Amt.

Erscheinet Schultheiß Hörner und der älteste Gerichtsmann Peter Wolz von Eichel, und bringen vor:

Ohngeachtet jede Gemeinde Weg und Steg auf seiner Marckung zu machen schuldig seye, und in dieser Absicht das Land-Amt erst sub hest. den Befehl bey 1 gfl. Strafe für jeden ungehorsamen Gemeindsmann nach Eichel erlassen habe, den Trieb vom Dorf aus in die Höhe zu repariren, so habe sich dennoch mancherley Anstand bey einigen Gemeindsleuten gefunden. Denn 1) habe gleich nach der Publication dieses Befehls der Christoph Strauß Büttner und Gemeindsmann von Eichel sich verlauten lassen:

Ob das auch erlaubt seye, einen Weg für denjenigen zu machen, der nach dem Herrn geschlagen habe?

2) Habe eben dieser Strauß heute frühe diejenige Leute, die sich bey der Reparatur eingefunden, wiederum davon abwendig zu machen gesucht, weil

man

man den Weg für den Bauern (i. e. den Haydthof = Bauern) machen müse, und als

3) der Schultheiß ihm dieserwegen Vorstellungen gemacht, und ihn dabey einen groben Flegel geheißen, eben dieser Strauß den Flegel gleich wieder zurück gegeben habe.

Ferner hätten

4) Die Gemeindsleute Andreas Horn, Michael Horn, und Thomas Endres, welche mit dem Straußen eine Parthie ausgemacht, sich gerühmt, daß sie einen andern Befehl hätten, den Weg nicht zu machen, welchen sie aber auf die Provocation des Peter Wolzen nicht vorzeigen können, und in specie habe.

5) der Andreas Horn sich declarirt, daß er zwar zum Wegmachen gehen, aber keinen Stein anrühren wolle.

Dieses alles seye von diesen unruhigen Gemeindsleuten mit vielem Ungestümm geschehen, weßwegen sie glaubten, um eine sattsame Ahndung gegen diesen Unfug bitten zu dörfen. Welches nachrichtlich anhero protocollirt worden.

J. Z. Stoll, mppria.

Num. 54.

Extract Abtey Bronnbachischen Protocolli d. a. Bronnbach den 20. Junii 1781.

Præsent.

Domino L. Paul Ignatz Ostenberger

Consulente

&

me Actuario

Jacobo Lohr.

Nachdem der hieher geflüchtete Hochfürstlich Löwenstein = Wertheimische Herr Hofrath von Hinckeldey allhiesiges Cent=Amt requirirt, den Hochfürstlichen Haydthof=

hof=Beständer Wenzel Procopp zu vernehmen; so hat derselbe folgendes anhero ad Protocollum niederschreiben lassen:

Daß von seinen Freunden ein Bott um den andern aus Wertheim zu ihm auf den Haydthof komme, mit der Warnung, daß er sich nur flüchtig machen solle, wann er nicht alles Gefährliche von denen Wertheimern gewärtigen wolle.

Endiget damit seine Aussage.

In fidem.

Paul Ignatz Ostenberger.

J. U. L. Closter Bronnbachischer Syndicus und Centgraf.

Num. 55.

Ew. ꝛc. habe andurch in der Geschwindigkeit benachrichtigen wollen, daß, wenn Soldaten hier einrucken, die Schiffleute dahier alle bewaffnet seyn sollen, und also gleich alles todt schiesen und schlagen werden. Ich bitte mir doch Nachricht aus, wenn ohngefehr die Soldaten einrucken, ich werde mein Hauß zuschliesen, und ohngeachtet meinen elenden Umständen einstweilen auf den Haydthof gehen, um mich weiter nach Bronnbach, wenn es Noth hat, salviren zu können. Ich bin

In Eil

gehorsamster Diener

Wertheim den 19. Junii 1781.

J. C. Heichel,
Regierungs=Secretarius.

Inscriptio.

S. T.

Herrn Hofrath v. Hinckeldey Hochwohlgebohrn.

Num. 56.

Actum bey Fürstlicher Regierung.

Wertheim den 30. Junii 1781.

Erscheinet Johann Georg Weber Schreinermeister dahier mit dem unterthänigsten Anbringen:

Als am verwichenen Sonntag ein militarisches Commando über die Tauber gekommen, um die Bürger in die Fürstliche Hofhaltung abzuholen, so seye bekanntlich fast alles davon gelaufen, ihn Comparenten habe aber der commandirende Officier bey der Hand genommen, und ihm ganz freundlich zugeredet: Mein Landsmann, seye er doch so gut, und gehe er mit, es geschiehet ihm ja nichts leids; worauf er denn auch mitgegangen seye. Der Lorenz Buch aber habe ihn gleich auf der Stelle einen Spitzbuben und Stadt = und Land = Verräther geschimpft; Er würde sich auch hieraus nicht so viel gemacht haben, wenn nicht heute bey dem Schreiner = Jahr = Tag die Schreiner Philipp Fleischmann und Christoph Unger ihn ebenfalls mit den nemlichen Schimpfworten angefallen, und befohlen hätten, als ein Landes = Verräther gleich aus der Zunfft = Stube zu gehen, weilen sie keinen solchen Mann in ihrer Zunfft lidten. Da er nun aber am Sonntag nichts anders gethan, als blos der Vorladung seiner Herrschafft gefolgt habe, so wolle er unterthänigst bitten, ihn gegen dergleichen gewaltthätige Insulten seiner Mitmeister und anderer Bürger gnädigst zu schützen.

A. U. S.

In fidem J. F. Nees,
Cabinets- und Regierungs = Canzlist.

Num. 57,

Extract

Notariats-Instruments de acto Wertheim den 18. biß 27. Junii 1781.

Sonntags den 24. curr. vor 10. Uhr bin ich abermalen ab Seiten Hochfürstlicher Regierung befehligt worden, nebst meinen Zeugen parat zu seyn, und das, was wir sehen und hören würden, wohl zu bemerken.

Nach verschlossenen Thoren wurde von dem Herrn Commandanten die gesammte Sicherheits-Mannschafft in gröster Stille und Schnelligkeit auf dem Marckte zusammengezogen, sodann die Bürgerschafft, wiewol der gröste Theil davon ausgetretten war, durch gemeine Soldaten convocirt, und in den Fürstlichen Schloß-Hof geführt, dergestalt, daß ein jeder Soldat seinen Hauß-Wirth mit dahin genommen.

Um jedoch ohnerachtet der geringen Anzahl der auf solche Art zusammengebrachten Bürgern diese Gelegenheit zu benutzen, haben sich die sammtliche Hochfürstliche Regierungs-Glieder in den mit Mannschafft wohlbesetzten Schloß-Hof begeben, und des Herrn Regierungs-Præsidenten von Hinckeldey Excellenz folgende Anrede gehalten:

Es müse vordersamst denen Bürgern die Eröffnung gemacht werden, warum sie auf diese Art hieher gebracht worden.

Man habe sich seit der Einrückung der hier befindlichen Mannschafft alle mögliche Mühe gegeben, um den Stadt-Rath zur Versammlung der Bürgerschafft zu bewegen, habe aber solches unter dem nichtigen Vorwand, daß ein Gemein-Herrschafftlicher Befehl hierzu erforderlich seye, nicht erhalten können.

Nun seye ihnen selbsten bestens bekannt, daß nach der hiesigen Gemeinschafftlichen Verfassung von uralten Zeiten her jede Mit-Regierung befugt seye, die Gemeinschafftliche Bürger und Unterthanen einzeln oder in ganzen Versammlungen vor sich zu laden, ihnen Vorträge zu thun, und sie darüber zu vernehmen.

Die Widersetzlichkeit des Stadt-Raths seye also unverantwortlich, und da selbige grösstentheils von denen Verhetzungen ihres Stadt-Amtmanns herkomme; so habe man diesem gemeinschafftlichen Diener, um ihn an weitern Verletzungen seiner Gemeinschafftlichen Pflichten zu verhindern, einen Stuben-Arrest geben lassen, und die Veranstältung gemacht, die Bürgerschafft bey ihrem heutigen Herausgehen aus der Stadt-Kirche nach dem geendigten Gottesdienst auf dem Kirchhof zu besprechen. Dieweilen aber auch dieses bequeme Mittel vereitelt worden, habe man die Bürger, so viel man deren habhaft werden können, hieher bringen lassen, lediglich in der Absicht, um ihnen die gnädigste Gesinnungen Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht für sie zu eröfnen, sie zur Erkenntniß ihrer vor 8. Tagen und in denen folgenden Tagen begangenen aufrührischen und blutigen Vergehen, und zur Ruckkehr zu dem schuldigen Gehorsam zu bringen, und zu einer neuen Angelobung darüber zu bewegen.

Sie könnten sich leicht vorstellen, mit welchem Schmerzen und Abscheu Ihro Hochfürstliche Durchlaucht diese Vergehungen vernommen hätten.

Sie würden auch leicht finden, daß sie sich dadurch an dem besten Fürsten, der ihnen allen und jeden in seiner langen Regierung nichts als Gnade erwiesen habe, gar sehr versündigt hätten. Gleichwolen seye er geneigt, wenn sie durch eine Deputation fußfällig bey ihm um Verzeihung bitten würden, ihnen selbige wiederfahren zu lassen, und selbsten für sie bey Kayserlicher Majestät zu bitten.

Die Folge ihrer Verbrechen werde in einer Kayserlichen Untersuchungs-Commission von zwey Hohen Reichs-Ständen beyderley Religion bestehen.

Sie könnten leicht ermessen, wie grose Kosten hierdurch verursacht werden, und was für schwere, ja! nachdem einer sich mehr als der andere bey dem Aufruhr hervorgethan habe, wohl gar Leib- und Lebens-Strafen hierauf erfolgen würden.

Sie könnten sich nicht damit entschuldigen, daß sie in ihrem Bürger-Eid angewiesen seyen, wenn Sturm geläutet werde, sich alsbald einzufinden, indem dabey stünde, daß solches mit ihren Wehren, nicht aber mit Prüglen und Stangen ꝛc. auf dem Marckt-Platz geschehen sollte, um von ihrem Vorgesetzten weiter beschieden zu werden. Sie aber seyen noch vor und nach dem Sturmläuten mit Prügel und Stangen gleich dem Mühlthor zu- und so weiter gelaufen, zum klaren Beweiß, daß der blutige Auftritt gegen die Catholische eine abgeredete Sache gewesen.

Es werde jedoch dieser Umstände hier nur um deßwillen Erwehnung gethan, um der Bürgerschafft zur Ueberlegung anheim zu stellen, ob sie nicht bey Zeiten durch eine demüthige Abbitte bey ihrem Gnädigsten Fürsten und Herrn denen Folgen soviel möglich vorbeugen wolle. Dann im übrigen bleibe alles Vorgegangene der Allerhöchsten Obrist-Richterlichen Erkenntniß anheim gestellt. Gegenwärtig komme es darauf an, daß die Bürgerschafft ein Versprechen von sich gebe, Ruhe und Frieden zu halten, biß solche Erkenntniß erfolge, damit Ihro Hochfürstliche Durchleucht das aus dringender Noth anhero gebrachte Sicherheits-Commando wieder abführen lassen könnten.

Der gröste Haufen der Bürger habe durch den gemachten Auflauf und verübte Thathandlungen ihren Bürger-Eyd gebrochen. Ihro Hochfürstliche Durchleucht hätten also alle Ursache, eine neue eydliche Verpflichtung von diesen Bürgern zu fordern, Höchst Dieselbe wollten sich aber damit begnügen, daß sie mit Handschlag angelobten:

1.) „ Ihro Hochfürstlichen Durchleucht eben so, wie der Gräflichen Mitherrschafft
„ treu und gehorsam zu seyn;

2.) „ In Streit-Sachen derer Herrschafften unter Sich, sie betreffen, was sie wol-
„ len, von keiner Mitherrschafft gegen die andere sich gebrauchen zu lassen, und

3.) „ die Fürstliche Dienerschafft und die Catholische Einwohner in Friede und Ruhe „ leben zu lassen, gleichwie diese ihnen hinwiederum thun sollten.

Die Bürgerschafft werde nicht mißkennen, daß solche Forderungen sehr gerecht und billig seyen, und Ihro Hochfürstliche Durchlaucht würden dagegen das Commando alsbald abmarschiren lassen, somit der schweren Kösten, welche am Ende nothwendig auf die Verursacher derselben fallen müssen, ein Ende machen.

Dieweilen aber die Zahl der anwesenden Bürger allzuklein seye, so wolle die Fürstliche Regierung die anwesende Bürgerschafft hiemit ersucht haben, vor sich selbst morgen frühe um 7. Uhr auf das Rathhauß zu kommen, und ihre Mitbürger zu vermögen, sich ebenfalls dorten einzufinden, und dieses Versprechen zu leisten.

Dagegen wolle die Fürstliche Regierung ohne einen einzigen Mann zur Bedeckung mitzubringen, dorten erscheinen, und der Bürgerschafft ihre Personen anvertrauen.

Verschiedene Bürger sind hierauf vorgetretten, und haben mit vielen Umständen behaupten wollen, daß die Herren Grafen und die Bürgerschafft der von denen Catholicken angegriffene und beleidigte Theil seye, und daß kein Bürger hiebey seinen Bürger-Eyd gebrochen habe, endlich aber ist von ihnen insgesammt das Versprechen geschehen, daß die ganze Bürgerschafft sich morgen frühe 7. Uhr auf dem Rathhauß einfinden würde.

Auf die von des Herrn Regierungs-Præsidenten von Hinkeldey Excellenz beschehene so gelind als beweglichste Anrede zum beyderseitigen Frieden, machte ein und der andere Bürger die Einrede:

1.) Daß sie nach der Offenbarung des Herrn Stadt-Amtmanns von einem Kayserlichen Mandat, nicht gehalten wären, auf einseitige Citation vor einer Regierung zu erscheinen.

2.) Verantwortete ein Bürger Namens Unger sich dermasen, daß er kurz vor der Attaque in der Tauber-Mühle sich verhalten, und nach der Erfahrung von 2. Handwerks-Purschen, daß ein Herr Graf geschlagen worden seye, erst auf die Stelle des blutigen Auftritts sich verfügt habe.

Worauf die anwesende Burger wieder entlassen worden.

Montags den 25ten Junii anni curr.

Als mich mit meinen zwey Zeugen auf dem Rathhaus eingefunden, hat die anwesende Fürstliche Regierung Sich in die Rathsstube begeben, und nachdem einige wenige Mit-Glieder des Innern und Aeussern Raths sich in die Raths-Stube, hingegen der

gröste Theil der Bürgerschafft sich auf dem geräumigen Vorplatz eingefunden, haben des Herrn Präsidenten von Hinkeldey Excellenz ihnen insgesammt den gestrigen Vortrag mit allen möglichen Beweg-Ursachen, um sie zur Annahm desselben zu bringen, wiederholt. Als aber die Bürgerschafft mit grosem Geschrey darauf beharret hat, bey alle deme, was in der vorigen Woche mit denen Catholischen vorgegangen, nichts Unbefugliches gethan zu haben, und also zu keiner neuen Angelobung verbunden zu seyn, zumalen sie dadurch selbst eingestehen würden, ihren vorherigen Eyd gebrochen zu haben, welches doch nicht geschehen seye; so hat man von Seiten Fürstlicher Regierung erklärt, zufrieden zu seyn, wenn sie mit einem Ja! bekräfftigen würden, Ihro Hochfürstlichen Durchleucht wie der Gräflichen Mitherrschafft treu und gehorsam seyn, von keiner Herrschafft gegen die andere sich gebrauchen lassen, und Friede und Ruhe halten zu wollen; Es wurde aber auch dieses abgeschlagen.

Endlich hat man der Bürgerschafft den Vortrag gethan, daß sie nur ihren Zunftmeistern dieses Versprechen thun, und die Zunfftmeister, daß solches geschehen seye, schrifftlich von sich geben sollten, worauf der ganze Haufen geschrien, und des Herrn Präsidenten Excellenz, die sich bereits zur Verabfassung eines Formulars in die Rathsstube begeben hatten, durch Abgeordnete sagen lassen:

> daß Sie Sich keine Mühe mit dem Schreiben geben sollen, sie würden nicht leiden, daß Jemand etwas unterschreibe.

Da alle weitere Vorstellungen bey diesen Leuten nichts verfangen haben, ist Fürstliche Regierung mit dem Verlaß von ihnen geschieden:

> daß Sie Ihro Hochfürstlichen Durchleucht von dem Vorgang Ihren unterthänigsten Bericht abstatten, und weitern gnädigsten Verhaltungs-Befehl einholen werde, die Bürgerschafft aber sich indessen eines Bessern besinnen solle.

1.) In der ordentlichen Sessions-Stube auf dem Rathhauß bekennete der Rathsverwandte Kappes, daß einige Täge schon vorhero die paßirte Schlägerey abgeredet worden seye.

2.) Bate ein Burger auf dem Rathhauß-Saal mit aller Demuth und um Gottes willen Ihro des Herrn Präsidenten Excellenz auch dermalen, gleichwie Hochdieselben der Bürgerschafft zu allen Zeiten beygestanden und geholfen hätten, auch helfen könnten, beyzustehen und zu helfen. Es seye ja die Unruhe nunmehro gestillet.

3.) Aeusserten einige Bürger, daß ein Burger vor den andern hafften wolle, so, daß keiner den andern, welcherley Standes und Religion er auch seye, mehr beleidigen solle.

Mitwochs den 27ten Junii.

Als ich mich nebst meinen Zeugen diesen Abend um 6. Uhr auf dem Rathhaus, wohin sich Fürstliche Regierung begeben hatte, ebenfalls einfunde, hat man dorten den gröſten Theil der Bürgerschafft, aber kein einziges Mitglied des innern und äussern Raths angetroffen, und da man die Bürger aufgefordert hat, nunmehro ihre Erklärung auf die ihren Zunfftmeistern zugestellten Noten abzugeben, hat ein Zunfftmeister des Herrn Präsidenten Excellenz einen schrifftlichen Aufsatz dargereicht, mit dem Vermelden, daß hierinnen die Erklärung der ganzen Bürgerschafft enthalten seye.

Bey Eröfnung desselben hat sich befunden, daß der Aufsatz in einem Befehl der Gräflichen Regierung an die Bürgerschafft bestehe, des Innhalts:

1.) Daß sie sich auf die ihnen von Fürstlicher Regierung vorgelegte 3. Punkten, als ein einseitiges und verfängliches Ansinnen, gar nicht einlassen, sondern lediglich sich auf einen hiernächst erfolgenden Ausspruch Eines Höchsten Reichs-Gerichts beziehen solle.

2.) Daß die Bürgerschafft ihren Eyd nie gebrochen habe, und demselben auch ferner nachzuleben beflissen seyn werde.

3.) Daß die Bürgerschafft nie keinen Antheil an Streitigkeiten der Mitherrschafften unter sich genommen habe, noch künfftig nehmen werde.

4.) Daß hievon auszunehmen seye, wenn die Bürgerschafft sich bey der Sache, wie z. E. bey den Gerechtsamen der Evangelischen Religion interessirt befinde, oder Eine ihrer Landes-Herrschafften angegriffen werde, und in Lebens-Gefahr seye.

5.) Daß die Bürgerschafft die Fürstliche Dienerschafft, von welcher Religion sie auch seye, niemals zu beleidigen gesucht, selbige auch fernerhin von ihr nichts zu befürchten habe.

6.) Daß die Fürstliche Regierung auch die Fürstliche Diener und Catholische Einwohner bey schweren Strafen anweisen solle, sich aller weitern Thätlichkeiten und Beschimpfungen der hiesigen Bürgerschafft zu enthalten.

So wenig tröstliches nun für die Catholische Einwohner und Fürstliche Dienerschafft hieraus abzunehmen gewesen, hat man doch der Bürgerschafft hierauff geantwortet, daß man ihr Versprechen

1.) Eine

1.) Eine gleiche Treue und Gehorsam gegen Ihre Sammt-Herrschafften zu beobachten;

2.) In die Streitigkeiten einer Mit-Herrschafft gegen die andere sich nicht zu mischen, und

3.) Die Fürstliche Dienerschafft und Catholische Einwohner biß zu erfolgender Kayserlichen Allerhöchsten Verordnung in Ruhe und Frieden zu lassen, hiemit Namens Ihro Hochfürstlichen Durchleucht annehmen, und hierauf das Sicherheits-Commando zurückgehen lassen wolle, wobey man ihnen bekannt mache, daß von allgemeinen Crayßes wegen die Zusicherung eingegangen seye, Crayß-Truppen hieher marschiren zu lassen, wenn eine weitere Unruhe erregt werden sollte, und hiemit ist die Burgerschafft entlassen worden.

Geschehen aber sind alle diese vorbeschriebene Dinge im Jahr nach Christi Unsers Herrn Geburt, Römer Zinß-Zahl, Kayserl. Königl. Regierung, Monat, Tägen und Stunden, auch derer Orten und Mahlstätten wie oben mit mehrerem vermeldet ist.

Wenn dann ich Endes Unterschriebener Kayserlicher offenbar geschworner Notarius nebst denn subrequirirten Notariats-Zeugen allen Ereignissen, wie ich solche niedergeschrieben, selbsten beygewohnt habe; So ist solches alles fleißig ad notam genommen, und protocollirt, hievon gegenwärtiges Instrumentum publicum ausgestreckt, dann dasselbe durch eine vertraute Hand, weil ich es dringender Geschäffte und Hindernisse halber nicht selbsten thun können, ad mundum gebracht, sonach eines mit dem andern in Gegenwart beyder Notariats-Zeugen sorgfältig verglichen, und collationirt, nach befundener Gleichförmigkeit nebst diesen Zeugen von mir eigenhändig unterschrieben, mein und derselben Pettschafften aufgedrückt, wie nicht weniger das mir Allergnädigst verliehene Signum legale, wie allhier zu sehen, vorgesetzt worden.

(L. S.) Not.

In Fidem præmissorum.

(L. S.). Ego Johannes Christophorus Hahn,
Notarius Cæsareus publicus juratus ad hæc omnia legitime requisitus.

(L. S.) Johann Carl Löh,
als requirirter Zeuge,

(L. S.) Johann Daniel Bermuth,
als requirirter Zeuge.

Num. 58.

Extract

Fürstlichen Regierungs-Protocolli d. a. Wertheim den 23sten Junii 1781.

Nachdem man gestern Abend dem hiesigen Stadt-Rath ankündigen lassen, daß man ihm und denen Zunfftmeistern von wegen Ihro Hochfürstlichen Durchleucht einen Vortrag zu thun habe, und sie sich zu dem Ende diesen Morgen um 7. Uhr auf dem Rathhauß versammlen sollen, auf mehrmaliges Beschicken aber Niemand auf dem Rathhauß vorzufinden gewesen; so hat man endlich den ältern Burgermeister Schertlein durch seinen Schwieger-Vater, den Fürstlichen Hofbüttner Fahm um 10. Uhr zur Stelle gebracht, und ihm die alsbaldige Zusammenberufung des innern und äussern Stadt-Raths und derer Zunfftmeister ernstlich anempfohlen, auch ihm schrifftlich mitgegeben, was er denenselben zu melden habe, nemlich:

daß des Herrn Præsidenten Excellenz von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht den gnädigsten Befehl erhalten haben, der gesammten Burgerschafft einen Vortrag zu thun, und weilen sie ihre vorherige Huldigungs-Pflicht gebrochen, von selbiger eine neue Eydes-Pflicht dahin abzunehmen:

daß ein jeder Burger Ihro Hochfürstlichen Durchleucht, wie denen Gräflichen Mitherrschafften treu, hold und gehorsam seyn, und sich niemalen in keinem Stück von Einer Hohen Mitherrschafft wider die andere oder wider die Ihrige gebrauchen lassen wolle,

um sonach einen Theil derer hiesigen Sicherheits-Völker zu Vermeidung derer überschwenglichen Kösten, nach in soferne gedämpfften Aufruhr, von hier wieder abziehen lassen zu können.

Hierzu werde die Stunde heute Abend um 6. Uhr bestimmt, um biß dahin die Bürger aus ihren Weinbergen und sonstigen Beschäftigungen zuruck zu rufen.

Derselbe hat versprochen, die Zusammenberufung und Ausrichtung zu thun, und den Erfolg um die Mittags-Stunde zu melden.

2C. 2C.

In Fidem.

F. A. Rigel,
Fürstlicher Secretarius.

Con-

Continuatum eodem Vesperi.

Nachdem diesen ganzen Tag über auf den Burgermeister Schertlein und seine Ausrichtung vergeblich gewartet, und zwar mehrmalen nach ihm geschickt worden, er aber weder auf dem Rathhauß, noch sonsten in der Stadt anzutreffen gewesen; so meldete sich endlich diesen Abend ein Kayserlicher Notarius, (nemlich der Gräfliche Secretarius Leube) mit zweyen Zeugen bey des Herrn Präsidenten von Hinkeldey Excellenz, und bringet an:

Er seye von dem Burgermeister Schertlein, welcher krank zu Bett liege, requirirt worden, Fürstlicher Regierung anzuzeigen, daß gedachter Schertlein die ihm heute anbefohlene Ausrichtung nicht habe thun können, sondern selbige seinem vorgesezten Herrn Stadt-Amtmann gethan, und daß er bitte, ihn künfftig mit allen Aufträgen an den Stadt-Rath zu verschonen, zumalen er als ein gemeiner Mann die mündliche Aufträge in seinem Gedächtniß nicht so behalten könne, um sie dem Stadt-Rath wieder vorzutragen.

Dem Notario ist hierauf zur Antwort gegeben, und er zugleich subrequirirt worden, dem Stadt-Beamten Städel zu melden:

Fürstliche Regierung habe sich bishero, wie allezeit, enthalten, ihm Aufträge an den Stadt-Rath oder die Bürgerschafft zu thun, um ihn keiner Verletzung seiner Pflichten auszusetzen, weil ein zeitiger Stadt-Amtmann, sobald etwas eine Strittigkeit unter Höchst und Hohen Gemein-Herrschaften, oder einen Streit zwischen der Herrschafft und der Stadt betreffe, sich lediglich passive verhalten müse; Er habe bereits genug hierwider gesündigt, und mögte sich also von nun an aller Concurrenz und Einfluß in die jetzige hiesige Irrungen enthalten;

Dem Burgermeister Schertlein aber solle er die Antwort bringen:

Von Fürstlicher Regierung seye ihme niemalen ein mündlicher Auftrag geschehen, ohne ihm denselben zugleich schrifftlich in die Tasche mitzugeben, wie solches auch heute mittelst des dem Notario alsbald in Concept zugestellten Aufsatzes geschehen seye, und auch künfftig also beobachtet werden würde.

Was hingegen seine Berufung auf das Stadt-Amt als Chef des Stadt-Raths anbelange, seye ihm selbst bestens bekannt, daß das Stadt-Amt bey dem Stadt-Rath nicht erscheinen dörfe, sobald Strittigkeiten zwischen denen Gemein-Herrschafften, oder zwischen der Herrschafft und der Stadt vorkommen, sondern daß alsdann ein jeweiliger älterer Burgermeister das Directorium des Stadt-Raths zu führen habe. Auch wisse er nur gar zu wohl,

daß nach dem uralten Herkommen jede hiesige Regierung befugt seye, gemeinschafftliche Bürger und Unterthanen einseitig vor sich zu laden, ihnen einen Vortrag zu thun, oder sie über etwas zu vernehmen. Er mögte also sich seiner Schuldigkeit nicht weiter entziehen.

Nicht lange hernach überbrachte der Notarius mit Zurückstellung des gedachten Aufsatzes die Ausrichtung:

Der Burgermeister Schertlein gestehe, den schrifftlichen Aufsatz erhalten zu haben, lasse sich aber entschuldigen, daß er den Auftrag nicht übernehmen könne, indem er krank geworden seye.

Der Stadt-Amtmann Städel hingegen habe erwiedert: was er gesündigt haben solle, das wolle er verantworten.

Von Regierungs-wegen wurde bey solchen Umständen beschlossen, die Raths-Glieder und Zunfftmeister einzeln zu sprechen, und sie zur Zusammenberufung der Bürgerschafft zu bringen zu suchen; Auf die durch den Canzleydiener geschehene Vorladungen aber ist keiner erschienen, als der innere Raths-Verwandte Becker und der äussere Raths-Verwandte Casimir Bauer. Jener ist sogleich, da man mit ihm von der Sache zu sprechen angefangen, wieder davon gelaufen, und dieser hat geantwortet, daß er allein nichts machen könne, ꝛc.

Da nun keine Hofnung gewesen, diesen Abend die Bürger mehr zusammen zu bringen; so hat man es dabey bewenden lassen müssen.

ꝛc. ꝛc.

In Fidem.

F. A. Nigel,
Fürstlicher Secretarius.

Num. 59.

Nachdem der hiesige Stadtbeamte Städel noch immer fortfährt, den Stadt-Rath zu einem solchen Ungehorsam gegen Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu verleiten, daß Fürstliche Regierung nicht vermögend ist, weder den Stadt-Rath und noch viel weniger die gesammte Bürgerschafft zu besprechen zu bekommen, und Ihrem habenden gnädigsten Auftrag gemäs die Aufrührer durch glimpfliche und vernünftige Vorstellungen zu Anerkennung ihrer Vergehungen, und zur Wiederkehr zum Gehorsam zu bewegen zu suchen, wie dann gestern gedachter Stadtbeamte von Fürstlicher Regierung wegen durch

einen

einen Kayserlichen Notarium und Zeugen nochmalen erinnert worden, sich als ein gemeinschafftlicher Diener der jetzigen Strittigkeiten zu enthalten, und dem Stadt-Rath sich selbsten seiner gemeinschafftlichen Pflichten gemäs zu überlassen, derselbe aber diese Neutralitæt kurzum abgeschlagen, desgleichen die einzelne Rathsglieder der gestrigen vielfältigen Beschickung ohngeachtet, nicht zu bewegen gewesen, sich bey dem Herrn Regierungs-Præsidenten einzufinden, gleichwolen aber die Fortdauer des hiesigen starken Sicherheits-Commando lediglich davon abhangt, daß ein Versuch mit gesammter Bürgerschafft über ihre Rückkehr zu einem gleichen Gehorsam gegen ihre Samtherrschafften gemacht werde; So werden der hiesige Herr Commandant, Herr Obrist-Lieutenant von Dünau von Fürstlicher Regierung hiermit ersucht, 1.) dem Stadtbeamten Städel einen Stuben-Arrest in seiner Wohnung zu geben, um ihn zu verhindern, den Stadt-Rath und die Bürgerschafft weiter zu verhetzen, 2.) diesen Vormittag um 10. Uhr, wo der Evangelische Gottesdienst zu Ende gehet, oder eine halbe Stunde zuvor den Kirchhof mit Soldaten umringen, und keinen einzigen Bürger aus dem Kirchhof herausgehen zu lassen, damit die Fürstliche Regierung Gelegenheit bekomme, die Bürgerschafft auf diesem Platz zu sprechen, zu welchem Ende samtliche Regierungs-Glieder sich zu gleicher Zeit dahin begeben würden, sich aber dabey eine genugsame Bedeckung zu ihrer Sicherheit vor Anfällen der Bürgerschafft ausbitten.

Signatum Wertheim den 24. Junii 1781.

(L. S.) Fürstlich-Löwensteinische Regierung hieselbst.

Num. 60.

Copia Dehortatorii Nomine Conventus inclyti Circuli franconici an die Herren Grafen zu Wertheim, d. d. Nürnberg, den 22ten Junii 1781.

Denen Herren Grafen wird das an das Hochfürstliche Kreys-Ausschreib-Amt von des Herrn Fürstens zu Löwenstein-Wertheim Fürstlichen Gnaden einbeförderte und in Abschrift beyfolgende Eröfnungs- und Antrags-Schreiben jene- mit Gewalt verbundene blutige Thätlichkeiten näher und umständlich darlegen, mit welchen Dero der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen, unter Begünstigung der Gräflichen Mitherrschafft, und so gar unter Vorantrettung einiger der Herren Grafen, biß zu Verletzung des unter dem Schutz der Gesezen stehenden öffentlichen Ruhestands, sich gegen die von Wallthürn zurückgekommene Catholische ganz unbewafnete Wahlfahrts-Leute auf eine Landfriedbrüchige - mithin höchst verpoente Art äusserst verfänglich gemacht haben sollen; woferne sich nun die zur Anzeige gekommene schwehre Thathandlungen in der angebrachten Maas verhalten, wie es von der Hand wenigstens, der

Weesenheit nach, sich nicht wohl ganz bezweiflen lassen will, so werden die Herren Grafen mit voller Selbstüberzeugung einsehen, wie wenig Schritte von so äusserst bedenklicher Art, auf irgend eine Weise sich rechtfertigen lassen, und wie weit man sich von jenem Gehorsam entfernet habe, welchen jeder Reichs-Stand und Unterthan der Reichsgesetzlichen Verfassung und dem geheiligten Landfrieden, mithin der ohnverletzbaren Erhaltung der darauf beruhenden allgemeinen Reichs-Sicherheit schuldig ist, nach dessen deutlich bestimmten und lautredenden Vorschrifft alle Gattungen Thätlichkeiten unter den Mitgliedern des Teutschen Reichs höchst verpoent sind, und jeder sich an den Weege Rechtens, wohin die unter derselben entstehenden Streitigkeiten wohl vorsichtig verwiesen werden, ohnabweichlich zu halten, und zu begnügen hat.

Unter diesen Umständen sehen wir uns, jedoch ohne in die rechtlichen Verhältnüß einer dabey etwa obwaltenden Streit-Sache einzugehen, durch die hiehero einschlagende Reichssazungen, und durch die Uns mitanvertraute Obsorge für den zu erhaltenden allgemeinen Reichs- und Kreis-Ruhestand verbunden, denen Herren Grafen, welchen ohnehin die zu Last liegende Thathandlungen bey Ihro Kayserlichen Majestät zu schwehrer Verantwortung gereichen, die Nachdruckvolle Abwarnung zu geben, von allen landfriedenswidrigen Vergewaltigungen, welche bey dem gesitteten Zeit-Alter, unter den Mitgliedern des Teutschen Reichs- und Deroselben Unterthanen keinesweegs, am allerwenigsten aber unter hohen Anverwandten zu erwarten seyn sollten, anjetzo so, wie für die Hinkunfft ein für allemal, und gänzlich abzustehen, sofort den öffentlichen Ruhestand ungestöhrt, und sowohl die Fürstlich-Löwensteinische Catholische als andere, auch drittere Unterthanen unvergewaltigt zu lassen, oder ohne mindeste Rucksicht, und Aufenthalt ohnfehlbarer, als jemahlen, gewärtig zu seyn, daß man bey mindester Hinausweichung über die durch den Landfrieden vorgezeichnete Grenzen, mit ganzem Ernst zu jenen Mitteln greifen, und solche mit thätigem Erfolg eintretten lassen werde, welche in der Executions-Ordnung und anderen Reichs-Satzungen geordnet und vorschrifftlich bestimmt sind: Wir versehen Uns, daß die Herren Grafen die obangezogene Reichssatzungen bey allen Ereignüssen, mit lebhafter Aufmerksamkeit sich fortan gegenwärtig halten, und nie unbefolget lassen werden. Womit ꝛc.

Num. 61.

Auf die bey diesseitig Gräflichem Condominio durch hiesige Zunfftmeister Namens gesammter Burgerschafft gemachte Anzeige, daß ihr von Fürstlicher Mit-Regierung dahier heute durch eine an sie, Zunfftmeister, erlassene ohnunterschriebene und ohngesiegelte Signatur angesonnen worden seye,

entweder mit einem Handschlag, oder Mann vor Mann mit einem Ja, oder auch nur durch die Unterschrifft der Zunfftmeister zu bekräfftigen:

Daß

Daß sie 1.) ihrer Fürstlichen Mit-Herrschafft, so wie diesseitig Gräflicher treu und gehorsam seyn,

2.) bey Streitigkeiten ihrer Hohen Sammt-Herrschafften unter sich, selbige betreffen, was sie wollen, sich von keiner Mit-Herrschafft gegen die andere gebrauchen lassen, und

3.) der Fürstlichen Dienerschafft nebst den Catholischen Einwohnern Friede und Ruhe gestatten wolle,

wird hiesig gemeinschafftlicher Bürgerschafft hiermit ohnverhalten, daß sie sich auf dieses einseitige und verfängliche Ansinnen Fürstlicher Regierung gar nicht einzulassen, sich auf ihre den 25ten dieses auf dem Rathhauß bereits mündlich ertheilte und ganz angemessene Erklärung sowol dem demnächstens erfolgenden Ausspruch Eines Höchsten Reichs-Gerichts lediglich zu beziehen habe, mit dem Beyfügen, sie, die Burgerschafft, haben bereits ihren Sammt-Herrschafften eydlich versprochen, Ihnen gleich treu und gehorsam zu seyn, diesen Eyd habe sie bishero unverbrüchlich gehalten, und würde demselben auch noch ferner also nachzuleben beflissen seyn; an Streitigkeiten Hoher Herrschafften unter sich, wobey die Burgerschafft nicht mit interessirt seye, habe sie bishero keinen Antheil genommen, würde sich auch künfftighin nicht drein mischen.

Beträfen diese Streitigkeiten aber solche Gerechtsame, die den Unterthanen mit angiengen, zum Exempel: die Gerechtsame der Evangelischen Religion, so könne der Burgerschafft nicht verdacht werden, wenn sie sich dergleichen sie mit angehende theure Gerechtigkeiten in rechtlicher Ordnung zu erhalten, angelegen seyn liesen; eben so wenig würde der Bürgerschafft verargt werden können, wenn sie eine ihrer Landes-Herrschafften angegriffen und in Lebens-Gefahr sehe, daß sie sich derselben annehme, diesen Beystand seye jeder Mensch seinem Nächsten, noch mehr aber der Unterthan seinem Landes-Herrn schuldig; und endlich habe die Bürgerschafft die Fürstliche Dienerschafft, von welcher Religion sie auch seye, niemals zu beleidigen gesucht, sie würde auch fernerhin von ihr nicht das Mindeste zu befahren haben; und was diejenige Catholische Einwohner dahier anlange, die sich nicht in gemeinschafftlichem Schutz befänden, und sich gleichwol unterstünden, die Bürger gegen die Gemeinschafftliche Zunfft-Artickel in ihrer Nahrung zu stöhren, und ihnen das Brod wegzunehmen; so würden sie zwar auch diesen kein Leyd noch Unrecht zufügen, doch werde der Bürgerschafft nicht verwehrt werden können, durch gesetzmäßige Mittel denen Pfuschereyen dieser Leute Einhalt zu thun, worinnen sie vielmehr hoffte, daß man sie Fürstlich Mit-Herrschafftlicher Seits gerechtest unterstützen, und ihren langwührigen Klagen durch Abschaffung dieser eingeschlichenen Nahrungs-Stöhrer in Gemäsheit des Höchstverehrlichen K. und R. Cammergerichtlichen Mandati de anno 1690. und Höchsten K. Reichs-Hof-Raths-Concluſi vom 4ten Julii 1721. abzu-

helfen, übrigens aber auch noch jenseitige Fürstliche Diener und Catholische Einwohner unter Androhung schwerer Strafe anzuweisen nicht ermanglen werde, daß sie die hiesige Bürgerschafft ungekränkt lassen, und sich aller weitern Thätlichkeiten, Injurien, Beschimpfungen gegen sie enthalten sollen. Decretum Wertheim den 27ten Junii 1781.

(L. S.) Hochgräflich = Löwenstein = Wertheim = Gemeinschafftliche Regierung.

Inscriptio.

An hiesige Zunfftmeister.

Num. 62.

Reichs = Hof = Raths = Conclusum. Lunae 27. Augusti 1781.

Zu Löwenstein = Wertheim Regierender Herr Fürst contra die Mitregierende Grafen daselbst, & Consort. den Landfriedensbruch und dabey angerichtetes Blutbad betreffend, sive implorant. Anwald v. Fichtl sub præsentato 5. Julii noviss. überreichet alleruntertthänigste Vorstellung eines noch nie erhörten Landfriedensbruchs, und dabey verübten Blutbades, mit Bitte: pro decernenda citatione ad videndum &c. unacum Mandato Cæsareo S. C. appon. N. 1. — 17. in duplo.

Idem sub præsent. 6. ejusdem übergiebt alleruntertthänigsten Nachtrag ad Supplicam de præsent. 5. Jul. noviss. nebst Bitte: pro resolutionem maturando, retroque petitis deferendo. appon. N. 18. & 19. in duplo.

Idem sub præs. eodem legitimat se ad acta, juncto petito humillimo legali. appon. mandat. procurat.

Idem sub præs. 9. supradicti mensis überreicht alleruntertthänigste Anzeige über den Abmarsch der Fürstlich Würzburgischen Hülfs = Truppen, und hieraus erwachsender Gefahr neuerer Thätlichkeiten mit Bitte: pro muturanda resolutione Cæsarea. appon. N. 20 — 29. in duplo.

Idem sub præs. eod. übergiebt alleruntertthänigste Anzeige neuer Thätlichkeiten mit Bitte: pro maturanda, ob crescens ex mora damnum, resolutione Cæsarea. appon. N. 30. & 31. in duplo.

In

In eadem Herr Fürst Carl zu Löwenstein-Wertheim sub dato 16. & præs. 31. Jul. noviss. überreichet per v. Fichtl unterthänigste berichtliche Anzeige cum adj. lit. A. B. & C.

Idem sub dato 20. & præs. 31. ejusd. mens. übergiebt per supradictum v. Fichtl allerunterthänigste fernerweite berichtliche Anzeige und Bitte: pro deferendo quantocius humillimis intus retroque petitis. appon. lit. D. E. F. & G.

Idem v. Fichtl sub præs. 16. mens. curr. überreicht allerunterthänigste weitere Anzeige, Vorstellung und Bitte: pro deferendo nunc quantocius humillimis retro petitis. appon. N. 30. cum subadj. lit. A. — F. in duplo.

Econtra impetrat. Graf Friederich Carl zu Löwenstein-Wertheim proprio & Consortium nomine sub præs. 16. Jul. noviss. überreicht in literis humillimis ad Augustissimum allerunterthänigste Anzeige und Bitte: pro impertiendis dehortatoriis Cæsareis.

Idem sub præs. eod. übergiebt allerunterthänigste fernerweite Anzeige, die Abberufung der Fürstl. Würzburgischen Truppen betref. mit Bitte: pro ferendo intus petito Rescripto Cæsareo.

In eadem Gräfl. Löwenstein-Wertheimischer Anwald v. Hafner sub præs. 24. Jul. noviss. exhibet allerunterthänigste Anzeige fori in Camera Imperiali prævenii & supplicat pro desuper reflectendo, & partem adversam a limine judicii repellendo app. lit. A. B. & C.

Idem sub præs. 23. huj. übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag ad exhibitum de præs. 24. Jul. noviss. nebst Bitte: pro documentum insin. Mandati Cæsarei ad acta ponendo, reliquisque intus petitis annuendo. app. lit. D.

Referuntur Exhibita.

Joh. Peter Söhngen.

Martis 28. Augusti 1781.

Zu Löwenstein Wertheim Regierender Herr Fürst contra die Mitregierende Grafen daselbst, & Cons. den verübten Landfriedensbruch und dabey angerichtetes Blutbad betreffend:

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo. Hat des Implorantischen Theils Begehren, ob prævention em fori Cameræ Imperialis, hier Orts nicht statt.

2do. Ponatur desselben Mandatum procuratorium ad acta.

Johann Peter Söhngen.

Num. 63.

Auf beschehene Requisition attestirt Endes Unterzogener der Wahrheit zu Steuer, daß es mit denen in dem mit denen Herrn Grafen zu Wertheim Gemeinschaftlichen Ort Schollbrunn alljährlich geführten solennen Processionen folgende Beschaffenheit habe.

Es wird alljährlich nach Katholischem Gebrauch in Festo Corporis Christi eine solenne Procession unter fliegenden Fahnen durch die Strassen des Orts auf und um die Gemarkung geführet, und zwar wird das Hochwürdige Guth von den Katholischen Geistlichen mitgetragen, auch werden auf der Gemarkung 4 Plätze zubereitet, wo die 4 Evangelia sollenn abgesungen werden, und wird alles nach Katholischem Kirchengebrauch auf das feyerlichste begangen.

Ferner werden nebst dem noch 3 andere Proceßionen mit ebenmäßigfliegenden Fahnen von Schollbrunn aus durch die offene Straßen des Orts und der Gemarkung alljährlich geführt, die erste zwar in Festo Sancti Marci auf Unterwittbach die zweyte in der sogenannten Bittwoch nach Esselbach, dann die dritte nacher Fäulenbach, auch werden andere geringere Proceßionen zu verschiedenen Zeiten des Jahrs besonders auf hohe Festtäge um die Kirchen des Orts mit fliegenden Fahnen geführt ohne allen Anstand und Beeinträchtigung, wie es das Exercitium Religionis, welches die Katholische zu Schollbrunn haben, mit sich bringet, welches mit Beidruckung eigenes Pettschaffts auch eigener Hand-Unterschrifft bekräfftiget.

Grünau den 22. Sept.
1781.

(L. S.) F. Kilianus Borst,
p. t. Hochfürstlich Würzburgischer Curatus
zu Schollbrunn.

Num. 64.

Num. 64.

Daß die Pfarrey Esselbach unter Anführung ihres Catholischen Pfarrers eine solenne Procession mit Creutz und fliegenden Fahnen, mit lautem öffentlichem Gebet und Gesang alljährlich vor = in = und nach dem Normal-Jahr und zwar

1mo auf St. Marcitag den 25ten April nacher Unterwittbach durch das Protestantische Dorf Credenbach, von da durch das Protestantische Michelriether und Oberwittbacher Territorium, desgleichen

2do in der Creutz = oder Bitte = Woche nacher dem Closter Triefenstein durch die beyde Protestantische Wertheimer Dörffer Credenbach und Altfeld, wie auch

3tio den sechsten Sonntag nach Ostern Nachmittag nicht nur durch die Protestantische Steinmarcker Gemarckung, sondern auch durch das Dorff Steinmarck, ohne mindesten Einspruch geführet habe und annoch zu führen pflege; ein solches wird von mir Endes benannten der Wahrheit zu Steuer hiermit attestirt, zu dessen mehrerer Beglaubigung gegenwärtiges anverlangtes Attestat eigenhändig unterschrieben und mit dem gewöhnlichen Pfarr = Insiegel bedrucket habe.

Esselbach den 24ten Septemb. 1781.

(L. S.) Georg Külsheimer, Pfarrer zu Esselbach.

Num. 65.

Copia Beschwerungs = Schreibens des Erzbischöflichen Maynzischen Commissariats zu Aschaffenburg an die Fürstlich-Löwensteinische Regierung, d. d. 27. Januarii 1781.

P. P.

Es hat Uns der Pfarrer zu Esselbach die Anzeige gemacht, daß die Catholische Jugend zu Michelrieth, Glasefeld und Altfeld in der Schule und Christlichen Lehre wenig oder gar nicht erscheine; ja sogar die Eltern ihre Jugend in die Michelriether Schule zu schicken sich unterfangen, und die zu mehreren malen von Unserm Pfarrer deßfalls erlassene Vorstellungen und Requisitionen fruchtlos gewesen seyen; auch lasse sich Dero in Michelrieth niedergesetzter Pfarrer von einigen Jahren her

der vielfältig eingelegten Protestation ohnangesehen beygehen, alle actus parochiales über die in der Michelriether Pfarrey wohnende, und zur Pfarrey Esselbach von jeher gehörige Catholische auszuüben. Da nun das alte Esselbacher Pfarrbuch die actus possessorios ab anno normali & ultra, und zwar von 1617. an bis allerdings hieher von jederzeit ohne Widerspruch getauften, copulirten und begrabenen in der Pfarrey Michelrieth wohnhaft gewesenen Catholicken, klar ausweiset; so sehen Wir Uns zugleich gemüssiget, die von Unserm Pfarrer schon so oft geschehene Protestation gegen dergleichen Eingriffe in Unsere wohlhergebrachte Pfarrey-Jurisdiction über die Catholische hierdurch zu wiederholen, und die Hochlöbliche Fürstliche Regierung zu ersuchen, die Catholische Jugend in den Orten Michelrieth, Glasenfeld, und Altfeld, zu der Esselbacher Schule und Christlichen Lehre mit Nachdrucke sowol anhalten zu lassen, als auch dem Pfarrer zu Michelrieth den ernstgemessenen Befehl zu ertheilen; sich gar keiner Pfarrlichen Jurisdiction über die in der Pfarrey wohnende Catholische mehr zu unterziehen, sondern dem Pfarrer zu Esselbach jederzeit ohne Eingriffe zu belassen, auch die Catholicken in denen zur Pfarrey gehörigen Ortschafften darzu anzuweisen. Wir werden diese auf Recht und Billigkeit gegründete Willfahrung bey jeder Gelegenheit zu erwiedern ohnermangeln, die Wir ohnehin zu Erweisung ꝛc.

Num. 66.

Extract-Berichts des Superintendenten Neidhart zu Wertheim an die Fürstliche Regierung daselbst d. d. 18. Dec. 1776.

Einer Hochlöblichen Regierung kan ich nicht unangezeigt lassen das nachläßige, wider alle Herrschafftliche Verordnung laufende und recht halsstarrig boshaffte Verhalten verschiedener hiesiger Bürger.

So haben, um einige nahmhafft zu machen, Philipp Kreß ein Fischer, und Johann Michael Hollerbach auch ein Fischer, ihre Knaben nie in eine Schul geschickt, da ich solches erfahren, so zeigte ich es bey dem Stadt-Amt an, welches, so viel ich erfahren, den Eltern anbefohlen, ihre Kinder in die Schule zu schicken, weil es aber ohne weitern Nachdruck geschahe, so hatte es auch keine Würckung, die halsstarrigen Eltern schickten ihre Buben nicht in die Schul. Nun wurden diese Buben 17 Jahr alt, die Mütter kamen zu mir, und wollten sie zur Confirmation angenommen haben, weil sie aber weder lesen, noch den kleinen Catechismum konnten, so wiese ich sie ab, und sagte ihnen, sie sollten ihre Kinder vorher nach Obrigkeitlicher Verordnung in die Schul schicken; ꝛc.

Des gewesenen Policey-Dieners Schnabels sein Pursch ist Soldat worden, ohne in seiner Jugend zur Schul oder zur Præparation zum Abendmahl gekommen

zu

zu seyn, des Caminfegers sein Bub laufft schon viele Jahre herum, und gehet in keine Schul, endlich wird er sich doch auch zum Abendmahl melden. Viele Eltern hier schicken ihre Knaben und Mägdlein oft in 2 auch 3 Jahren in keine Schul, da man doch denen Armen mit Büchern und Schulgeld an Hand gehet ꝛc.

Num. 67.

Extract Berichts des Superintendenten Neidharts zu Wertheim an die Fürstliche Regierung daselbst d. d. 31. Octobr. 1780.

ꝛc. ꝛc.

Das Zutrauen des Landes in dieser Sache zu mir machet, daß ich Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigst sagen muß, daß hier in der Stadt die größte Freiheit, ja Frechheit herrsche, so daß viele Eltern ihre Kinder ganze halbe Jahre aus der Schule lassen, und nicht gestraft werden, ꝛc.

Num. 68.

Extractus Fürstlichen Regierungs-Protocolli d. a. Wertheim den 27. Nov. 1780.

Legebatur unterthänigste Vorstellung und Bitte derer Schultheisen über dem Mayn d. pr. 1. Curr. wegen des Schul-Wesens.

Item Bericht des Herrn Superintend. Neidharts d. d. 31. m. p. & pr. 1. Curr.

Resl. 1) 2) 3) &c.

4) Was die Stadt-Schulen und die Beschwerden des Herrn Superintendenten in gegenwärtigem Bericht über selbige betrifft, werde Gräfliche Regierung Sich wohl erinnern, daß man diesseits allemal und noch vor 3. Jahren den besten Willen zur Abstellung dieses Uebels gezeigt habe, aber in Ermanglung Dero gefälligen Beytritts dem ärgerlichen Unfug seinen Lauf habe lassen müssen, worunter man sich nur auf des Schlotfegers Ortleb Buben beziehe.

Man könne nicht glauben, daß Gräfliche Regierung den Statum anni normalis auf einen solchen Verfall der Schulen werde erstrecken

wollen. Dann in Facto seye gleichwol noch nicht gewiß, ob schon a. 1624. dieser Verfall zu Wertheim vorhanden gewesen seye, und wenn er es gewesen wäre; so erfordern doch das Landesherrliche Interesse in Erziehung guter Bürger, auch ohne Rücksicht auf die Religion, daß die Kinder zu Schulen angehalten werden, und verdiene folglich eine Abweichung von dem Zustand des anni normalis, dahero man diesseits sothanes wichtige Object nochmalen zu Patriotischer Beherzigung anempfohlen haben, und allenfalls so viel nachgeben wolle, daß die Kinder, welche man mit Gewalt in die Schule zwingen müsse, keinen Religions-Unterricht empfangen, sondern nur zu guten Sitten und zum lesen und Schreiben angehalten werden. Ut supra.

Num. 69.

Omnia ad Majorem Dei Gloriam.

Ich Endes Unterschriebener der Mission zu Wertheim Præses, zeige hiemit einer Hochfürstlichen Regierung sub fide sacerdotali an, daß, obgleich das geistliche Versehen der Catholischen erkranckten in der Stadt und Dörffern der Grafschafft Wertheim von uns zur Seel-Sorg der Catholicken aufgestellten Missionarien Ord. Capucinorum von seit 100. und mehr Jahren ruhig hergebracht ist, dennoch von denen Lutherisch-Evangelischen Geistlichen und Weltlichen Standes seit einigen Jahren solches Versehen auf eine Religions-gehässige unchristliche, ja unmenschliche Procedur mit äusserster Seelen-Gefahr deren mit dem Tod ringenden Catholicken erschweret werden wolle.

Zu Bekräfftigung dessen berufe ich mich 1stens auf einen Catholischen Preussischen Recruten, Nahmens Adam Asmann von Steinau an der Straß; diesen mit den heiligen Sacramenten Christcatholisch zu versehen, obgleich er schon Abends gegen 10 Uhr zwey Stockwerck hoch abgestürzet, als halb-toder in Stall geschleppet, ohne Anzeig und ohne geistliche Hülffe bis Morgens gegen 8 Uhr mit dem Tod gerungen, wurde uns der Zutritt von dem dahiesigen Ochsen-Wirth gänzlich gesperret, und durchaus versagt, und da ich sogleich klagweis bey dem damaligen gemeinschafftlichen Stadt-Amtmann Greineisen endlich, doch sehr schwer und hart, nach verschiedenen ernsthafften Vorstellungen den Befehl errungen, mich zu dem Sterbenden einzulassen, wurde mir gegen Befehl die Einlaß durch die abgerichtete Wirthin (dann der Wirth ihr Ehemann hatte sich in dieser Streit-Sache indessen ganz vermuthlich in die Superintendur geflüchtet, Raths oder Befehls zu erholen) mit Betrügerey des Schlüssels versperret, und da ich bey diesem Zwang einen da stehenden Knaben, den ich für den Sohn der Wirthin ansah, bate, eilends einen Schlosser zu berufen, die Stallthür zum Kranken-Lager aufzusperren, gienge

er

er dem äussern Anschein nach willig und geschwind, auch das anderemal zum zweyten Schlosser, aber es kame keiner, denn wie der Knab sagte, oder loge, so konnte kein Schlosser abkommen, da ich also den Betrug des Weibs in dem Knaben bemerckte, die Thür mit dem ernsthaft geforderten Schlüssel gar leicht selbsten öfnete; der von der Superintendur aber durch die hintere Thür des Stalls rückkommende Wirth mich bey dem, mit dem Tod ringenden Würzburger Deserteur (der nunmehr ohne Zeichen des Lebens, der Reue, und Buß da lage, und so sturbe an selbem Abend) erblickte, gabe er sogleich seiner Frau, die nahe an der Stallthür stunde, zu meinem Gehör, wegen dem, wie er glaubte, mir gestatteten Eintritt einen scharffen Verweis, den ich aber gegen ihn verdoppelte mit der Bedrohung, dieß unchristliche Verfahren höherer Orten anzuzeigen.

Ich berufe mich 2tens auf eine zu Bettingen erkranckte Catholickin Margaretha Körnerin genannt, des damaligen Hirten Schwester, dieser die Heiligen Sacramenten zu reichen hat sich der dermalige Lutherisch-Evangelische Orts-Pfarrer wie ernsthaft, so grob widersezet, da man aber von seinem unzeitigen Widersezen sich nicht hindern liesse, wurde er noch boshafter, dann er drohete, dem Armen in dem Ort einzigen Catholicken, woferne er nur noch einmal einen Capuciner zu seiner krancken Schwester zu berufen sich unterfangen solle, würde er selbe aus dem Hauß auf die Strassen werfen lassen. Der geschreckte Hirt muste demnach seine sterbende Schwester, die ihn bis an ihr leztes Ende mehrmalen und nur noch einmal mit kläglichsten Seufzen um die Beruffung ihres Beicht-Vaters bate, hülf- und trostlos in die Ewigkeit scheiden lassen, wie er uns dahier nach ihrem Ableben klagbar und reumüthig angezeigt, doch die alleinige Schuld dessen auf den drohenden Pfarrer geschoben.

Ich berufe mich 3tens auf die zu Lindelbach, einem Filial des Dorffs Bettingen vor ohngefehr 14 Tagen mit den Heiligen Sacramenten versehene und auch verschiedene Margaretha Schæfferin, Mutter des dasigen Catholischen Hirten, welcher von dem Pfarrer zu Bettingen, da er ihm aus Abgang eines Catholischen Gottes-Ackers die Anzeig des Sterbfalls machen muste, ernsthafte Verweis hat erdulden müssen, weilen er einen Capuciner, der doch ihr einziger Seel-Sorger, selbe Catholischer-Weiß zu versehen, sich habe vermessen zu berufen, wie der Hirt dahier ausgesagt hat.

Ich will also ferner nicht anregen andere unmenschliche Hinderniffen, wie nehmlich, seit meines dahiesigen Daseyns der Schultheiß zu Sachsenhausen den Pater, der das Hochwürdigste unter dem Mantel truge, mit Begleitung des Dorfspies unter steten grobartigsten protestationen bis an die Thür des Hauses, in welchem eine Catholische Frau, Elisabetha Schusterin genannt, todt-krank lage, zu verfolgen und den Eingang zu verriegeln sich erfrecht hat, welche dann wenige Stunden nach dem Versehen verschieden ist.

Ich will abermalen nicht anziehen, wie zu Bockenroth ein gemeiner Bauer den Weeg in die Scheuer zu einer allbereits mit dem Tod streitenden Catholickin Nahmens Barbara Schönin, zu sperren gesucht, damit von dem herbeygeeilten Pater die Heiligen Sacramenten ihr nicht mögten gereicht werden ꝛc.

Doch kann und darf ich nicht bergen, daß dermalen bey täglich mehr gährender Religions - Passion noch grösere und mehrere Hindernissen bey vorhabenden Versehen der erkrankenden Catholicken zu befürchten seyen.

So geschehen
Wertheim den 17ten September
1781.

Zu Urkund dessen mache ich die Unterschrift mit meinem Nahmen, in welchem ich dieß roborire, so viel ich kann.

Der

P. Petrus Regalatus,
Mogonus Ord. Cap. p. t. Missionis Præses
Curatus & Sacellanus Aulicus.

Num. 70.

Copia Berichts des P. Præsidis Capucinorum zu Wertheim an die Fürstlich-Löwensteinische Regierung d. d. Wertheim den 26. Sept. 1781.

Da es den Herren Graffen beliebt, in ihren durch den Druck bekanntgemachten sogenannten actenstücken mir als dem dermaligen Præses Missionis aufzubürden, als hätte mich bisanhero durch mancherley strafbare Eingriffe in die Parochial-Gerechtsame der hiesig Lutherisch-Evangelischen Stadt- und Land-Pfarreyen als einen sehr unruhigen Mann ausgezeichnet, auch bey haltenden Frohnleichnams- und Wallfarts-Processionen weitere Neuerungen zu wagen gesonnen gewesen. Obgleich ich nie von dem hohen gnädigsten Befehl Ew. Durchlaucht, nemlich nichts neues einzuführen, auch nichts altes abkommen zu lassen, Nagelweit abgewichen, doch jeweilen aus besondern Ursachen und Liebe des Friedens etwas nachgegeben, wie ich all dieses quoad omnes actus Parochiales exercitos der gesammten Welt offenbar und statthaft zu erweisen bereit bin, zugleich fide sacerdotali bezeuge, und betheure, daß ich mich nicht mit einer einzigen Neuerung ausgezeichnet, weder derley bey vorhabenden Processionen zu wagen habe traumen lassen. Dahingegen die Herrn Grafen und ihre Helffer geistlichen und weltlichen Standes bisanhero sich äusserst haben angelegen seyn lassen, uns Catholische Geistliche aus dem von mehr als 100 Jahren hergebrachten Besitzstand juris & exercitii Parochialis gewaltthätig zu verdringen, indeme man zeithero nicht nur mehrmalen bey vorhabendem Taufhandel der Catholischen Kinder, sondern auch bey dem Sacramentalischen Versehen

der erkrankten Catholicken mit dem Dorfspies ist aufgetreten, den Weeg zu ihnen zu sperren, wie ich vor wenigen Tagen das Versehen der Krancken betreffend bey Hochfürstlicher Regierung, eine Klag- und Attestat-Schrifft eingegeben, in welcher ein ganz unchristliches und unmenschliches Betragen gegen Sterbende weitläufftig zu ersehen.

Wann nun die Religions-Passion dermalen mehr und mehr in Gährung kommt, also bey Vorfallenheiten des Catholischen Taufhandels, des Versehen der Krancken, und Begräbniß der abgestorbenen Catholicken abseiten der Herrn Grafen neue und gröfere Gewaltthaten zu befürchten, habe ich mich gedrungen ersehen, besonders wegen groser Gefahr der Krancken und Sterbenden, nicht versehen zu werden, ein wie demüthig, so ernsthaftes Schreiben an das Maynzische Ordinariat aufzusetzen, in selbem nebst angeregter Beschwerung wegen mir im Druck gemachten fälschesten Aufbürdungen, um Verhaltungs-Befehle gehorsamst anzuflehen, wie ich mich gemäß des mehr als 100jährigen Besitz-Standes bey vorgehenden Tauf-acten, Krancken versehen, und Begräbnissen der Catholicken zu verhalten, wofern Herrn Grafen bey solchen Handlungen reel protestiren und Gewalt gebrauchen sollen, mit demüthigster Versicherung, Ew. Hochfürstliche Durchleucht werden solches Schreiben gnädigst begnehmigen; der ich ꝛc.

Num. 71.

Extract eines Pro Memoria, welches die Fürstlich Löwensteinische Regierung unterm 7. Augusti 1781. an die Fränkische Crays-Versammlung zu Nürnberg eingeschickt hat.

ꝛc. Dieser Unterschied muß billig Ihro Hochfürstlichen Durchleucht um so empfindlicher fallen, da eines Theils die diesseitige Stücke nichts als die reinste Wahrheit, die Gräfliche Stücke hingegen nichts als die frechLit. B. ste Lügen und Lästerungen enthalten, wovon sub *Lit. B.* ein kleines Verzeichnis anliegt, andern Theils die Herren Grafen ihre drey Schand-Briefe ad Conventum haben drucken und in aller Welt austheilen lassen, auch sonsten ganz Deutschland mit gedruckten und geschriebenen Lügen, Lästerungen und Pasquillen in Prosa und in Versen überschwemmen, ꝛc.

Lit. B.

Register

Einiger Gräflich-Wertheimischen bey Einem Hochlöblichen Crays-Convent vorgebrachten recht derben l. v. Lügen.

A.) im ersten Schreiben d. d. 22. Junii.

pag. 2. 1) Die Fürstlich-Löwensteinische Regierung habe die Fürstlich-Würzburgische Hülfs-Truppen fälschlich für Crays-Truppen ausgegeben.

2) Die Herren Grafen zu Wertheim hätten dem Præsidenten von Hinkeldey vor kurzem einen empfindlichen Verweis vom Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zugezogen a).

pag. 3. 3) Der Præsident und sein Sohn der Fürstliche Hof-Rath von Hinckeldey hätten die Capuziner zu Wertheim zu mancherley Parochial-Eingriffen und Prozeßions-Neuerungen angehetzt.

4) Der Hof-Rath von Hinckeldey habe sogar dieses Vorhaben einigen Gräflichen Mit-Herrschafften kurz vor dessen Ausführung mit beygesetzten Drohungen ins Gesicht gesagt.

5) Die Fürstliche Regierung habe die Fürstlich-Catholische Dienerschafft und alle andere Catholicken in Wertheim mit geheimen Instructionen zu gewaltthätiger Durchsetzung des Proceßions-Vorhabens versehen.

6) Es seyen ganz ausherrische Catholische Gemeinden darzu eingeladen und auf gleiche Weise instruirt worden.

7) Diese Gemeinden hätten sich bey der Proceßion anstatt der Rosen-Kränze mit Knittlen versehen eingestellt.

pag. 4.

---

a) Die 2 älteste Grafen haben bey Hochpreißlichem Reichs-Hof-Rath am 3. Febr. nup. in angeblichen Condominial-Irrungen ein Mandatum inhibitorium & cassatorium per falsissimas preces erschlichen, und anstatt in ihrer Supplic bey der Sache zu bleiben, selbige nach ihrer alten Weise mit schändlichen Lästerungen gegen den Præsidenten von Hinckeldey angefüllt. Einige dieser Lästerungen sind in die Narrata Mandati mit eingeflossen. Hierauf fährt das Mandat fort:

„ Als gebieten Wir Dero Liebden und Euch, der Regierung — daß die„ selbe und Ihr — sich keiner einseitigen Jurisdiction — anmaßen " ꝛc.

und in diesem Kayserlichen Gebot kommt der Præsident gar nicht vor. Wo ist nun der **empfindliche Verweis**, den diese Herren dem Publico vorspieglen wollen?

pag. 4. 8) Die gegen die Proceßion protestirende Gräfliche Beamte seyen von den Wallfahrern mit schäumendem Grimm abgewiesen worden.

9) Die Wallfahrer hätten die anwesend gewesene Gräfliche Landes-Herrschafften und ihre Diener mit einem häufigen Stein-Regen empfangen, mit Kreutzen und Prüglen auf die Personen der Landes-Herrschafften zu allererst zugeschlagen, und ihre zu Hülf kommende Diener mit umgedrehten Fahnen-Stangen zu Boden geschlagen, so, daß diese Stangen mitten von einander gebrochen.

pag. 5. 10) Der Präsident habe zu Würzburg ausgesprengt, es seye bey diesem Handel ein Capuziner geblieben und fünf andere Leute umgekommen.

B.) im 2ten Schreiben d. d. 24. Junii.

pag. 9. 11) Viele Gemeinschafftliche Diener und Unterthanen seyen von Fürstlicher Seite währenden Unruhen mißhandelt worden.

pag. 10. 12) Eine Herrschafftliche Goubernantin seye vor Schrecken plötzlich gestorben b).

13) Viele andere Personen seyen vor Schrecken in Ohnmachten wie todt dahin gefallen.

pag. 11. 14) Die Nachricht von der Arretirung des Stadt-Amtmanns und mehrerer Gräflichen Bedienten habe die Burgerschafft veranlaßt, voll Schrecken mitten in dem Gottes-Dienst nach Haus zu flüchten.

pag. 12. 15) Die Burger seyen gleich den größten Missethätern in die Fürstliche Hofhaltung geführt worden.

16) Zu diesem Schauspiel seyen hundert Catholische Leute in die Stadt gekommen, und hätten die Bürger dabey verhöhnt.

17) Die

---

b) Diese Goubernantin ist eine alte todtkranke Frau gewesen, und so viel man weiß, ganz früh todt im Bett gefunden worden, wenigstens war sie schon todt, und der Leichen-Bitter gerufen, ehe man Vormittag 8 Uhr in die Kirche geläutet hat. Die Würkung ist also ein paar Stunden früher als die Ursach gekommen, welches doch wunderbar ist.

17) Die Bürger seyen mit den schrecklichsten Bestrafungen und strengsten Behandlungen bedrohet worden.

pag. 13. 18) Der gewöhnliche Mittägige und Abends-Gottes-Dienst habe wegen der von den Würzburgern besetzt gehaltenen Kirchen- und Glocken-Thurn-Thüren nicht gehalten werden können.

19) Viele Weiber seyen in Ohnmacht dahin gesunken, und manche Bürger betäubt zu Boden gefallen.

20) Die Fürstliche Verpflegung seye bey weitem nicht hinreichend gewesen, den Soldaten, der zur Execution nach Wertheim berufen zu seyn geglaubt, zu begnügen c).

C.) im 3ten Schreiben d. d. 26. Junii.

p. 16. 21) Die Herren Grafen zu Löwenstein seyen gegen andere Religions-Verwandte dulsam.

p. 17. 22) Fürstlicher Seits seye bey dem Crays und zu Anspach schon vor mehrern Tagen die falsche Nachricht ausgesprengt worden, daß 400 Mann von den Würzburgischen Völkern wieder abgezogen seyen.

p. 18. 23) Nach dem Project eines Interims-Religions-Vergleichs habe die Haltung der Prozeßionen ausdrücklich verbotten werden sollen.

p. 19. 24) Der Hof-Rath von Hinckeldey habe seit einiger Zeit die Capuziner zu Wertheim zu den widerrechtlichsten Parochial-Eingriffen in Stadt und Land angehetzt.

25) Selbiger habe wenige Zeit vor der gehaltenen Wallfahrts-Procession einigen-Gräflich Wertheimischen Herrschafften ins Gesicht gesagt, daß die Catholicken, wenn die Herren Grafen sich der Wallfahrts-Proceßion entgegen setzen wollten, so gut auf sie, als auf ihre Leute zuschlagen würden.

26) Diese Intention bewiesen die Fürstlicher Seits gemachte Anstalten in Aufbietung mehrerer ausherrischer Catholischer Gemeinden, und derer Versehung mit Knittlen.

27) Der

---

c) Die Herren Grafen sind gewohnt, mit ihren Verläumdungen keines Menschen zu schonen, womit sich auch die verläumdete Würzburgische Mannschafft trösten wird.

27) Der Capuziner habe 2 Stunden von Wertheim bey Betrettung des dasigen Territorii eine scandalöse aufrührerische Streit-Predigt zu seinen Wall-Leuten gehalten.

28) Er habe darinnen das Wertheimische Territorium ein Ketzer-Land benennt.

29) Diese Aufwieglungen des jungen Hinckeldey und die aufrührerische Rede des Capuziners hätten die Wall-Leute in die größte Raserey versetzt.

30) Die Wall-Leute hätten, ehe jemand von den Gräflichen Leuten ans Schlagen gedacht, sogar auf die anwesend gewesene Herrschafften mit Crucifixen und Prügeln zugeschlagen, und mit einem hefftigen Stein-Regen sie empfangen, auch die neben ihnen stehende Diener zu Boden geschlagen.

p. 20. 31) Die Herren Grafen hätten ihre Bediente ohne alle Waffen und sogar ohne Stöcke zur Stadt hinaus geschickt.

32) Sie hätten selbigen auch noch am Thor die Enthaltung von allen Thätlichkeiten aufs gemessenste untersagt.

33) Die Herren Grafen oder ihre Leute hätten bey der Schlägerey keine Lästerung gegen Gott, Kayserliche Majestät und die Catholische Religion ausgestossen d).

p. 21. 34) Es seyen beyderseits nur einige wenige leicht verwundet worden.

35) Fürstlicher Seits seye zu Würzburg ausgesprengt worden, daß ein Capuziner und 5 andere Leute todt geblieben.

36) Während dem, daß in Wertheim alles in der größten Ruhe gewesen, seyen Fürstlicher Seits täglich zu Würzburg falsche Nachrichten von weiters vorgefallenen Mord-Thaten ausgebreitet worden.

37) Ein

---

d) Das Bildnis des allgemeinen Welt-Heilands einen Quark nennen, von unserm Glorwürdigsten Kayser sagen, daß Allerhöchstderselbe einen Dreck zu befehlen habe, und die Catholischen Glaubens-Verwandte Catholische Hunde schelten; dörffte in dem hohen Mund Regierender Reichs-Grafen und ihrer angeführten Leute doch so etwas von Lästerungen gegen Gott, Kayserliche Majestät und die Catholische Religion seyn!

37) Ein Fürstlicher Laufer habe zuerst und zwar auf eine Herrschafft zugeschlagen.

p. 22. 38) Es habe zu Wertheim kein Schatten einer Rebellion gegen den Herrn Fürsten zu Löwenstein vorgewaltet e).

39) Die Fürstlich-Würzburgische Hülfs-Truppen hätten die größte Insolenzien und Excesse verübt f).

40) Die würdigste Gemeinschafftliche Beamte, denen der Herr Fürst einseitig nichts zu befehlen habe, seyen gleich den größten Missethätern gefänglich niedergeworfen worden g).

Num. 72.

Extract

Eines allerunterthänigsten Berichts des Regierenden Herrn Fürsten zu Löwenstein an Ihro Röm. Kayserliche Majestät de pr. Reichs-Hof-Rath den 1. Sept. 1768.

2c. Nach diesen vorläufigen Bemerkungen und Reservationen schreitet Impetratischer Anwaldt zu dem allergnädigst abgeforderten Bericht selbsten, und weilen

---

e) Freylich kein Schatten, aber eine Würklichkeit, es wäre dann, daß Gemeinschaftlichen gehuldigten Unterthanen erlaubt seye, unter Anführung der einen Mit-Herrschafft wider ihren Mit-Herrn zu kriegen, Sturm zu läuten, seine von Alters wohlhergebrachte Gerechtsame mit bewaffneter Faust vernichten zu wollen, oder wenigstens seinen Besitzstand im Sturm zu zerstören, deßhalben seine Diener mördetisch darnieder zu schlagen, und so weiter, und daß dieses alles den Namen einer Rebellion oder Aufruhr nicht verdiente. Alsdann ist diesen Leuten allerdings zu viel und Unrecht geschehen.

f) Dieser Gräflichen Lästerung haben die Bürger selbst in ihrer gedruckten Schmähschrifft sub Rubro: **Unterthänigste Vorstellung und Bitte**, öffentlich widersprochen.

g) Nur einer, und dieser so würdigst, daß er alle Stunden zu schweeren Leibes-Strafen reif ist, wenn anders der Aufhetzer und Unterhalter eines Aufruhrs seyn, Pasquillen schmieden und verbreiten, und täglich vielmal einen Meineid begehen, dergleichen Strafen verdienen.

Die ganze Criminal-Niederwerfung desselben bestunde in einem 4tägigen Stuben-Arrest, um ihn zu verhindern, weiter zu sündigen.

len die vermeyntliche Beschwerden durch die jenseitige 6 Exhibita sehr unordentlich zerstreuet sind; so will man sie diesseits in einer natürlichen Ordnung widerlegen.

Die Beschuldigungen gegen den Fürstlichen Herrn Impetraten betreffen theils dessen *vitam privatam* & domesticam, theils dessen *vitam publicam.*

Die erstern verdienen nicht, Ew. ꝛc. mit einer Widerlegung derselben zu behelligen, da bey der löblichen oder tadelhafften Führung des Regenten-Stands das Privat-Leben in keine Betrachtung kommt, dahero Impetratischer Anwaldt es dabey bewenden läßt, alles, was der Hohe Gegentheil, aus lauterer angewohnter Schimpf-Begierde von dem Privat-Leben seines Regierenden Herrn Bruders beygebracht hat, für schändliche Unwahrheiten, und respective boshaffte Verdrehungen der löblichsten Handlungen zu erklären, worüber in der Satisfactions-Klage weiter mit ihm gesprochen werden solle.

Was die vitam publicam, oder die Führung des Regenten- und Haus-Vorsteher-Amts des Fürstlichen Herrn Impetraten betrifft, so kommt es dabey darauf an, wie Hochderselbe die obhabende Pflichten,

I. gegen Ew. ꝛc. und das Reich,

II. gegen sein Haus, und

III. gegen seine Unterthanen,

in seiner bereits 33jährigen Regierung beobachtet habe, und was N. N. mit Grund darwider aufbringen könne.

Erste Abtheilung.

Bey der Schuldigkeit, die Anwalds gnädigster Herr Principal gegen Ew. ꝛc. als ein getreuester Reichs-Fürst, auch das Reich und den Crays, in welchem Er gesessen, ob sich hat, glaubet Er Sich der allerhöchsten Zufriedenheit von Ew. ꝛc. und des Beyfalls seiner Hoch- und löblichen Reichs- und Crays-Mit-Stände getrösten zu dörfen.

Niemalen in Kriegs- oder Friedens-Zeiten hat Er an seiner allertiefsten Devotion gegen das Allerhöchste Oberhaupt des Reichs, oder an seinen Reichs- und Crays-Praestationen das mindeste ermanglen lassen.

Der Relation, worinnen Hochderselbe mit Churfürsten, Fürsten und Ständen lebt, hat Er Sich jederzeit gemäß betragen, jedem Höchst und Hohen Mit-Stand den gebührenden Respect und Achtung erwiesen, die Reichs-Gesetze beobach-

tet, mit seinen Nachbarn, so viel an ihm gewesen, friedfertig gelebt, und bey Vorkommenheiten mit schuldigster Submission für die Höchste Gerichtsbarkeit Recht genommen und gegeben ꝛc.

Zweyte Abtheilung.

Bey denen Pflichten, welche der Impetratische Regierende Herr Fürst gegen sein Haus zu erfüllen hat, kommt in Betrachtung:

1) Sein Betragen gegen seine Fürstliche Herren Brüder und Glieder des Hauses, bey welchen Er das Caput familiae vorstellt;

2) Die Zusammenhaltung des fideicommissi familiae, welches Ihm von Seinen Gottseligen Vor-Eltern zu treuen Händen anvertrauet ist;

3) Die Vertheidigung der Gerechtsamen und Besitzungen des Hauses gegen alle widerrechtliche Anfälle, und die damit verbundene Bestellung derer Fürstlichen Collegiorum.

In diesen dreyen Stücken kann und muß Anwalds Gnädigster Herr Principal sich vor Gott, Ew. ꝛc. und der ganzen Wahrheitliebenden Welt rechtfertigen, daß Er nicht nur seine Obliegenheit vollkommen erfüllt, sondern auch große Opera supererogatoria vor sich habe. Hochderselbe will Sich hierüber nicht sowol auf die unverwerfliche Zeugnisse seiner übrigen Fürstlichen Herren Brüder, wie solche in ihren Anzeigen und Litis-Renunciationen bey diesen Acten liegen, als vielmehr auf seine in publico notorische Handlungen berufen, die der Herr Gegner widersprechen zu wollen sich nicht erkühnen wird. Ob es gleich einer Ruhmredigkeit ähnlich scheinet; so siehet Sich Impetratischer Anwald doch nothgedrungen, die wichtigste hievon bey jedem der obigen Absätze kürzlich anzuführen, und zugleich die verwegene Gegnerische Beschuldigungen in ihrer Blöse darzustellen.

Was demnach den

Ersten Absatz

oder das Betragen des Fürstlichen Herrn Impetraten qua caput familiae betrifft, hat Hochderselbe vom Antritt seiner Regierung an bis auf den heutigen Tag sich gegen seine sämtliche Fürstliche Herren Brüder aufs freundschafftlichste betragen, Ihnen gleich anfänglich Ihre Apanagia ausser seiner Schuldigkeit um 1000 fl. jedem erhöhet, auf Ihre Versorgung im Geistlichen und Militair-Stand große Geld-Summen verwendet, Ihnen sonsten mit kostbaren Unterstützungen wohl gethan, die verschiedene Zudringlichkeiten einiger von Ihnen mit großer Gedult ertragen, und jederzeit alles angewendet, um Selbst mit Ihnen in Fürst-Brüderlicher Eintracht

zu

zu leben, und Sie unter Sich darinnen zu erhalten, wobey Er das Vergnügen hatte, zu sehen, daß der zweytgebohrne Herr Fürst Leopold (einige kleine Verhetzungen ausgenommen, wohin die Gegnerische 2 Beylagen sub Lit. A. & B. ad Exhibitum de ps. 2. May 1765. zu rechnen sind) solches mit beständiger Dankbarkeit anerkannt hat, und daß die übrige Fürstliche Herren Brüder, wenn Sie Sich auch zuweilen zu einer unbrüderlichen Aufführung gegen Ihn haben verleiten lassen, doch bald wieder zu Ihrer Schuldigkeit gegen Ihn mit Anerkennung Ihres Unrechts zurückgetretten sind ꝛc.

Neben diesem untadelhafften Betragen des Capitis familiae Leonsteinensis quoad Personas reliquorum Membrorum, und besonders in Absicht auf deren jeweilige Verirrungen, und die wieder herzustellende Einigkeit im Haus, hat der Regierende Herr Fürst ferner Sich eifrigst bemühet, das Systema seines Hauses auf einen vestern und gewissern Fuß, als es zuvor gehabt, zu setzen, und dadurch bestmöglichst zu verhüten, daß nach Seinem ohne Männliche Leibes-Erben erfolgenden Ableben keine Zersplitterung derer Güther und keine neuen Unruhen und Processe in der Fürstlichen Familie entstehen, sondern alle Besitzungen des Hauses unter einem Haupt und Regierer zu der gesamten Familie Flor und Aufrechthaltung beysammen bleiben mögen.

Zur Erläuterung dieser wohlthätigen Handlung gegen das Fürstliche Haus muß Impetratischer Anwald allersubmissest anführen 1) daß die Fürstlich-Löwensteinische Herrschafften im Königreich Böhmen Pilsner Crayses, welche über 50000 fl. Revenuen betragen, und also fast die Hälfte der Einkünfte des Hauses ausmachen, zwar von dem Hochsel. Herrn Vater und Gros-Vater derer jetzigen Herren Fürsten zu Löwenstein der Primogenitur unterworfen, und als Primogenitur-Herrschafften dem Kayserlichen Diplomati über das Erstgeburts-Recht einverleibet worden seyen, daß aber dessen ungeachtet diese allerhöchste und hohe Vorsehung vielen Zweiflen wegen der im Weg stehenden Königlich-Böhmischen Landes-Ordnung und weiterer Pragmaticarum unterworfen gewesen, und endlich vor etlich und 20 Jahren durch besondere Fürstbrüderliche Verträge nur in so lange, als der jetzt Regierende Herr Fürst und seine Männliche Linie subsistiren würde, von der Vertheilung gerettet worden.

Diese Verträge nebst deren basi, denen Gros- und Väterlichen Testamenten, suchte der Impetrantische Herr N. N. unter Beystand derer gewesenen 2 Herren Mit-Kläger seit 1757. gerichtlich und allenfalls durch einen K. K. Macht-Spruch umzustoßen, worzu Ihm einige verrätherische Räthe sehr wahrscheinliche Documenta aus dem Fürstlichen Archiv einlieferten.

Aber die Wahrheit und Gerechtigkeit siegten dennoch ob, und es wurde bey denen Vergleichen gelassen, nach welchen nunmehro der Regierende Herr Fürst befugt

war, über ⅗ sothaner Herrschafften oder über mehr als 30000 fl. Revenuen, als über ein freyes Allodium zu disponiren, nachdem Ihro K. K. A. Majestät in eadem sententia, wie zuvor schon mehrmalen, schlechterdings versagt hatten, ein höheres fideicommissum familiae perpetuum, als auf den Werth von 400000 fl. bey diesen Herrschafften zu gestatten.

Wenn der hohe Herr Impetrat fähig wäre, sein Particular-Interesse von dem Interesse seines Hauses abzusondern, oder letzterm vorzuziehen, und nicht den Flor seines Hauses zum ersten Gesetz aller seiner Handlungen zu machen gewohnt wäre; so würde Er solchem Allerhöchsten Ausspruch zufolge den Consensum Regium zu dem fideicommisso familiae perpetuo über 2/5tel der Böhmischen Güter erhoben, und die übrige 3/5tel für ohngefehr 700000 fl. verkauft, und mit dem Geld nach Belieben geschaltet, oder nach seinen Tod über die 3/5tel wenigstens in familia liberrime disponirt haben, worwider kein Fürstlicher Herr Bruder kein Wort hätte sagen können. Er machte aber den grosmüthigsten Gebrauch von diesem Sieg Rechtens, und beschenkte seine Fürstliche Familie, (und hierunter selbst seine gewesene Herren Widersacher, noch ehe sie sich mit Ihm aussöhnten) mit seinem erfochtenen Allodial-Antheil ad 700000 fl. und wendete ein höchstmühsames und beschwerliches Negotium an dem Kayserlich-Königlichen Hof, nebst mehr als 30000 fl. Kösten daran, um den consensum Regium in fideicommissum familiae perpetuum in forma Primogeniturae auch auf diese 3/5 der Löwensteinischen Gros- und Väterlichen Güther in Böhmen erstrecken zu machen.

2) ꝛc.

3) Ist in dem Fürstlichen Haus zwar die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt in denen Reichs-Landen per testamenta Majorum & confirmationem Caesaream überhaupt ausser allem Streit gesetzt, und was nach denen testamentis & pactis domus noch einiger Anfechtung hätte unterworfen seyn können, das ist in so lange, als der jetzt Regierende Herr Fürst und seine männliche Nachkommenschaft im Leben seyn wird, durch Verträge vollends sicher gestellt worden.

Nachdem aber Hochderselbe aller menschlichen Vermuthung nach seine Linie beschliessen wird, und auf solchen Fall es an bösen Gemüthern nicht fehlen dörffte, welche neue Unruhen im Haus zu erregen, und eines Theils die nachgebohrne Prinzen zu allerhand scheinbaren, obwolen in der That ungegründeten Ansprüchen an den Primogenitum zur schädlichsten Schwächung der Kräffte des Hauses, zu verleiten, andern Theils den Regierenden Herrn zur Einschränkung der Apanagiorum auf die in denen Gros- und Väterlichen Testamenten bestimmte Quanta anzureitzen suchen würden, wordurch wenigstens der Friede von diesem Haus auf eine lange Reihe von Jahren, vertrieben, und manches Gute darinnen verhindert werden müßte, wie die leidige Erfahrung seit 26 Jahren gezeigt hat; so war die erste Sorge

des

des Fürstlichen Herrn Impetraten nach erlangter Erhebung der Böhmischen Güter zu einer Primogenitur, dahin gerichtet, alles, was in denen Pactis domus noch zweifelhaft seye, oder doch wenigstens nach seinem unbeerbtem Tod zu Irrungen Anlaß geben könnte, zusammen tragen, und denen hohen Interessenten unter seiner und der nächsten vornehmen Anverwandten Mediation zur gütlichen Vereinigung darüber vorlegen zu lassen, woraus derjenige neue Haus-Vertrag entstanden ist, der von allen hohen Mitgliedern (ausgenommen N. N.) als ein Palladium des Hauses, mit Vergnügen unterschrieben, und bereits Ew. ꝛc. zur Allerhöchsten Confirmation allerunterthänigst übergeben worden.

Der Regierende Herr Fürst hat von diesem Vertrag keinen Vortheil zu erwarten, und Er hätte aller damit gehabten Mühe und noch künftig habenden Kösten überhoben seyn können, wenn Er nicht qua Caput familiae seine Pflichten gegen die Fürstliche Familie in Uebermas hätte erfüllen wollen ꝛc.

Was bey der obigen zweyten Abtheilung den

Zweyten Absatz

oder die Zusammenhaltung des fideicommissi familiae angehet, hat der Impetratische Regierende Herr Fürst darinnen so große und so kundbare Verdienste vor sich, daß nur der äusserste Undank und die unbändigste Leidenschaften ꝛc.

Um besserer Ordnung willen will Impetratischer Anwald auch bey gegenwärtigem Absatz erstlich die wichtigste Handlungen seines Gnädigsten Herrn Principalen zum Besten des Hauses vorlegen, und sodann den Ungrund der jenseitigen Vorwürfe darthun.

Der Fürstliche Herr Impetrat hat seine ganze Regierungs-Zeit hindurch von dem fideicommisso familiae an Land und Leuten nicht einer Hand breit veräussert, vielmehr erstaunliche Summen Gelds angewendet, um solches zu verbessern und zu vermehren, auch die vormalige avulsa wieder herbeyzubringen.

Es bestehet dieses fideicommiss in denen Graf- und Herrschafften Wertheim, Rosenberg, Habitzheim, Scharfeneck und Ramberg, dem Antheil an der Grafschafft Löwenstein, das Amt Wildeck oder Abstatt genannt, der halben Herrschafft Breuberg, dem Ort Heubach, und denen obbemeldten Niederländischen Herrschafften.

Alles dieses ist noch so beysammen, wie es sein Hochseliger Herr Vater verlassen hat ꝛc.

Ferner sind diese fideicommiss-Güther von dem jetzigen Fürstlichen Herrn Inhaber mit keinen Schulden (ausser was hierunten folgen wird) oder andern neuen

Lasten beschweret, noch die darinnen befindliche Schlösser, Häuser und Wirthschafts-Gebäude in schadhafften Stand gesetzt, noch bey denen Land-Güthern der fundus instructus geschwächt, noch die Waldungen und andere dergleichen Sachen anderst als wirthschafftlich benutzt worden.

Im Gegentheil hat Hochderselbe

1) in allen diesen Graf- und Herrschafften viele Neo-acquisita an wohlgelegenen Güther-Stücken, als Wiesen, Weinbergen, Häusern, Mühlen und dergleichen gemacht, auch verschiedene onera perpetua, so auf denen Fürstlichen Cammer-Güthern gehafftet, abgekauft, in der löblichen Absicht, solches alles zu dem fideicommisso familiae zu schlagen, wenn Seine Fürstliche Herren Brüder Sich freundschafftlich gegen Ihn betragen haben würden.

2) Hat Hochderselbe die vor seiner Regierungs-Zeit ganz in Verfall gekommene Herrschafftliche Wohnungen in den Aemtern Habitzheim und Scharfeneck von Grund aus neu aufbauen lassen, und über 40000 fl. darauf verwendet, so ein anderer unbeerbter Regent, der sein Haus weniger liebte, wohl unterlassen und sich mit Flickwerk beholfen haben würde.

3) Da bey einem Regierungs-Collegio, wie das Löwensteinische ist, selten Männer zu Räthen zu bekommen sind, welche vermögend wären, sich theure Bücher anzuschaffen, die gleichwol öfters zu denen vorkommenden Geschäfften erfordert werden; so hat der Fürstliche Herr Impetrat, um diesem Mangel auf beständig abhelfen zu lassen, die in allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit, und besonders in Jure publico Germaniae, wohl instruirte Bibliothec des obgedachten Geheimen Raths von Früheauf nach seinem Tod um 5000 fl. erkauft, und seitdeme ansehnlich vermehrt.

4) Hat Hochderselbe die in der Provinz Luxemburg gelegene Löwensteinische Graf- und Herrschafften, so viel wie neu erkauft, zu dessen Erläuterung Anwald anführen muß, daß nach Erlöschung der alten Grafen von Königstein ein sehr beträchtliches Corpus bonorum in den Niederlanden, so theils Luxemburgisches, theils Lüttichisches Lehen ist, und welches zusammen communiter die Grafschafft Rochefort benennt wird, zuerst auf den mütterlichen Stammvater des gesamten Hauses Löwenstein, Grafen Ludwig von Stollberg, und von da im Jahr 1575. auf das Haus Löwenstein vererbfällt worden.

Die Stollbergische Agnaten widersetzten sich dieser Erbfolge, erhoben alsbald darüber einen schweeren Proceſs an dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht, und hatten das Glück im Jahr 1731. eine vollkommene obsiegliche Urthel zu erhalten, worinnen Ihnen das ganze Corpus bonorum mit allen fructibus perceptis seit 1575. definitive zugesprochen wurde.

Der

Der damals Regierende Herr Fürst Dominicus zu Löwenstein ergriff hierwider das Remedium Restitutionis in integrum, verlore aber anno 1734. auch in selbiger Instanz, und die Mandata de exequendo, wie auch die Kayserliche Commissiones ad liquidandum fructus perceptos wurden ausgefertigt.

In solchen verzweifelten Umständen war die Sache, als der jetzt Regierende Herr Fürst im Martio 1735. die Regierung antrat. Er ergriffe das flebile beneficium Recursus ad Caesaream Majestatem & Comitia, und erlangte anno 1736. durch ein schweres Negotium an dem Kayserlichen Hof ein Kayserliches Commissions-Decret, daß die Cammer-Gerichts-Urthel in Ansehung des Luxemburgischen Antheils ob defectum Jurisdictionis cassirt seyn, hingegen in Absicht auf den Lüttichischen Antheil zur Vollstreckung gebracht werden solle.

Hierauf gienge der Process über jenen Theil, der ohngefehr 4/5tel des ganzen ausmacht, vor denen Luxemburgischen Gerichten von vornen an, Lüttich aber exequirte die Urthel im Jahr 1737. zu seinem Theil, immittirte Stollberg, und setzte praevia liquidatione die Summe der fructuum perceptorum & restituendorum von solchem Fünftel auf viermal hundert und fünf tausend Gulden vest.

Das Kayserliche Cammer-Gericht confirmirte sothane in contumaciam geschehene Liquidation, und trug dem Fränckischen Crays-Ausschreib-Amt anno 1742. auf, das Haus Stollberg so lange in die Löwensteinische Helffte der Herrschafft Breuberg zu immittiren, bis Löwenstein sothane 405000 fl. baar bezahlt haben würde.

Diese Breubergische Helffte erträgt jährlich deductis deducendis ohngefehr 11000 fl. und würde also, da der Ertrag kaum das halbe Interesse ausmachte, auf ewig verlohren gewesen seyn.

Nach mehrmaligen Paritoriis wurde a. 1747. das Fränkische Crays-Ausschreib-Amt mit der Transcriptione Commissionis ad exequendum bedrohet.

Mittlerweile hatte Stollberg den Process zu Luxemburg lebhafft fortgesetzt, und bey denen erfolgten Kriegs-Unruhen in dieser Provinz, wo die Franzosen von dem platten Lande Meister waren, die Sache bey dem Königlich-Französischen Parlament zu Metz so weit gebracht, daß die Kayserliche Cammer-Gerichts-Urthel für gültig angenommen, und Löwenstein aus denen Luxemburgischen vier Fünftel gleichmäßig exmittirt, und Stollberg darein eingesetzt worden.

Der Regierende Herr Fürst zu Löwenstein mußte durch ein sehr kostbares Negotium zu Paris dieses Praejudiz redressiren; als aber bald darauf die Provinz wieder an Ihre rechtmäßige Souverainin kam, gieng der Process mit Stollberg in seinem tramite fort, und endlich gegen das Jahr 1751. seinem Ziel nahe, wo dann

das Haus Löwenstein in der größten Gefahr stunde, nicht nur ex iisdem meritis causae, wie zu Wetzlar, die Luxemburgische 4/5tel gleichmäßig zu verlieren, sondern auch über anderthalb Millionen für die 175jährige fructus perceptos davon an Stollberg bezahlen zu müssen.

Man wird die Sache nicht übertreiben, wenn man sagt, daß auf dieser Rocheforter Sache der Ruin des Fürstlichen Hauses Löwenstein gestanden, und daß bey dem Impetratischen Regierungs-Antritt fast keine Möglichkeit abzusehen gewesen, des am Cammer-Gericht toraliter verlornen Processes und derer Executionen anderst loßzuwerden, als nicht nur das verspielte Land, wie es sich von selbsten verstunde, sondern auch für die 2 Millionen fructus perceptos ein paar anderer derer wichtigsten Löwensteinischen Herrschafften im Reich hinzugeben.

Nur der standhaffteste Muth des Regierenden Herrn Fürsten Carls, und seine grosmüthige Aufopferung einer Summe von mehr dann 200000 fl. an Kösten für sein Haus, war fähig, das größte Unglück abzuwenden, und in ein relative ganz kleines zu verwandlen.

Nachdem die Sachen auf die vorbemeldte Spitze getrieben waren, erlangte Hochderselbe im Jahr 1752. von beyden Kayserlichen und Kayserlich-Königlichen Majestäten die Allerhöchste Gnade, den Executions- und respective Process-Lauf zu sistiren, und eine allermildeste Interpositionem ad amicabilem zwischen Löwenstein und Stollberg zu übernehmen, auch die Commission hierzu Sr. Hochfürstlichen Durchleucht, Herrn Reichs-Hof-Vice-Canzler, Fürsten von Colloredo, Sr. Hochgräflichen Excellenz Herrn Reichs-Hof-Raths-Praesidenten Grafen von Harrach, sodann denen damaligen Herren Reichs-Hof-Räthen Grafen von Kirchberg, Freyherrn Burckhardt von der Klee, Knorr und Vockel zu ertheilen.

Vor dieser Höchstansehnlichen Commission wurde das Vergleichs-Geschäfft gegen 4 Jahr lang getrieben, und von Seiten Stollberg äusserst erschweret, welches Haus zu eben der Zeit von denen Königlichen Höfen Gros-Britannien, Dännemarck, Schweden und Preußen mächtig unterstützt worden, deren Ministres in vielen Audienzien bey beyden Kayserlichen und Kayserlich-Königlichen Majestäten die stärkste Vorstellungen gethan haben, daß entweder Löwenstein das ganze Corpus bonorum Belgicorum an Stollberg abtretten, und die Helffte der fructuum perceptorum i. e. eine Million Gulden bezahlen sollte, oder daß der Justitz zu Wetzlar und zu Luxemburg der ungehinderte Lauf gelassen werden mögte.

Das damalige Europäische Staats-Systema gab diesen Vorstellungen, besonders von Grosbrittanischer Seite, vieles Gewicht, so daß des K. K. Obrist-Hof-Canzlers Fürsten von Kaunitz Durchleucht dem diesseitigen Bevollmächtigten auf allerhöchsten Befehl ankündigten, in 4 Wochen den Vergleich quovismodo abzuschliessen,

sen, oder zu gewärtigen, daß auch in der Provinz Luxemburg die strengste und schleunigste Justiz in der Sache vollzogen werden sollte. Diesen Bedrohungen auszuweichen, wurden abermals Negotia an denen benannten Höfen erfordert.

Endlich kam der für Löwenstein höchstglückliche Vergleich den 9. Julii 1755 dahin zu Stand, daß

1) die sämtliche fructus percepti ausgestrichen, und

2) das strittige Land ohngefehr zu gleichen Theilen zwischen beeden Partheyen getheilt werden solle.

Dergleichen unglaubliche Bemühungen, Sorgen und Kösten, einer in Grund verdorbenen und durch alle Instanzen verspielten Sache wieder aufzuhelfen, erfordern fürwahr bey einem Regenten, zumalen wenn Er ohne männliche Leibes-Erben lebt, eine große Seele, und die zärtlichste Liebe für sein Haus.

Anwalds Fürstlicher Herr Principal hätte ohne diese mehr als väterliche Liebe und Fürsorge alles dessen überhoben seyn, und nicht nur über 2 Tonnen Golds an Kösten ersparen, sondern auch sich eine solche Convenienz, die ihm die Entbehrung seiner Niederländischen Einkünfte und der abzutrettenden halben Herrschafft Breuberg auf Lebenslang reichlich ersetzt hätte, machen können, wenn Er Sich von Stollberg bewegen lassen wollen, denen Cammer-Gerichtlichen Rechtskräfftigen Urtheln zu geleben, wie Ihm mehrmalen angebotten worden, ꝛc.

5) Hat Anwalds gnädigster Herr Principal, als fideicommiss-Inhaber, seine Bemühungen auch dahin erstreckt, und keinen Kösten-Aufwand gescheuet, daß Er dasjenige, was vor langen Zeiten seinem Haus an Land und Leuten mit Unrecht entzogen worden, wieder herbeybringen mögte.

Hieher gehöret vordersamst der sogenannte vier Aemter-Process mit dem Fürstlichen Hochstifft Würzburg, welcher noch am Kayserlichen Cammer-Gericht in Revisorio schwebet, und für dessen glückliche Ausführung bey der dermaligen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichtlichen Visitation Hochderselbe eyfrigst besorgt ist.

Nachdem auch zu Ende des vorigen Jahrhunderts die in Westphalen gelegene Herrschafften Kerpen und Casselburg dem Fürstlichen Haus Löwenstein von dem Herzoglichen Haus Ahrenberg entrissen, und die darüber in Camera Imperiali entstandene Rechtfertigung von denen Hochseligen Fürsten Maximilian Carl und Dominico fast Ihre ganze Regierungs-Zeit hindurch auf sich erliegen gelassen worden, hat der Fürstliche Herr Impetrat nach Beyseiträumung der Rocheforter Sache solchen Process reassumirt, und mit beträchtlichen Kösten dahin betrieben, daß er jetzo

in submissis und in der Relation stehet, wovon eine aus denen ungemein weitläuftigen und verwirrten gerichtlichen Acten gezogene und im Druck ausgegangene Deduction das mehrere veroffenbaret ꝛc.

Bey diesen wichtigen Handlungen des Fürstlichen Herrn Impetraten, läßt man es mit Uebergehung einer Menge anderer weniger importirenden, dermalen bewenden, um zu zeigen, daß Hochderselbe nicht nur seine Pflichten gegen sein Haus, als fideicommiss-Inhaber getreulichst erfüllt, sondern auch überdas unendlich mehr für dasselbe gethan habe, als man jure stricto von Ihm hätte fordern können. ꝛc.

Es ist nunmehro bey der obigen zweyten Abtheilung von denen Pflichten, welche der Fürstliche Herr Impetrat gegen sein Haus zu erfüllen hat, noch der dritte Absatz übrig, nemlich:

die Vertheidigung der Gerechtsamen und Besitzungen des Hauses gegen alle widerrechtliche Anfälle und die damit verbundene Bestellung der Fürstlichen Collegiorum.

Auch bey diesem Gegenstand der Obliegenheit eines fideicommiss-Inhabers und Regentens in einem Reichsständischen Haus verdienet Anwalds Gnädigster Herr Principal den größten Dank und immerwährenden Nachruhm von seiner Fürstlichen Familie.

Das hohe Haus Löwenstein hat bekanntlich sehr zerstreute Lande, und dahero ungewöhnlich viele, und meistens mächtige Nachbarn. Zugleich ist dasselbe in seinen wichtigsten Besitzungen mit Condominiis beladen. Beyde Umstände erfordern eine vorzügliche Klugheit und Wachsamkeit.

Anwalds Fürstlicher Herr Principal hat sich die Regel bey seinem Regierungs-Antritt gemacht, und seitdeme genau beobachtet, in *Ecclesiasticis* und *Politicis* keine Neuerungen anzufangen, und keinen Nachbar mit Eingriffen zu beleidigen, aber auch sich nichts nehmen zu lassen, sondern die Gerechtsame und Besitzungen seines Hauses auf alle mögliche gütliche und rechtliche Art zu vertheidigen, wenn gleich das objectum davon weniger werth seyn sollte, als der Process kostet.

Die viele Activ-Processe, so Hochderselbe vor beyden Höchsten Reichs-Gerichten, gegen Chur-Maynz, Chur-Pfalz, die Hochstiffter Würzburg und Speyer, sodann die Fürstliche und Gräfliche Häuser, Hessen-Darmstadt, Hessen-Rheinfels, Ahrenberg, Hatzfeld und Löwenstein noch jetzo anhängig hat, sind der nachdrücklichste Beweis davon.

Zur

Zur sorgfältigsten Beobachtung dieser Richtschnur hat Er Sich jederzeit beflißen, nach dem Maasstab der Kräffte seines Hauses seine Regierungs- und Cammer-Collegia in genugsamer Anzahl und mit solchen geschickten, arbeitsamen und redlichen Männern zu besetzen, die der Eigenschafft und dem Umfang der Geschäffte gewachsen seyn.

Wenn Er das Unglück gehabt hat, mit der Person eines Raths hintergangen zu werden, dergleichen dem vorsichtigsten Regenten wiederfahren kan, so hat Er Sich desselben alsbald entledigt, fähige und ehrliche Diener aber durch Erkäntlichkeit aufzumuntern und lebenslang beyzubehalten, auch sie gegen unbillige Verfolgungen und Verunglimpfungen ihrer Neider und Feinde ꝛc. zu handhaben sich angelegen seyn lassen.

Und auf diese Weise hat Er unter tausend Zudringlichkeiten, Verhetzungen und Aufwiegeleyen eines Regierungssüchtigen Herrn Bruders nunmehro das 34ste Jahr einer sehr mühseligen, aber mit Ehren und zum größten Nutzen seines Hauses geführten Regiernng angetretten, wobey Ihm von der göttlichen Vorsehung seine Mühe und Gedult mit unerwartetem Seegen und mit der dankvollesten Zufriedenheit seiner übrigen ganzen Hohen Familie vergolten worden, wobey Ihn aber jedoch nichts mehrers, als Ew. ꝛc. Allerhöchster Beyfall trösten wird ꝛc.

Dritte Abtheilung.

Bey denen Pflichten, welche dem Fürstlichen Herrn Impetraten als einem Landes-Herrn gegen seine Unterthanen obliegen, wird

1) von der Verwaltung der Justitz, und

2) von der Handhabung der öffentlichen Sicherheit nebst Zucht und Ordnung im Land, und dem Nahrungs-Stand derer Unterthanen,

zu handlen seyn.

In beyden Stücken hoffet Anwalds Gnädigster Herr Principal seine langwührige Regierung untadelhafft geführt zu haben, wovon der blühende Zustand seiner Graf- und Herrschafften in Betrachtung mancher anderer Gegenden des Reichs den sichersten Beweis abgiebt, wie dann auch niemalen keinem seiner Unterthanen dieserhalben in den Sinn gekommen ist, gerichtlich oder aussergerichtlich eine Beschwerde gegen Ihn zu führen, auch während seiner ganzen Regierung kaum 3 Appellationes in ihren Parthie-Sachen an die höchste Reichs-Gerichte ergriffen worden sind.

Hochderselbe hat demnach nicht minder bey diesem Gegenstand seiner Obliegenheiten das Verdienst vor sich, seinem künfftigen Herrn Nachfolger wohlgehaltene Unterthanen zu überliefern, denen Er immer weniger an Herrschafftlichen Abgaben als Er zu thun berechtigt gewesen, abgenommen, in ihrer Nahrung allen möglichen Vorschub gethan hat, in ihrer Religions- und Politischen Verfassung niemalen zu nahe getretten ist, in schweeren Kriegs-Zeiten und andern Unglücks-Fällen nach Möglichkeit beygestanden, Recht und Gerechtigkeit durch die Collegia und Aemter unpartheyisch verwalten lassen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit besonders auf dem Land, mit einem beträchtlichen Aufwand zu verschaffen bemüht gewesen, gegen Nachbarliche Bedruckungen sorgfältig und vielmal auf eigene Kösten Rettung geleistet, alle Beschäfftigung einer guten Policey, so viel an Ihm gewesen, veranstaltet hat, und überhaupt ihnen mit solcher Landesväterlicher Huld und Liebe beständig begegnet ist, daß Er einer wahren und vorzüglichen Liebe von ihnen versichert seyn kann ꝛc.

Num. 73.

Extract

Eines Schreibens an den Regierenden Herrn Fürsten zu Löwenstein, so von Dero damaligen Geheimen-Rath und Hof-Canzler, nachherigen Praesidenten von Hinckeldey zu seiner Rechtfertigung gegen die Ehrenrührige öffentliche Antastungen des Herrn N. N. sub dato Wertheim den 10. Nov. 1757. erlassen, und hernach einer Fürstlich-Löwensteinischen Deduction sub Rubro: Vertheidigung des Regierenden Herrn Fürsten Carls zu Löwenstein-Wertheim in Num. 51. der Beylagen beygedruckt worden.

ꝛc. Ich antworte nur noch auf die zwey in obigen Jenseitigen Stellen enthaltene Haupt-Lästerungen mit wenigen Worten insbesondere.

Die erste ist: „aus meinem Mund und Feder fliesse selten ein „wahres Wort.“

Ich fordere den Herrn N. N. hiemit auf, mir nur ein einiges aus meinem Mund oder Feder geflossenes unwahres Wort zu beweisen, nemlich in dem Verstand, daß ich mit Wissen und Willen zum Schaden meines Neben-Menschen etwas anders angegeben hätte, als es in der That war, und zwar dieses sowol in meinem Amt, als in meinem Privat-Leben. Nichts in der Welt würde mich zu einer solchen Schändlichkeit bewogen haben, noch unter der Gnade meines Gottes

künfftig

künfftig bewegen. Meine Leibes- und Gemüths-Kräfte stehen meinem Herrn und meiner Familie zu Diensten, aber mein gutes Gewissen nicht.

Es ist demnach unverantwortlich, daß Hochgedachter Herr N. N. eine solche Ihnen von dem Vater der Lügen eingegebene Verleumdung nicht nur vor zwey Jahren in einem Privat-Schreiben, welches sich noch mit einem hefftigen Zorn entschuldigen liesse, gegen mich auszustossen, sondern noch darzu Jahr und Tag hernach, zum Zeichen Ihres beharrlichen Vorsatzes im Lästern, Ihre infame Scarteque zu einer Beylage Ihrer nichtswürdigen Klage zu machen, und in offenen Druck zu geben, Sich ermächtiget haben, und dieses alles gegen einen Mann, von welchem Sie wissen, daß er die wichtigste Geschäffte Ihres Hauses am Kayserlichen, auch Chur- und Fürstlichen Höfen beständig zu besorgen, und hierzu untadeliche Treu undGlauben nöthig habe. Ihr eigenes Interesse hätte also wenigstens Ihre tobende Zunge und Feder zuruckhalten sollen ꝛc.

Die andere Haupt-Lästerung ist: „Ich hätte Ew. Hochfürstlichen „Durchleucht bey dem Schreiben *quaest.* falsch *referirt*, und Höchstdieselbe „zur Unterschrifft der offenbarsten Unwahrheiten schändlich mißbraucht, „und eben das seye schon mehrmalen erweißlich geschehen."

Daß diese Ehren- und Gewissenlose Aufbürdung in Ansehen des angeführten Schreibens falsch seye, ist oben schon bewiesen worden. Daß ich aber auch sonsten in meiner ganzen Dienst-Zeit Ew. Hochfürstlichen Durchleucht jemalen eine Unwahrheit vorgetragen, oder Höchstdieselbe zur Unterschrifft davon mißbraucht haben sollte, darüber will ich den gerühmten Beweis von dem hohen Herrn Verläumder getrost erwarten, bis dahin ich Ihnen Ihre Lästerung in Ihren Busen zurückgebe.

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht ist gnädigst bekannt, daß ich alle Sachen von Wichtigkeit, und die nicht ihrer Natur nach in das Cabinet gehören, durch die Collegia gehen lasse, daß die Gutachten jederzeit von allen Räthen unterschrieben werden, und was massen, so lange ich in Dero Diensten zu seyn, die Gnade habe, die Einrichtung gemacht seye, daß von allen Sachen, welche Höchstdieselbe unterschreiben, Ihro eine Abschrifft beygelegt werde, die Ew. Hochfürstliche Durchleucht bey Sich behalten. Wie wäre hier ein Unterschleif möglich? Und gesetzt, daß dergleichen etwann vorgienge, so würde es meine Schuld nicht seyn, da die Vorleguug derer Subscribendorum nicht meine Arbeit ist, es wäre dann, daß ich von ohngefehr mich dabey befände, oder Ew. Hochfürstliche Durchleucht mir insbesondere einen Gnädigsten Auftrag machten. ꝛc.

V. Hieraus ergebe sich, daß der Canzler gleich bey Errichtung des Contracts die Absicht geheget, den Regierenden Herrn gegen den Herrn N. N. zu animiren, und mit Ihnen in Brouillerie und Disharmonie zu setzen, auch Sie einstens — — zur Klage gegen seinen Fürsten und Herrn zu necessitiren, damit er seine, eines Theils zu seinem Interesse, andern Theils zu noch größerer Verwirrung im Fürstlichen Haus gereichende Absichten leichter erreichen mögte. Gegner. Impr. pag. 34. & 38.

ad V. Man muß vor der Wuth der Leidenschafften nicht mehr vernünftig denken können, wenn man solche Schlüsse machen will, wie gegenwärtige lauten. Was kann ich möglicher Dingen für ein Interesse dabey suchen, wenn der Herr N. N. Sich mit Ew. Hochfürstlichen Durchleucht überwirft, und gegen Höchstdieselbe Klage erhebt? Ich wüßte keines, als daß ich eine verdrießliche Arbeit mehr habe ꝛc.

VI. Der Canzler habe also den Herrn N. N. — — für Ihren guten Willen und redliche Hülfe auf das schändlichste dupirt, und in einer so importanten Sache auf eine recht mechante Weise hintergangen; er habe dadurch seine treulose Absichten verrathen, und gezeigt, daß er aller Treu und Glauben abgesagt, und daß sein Character seye, böse Händel und Zänkereyen anzuzettlen. Gegn. Impr. p. 34. & 37.

ad VI. Die angeschuldigte facta, woraus dieser neue Strom der unverschämtesten Lästerungen hergeleitet wird, sind in meiner Antwort auf die vorhergehenden Puncten zur Genüge widerlegt. Wenn ich aber auch der Selbst-Schuldner des Contracts wäre, und ihn gefliessentlich nicht erfüllt hätte, so würde doch ein Ehrliebendes Gemüth ein so abscheuliches Schänden und Schmähen über den Contravenienten eines Contracts, zumalen in offenem Druck, nicht billigen. Der Richter würde allezeit den Contravenienten zur Erfüllung seines Worts anhalten, und den Lästerer nach Verdienst züchtigen. Der Unterschied des Standes hebt die Gesetze nicht auf. Mein ehrlicher Name ist mir so lieb, als dem Herrn N. N. der Ihrige, und ich stelle zu Ew. Hochfürstlichen Durchleucht gerechtester Beurtheilung, auch des Herrn N. N. eigener Ueberlegung anheim, ob nicht vielmehr diese ganze Abschilderung ꝛc.

Wenn das Treu und Glauben halten heißt, wenn das das Gegentheil von der Anzettlung böser Händel und Zänkereyen seyn solle, wenn das ein rechtschaffener Character ist, so bewahre mich Gott dafür! Ich hingegen erwarte und fordere den Beweiß von Ihro — — wo ich jemand schändlich betrogen, wo ich treulose Absichten gehegt, wo ich Treu und Glauben gebrochen, geschweige dann selbigen abgesagt, wo ich einen Character gezeigt habe, der böse Händel und Zänkereyen anzuzettlen gewohnt seye? Wenn Sie nun diesen Beweiß nicht führen, wie Sie ihn

dann

dann nicht führen könnnen; so werden Sie Selbst gestehen, daß Sie ein verabscheuungswürdiger Lästerer seyen, und werden in Ungnaden nicht vermerken, daß ich zu Rettung meiner in publico äusserst gekränkten Ehre, die mir so lieb ist, als mein Leben, es Ihnen endlich nothgedrungen sage, damit Sie es doch wissen.

VII. &c.

Wenn dieser Mann in vorliegender Sache mit aller erforderlichen Redlich- und Aufrichtigkeit zu Werk gegangen wäre, würde solcher in vorgemeldten Schreiben Stoff genug gefunden haben, über die darinn ihm zur Last gelegte Beschuldigungen sich entweder zu beschweeren, oder solche von sich abzulehnen; das stärker redende Zeugnis eines gravirten Gewissens habe ihm aber keines von beyden zugelassen, vielmehr habe er, um denen ihm nur allzuwahr besorglichen Verantwortungen zu entgehen, sich auf Vertröstungen und gute Worte gelegt, welche er zu erfüllen eben so wenig Sinnes gewesen seye. Gegn. Impr. p. 9.

ad VII. Der Herr N. N. fügen in diesen Worten zu allen Ihren strafbarsten Verläumdungen noch das frecheste Insultiren über meine bisherige allerdings übermäßige Gedult hinzu, und wollen aus meinem Stillschweigen ein untrügliches Zeichen eines bösen Gewissens machen. Ew. Hochfürstliche Durchleucht werden mir also um so mehr gnädigst zu gut halten, daß ich nicht länger schweige, sondern dem Herrn N. N. in diesem meinem unterthänigsten Rechtfertigungs-Schreiben antworte, wie Sie es verdienen, als worzu Sie mich in nebenstehenden Worten öffentlich herausgefordert haben. ꝛc.

Hierzu kamen noch zwey andere Calumnien, die Ew. Hochfürstliche Durchleucht eben damals mit großer Dreistigkeit gegen mich theils wiederholt, theils neuerdings beygebracht werden wollen, nemlich 1) daß gegen Höchstdieselbe ich Pflichtvergessene und gefährliche Intriquen mit dem Herrn Prinz — — vorhätte, 2) daß ich mich von dem Fürstlichen und Gräflichen Haus Stollberg in der Rocheforter Sache mit 20000 Gulden corrumpiren lassen, und dafür den Vergleich ohne Noth so stark betrieben, auch in demselben, zum größten Schaden des hohen Löwensteinischen Hauses, weit mehr nachgegeben hätte, als sonsten geschehen seyn würde, und man diesseits nöthig gehabt habe. Von der erstern Verläumdung wußte ich gewiß, daß sie aus dem Mund und Herzen des Herrn N. N. herkomme, wie sie schon gegen drey Jahr zuvor Ew. Hochfürstlichen Durchleucht gleichen Argwohn wider mich, wegen vermeyntlich gespielter Succeſſions-Intriquen mit dem Herrn Prinz — — calumnioſe beyzubringen gesucht, auch mir selbst solches in dem Brief sub Num. 28. unter den Beylagen der Vertheidigung, nicht undeutlich vorzuwerfen, keinen Scheu getragen hatten ꝛc.

Von der andern Verläumdung konnte ich zwar mit denen vernünftigsten Gründen auch Niemand anders, als diesen Herrn, für den Erfinder halten, ich wußte es aber doch nicht gewiß, (und in der Ungewißheit wollte ich nicht einmal

meinem Feind zu viel thun,) wiewol Sich der Herr N. N. auch in diesem Stück blos gegeben haben, da Sie zu eben der Zeit, als Sie im Begriff stunden, alle Ihre Lästerungen gegen mich durch den Druck in das Publicum zu schicken, an dem Fürstlich-Stollbergischen Hof eine feyerliche Nachfrage thun lassen: ob der Canzler von Hinckeldey nicht Geld oder Gelds werth von dem hohen Haus Stollberg zum Present bekommen habe?

Ich packte demnach den Inhalt obiger Schand-Briefe, und die übrige Mährchen von gleichem Schlag zusammen, truge sie in einer großen Conferenz, so auf Ew. Hochfürstlichen Durchleucht gnädigsten Befehl von denen Fürstlichen Collegiis und einigen auswärtigen Räthen wegen der Rocheforter Vergleichs-Ratification gehalten worden, umständlich vor, und erklärte dabey öffentlich:

„ daß ich alle diejenige, die solche Dinge wider meine Ehre erfänden,
„ und mündlich oder schrifftlich ausbreiteten, so lang und viel für infa-
„ me Calumnianten hielte, bis sie den Beweis davon beybringen
„ würden. “

Diese öffentliche Erklärung, die dem Herrn N. N. gewiß nicht verborgen geblieben seyn kann, habe ich für das schicklichste Mittel gehalten, um nach Ew. Hochfürstlichen Durchleucht gnädigsten Willen und meiner natürlichen Gesinnung alle mögliche Mäßigung zu gebrauchen, und doch auch meiner zur höchsten Ungebühr angegriffenen Ehre die nöthige Vertheidigung vor dem Angesicht dererjenigen, welche davon Wissenschafft hatten, wiederfahren zu lassen.

Ich hoffe in solchem ergriffenen Weg den Beyfall aller wohlgesitteten Menschen zu erhalten, gleichwie Ew. Hochfürstliche Durchleucht mir damals Dero gnädigstes Wohlgefallen darüber bezeigt haben. Allein der Herr N. N. wollen freylich nicht hierunter gehören, und singen dahero mit frölichem Schall über Ihren Frevel und meine Geduld das obstehende Triumph-Lied. Ich könnte nun zwar die so eben gethane simple Erzehlung meines, Ew. Hochfürstlichen Durchleucht und allen Fürstlichen Räthen bestens bekannten Verfahrens zu einer sattsamen Widerlegung desselben dienen lassen. Dieweilen aber der Herr N. N. Selbst in Ihrem Sieges-Lied geäussert haben, daß Sie durch ein vernünfftiges Nachgeben, und wenn man Ihnen nicht nach Verdiensten begegnet, immer trotziger und unverschämter werden; so erlauben Ew. Hochfürstliche Durchleucht gnädigst, daß ich hiemit noch einige Anmerkungen über die gifftigste Sätze desselben beyfüge.

I. Satz.

Der Canzler hätte über die in denen zween Briefen quaest. ihm zur Last gelegte Beschuldigungen sich entweder beschweeren, oder solche von sich ablehnen sollen.

Ich antworte:

1) Was waren es für Beschuldigungen? Meistens solche, welche in Generalibus bestunden, z. E. Aus meinem Mund und Feder fliesse selten ein wahres Wort; ich hätte meinen Herrn schon mehrmalen zu Unterschrifften gemißbraucht; ich hegte treulose Absichten; ich suchte zu meinem Vortheil Verwirrungen im Hochfürstlichen Haus anzustifften ꝛc. auf welches alles sich nichts anders, als: mentiris, calumniator, mentiris! versetzen läßt. Die zwey Beschuldigungen in specie aber, daß ich nemlich — —, waren theils lächerlich, theils offenbar falsch, und in beyden Ew. Hochfürstlichen Durchleucht meine Unschuld so bekannt, daß Höchstdieselbe jene Aufbürdungen nicht einmal gewürdigt haben, mich durch deren Communication zu betrüben.

2) Bey wem geschahen diese Beschuldigungen? Bey meinem Gnädigsten Herrn, und bey einem Privato. Von letzterm erhielte ich sie im Vertrauen, von Ersterm gar nicht. Ich muß aber in den Fall einer Nothwehr gesetzt werden, wenn ich mich mit einem — — schrifftlich herumbalgen solle, wie ich jetzo durch den jenseitigen offenen Druck in solche Umstände gesetzt worden.

3) Bey wem hätte ich mich darüber beschweeren, das ist, Genugthuung verlangen sollen? Bey meinem Herrn? Das war der Richter nicht. Bey einem höchsten Reichs-Gericht? Das hatten mir Ew. Hochfürstliche Durchleucht verbotten, und zwar mit gutem Grund, weil es das Ansehen hatte, daß der Herr N. N. diesen Weg wünsche, um Ew. Hochfürstlichen Durchleucht per indirectum in den Proceß mit zu verwicklen, und dadurch die nun ausgebrochene böse Absichten desto eher zu erreichen. Wenn solches aber auch nicht gewesen wäre, so hatte ich doch zu viel vernünfftige Mäßigung darzu, als daß ich um einer gleichsam unter vier Augen vorgegangenen Verläumdung willen, Zeit, Geld, und Gemüths-Ruhe durch Injurien-Processe hätte verderben wollen.

4) Bey wem hätte ich die Beschuldigungen von mir ablehnen sollen? Bey dem Herrn N. N. meinem Verläumder? Das wäre eine Niederträchtigkeit gewesen, und würde bey Ihrer bekannten Gemüths-Art doch keinen Nutzen geschafft haben. Bey Ew. Hochfürstlichen Durchleucht? Das war nicht nöthig, da Höchstdieselbe aus vollkommenster Ueberzeugung meiner Unschuld mich von selbigen früher losgesprochen haben, als mir eine Kenntniß davon zugegangen ist, ꝛc.

III. Satz.

Das stärker redende Zeugnis eines gravirten Gewissens habe dem Canzler nicht zugelassen, sich über die Beschuldigungen zu beschweeren, oder solche von sich abzulehnen.

Just umgekehrt. Conscientia mens recti famae mendacia ridet. Das Zeugnis meines guten Gewissens hat verursacht, daß ich die Mäßigung gebrauchen können, die — — Calumnien, so lange sie nur geschrieben geblieben, zu verlachen, und sie nur überhaupt für das, was sie sind, vor denen, zu deren Ohren sie gekommen waren, zu erklären. Und hätten der Herr N. N. sie nicht dem Druck übergeben, oder wären doch bey denen Specialitäten stehen geblieben, so hätte ich auch jetzt für mich die Feder noch nicht angesetzt, sondern es bey der nackenden Wahrheit, die dem Publico in der Vertheidigung vor Augen gestellt worden, getrost bewenden lassen. Aber da sie ihre Bosheit so weit treiben, mich vor ganz Deutschland durch General-Beschuldigungen zu einem infamen Land- und Leut-Betrüger machen, und meinen Namen auch auf die Zeiten, da wir Beyde nicht mehr seyn werden, mit Schmach behängen zu wollen; so ist es ein anders, und bin ich mir selbst schuldig, mich meiner Ehre, gleich meines Lebens, zu wehren, auch ist nicht minder Ew. Hochfürstlichen Durchleucht, da ich Höchstdero erster Bedienter zu seyn, forthin die Gnade habe, daran gelegen, daß nicht nur Höchstdieselbe, sondern auch die Welt ein anderes von mir wisse, und glaube. ꝛc.

V. Satz.

Der Canzler habe diese gute Worte und Vertröstungen gegeben, um denen ihm nur allzu wahr besorglichen Verantwortungen zu entgehen.

So weit ist meine Gedult nicht gegangen, daß ich dem Herrn N. N. gute Worte gegeben hätte. Dergleichen ist ein determinirter Lästerer nicht werth. Alles, was ich in dem Schreiben an den Hof-Rath N. N. gethan, war eine Directorial-Weisung auf seine Anfrage, in welcher ich auch meinem Feind in dem, worinnen er Recht hatte, meinen Pflichten nach, Recht wiederfahren lassen mußte. Solchemnach fällt die daraus hergeleitete Folge von selbsten weg.

Was sind es aber für Verantwortungen, die ich zu besorgen gehabt hätte, und denen ich durch die gute Worte hätte entgehen wollen? Die Special-Beschuldigungen wegen der — — waren Kindereyen, die in Absicht auf mich keine Antwort, vielweniger Verantwortung verdienten. Die General-Beschuldigungen waren boshaffte Verläumdungen, vor denen kein ehrlicher Mann sicher ist, vor denen er sich aber auch nicht fürchtet, wenn er sie gleich mit Verachtung ansiehet, und mit dem Calumnianten keine Injurien-Processe darüber anfängt ꝛc.

Der Herr N. N. werden sich erinnern, und zeigen es zum Theil Ihre Briefe, wie offt Sie mich hinterrucks beschuldigt haben, daß ich mit — — Cabalen gegen meinen gnädigsten Herrn machte. Ich erfuhr es, und schwieg stille dazu, gabe auch bey Gelegenheit per Tertium meinem Hohen Herrn Verläumder gute Worte, weilen ich Ihnen noch nicht eine so unmenschliche Bosheit des vorsetzlichen lügenhaften Lästerns zutraute, sondern vieles Ihrem angewohnten argwöhnischen Wesen zu gut hielte. Jetzt stehen Sie mit beyden Hochgedachten — — in einem Bündnis und im engsten Vertrauen. Ohne Zweifel werden Sie einander die Geschichte voriger Zeiten aufrichtig gebeichtet haben, und werden der Herr N. N. dabey von der Unschuld meines Umgangs mit beeden hochgedachten — — vollkommen überzeugt worden seyn. Glauben nun Ihro — — daß ich mich vor der Verantwortung über jene Anschuldigungen der Verräthereyen nicht gescheuet habe? Das müssen Sie zugeben, da sie von meiner Unschuld aus der Quelle belehrt sind. Glauben Sie also jetzt, daß es möglich seye, sich vor Beschuldigungen nicht zu scheuen, und doch darzu still zu schweigen, und wohl auch gute Worte zu geben? In diesem Fall stehen wir. Wo bleibt nun Ihr Schluß?

Ich stehe alle Stunden bereit, Gott dem allerhöchsten und allwissenden Richter, auch Ew. Hochfürstlichen Durchleucht und der ganzen Welt von allen meinen Thun und Lassen in der ganzen Führung meines Amts Rede und Antwort zu geben. Wenn ich aber bey der ganz besondern Verfassung des Hochfürstlichen Hauses Löwenstein auf alle üble Nachreden antworten müßte, bey Strafe, im widrigen Fall für schuldig geachtet zu werden, so hätte ich nichts zu thun, als lauter Apologien zu schreiben ꝛc.

X. Der Canzler habe kein Bedenken getragen, von seinem Herrn wegen des Rochefortischen Vergleichs-Negotii sich abermalen 4000 Gulden schenken zu lassen, und auf die Einziehung seiner vielen Reis- und Diaeten-Gelder mit äusserster Sorgfalt bedacht zu seyn. Gegn. Impr. p. 10. & 34.

ad X. Wohl ist der Neid-Eiter in des Herrn N. N. Beinen, und lässet Ihnen keine Ruhe! Dafür kann aber ich nicht. Ich mache mir eine Ehre daraus, von Ew. Hochfürstlichen Durchleucht eine solche Belohnung durch meine ausserordentliche Bemühungen zum beständigen Besten des Hochfürstlichen Hauses verdient zu haben. Dann ob ich selbige gleich mit unterthänigstem Dank erkenne, so kann ich sie doch auch in vielerley Rücksichten mit Recht einen Verdienst nennen, worüber ich mich gegen den Herrn N. N. näher erklären will, wenn Sie Sich erst zur Vormundschafft oder Hof-Meister-Stelle über meinen Gnädigsten Fürsten und Herrn legitimirt haben werden.

Vorläuffig will ich Ihnen so viel zur unterthänigen Nachricht ohnverhalten:

1mo. Ist es eine allenthalben löblich beobachtete Gewohnheit, daß bey dem Abschluß dergleichen wichtigen Unterhandlungen, die zumal Land und Leute betreffen, ein jeder hoher Interessent des Andern Bevollmächtigten beschenke. Dieweilen ich aber durch des Herrn N. N. Freygebigkeit in den Ruf gebracht worden, daß ich von dem hohen Gegentheil in der Rocheforter Sache schon zum voraus große Geld-Summen zum Lohn der Ungerechtigkeit empfangen hätte; so habe ich, um allen Schein sothaner Verläumdung zu vermeiden, mit Ew. Hochfürstlichen Durchleucht gnädigster Genehmigung die Abrede mit dem jenseitigen Bevollmächtigten genommen, daß unsere Herrschafften diese Gewohnheit unterlassen möchten, wobey es auch verblieben, hingegen Ew. Hochfürstliche Durchleucht in solcher Betrachtung die mir gnädigst zugedachte Remuneration zu verstärken geruhet haben.

2do. Denken der Herr N. N. nicht daran, daß die mit neidischen Augen von Ihnen angesehene 4000 Gulden kein pures Geschenk gewesen, da ich bey denen nach Proportion des Orts, meines Characters, und der zur Ehre meines Herrn beobachteten Aufführung, sehr mäßigen Diaeten (wovon gleich ein mehreres) während meines dreymaligen langen Aufenthalts am Kayserlichen Hof ein ansehnliches von dem Meinigen zusetzen müssen, zu geschweigen, was mir bey einer so langen und weiten Entfernung in meiner Haushaltung zu Grund gegangen, in der ich mittlerweile auch meine Ehefrau verlohren hatte.

3tio. Wäre, wenn auch vorstehende Umstände nicht vorgewaltet hätten, ein dergleichen Geschenk eben nichts übermäßiges in einer Sache gewesen, die Millionen betraffe, auf welcher der gänzliche Untergang des Hochfürstlichen Hauses stunde, die auf allen Seiten längst verlohren und verdorben war, und die ich doch zu einem bessern Ausgange brachte, als sich immerhin hoffen und vermuthen liesse. Ihro — — würden es für eine Prahlerey auslegen, wenn ich die Zeugnisse der größten Männer beybringen wollte, wie vielen Dank Ihr Haus meinen schrifftlichen, gedruckten und mündlichen Bemühungen in diesem Geschäffte schuldig seye. Ich will nur bey denen hohen Personen Ihres — — bleiben. Drey Ihrer — — ꝛc.

Nur der Herr N. N. hegen den edlen Grund-Satz, daß man einem Rath nie genug aufbürden, und nie zu wenig bezahlen könne. Ihr ganzer Character bringt mit sich, alles zu tadlen, oder doch zu verkleinern, was Sie nicht Selbst gethan haben, und Sich zu grämen, wenn Verdienste belohnet werden, ob es gleich Sie nichts kostet, und ob Sie gleich Selbst den Vortheil dieser Verdienste mit haben. Zwar an Verbis magnificis von Belohnungen und Erkenntlichkeiten lassen Sie es nicht ermanglen, so lange Sie Ihren Neben-Menschen noch zu Ihren

Absich-

Absichten zu gebrauchen gedenken. Ich selbsten habe die zärtlichste Briefe von Ihnen auf dergleichen Schlag in Handen. Z. E. ꝛc.

Ich habe durch den Rocheforter Vergleich dem Ruin Ihres Hauses vorgebeugt. Wo ist die auf ein solches Factum von Ihnen zugesicherte reelle Erkenntlichkeit Ihres ganzen Hauses? Nicht wahr, die Zeiten sind vergangen, wo die Deutsche Fürsten- und Grafen-Häuser wichtige Verdienste mit Lehen belohnten? Jetzt solle es dem Regierenden Herrn nicht einmal erlaubt seyn, aus Seinem eigenen Beutel die Verdienste Seines Bedienten zu remuneriren, wenn Sie nicht beyde in die gifftige Zunge des Herrn N. N. fallen wollen. Welch ein Undank! ꝛc.

4to. Muß ich noch meinem — — Herrn Gegner mein Glaubens-Bekänntniß ablegen, was ich vom Geschenk-Nehmen halte.

Ich verabscheue alle Geschenke, Gaben und Vergeltungen von Partheyen, von Unterthanen meines Herrn, von Fremden, die in Justiz- oder Gnaden- oder Cameral-Sachen oder wie es sonsten heißen mag, bey mir, oder bey denen Collegiis, oder bey dem Cabinet etwas zu thun, oder zu suchen haben. Wenn Ihro — — mir beweisen können, daß ich dießfalls nicht purissimas manus habe, so will ich es zehenfach wieder geben, und noch darzu alles dessen schuldig seyn, was Sie mir gottloser- und frecher Weise Schuld gegeben haben.

Hingegen erwarte und nehme ich mit bestem Gewissen von meinem Herrn, dem ich mit allen meinen Kräfften getreuest diene, bey einer solchen Gelegenheit, wo ich das Glück gehabt, Ihm oder Seinem Haus einen wichtigen Dienst zu leisten, eine Fürstliche Remuneration, oder wenn der Herr N. N. es lieber hören, ein Geschenk. So halte ich es selbst gegen meine Bediente, und so erwarte ich es von dem Herrn, dessen Bedienter ich bin, es wäre dann, daß ich eine solche Besoldung genösse, wovon ich für die Meinige jährlich nur etliche hundert Gulden zurück legen könnte, gleichwie einem fleißigen und sparsamen Knecht, der bey dem Bauer dient, doch etwas von seinem Lohn, wenn das Jahr herum ist, übrig bleiben muß. Aber das läßt sich in Wertheim nicht thun, wo es fast theurer, als in denen größten Städten zu leben ist.

Mit dieser meiner Gedenkens-Art sind mein Gnädigster Fürst und Herr zufrieden, und ich bin nach meiner langwührigen Erfahrung, da ich seit meinem 24. Jahr in Reichsständischen Dicasteriis sitze, versichert, daß ein Lands-Herr hiebey den größten Vortheil habe, und sowol der Nachläßigkeit im Dienst, als denen verdammlichen Aussaugungen seiner Unterthanen, hierdurch am Besten vorbeuge ꝛc.

Nun noch ein Wort von der angeschuldigten Diaeten-Schneiderey.

Was meine Verschickungen selbst betrifft, ist Ew. Hochfürstlichen Durchleucht gnädigst bekannt, daß ich in denen verflossenen Sieben Jahren keine Reise in Herrschafftlichen Geschäfften gethan, die nicht schlechterdings nöthig gewesen, und daß, wenn meine Person dabey zu entbehren war, ich entweder die Verschickung ganz abgewendet, oder doch gemacht habe, daß selbige einem andern Rath von Höchstdenenselben übertragen worden. Der Aufenthalt in Wien von einem ganzen Jahr eines Dero Hof-Räthe, und die Crays-Gesandschafften, sind der kürzeste Beweis hievon.

Was das Quantum derer Diaeten betrifft, zeiget mein Bestallungs-Brief, wovon der Passus concernens sub Lit. K. hier anliegt, daß mir darinnen nebst freyem Transport täglich 5 Gulden für mich und einen Bedienten NB. in allen Verschickungen ausgeworfen worden, obgleich mein Amts-Vorfahrer ein weit mehreres genossen. Nachdem ich aber bey meinem Amts-Antritt befunden, daß die hergebrachte Diaeten derer Räthe nach denen hiesigen Cameral-Umständen allzustark seyen, habe ich Ew. Hochfürstlichen Durchleucht unterthänigst angerathen, und bewogen, das, per Extractum sub Lit. L. angebogene Diaeten-Reglement zu publiciren, und um meinen Collegis mit gutem Exempel vorzugehen, bin ich der erste gewesen, welcher sich mit Begebung seines Juris ex instructione pactitia quaesiti von täglichen 5 Gulden auf 3 Gulden selbst, und ohne jemands Zumuthen, auch ohnerachtet ich quà Director bey Verschickungen mehr als ein Rath fordern konnte, herunter gesetzt hat, nach welchem Reglement ich mich auch bey meinen Reisen an Chur- und Fürstliche Höfe jederzeit gerichtet, und nur bey meinen Verschickungen an den Kayserlichen Hof, und bey Vertrettung der Crays-Gesandschaffts-Stelle, weilen alda ein stärkerer Aufwand zu machen, von Ew. Hochfürstlichen Durchleucht für mich und andere Räthe, die darzu gebraucht worden, täglich 5 Gulden unterthänigst ausgebetten und erhalten habe, welches Niemand, der die Welt kennet, auf solchen Plätzen für übermäßig erachten wird.

Was endlich die Eintreibung der Reis- und Diaeten-Gelder mit äusserster Sorgfalt, angehet, bewähren meine Reis-Rechnungen, daß jederzeit von mir ein starker Vorschuß darzu aus meinem Beutel, oder auf meinen Credit, zum Besten des Hochfürstlichen Hauses geschehen seye, wovon ich oben ad I. bey Gelegenheit der Niederländischen Rechnungen schon Erwähnung gethan habe.

Was wollen der Herr N. N. auf dieses alles antworten, und müssen Sie Sich nicht Ihrer neidischen Verläumdung schämen? Hierzu gehöret gewiß eine kleine Seele, und ich habe Ihro ꝛc.

XII. Weit unverantwortlicher aber seye das Betragen des Canzlers, wie derselbe ꝛc. Dieses Betragen stelle den Character des Canzlers in seiner wahren Gestalt dar. Gegn. Impr. p. 14. & 15.

ad XII. Zu gegenwärtigem, an sich redlichen, aber mit Gifft und Galle beschmitzten Lehens-Geschäfft bekenne ich mich ohne Anstand, und halte dafür, daß selbiges meinem Character so viele Ehre, als dem Character des Herrn N. N. Schande mache.

Wir negotiirten in einerley Sache gegen einander. Ich hatte keinen Beystand, als die Wahrheit; der Herr N. N. aber wurden von der mächtigen Hand Ihro — — kräfftigst unterstützt. Wie kömmt es dann, daß ich dennoch am Ende gewonnen habe? Ich antworte in schuldigstem Respect: Es geschahe um denen Worten Ihro — — kein Dementi zu geben, die Sie vier Jahr zuvor in meiner obigen Beylage sub Lit. H. an mich geschrieben hatten, und welche also lauten:

„Ich weiß, daß, so bald Euer Wohlgebohrn eine Sache angreifen, Denenselben es nicht fehle, zu dessen baldig-erwünschtem Ausgang NB. die gründlichste Beweg-Ursachen zu suppeditiren.“

Die gründlichste Beweg-Ursachen verschafften also meinem Gesuch einen baldig-erwünschten Ausgang. Selbige sind ꝛc.

Auf meiner Seite war nichts heimliches noch erschlichenes; alles war aufgedeckt und klar. Ich hatte zwar mein Gesuch unmittelbar bey des — — anzubringen, aber Höchstdieselbe giengen gleich Anfangs, und noch vielmehr, da die Sache zum Widerspruch kam, Ihro Regierung keineswegs vorbey, wie das sub Lit. M. anliegende Schreiben bewähret. In diesem hohen Collegio ware es, wo unsere beyderseitigen Gründe gegen einander abgewogen, die Meinige gut und wichtig, die — — sche schlecht und erdichtet, befunden wurden. Auf eine so ehrliche Art habe ich den — — in Contradictorio erhalten.

Ich bin es zufrieden, daß die Welt unsere beyderseitige Characteurs nach diesem Geschäfft beurtheilen möge.

Der Meinige wird seyn, als eines Mannes, der sich den Dienst seines Herrn in rechtmäßigen Dingen mit allem Eyfer angelegen seyn läßt, der keinen Fleiß und Mühe spart, hierinnen seinen Endzweck zu erreichen, aber sich keiner unerlaubten Mittel darzu bedient; der denen zum Schaden seines Herrn gemachten Intriguen standhafft begegnet, und die Wahrheit in ein solches Licht zu setzen weiß, daß ihr die Verdrehungs-Kunst und die Erdichtung nicht schaden kann. Das ist der Character eines ehrlichen Manns, und mehr verlange ich nicht zu seyn ꝛc.

Dieses, Gnädigster Fürst und Herr, sind die verläumderische Anschuldigungen, dnrch welche der Herr N. N. aus einer von mir nicht veranlaßten boshafften Rach=Begierde, Neid und Feindschafft, mich um meinen ehrlichen Namen zu bringen Sich alle Mühe gegeben, und zu dem Ende Ihre Schand=Briefe und übrige Lästerungen gegen mich in offenem Druck verbreitet haben. Ich glaube nicht, daß dergleichen noch jemalen von einem — — erhört worden seye. Ihre Absicht war nicht geringer, als mich in Publico ganz und gar Ehrlos, folglich zu allen Diensten unfähig zu machen. Höher läßt sich die unmenschliche Bosheit, seinem Neben=Menschen zu schaden, nicht treiben. Eine Bosheit, die sich auch über das Leben dessen, den man unschuldig hasset, hinaus erstrecket. Eine Bosheit, bey welcher, wenn sie zur Mode würde, die redlichste Männer in Fürstlichen und andern Diensten ihrer Ehre, des Schätzbarsten, das sie haben, nicht länger sicher wären, als ein Wandersmann seines Lebens auf einer unsichern Straße.

Wie ist es anderst möglich, als daß die Empfindung darüber mir aufs tiefste zu Herzen gehen müsse? Niemand wird mir also die in diesem Schreiben gegen meinen hohen Herrn Verläumder gebrauchte Ausdrücke verüblen. Ein Jeder, der sie liest, und davon urtheilt, setze sich nur auf so lang, wie es billig ist, an meine Stelle. Wenn bey einem ehrlichen Mann alles, was man unter dem Wort: Ehre, begreift, mit dem Respect, den er einem — schuldig ist, in Collision kommt, wie mag er es vermeiden, letztern einstweilen bey Seite zu setzen, und zu seiner Vertheidigung Scapham Scapham zu nennen? Er müßte aufhören, sich selbst der Nächste zu seyn, ꝛc.

Druckfehler

1) im Text der Deduction.

Seite	2.	Zeile	14.	— —	lies: Ordnungen,
—	12.	—	12.	— —	— zu einer blutigen
—	13.	—	6.	von unten, —	hierunter
—	15.	—	20.	— —	— und so lange
—	20.	—	8.	von unten, —	$\frac{15}{25}$ May
—	25.	—	2.	— —	— Num. 37. infra.
—	26.	—	16.	— —	— sich ganz genau
—	39.	—	10.	— —	— entgegen gewesen
—	41.	—	19.	— —	— §. 36.
—	42.	—	8.	von unten, —	Schutzort zu verlassen,
—	ibid.	—	4.	von unten, —	Num. 32. in fine.
—	47.	—	19.	— —	— und ihrem Anhang.
—	51.	—	20.	— —	— §. 43.
—	ibid.	—	12.	von unten, —	des Wertheimischen Contingents-Soldaten.
—	55.	—	20.	— —	— den Vergewaltiger
—	56.	—	4.	— —	— Schlüsse zu bewürken,
—	60.	—	1.	von unten, —	im Jahr 1629.
—	62.	—	14.	von unten, —	von der pur Evangelischen
—	66.	—	3.	von unten, —	durch die illiquidos.
—	69.	—	5.	von unten, —	pag. 664.
—	70.	—	18.	von unten, —	im Jahr 1624.
—	71.	—	5.	— —	— imposterum
—	77.	—	17. & 18.	— —	daß die Salaria
—	79.	—	13.	— —	— nichts gelegen seye,
—	80.	—	9.	von unten, —	Lästern, Lügen und
—	81.	—	8.	von unten, —	Gallsüchtigen
—	82.	—	13.	von unten, —	die Sache dem Befund
—	85.	—	4.	— —	— zweyte Membrum
—	94.	—	9.	von unten, —	nur ganz kurz:
—	96.	—	1.	von unten, —	in der ganzen
—	97.	—	24.	— —	— sie sich, selbst
—	99.	—	15.	von unten, —	zu seinem Alt-Väterl.
—	100.	—	13.	von unten, —	Welche Frechheit
—	101.	—	9.	von unten, —	T. XIII.
—	102.	—	11.	von uuten, —	Nativität.
—	103.	—	8.	— —	— mit den ausgesuchteten
	ibid.	—	15.	von unten, —	jetzo erst allen Versand.

2) in den Beylagen

Seite	24.	Zeile	13.	— —	lies: Religion, un Kirchen=
—	25.	—	12.	von unten, —	Ludwigs, We Ernsts
—	46.	—	17.	— —	— vermehren,
—	50.	—	16.	— —	— Tauberbrücke
—	ibid.	—	18.	— —	— Sonderrieth
—	64.	—	21.	— —	— Friederich el,
—	73.	—	7.	— —	— Ludwig Frie ich
—	76.	—	2.	— —	— sich aufhalt en

Seite 105.	Zeile 18.	—	—	lies:	Bockenroth,
— 141.	—	1.	von unten:	—	wie es vor der Hand
— 146.	—	10. & 11.	von unten,	—	Faulenbach
— 161.	—	22. & 23.	—	—	ausmachen, zwar
— 164.	—	3.	von unten,	—	eine vollkommen obsiegliche
— 171.	—	18.	—	—	in Ansehung
— 173.	—	18.	von unten,	—	Ew. Hochfürstlichen.

Viele andere Buchstaben- und Interpunctions-Fehler beliebe der geneigte Leser selbst zu verbessern.

Bayerische Staatsbibliothek München

Seite 105.	Zeile	18.	—	lies:	Bockenroth,
— 141.	—	1.	von unten:	—	wie es vor der Hand
— 146.	—	10. & 11.	von unten,	—	Faulenbach
— 161.	—	22. & 23.	—	—	ausmachen, zwar
— 164.	—	3.	von unten,	—	eine vollkommen obsiegliche
— 171.	—	18.	—	—	in Ansehung
— 173.	—	18.	von unten,	—	Ew. Hochfürstlichen.

Viele andere Buchstaben- und Interpunctions-Fehler beliebe der geneigte Leser selbst zu verbessern.

Bayerische Staatsbibliothek München

Seite 105.	Zeile 18.	—	lies:	Bockenroth,
— 141.	— 1. von unten:		—	wie es vor der Hand
— 146.	— 10. & 11. von unten,		—	Faulenbach
— 161.	— 22. & 23.	—	—	ausmachen, zwar
— 164.	— 3. von unten,		—	eine vollkommen obsiegliche
— 171.	— 18.	—	—	in Ansehung
— 173.	— 18. von unten,		—	Ew. Hochfürstlichen.

Viele andere Buchstaben- und Interpunctions-Fehler beliebe der geneigte Leser selbst zu verbessern.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Löwenstein-Wertheim-Rochefort, Karl Thomas zu, 1714-1789 / Löwenstein-Wertheim-Rochefort, Karl Thomas <<zu>>, / Vollrath zu Löwenstein-Wertheim-Virneburg, Johann Ludwig,
Fürstlich-Löwensteinische Beurkundete Nachricht für das Publikum von der wahren Beschaffenheit des Wertheimischen Simultanei in Possessorio et Petitorio wie auch von dem am 17ten Junii dieses Jahrs verübten Gräflich-Lö wensteinischen Landfriedensbruch, und dabey angestifteten blutigen Aufruhr

[S.l.] 1781

2 Ded. 501 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11123232-0
VD18 10644504